Bav.
1278 g.

Die
Verfassung und Verwaltung
der
Landgerichte in Bayern,

mit Vorschlägen zu ihrer Reform.

Nach amtlichen Quellen

von

Dr. J. P. v. Hornthal,

Abgeordnetem zur bayerischen Ständeversammlung von 1837.

Bamberg.

Verlag des literarisch-artistischen Instituts.

1837.

154. I

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbemerkung.

Der Zustand der Landgerichte in Bayern ist seit geraumer Zeit Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Staatsregierung, wie der lebhaftesten Besprechung der Staatsbürger. Seine Mängel, die Nothwendigkeit seiner Reform sind, wie bei allen früheren, so bei der Ständeversammlung des Jahres 1837 durch zahlreiche Anträge einzelner Mitglieder der Kammer der Abgeordneten durch vielfache Vorstellungen von Gemeinden zur Sprache gekommen. Die Kammer der Abgeordneten beschloß, sie in gründliche Erörterung zu ziehen, und von ihrem II. Ausschusse sich hierüber Bericht erstatten zu lassen.

Der Unterzeichnete wurde als dessen Mitglied mit diesem Vortrage beehrt, und seiner Ausarbeitung die erfreuliche Anerkennung, daß alle von ihm zur Verbesserung der Verfassung und Verwaltung unserer Landgerichte gemachten Vorschläge die

einhellige Genehmigung des Ausschusses erhielten, von demselben einstimmig der Kammer der Abgeordneten zur Annahme empfohlen wurden, mit dem Antrage, alle dazu erforderlichen Geldmittel der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen, und Sr. Majestät der König um Anordnung der baldigsten Durchführung dieser Reformen zu bitten.

Die hohe Wichtigkeit der hier erörterten Frage, die unmittelbare Betheiligung aller Staatsgenossen dabei, die dafür so erwünschliche Würdigung derselben von allen Vaterlandsfreunden haben den Unterzeichneten bestimmt, seinen Vortrag einer ausgedehnteren öffentlichen Prüfung zu unterstellen; daher die Veranstaltung gegenwärtiger besonderen Ausgabe desselben, welcher er nur die Bitte um nachsichtsvolle Beurtheilung beizufügen hat.

München 1. September 1837.

Dr. v. Hornthal,
d. Z. Abgeordneter zur bayer. Stände-Versammlung.

Vortrag
über
die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern.
Im zweiten Ausschusse erstattet
vom
Abgeordneten von Hornthal.

---

§. 1.

Die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern hat seit der ersten Einberufung der Stände des Königreiches im Jahre 1819 bis zur gegenwärtigen, jede ihrer sechs Versammlungen mehrfach beschäftigt.

Auch die jetzige siebente erhielt dazu vielseitige Anregung.

Die Summen, welche die Stände des Reichs für deren Etat dieser untern oder äusseren Aemter auf die Dauer einer Finanzperiode dem Staatsministeriums der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu bewilligen haben, gehören zu den bedeutendsten für eine einzelne Abtheilung der gesammten Staatsverwaltung. Sie betrugen

1,209,965 fl. — kr.

in der dritten Finanzperiode $18\frac{31}{37}$

1,269,965 fl. — kr.

in der ersten und zweiten waren sie noch nicht speciell

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

etatisirt resp. ausgeschieden) und sind für die vierte $18\frac{37}{43}$ postulirt mit

1,342,966 fl.

Schon diese Grösse der von ihnen angesprochenen Geldmittel macht sie zu einem der wichtigsten Gegenstände der verfassungs- und pflichtmässigen Erörterung in den Kammern.

Eben so sehr, vielleicht noch in stärkerem Grade, fordert die Bestimmung dieser äussern Aemter, durch welche recht eigentlich die Thätigkeit der Staatsverwaltung in allen Theilen ihrer Wirksamkeit auf alle Bezirke des Landes belebend, fruchtbringend sich offenbaren soll, die sorgfältigste Ueberwachung von Seite der Stände.

Nicht minder bietet ihnen die Beschaffenheit, der formelle und materielle Zustand derselben, die Art seiner Entwickelung und deren Einfluß auf den Zustand der Staatsbürger und des Staates selbst, reichlichen Stoff zu ernstesten Betrachtungen.

Sehr natürlich mithin, daß bei jeder bisherigen Ständeversammlung aus deren eigener Mitte und durch andere Staatsgenossen Erwägungen, Wünsche, Anträge darüber hervorgingen, daß die Frage über Bestand, Wirksamkeit, Werth, dann über Gebrechen, Verbesserung, Mittel dabei stets zu einer der umfassendsten, erheblichsten Aufgaben der parlamentarischen Thätigkeit geworden.

§. 2.

In der Ständeversammlung des Jahres 1819 riefen mehrere Anträge von Abgeordneten auf Verbesserung der bayerischen Justizpflege, insbesonders bei den Untergerichten in der Kammer der Abgeordneten umfassende Vorträge und Discussionen hervor.

Alle Ansichten, alle Stimmen vereinigten sich dahin, daß vorzüglich die Verwaltung der Rechtspflege bei den

Landgerichten die mangelhafteste, die Hauptquelle des üblen Rechtsganges, diese aber weiter begründet sey in der Verbindung der Justiz mit der Administration, und daß eben deshalb eine Reform der Landgerichtsorganisation, namentlich mittels Trennung der Justiz von der Verwaltung, vor Allem Noth thue.

Der Vortrag, welchen der damals bestellte Referent Abg. Frhr. v. Frank, über die hierauf bezüglichen Anträge der Abgeordneten Bestelmeyer, Reuthner, v. Hornthal, Dorfner, Behr u. a. — im Ganzen vier- und vierzig Mitglieder — in der Kammer erstattete, (vergl. Verhandl. v. 1819, Band V. Seite 292. s. f.) erklärt ausdrücklich, daß nur in der Verbesserung der Verfassung der Landgerichte eines der entscheidendsten Hilfsmittel gegen den gebrechlichen Zustand unseres Rechtswesens gefunden werden könne.

Bei der Debatte hierüber sprach sich, — wie verschieden auch die Ansichten über die Art und Weise solcher Verbesserung, besonders über die Einführung öffentlicher mündlicher Civilrechtspflege seyn mochten, — doch völlig gleichstimmende Ueberzeugung dafür aus, daß Verminderung der Geschäftslast der Landgerichte, Verkleinerung ihrer Bezirke, Trennung ihrer richterlichen und ihrer administrativen Functionen unerläßlich, der Fortbestand ihrer dermaligen Formation unmöglich sey.

§. 3.

Nur an einige der gewichtigsten damaligen Aeusserungen möge hier erinnert werden.

Der erste Redner, welcher über diese Lebensfrage sprach, ein Mann, gleich erfahren und sachkundig in der Verwaltung, wie in der Justiz, wohl bewandert in allen Gebieten des Staatslebens, und von der untern Stufe des Dienstes bis zu der höchsten hinaufgeschritten, der Staats-

rath und Präsident v. Seuffert, erklärte von der Bühne, er habe einen beträchtlichen Theil seines Lebens der Verwaltung der Gerechtigkeit gewidmet, und um so inniger die Ueberzeugung gewonnen, daß, wie die Criminal- so vorzüglich die Civilrechtspflege unabhänig, partheilos, schnell seyn müsse, und daß hiezu nur eine Reform der Untergerichte führen könne. Er sagte ferner:

„Was uns vorzüglich Noth thut, ist die Trennung der Administrativ- und Justizgeschäfte, auch in der ersten Instanz. — Diese Trennung besteht in Frankreich. Sie ist eine nothwendige Bedingniß für eine schleunige, gründliche und unabhängige Justizpflege.“

Für eine schleunige Justizpflege: Wie könnte dieselbe nach der gegenwärtigen Verfassung unserer Landgerichte erwartet werden, nach welcher sie zugleich Justiz- und Administrativbehörden waren, und von den obern Justiz- und Administrativbehörden mit einer zahllosen Menge von Aufträgen überladen wurden?

Für eine gründliche Justizpflege: Wie konnte die gerechte Forderung einer gründlichen Justizpflege an unsere Landgerichte gemacht werden bei ihrer beispiellosen Ueberladung mit den heterogensten Geschäften und Aufträgen?

Für eine unabhängige Justizpflege: Wie konnte die Justizpflege der Landgerichte unabhängig genannt werden, da sie gleich abhängig von den obern Administrationsbehörden über eine und dieselbe Sache widersprechende Weisungen erhalten konnten und erhielten?

Diese Trennung der Justiz- und Polizeigeschäfte ist allenthalben nöthig, aber, wie mir scheint, dringend nothwendig in Altbayern, wo sich eine allgemeine,

mithin eine wahre Volksstimme gegen das Unwesen der landgerichtlichen Verfassung gebildet hat.«

§. 4.

Ein anderer Redner, der gerade die landgerichtliche Geschäftsbehandlung aus eigener vieljähriger Uebung auf das Genaueste kannte, und selbst als einer der thätigsten, unverdrossensten äusseren Beamten anerkannt war, der damalige Landrichter Häcker, gab zu bedenken, daß in der Regel nur Einer für ein Geschäft bestellt werde, daß aber in Bayern der Richter auf dem Lande Proceßdirigent, dann Wächter des Gesetzes für Minderjährige und andere unter Curatel befindliche Personen, zugleich aber deren Obercurator, also Richter über seine eigenen in solcher Eigenschaft von ihm vorgenommenen, aber in Proceß verwickelten Handlungen, daß er ferner Verwalter der ganzen freiwilligen Gerichtsbarkeit des Notariats, des Hypothekenamtes, mithin bei Bestreitung deren Acte gleichfalls wieder Richter seiner eigenen Vornahmen, und daß er endlich als Verweser des ganzen landgerichtlichen Tax- und Sportelwesens auch noch der Versorger der Finanzquellen des Staates sey, abgesehen noch von den übrigen ihm auferlegten andern Verwalkungs- und Polizeigeschäften, so daß es hiernach schon klar vorliege, wie die Fortdauer dieses Zustandes eine Unmöglichkeit sey.

§. 5.

Uebereinstimmend hiermit waren die Aeusserungen aller andern Redner, welcher Klasse, welchem Stande der Staatsbürger sie auch angehörten, wie z. B. die der Abg. Egger, Bestelmeyer, Dorfner, von Hornthal, u. a. und gerade, daß aus allen Theilen des Landes, aus allen Categorien seiner Bewohner diese Stimmen so einhellig ihre Erfahrung und Ueber-

zeugung kund gaben, lieferte die sicherste Bürgschaft für die Wahrheit der Schilderung des Zustandes der Krankheit, für die Richtigkeit der Erkenntniß seines Heilmittels.

In der That faßten auch die Kammer der Abgeordneten, indem sie zugleich alle auf Verkleinerung und sonstige Reform der Landgerichte gestellten Eingaben der Staatsregierung dringendst zur Berücksichtigung empfahl, mit 85 Stimmen gegen Eine den Beschluß, auf Trennung der Justiz von der Administration, und dadurch zunächst Verbesserung des Landgerichtswesens anzutragen.

Vergl. Verhandlungen v. 1819. Bd. VI. S. 429. ff. S. 479. — 493. Bd: VIII. S. 397.

§. 6.

In den Sitzungen des Jahres 1822 wurden bei verschiedenen Anlässen ähnliche Gesinnungen kund gegeben.

Anträge von Mitgliedern, insbesondere des Abg. v. Hornthal, wurden auf Verbesserung der Gerichtsverfassung, der Rechtspflege, auf Trennung der Justiz von der Administration gerichtet. Sie fanden sowohl im ersten Ausschusse, wie später bei der Berathung in der hohen Kammer selbst, nachdrücklichste Unterstützung.

Alle Sprecher, z. B. die Herren v. Seuffert, Köster, v. Hofstetten, Bestelmeyer, Frhr. v. Pelkhofen, Frhr. v. Aretin, Kurz, Frhr. v. Frank, erklärten sich abermals dafür, und der einstimmige Beschluß der Kammer sprach sich für diese Grundsätze, diese Anträge aus.

Vergl. Verhandl. v. 1822. Bd. VII. S. 143. — 171. Seite 261.

§. 7.

Im Jahre 1825 erneuerten sich die Vorstellungen

und Anträge auf Arrondirung, Verkleinerung, Verbesserung der Landgerichte, und empfahl die Kammer der Abgeordneten solche nicht nur abermals der Beachtung der Staatsregierung, sondern wiederholte auch dabei ihre früheren Wünsche und Schlußnahme, so wie sie ebenmässig ihre Bereitwilligkeit zur Leistung finanzieller Mittel dafür bethätigte.

Nicht minder erfahrene werthvolle Stimmen, wie die früheren, aus allen Reihen der Abgeordneten erhoben sich dafür, z. B. Lechner, Frhr. v. Holzschuher, Hagen, Dangel, Lösch, v. Rudhart, v. Reindel, Vetterlein u. a., und sprachen aus, ohne Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche fast in allen Staaten von Deutschland und Europa bestehe, und worauf auch hier schon oft angetragen worden, sey geordnete Justizpflege unmöglich, daher der Wunsch, daß baldigst eine neue Organisation der Untergerichte, beruhend auf dem Principe solcher Trennung, ins Leben gerufen werde, allgemein gefühlt und dringend sey.

Vergl. Verhandl. v. 1825 Bd. VII. S. 118 ff. Bd. X. S. 45. Bd. XXXIII. S. 94. Beilagen-Bd. I. S. 329 ff.

§. 8.

Das Jahr 1828 brachte von Seite der Staatsregierung Gesetzentwürfe, welche sichere Hoffnung zu geben schienen, daß fernerhin alle Klagen, Beschwerden, Wünsche und Anträge des Landes und seiner Stände wegen der Justizverwaltung überhaupt, und insbesondere der Stellung, der Verfassung der Landgerichte, Beseitigung erhalten würden.

Die Regierung übergab den versammelten Reichsständen die Entwürfe einer Proceßordnung in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten, und einer Verordnung, die Verfassung der Gerichte betreffend.

In beiden Entwürfen, in den Motiven dazu wurde der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civilrechtspflege, dann als nothwendige Folge hievon der Trennung der Justiz von der Administration, als weitere Vorbedingung dazu eine neue Verfassung der Untergerichte überhaupt, insbesondere der Landgerichte, ausgesprochen und durchgeführt.

Mit dankbarer Freude empfing die Kammer der Abgeordneten diese wahrhaft königliche Gabe; mit eben so dankbarer Anerkennung prüfte und berieth ihr erster Ausschuß alle darauf bezüglichen Mittheilungen. Zusammengesetzt aus den erprobtesten, durchgebildetesten Männern der Justiz und der Administration, welche damals und größtentheils noch jetzt zu den Zierden der bayerischen Staatsverwaltung und Ständeversammlung zu rechnen — v. Rudhart, Socher, Hagen, Frhr. v. Holzschuher, v. Reindel, Kiliani, v. Dresch, v. Camuzzi, Klar — und unterstützt von ebenso wissenschaftlichen und einsichtsvollen Regierungscommissarien — v. Schmidtlein und v. Spieß — lieferte dieser Ausschuß der Kammer der Abgeordneten eine Bearbeitung der erwähnten Entwürfe, welche, ausgestattet mit allen Schätzen der sach- und zeitgemäß fortgeschrittenen Theorie und Praxis, zu dem Resultate führte, daß Hauptprincipien derselben, und namentlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung, und demnach die völlige Reform der Landgerichts-Verfassung, als größte Wohlthat, als kostbarstes Geschenk aus königlicher Hand der bereitwilligsten Zustimmung der Kammer angelegentlichst empfohlen wurden.

Vergl. Bericht des Abg. Rudhart, über den Ent-

wurf der Proceßordnung ꝛc. §. 6. u. 8., und Vortrag des Abg. Socher, die Gerichtsverf. betreffend. Verhandlungen von 1828, Beilage LXXXIV. und LXXXIX.

§. 9.

Bekanntlich ging diese sichere Hoffnung nicht in Erfüllung.

Die von der Staatsregierung selbst in ihren Gesetzentwürfen dafür eröffnete schöne Aussicht verschwand; die Ständeversammlung von 1828 wurde geschlossen, ehe die Entwürfe, die Vorträge des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten darüber zur Berathung kamen.

Allein das Bedürfniß nach solchen Reformen, welchen die Staatsregierung selbst bereitwillig die Bahn geebnet hatte, blieb rücksichtlich der Landgerichte nicht nur bestehen, es steigerte sich von Periode zu Periode.

Die Ständeversammlung des Jahres 1831 zog es abermal in Betracht. Ein ehrwürdiger Veteran im Felde der Justiz und Administration, den die Abgeordneten des Jahres 1837 leider nur wenige Tage in ihrer Mitte sehen durften, Geheimerath v. Mussinan, stellte in der Sitzung von 1831 Anträge auf Verbesserung der bayer. Gesetzgebung und Rechtspflege, hauptsächlich durch Trennung der Justiz von der Verwaltung, und durch Veränderung, Verkleinerung der Landgerichte.

Die Kammer der Abgeordneten trat diesen Anträgen bei, und beschloß die Bitte an den Thron zu bringen, die Mängel bei der Justizadministration der Untergerichte beseitigen, insbesondere die zu grosse Landgerichtsbezirke verkleinern zu wollen.

Die vorzüglichsten Stimmen der damaligen Kammer erklärten sich im Laufe der Berathung für dieses einzig wirksame Hilfsmittel, wie z. B. die Abgeordneten: Graf v.

Drechsel, Vetterlein, Schwindl, Lösch, v. Anns, v. Rudhart, v. Harsdorf u. a.

Vergl. Verhandl. v. 1831 Prot. Nr. CII. S. 85. Nr. CXLI. S. 3 bis 8.

Dadurch, so wie durch die zahlreichen Vorstellungen und Anträge gleichen Betreffes von Mitgliedern der Kammer, anderen Staatsbürgern und Gemeinden bekundete sich aufs Neue das Bedürfniß solcher Verbesserung.

§. 10.

Gleiche Bewandniß behielt es damit bei der Ständeversammlung des Jahres 1834. Auch sie empfing von vielen Stadt- und Landgemeinden des Königereiches dringende, zum Theile wiederholte Bitten um Verkleinerung der Landgerichte zur wesentlichen Verbesserung der Wohlfahrt des Landes, und beschloß sie der Staatsregierung mit kräftigster Empfehlung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Ebenso äusserte sich die Kammer selbst bei der Berathung des Gesetzes über die Kreisumlagen, daß die Nothwendigkeit der Erleichterung der Landgerichte durch bessere Vertheilung, Trennung ihrer Geschäfte, überhaupt durch gründliche Reform mit jedem Jahre gebieterischer hervortrete.

§. 11.

Die Kammer der Reichsräthe theilte im Wesentlichen jeder Zeit die Ansichten und Wünsche der Kammer der Abgeordneten über den Zustand der Landgerichte, und die wachsende Dringlichkeit, die unvermeidliche Nothwendigkeit seiner Verbesserung.

Im Jahre 1819 trat sie zwar dem Antrage auf Trennung der Justiz von der Polizei und Verwaltung nicht bei, aber nur, weil sie zur Stellung eines solchen an Seine Königl. Majestät sich nicht competent erach-

tete, — eine Ansicht, welche von der Staatsregierung selbst niemals behauptet oder unterstützt, vielmehr später thatsächlich niedergelegt wurde. Sie gab aber dessenungeachtet ihr Einverständniß zu dem Verlangen einer Revision der Gerichtsordnung mit Rücksicht auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, also auch einer Reform der Gerichtsverfassung, zumal bei den untern Instanzen deutlich zu erkennen.

Vergl. Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1819. S. 77—82.

Bei den Landtagsperioden von 1822, 1825 und 1828 ließ die Kammer der Reichsräthe ihre Verhandlungen durch den Druck nicht veröffentlichen. Dessenungeachtet geht aus ihren Antworten und Beschlüssen an die Kammer der Abgeordneten hervor, daß auch in diesen Epochen die Frage über die Verbesserung der Landgerichte ihr nicht fremd geworden, bei ihr Berücksichtigung gefunden. Namentlich trat sie im Jahre 1822, 1825, 1828 den Anträgen und Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten bezüglich neuer Gesetzgebung, Vorlage neuer oder revidirter Entwürfe zum Civil- und Strafprocesse ausdrücklich bei, und es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß in solchem Beitritte auch die Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der Hebung der Mängel in der Verfassung der Justizbehörden, besonders die Untergerichte, sich aussprach.

§. 13.

Hieran ist um so weniger Zweifel, da im Jahre 1831 die Kammer der Reichsräthe dem Gutachten ihres Referenten und resp. II. Ausschusses hinsichtlich der Feststellung der Etatsposition für die Landgerichte zustimmte, hiedurch nicht nur eine beträchtliche Erhöhung derselben Behufs ihrer und ihres

Personals Verbesserung genehmigte, sondern auch auf das Allerentschiedenste sich dahin aussprach, daß die Fortdauer der damaligen Lage der Landgerichte unbedingt eine Unmöglichkeit sey.

Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1831 Band IX Seite 188 — 194 Seite 263 folgend.

Band X Seite 87 — 99 und Seite 227 — 229.

§. 14.

Sowie demnach die Stände des Reiches zu allen Zeiten mit einer in allen wesentlichen Puncten vollkommenen Einstimmigkeit über den mangelhaften Zustand unserer Landgerichte und die wirksamen Mittel seiner Verbesserung sich ausgesprochen haben, eben so thaten es auch die Landräthe der 7 Kreise diesseits des Rheins.

Die allgemeinen und die Separatprotocolle derselben bezeugen diese Thatsache. Sie enthalten selbst noch stärkere Schilderungen, noch schlagendere Beweise der verderblichen Folgen, der jährlich zunehmenden Uebel der landgerichtlichen Verwaltung in ihrer bisherigen Organisation.

Wenn die Stände des Reiches ihre Ueberzeugung desfalls zunächst nur von dem höheren Standpuncte, auf welchen sie verfassungsmässig gestellt sind, aus den an sie gelangten Eingaben schöpfen, so erlangen sie die Landräthe bis ins Einzelnste aus der unmittelbarsten Anschauung, der täglichen Berührung ihrer Mitglieder mit diesen Unterbehörden. Ihr Zeugniß ist sonach, wo möglich noch unverwerflicher, noch entscheidender, und läßt noch weniger ein Bedenken darüber zu, daß die Reform der landgerichtlichen

Verwaltung nicht bloß der allgemeinste Wunsch, sondern auch das allgemeinste Bedürfniß des gesammten Landes bis in seine kleinsten Bezirke sey.

Die Verhandlungen der Landräthe liegen der Oeffentlichkeit vor; eben so die Abschiede der Staatsregierung hiezu, welche gleichfalls vollste Anerkenntniß dieser Zustände, unumwundenste Zusicherung ihrer Aenderung enthalten; es genügt, sich darauf zu beziehen, und wer möchte bezweifeln, daß den Landräthen, den Kreisen, aus deren Fonds zunächst der Etat der Landgerichte bestritten werden soll, hier ein gewichtiges Wort gebührt?

§. 15.

Die bayer. Staatsregierung hat seit Einführung der Verfassung dem Reiche und seinen Ständen stets Beweise gegeben, daß sie die Bedürfnisse des Landes und Volkes erkenne und würdige, daß deren Befriedigung ein Hauptziel ihres Bestrebens sey.

Ueber ihre Verpflichtung hiezu konnte sie niemals, wohl aber zuweilen über die besten sach = und zeitgemässesten Mittel dafür Zweifel, Bedenken tragen.

Indeß waren gerade hier diese zu keiner Zeit von wesentlicher, hemmender Erheblichkeit. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß die Krone bei jeder Landtagsperiode die dahin gehörigen Wünsche und Anträge der Kammer wohlwollend aufnahm, mit der Zusicherung der thunlichst baldigsten Gewährung beschied.

§. 16.

Der Landtagsabschied von 1819 stellte Absch. II. lit C. und E. die Revision der Civilgerichtsordnung, die Reform der Gerichtsverfassung in Aussicht.

Der Landtagsabschied von 1822 gab die ausdrückliche Versicherung, Absch. II., daß den

Staatsministerien bereits der Befehl gegeben worden, sich mit dem Entwurfe einer Civilgerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetzbuches unausgesetzt zu beschäftigen, wornach sodann, sobald die dazu erforderlichen Vorarbeiten vollendet, die Einberufung der Stände zu einer ausserordentlichen Versammlung verfügt werden solle.

Der Landtagsabschied v. 1825 verweist Absch. III. Nr. 1 bis 3 gleichfalls auf die nächst bevorstehende Proceßgesetzgebung.

Der Landtagsabschied von 1828 erklärt am Schlusse ausdrücklich, daß, wenn die zur Vorlage gekommenen Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarte man von einer künftigen Ständeversammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beitragen werde.

Daß eben diese Gesetzentwürfe das Princip der Trennung der Justiz von der Administration, und somit eine gänzliche Umgestaltung der landgerichtlichen Verfassung von Seite der Regierung selbst in Vorschlag zur Ausführung in Antrag brachten, wurde in §. 8 bereits dargethan.

§. 17.

Daß die Staatsregierung auch im Jahre 1831 diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit mehrfach zuwendete, beweist das Gesetz, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, welches sie den versammelten Ständen vorlegte, und mit deren Bei-

rath und Zustimmung unterm 9. August nämlichen Jahres erließ, ausdrücklich in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. Titl VIII. der Verfassungsurkunde die Einführung eines allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzbuches für das ganze Königreich, zu erleichtern.

Es beweist dieß ferner die bestimmte Erklärung im Landtagsabschiede vom 29. December nämlichen Jahres, Abschn. III. Nro. 8., daß nicht nur jetzt schon die Abtheilung zu grosser Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt sey, sondern auch der Antrag der Stände auf die zweckmässige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner, und insbesondere bei der künftigen Gerichtsorganisation in sorgfältige Erwägung kommen, gleiches hinsichtlich der Erweiterung bestehender, der Erbauung neuer Untersuchungsgefängnisse an den zum Sitze von Criminaluntersuchungsgerichten bei der künftigen Gerichtsorganisation bestimmten Orten stattfinden werde, wie auch die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Untersuchungsgefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, seither schon, wo immer möglich, den nächst gelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten übertragen worden sey.

§. 18.

Wenn auch im Jahre 1834 im Landtagsabschiede selbst eine specielle Erwähnung der Revision und Reform unseres Landgerichtswesens nicht enthalten ist, so blieb sie doch keineswegs gänzlich ausser Beachtung.

Im Absch. I. Lit. B. ist des Gesetzes über die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher vom 1. Juli 1834 gedacht, und dieses selbst trifft

Vorsorge für den Fall einer solchen zwischen den damaligen und dem nächsten, dem gegenwärtigen Landtage, um auch auf diese Weise das von der Regierung stets im Auge behaltene grosse Werk möglichst zu fördern.

Zwar wurden dahin gehörige Gesetzentwürfe weder den permanent erklärten Gesetzgebungsausschüssen der beiden Kammern bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtages, noch diesem selbst vorgelegt; demungeachtet war eigentlicher Stillstand hier nicht eingetreten.

Eine allerhöchste Entschliessung vom 15. Juni 1833 gab vielmehr sämmtlichen Regierungen der 7 älteren Kreise des Königreiches die erfreuliche Kunde, daß Sr. Majestät der König den Grundsatz der Verkleinerung und sonstigen Veränderung der Landgerichte und ihrer Organisation, so wie dessen alsbaldige vollständige Durchführung, auf das Bestimmteste angenommen und angeordnet habe.

§. 19.

Diese allerhöchste Entschliessung, welche vorzugsweise denjenigen Gemeinden, die zur Ueberlassung oder Herstellung von Gebäuden und zu sonstigen Leistungen für ihnen zu verleihende neue Amtssitze sich mit Genehmigung ihrer Obercuratel bereit und verbindlich erklärt hatten, zur einstweiligen Beruhigung und Bemessung bekannt gemacht wurde (wie z. B. aus den Beilagen zu den Vorstellungen der Gemeinden Staffelstein, Weiden, Mainburg hervorgeht;) war das Ergebniß eines freien großartigen Entschlusses königlicher Weisheit, geschöpft aus den umfassendsten Untersuchungen aller Staatsbehörden, aus der reifsten Prüfung ihrer darüber allerhöchsten Ortes erstatteten Berichte und Gutachten.

Eben um in dieser hochwichtigen Angelegenheit des

Vaterlandes, gleich bedeutsam für die Regierungs- und Verwaltungsrechte der Krone, wie für die gesetzlichen Ansprüche der Wohlfahrt der Staatsunterthanen, eine Maßregel nur auf die unzweifelhaftesten, sichersten Grundlagen, der Erfahrung zu bauen, ergiengen auf allerhöchsten Befehl im Jahre 1833 von den königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen Rescripte an alle Regierungen und Appellationsgerichte der 7 diesseitigen Kreise, welche denselben über die Hauptfrage wegen Verbesserung der landgerichtlichen Verfassung die genauesten gemeinschaftlichen Recherchen, dann berichtliche Vorlagen auftrugen. Es sey erlaubt, diesen wichtigen, die durch die königliche Willensmeinung neu belebten wohlthätigen Absichten der Staatsregierung ernstlichst bethätigenden Erlaß hier wörtlich wieder zu geben:

„Königreich Bayern.

„Staatsministerium der Justiz und des Innern,

„dann der Finanzen."

„Seine Majestät der König haben auf den Grund „erstatteter Vorträge und auf Einvernahme Aller„höchst ihres Ministerrathes unterm 29. Mai l. Js. „nachstehende Beschlüsse zu fassen geruht."

I) Die in den Jahren 1829 und 1830 beabsichtete Trennung der Rechtspflege von der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde und die hierauf begründete Spaltung der bisherigen Landgerichte in Bezirksgerichte, Land- oder Friedensgerichte und Landcommissariate, hat in keiner Beziehung einzutreten. Vielmehr soll

II) in Berücksichtigung der aus allen Gebietstheilen diesseits des Rheins an Seine Majestät gelangten, und insbesondere auch durch Beschlüsse beider Kammern vor den Thron gebrachten Wünsche der Nation und

im Verfolge des bereits durch den Landrathsabschied für den Obermainkreis vom 1. May 1833 Nro. 6. Regierungsblatt vom Jahre 1833 Stück 25, Seite 609 gegebenen Zusicherung die möglichste Verkleinerung der Landgerichte, und zwar in so weit eintreten, als der Gesammtbetrag der unter irgend einem Titel für die Landgerichte und das Landgerichtspersonal gegenwärtig verfügbaren Mitteln einschliessend der durch Landrathsabschiede für $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ näher festgestellten Tantiemensurrogate, dann die durch das Finanzgesetz ermittelten Assessorenzulagen dieß nur immer zulassen.

III. Diese Landgerichtsverkleinerung soll mit möglichster Beachtung der ehemaligen Provincial- und Amtsgrenzen, also in der Art bewirkt werden, daß jedes Amt, so weit es sich nur immer bewirken läßt, nur homogene, d. h. in früheren Zeiten schon verbunden gewesene Bestandtheile erhalte, und Abweichungen von diesem Grundsatze nur in so ferne eintreten, als solches entweder

a) durch administrative Rücksichten der überwiegendsten Art, oder

b) durch die nie zu vernachlässigende Contiquität, oder endlich

c) durch überwiegende Vortheile für die Amtsgehörigen, namentlich durch jene hochwichtigen Rücksichten des täglichen Schrannen- und sonstigen Verkehres geboten werden, welche dem Unterthan den Gang zum Amte so sehr erleichtern, und als eine wesentliche Vorbedingung jeder practisch guten Amtseintheilung betrachtet werden müssen.

IV. Die Landgerichte sollen auch künftig die freiwillige

und streitige Gerichtsbarkeit, dann die Polizei- und Administrativgeschäfte in dem vollen Umfange der bisherigen Competenzsphäre beibehalten: dagegen soll

V. das strafrichterliche Untersuchungsamt an die Kreis- und Stadtgerichte, oder wo eine solche Uebertragung aus ganz besonderen Rücksichten absolut unmöglich erscheint, an einzelne angemessen belegene Landgerichte in der Eigenschaft als Districtscriminalgerichte, nach Analogie der Verordnung vom 24. December 1810 übergehen.

VI. Das Landgerichts-Assessorat wird aufgehoben.

VII. Jedes Landgericht wird in Zukunft mit einem Landrichter und einem rechtskundigen Actuar; — jedes Land- und Criminalgericht übrigens mit einem Criminaladjuncten besetzt.

VIII. Gleichzeitig mit der Verkleinerung der Landgerichte soll auch nach möglichster Vereinfachung des landgerichtlichen Geschäftsganges gestrebt, und insbesondere soll erwogen werden, wie durch Einführung des Enregistrements, das heißt durch Uebertragung der Taxation und des Sportelbezuges an die Rentämter die Landgerichtsvorstände jenen Geschäften enthoben werden können, welche dieselben bisher an den Schreib- und Cassatisch fesselten, und die so nöthigen Excursionen in den Gemeinden beinahe unmöglich machten.

Ferner haben Se. Majestät zu verfügen geruht, es solle, zwar nicht über das unwiderruflich feststehende **Ob**, wohl aber über das **Wie** der Ausführung allerhöchstihrer obenerwähnten Beschlüsse schleunig das gemeinsame Gutachten der Appellationsgerichtdirectorien, dann der Directorien beider Regierungs-

kammern erholt, und alle Vorbereitungen der gesammten Maaßregeln dergestalt getroffen werden, daß die neue Eintheilung mit dem 1. October 1833, als dem von Allerhöchstdenselben festgesetzten Vollzugstermine des unbedingten Vollzuges versichert sey."

„Im Gefolge der eben erwähnten allerhöchsten Anordnungen erhalten nun die sämmtlichen Appellationsgerichts-Directorien, dann sämmtliche Regierungspräsidien und Directorien eine Uebersichtskarte der älteren Provinzeneintheilung mit den Aufträgen, die allerhöchsten Aufträge in reife Erwägung zu nehmen, sofort persönlich zusammenzutreten, den Gegenstand, nämlich die Vollzugsmodalitäten der unveränderlich feststehenden königlichen Beschlüsse mündlich und dienstfreundschaftlich zu erörtern, und entweder bei erzielter Einstimmigkeit der Ansichten das Ergebniß einfach in einem gemeinsam unterzeichneten Vollzugsentwurfe niederzulegen, oder bei abweichenden Ansichten über die Begränzung einzelner Aemter u. dgl. dem Entwurfe ein gemeinsam aufzunehmendes, die Ansichtsverschiedenheiten entwickelndes und motivirendes, Protokoll beizufügen."

„Die Vorlagen müssen, im Hinblicke auf die allerhöchst festgesetzten Fristen, spätestens am 15. Juli als unüberschreitbaren Termin in triplo an das mit den Initiativen der Ausarbeitung beschäftigte kgl. Staatsministerium des Innern eingesendet seyn."

„Uebrigens werden die sämmtlichen Appellationsgerichtsdirectorien, dann sämmtliche Regierungspräsidien und Directorien noch auf nachfolgende Momente aufmerksam gemacht:

a) „die allerhöchste Absicht ist nicht, bestehende Complexe ohne alle Noth zu zerreissen; wo daher schon

ein bestehendes Amt das Normalmaaß von 10 — 12000 Seelen nicht übersteigen, aus homogenen Bestandtheilen besteht, und durch seinen Fortbestand die entsprechende Verkleinerung anderer Aemter nicht hindert, soll eine Aenderung nur aus sehr motivirten Gründen eintreten."

b) „Bei Begründung neuer Amtssitze ist, soweit es der Hauptzweck nur immer gestattet, insbesondere auch auf die Erbietung der solche Amtssitze erbittenden, mit Localitäten und Beamtenwohnungen bereits versehenen oder zu deren Ermittlung und Herrichtung bereiten Gemeinden Rücksicht zu nehmen."

c) „Ebenso sind bei Auswahl der Sitze für die etwa nöthig werdenden Land- und Criminalgerichte, insbesondere auch die schon vorhandenen und ohne allzugrosse Kosten erweiterbaren Frohnfesten als Hauptprämisse in das Auge zu fassen, da für den ganzen Lauf der III. Finanzperiode zum Zwecke der Erbauung neuer und Erweiterung bestehender Frohnfesten, dann zur Aptirung der bei jedem Landgerichte nöthigen Custodien, Polizei- und Civilarrest nur die Summe von 271,520 fl. also ein Betrag verfügbar ist, welcher nur bei möglichster Sparsamkeit und bei kluger Berechnung aller Ausgaben hinreichen kann."

d) Endlich sind im Interesse des Steuercatasters die Zertrümmerungen einzelner Gemeinden zu vermeiden, durch die der Conferenz beiwohnenden Regierungsdirectoren der Kammer der Finanzen die Giebigkeits-Eindienungsverpflichtungen und sonstigen Rücksichten der Finanzverwaltung genau zu entwickeln und die neuen Abgrenzungen der Aemter, soweit es unbeschadet obigen allerhöchst festgesetzten Directiven geschehen kann, in

der Art zu bemessen, daß seiner Zeit, soferne das k. Staatsministerium der Finanzen es für räthlich findet, auch die Rentamtsgränzen jenen der Polizeibezirke assimilirt, resp. soferne es nöthig ist, je zwei kleinere Landgerichte einem Rentamte einverleibt werden können.

„Und damit die Gewißheit vorwaltet, daß die Gutachten der k. Regierungspräsidien, der k. Appellationsgerichtsdirectorien und der kgl. Regierungsdirectorien keine Mehrausgabe gegen den bisherigen Gesammtaufwand nach sich ziehen, ist dem Gutachten auch eine vergleichende Uebersicht der bisherigen und den aus der begutachteten Formation hervorgehenden Ausgaben nach dem tabellarischen Formular beizufügen, welches gegenwärtige Verfügung anruhet, und aus welcher auch die Hauptnormative der künftigen Gehaltsbezüge ersichtlich sind.“

„Das Pflichtgefühl, der Diensteifer und die Kenntnisse der k. Appellationsgerichtsdirectoren, der k. Regierungspräsidenten, und der köngl. Regierungsdirectoren der Kammern des Innern und der Finanzen sämmtlicher Kreise bürgt dafür, daß selbe diesen hochwichtigen allerhöchsten Auftrag nach seiner vollen Bedeutsamkeit aufgreifen, ihm die ernsteste Sorgfalt widmen und nach Kräften dazu beitragen werden, die aus wahrhaft landesväterlicher Fürsorge hervorgegangene, und als Wohlthat für das Land beabsichtete Maßregel durch die wohlbemessenen, den Localitäten und den Bedürfnissen der Kreisbewohner genau entnommenen Einzelnheiten der Ausführung auch in der That zu einer solchen Wohlthat zu gestalten.“

„Schlüßlich wird sämmtlichen köngl. Appellationsdirectorien, dann sämmtlichen Regierungspräsidien und Directorien ein in dem Ministerium früher bearbeiteter, vermöge der allerhöchsten Directiven, aber auch abgesehen

von den topographischen und Localitätsverhältnissen wesentlichen Modificationen unterliegender Entwurf hiemit zur Würdigung mitgetheilt."

München, am 15. Juni 1833.

Auf Se. König. Majestät allerhöchsten Befehl
Freiherr von Lerchenfeld. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

v. Branca.

„An das Präsidium und Directorium der k. Regierung des N. N. Kreises.

Die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

§. 20.

Es ist bekannt, daß unverzüglich in Folge dieser allerhöchsten Anordnung die Präsidien und Directorien aller Kreisregierungen und Appelationsgerichte gemeinsame Berathungen zur Entsprechung derselben hielten; eben so, daß die Berichte, welche sie alsdann der allerhöchsten Stelle übersendeten, sich einstimmig dafür aussprachen, daß der Vollzug der Reform der Landgerichte nach den allerhöchsten Andeutungen durch Verkleinerung sämmtlicher Landgerichte, Enthebung derselben von den strafrechtlichen Untersuchungen, und deren Uebertragung an eigene neu zu bildende Untersuchungsgerichte, die größte Wohlthat, die festeste Bürgschaft sey. welche die Regierung dem Lande für dessen Zufriedenheit, Wohlstand, Ruhe und Verwaltung jetzt zu gewähren vermöge.

§. 21.

Der Ständeversammlung des Jahres 1837 scheint die schöne Aufgabe geworden, zur Vollendung dieses erhabenen Denkmales königlicher Weisheit und Huld Beitrag zu liefern.

Ein speciell darauf bezüglicher Gesetzentwurf wurde zwar an die Stände des Reiches nicht gebracht; aber der k. Hr. Staatsminister der Finanzen eröffnete bei Berathung des Budgets für die IV. Finanzperiode dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten amtlich, daß er ermächtigt sey, für die Verkleinerung von 20 der größten Landgerichte die Summe von 60,000 fl. jährlich zur Aufnahme in das Budget zu postuliren, nebstdem die Summe von 150,000 fl. für ausserordentliche Gefängnißbauten unverkürzt zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem k. Bescheide ist die vollste Anerkennung des unverschieblichen Bedürfnisses und heilsamen Princips der Umgestaltung unserer Landgerichts-Formation bekundet, zugleich die Andeutung, daß nur noch der Kostenpunct der allgemeinen Durchführung dabei im Wege stehen könne.

Hier also ist der ersprießlichsten Wirksamkeit der Stände ein segenreiches Feld eröffnet.

Bieten Sie mit bereitwilligem Entgegenkommen der Regierung die Geldmittel dar, welche die vollständige Erreichung der wohlthätigen Absichten der Krone hier ermöglichen, so haben Sie zu jenem unvergänglichen Denkmal eines neuen glücklichen Zeitalters der bayerischen Rechtspflege und Verwaltung einen Hauptstein mitgelegt.

§. 22.

Bringt schon diese Kundgebung des k. Willens

den Ständen die gewiß ersehnte Pflicht solcher Mitwirkung, so sind sie nicht minder durch andere Betrachtungen dazu veranlaßt.

Wäre die Lösung dieser Aufgabe, die schon so oft nahe gekommen, immer aber wieder hinausgerückt war, auch nicht durch die eben berührten erfreulichen Thatsachen herangeführt, so würde sie dennoch sich jetzt nicht mehr länger verschieben lassen.

Die Berathung und Feststellung des Budgets der nächsten sechs Jahre erheischt neuerliche Untersuchung des Geldbedarfes der Landgerichte; diese führt nothwendig auf die erneuerte Prüfung ihrer Stellung, ihres Nutzens im Staatsorganismus, und das Ergebniß hievon leitet unausweichlich zu der erfahrungsmässigen Ueberzeugung, daß sie nunmehr auf einem Culminationspuncte angegelangt sind, welcher unvermeidlich für sie der Wendepunct werden muß, entweder — zu völligem Zerfall, oder — zu gründlicher Verbesserung.

§. 23.

Ueberdieß sind aus der Mitte der Kammer der Abgeordneten so viele bedeutende Stimmen über diese Frage laut, so zahlreiche umfassende Anträge gestellt, und mit solcher Einhelligkeit unterstützt worden, daß deren entsprechende Würdigung nicht zurückgewiesen werden darf, vielmehr, zumal im Vereine mit jenen, von der Staatsregierung selbst dargebotenen Verhältnissen, ein unbestreitbares Recht auf ernstliche Beachtung jetzt gebieterisch geltend macht.

Der II. Ausschuß hat deßhalb auch von der hohen Kammer der Abgeordneten den speciellen Auftrag erhalten, diese Anträge zu prüfen und darüber Bericht an sie zu erstatten. Er muß folglich dieser Obliegenheit, wie hiermit zugleich geschieht, genügen, und thut dieß um

so lieber, da alle diese Anträge nur seine eigene Ueberzeugung theilen, bekräftigen, wie deren nähere Anführung darthut:

§. 24.

1. Antrag des Herrn Abg. Prodecan Lösch, die Verbesserung der Landgerichtsverwaltung betr.

Dieser bezielt:

„a) Verkleinerung der Landgerichte in der Art, daß „dieselben in zwei Classen eingetheilt werden, näm„lich Landgerichte erster Classe mit einer Bevölkerung „von zehn bis zwölf Tausend Seelen und Landge„richte zweiter Classe mit einer Bevölkerung nicht „über neun Tausend Seelen.

„b) Aufhebung der Collegialität bei den Landgerichten, „und Besetzung derselben mit einem Landrichter und „Actuar.

„c) Befreiung der Landgerichte von der Criminalrechts„pflege mit der genauesten Sorge dafür, daß den „Landgerichten nicht wieder durch Delegationen und „Commissionen bezüglich auf die Criminalrechtspflege „dasjenige, was ihnen dem Namen nach abgenom„men worden, der That nach zuwachse.

„d) Ueberweisung des strafrechtlichen Untersuchungsam„tes an die bestehenden Kreis- und Stadtgerichte, „und an eigene mit Criminaladjuncten zu versehende „Landgerichte, als Criminaluntersuchungsgerichte mit „einer Bevölkerung zwischen 30 und 50 Tausend „Seelen.

„e) Verbesserung der Criminalgesetzgebung, vorzüglich „hinsichtlich der gesetzlichen Beweislehre, namentlich „der Lehre von den Anzeigen und Indicien, worüber „sich jedoch ein eigener Antrag vorbehalten wird.

„f) Verweisung der sämmtlichen Advocaten im König=„reiche mit ihren Sitzen an das Oberappellations=„gericht, an die Appellationsgerichte, die Kreis= und „Stadtgerichte und nach Umständen an die Crimi=„naluntersuchungsgerichte.

„g) Mögliche Vereinfachung der Geschäfte.

„h) Gänzliche Befreiung der Landrichter und Landge=„richtsactuare von der Verrechnung der landgericht=„lichen Taxen und Sporteln, so wie von allen Geld=„geschäften, entweder durch Vereinigung der Taxen „und Sporteln mit den Stempeln als Hauptantrag „oder eventuell durch Aufstellung einiger Sportel=„rentanten."

§. 25.

„2) Antrag des Herrn Abg. Trautner, „die Verkleinerung der Landgerichte betr.

„Derselbe ist dahin gerichtet, die hohe Kammer der „Abgeordneten wolle beschliessen:

„a) daß Seine Majestät der König auf verfas=„sungsmässigem Wege allerehrfurchtsvollest gebeten „werden wollen, den schon durch allerhöchste Ent=„schliessung vom 15. Juni 1833 definitiv ange=„nommenen Grundsatz der Verkleinerung der Land=„gerichte nunmehr mit thunlichster Rücksicht auf zweck=„mässige Arrondissements in möglichst kürzester Zei „allergnädigst in Vollzug setzen zu lassen, und

„b) daß bei Feststellung des neuen Finanzbudgets der „Etat der Landgerichte um den Betrag von 125 bis „150,000 fl. zu obigem Behufe erhöht werde."

§. 26.

„3) Antrag des Hrn. Abg. v. Hornthal,

„die Vereinfachung der Landgerichtsverwaltung, be-„sonders die Verkleinerung der Landgerichte betr.

„Diesem Antrage sind zum näheren Nachweise, wie „allgemein gefühlt und dringend das Bedürfniß der darin „bezeichneten Abhilfe im Lande ist, Vorstellungen vieler „Stadt- und Landgemeinden gleichen Betreffes mit Bitten „um Ertheilung von Sitzen wohlthätig verkleinerter Land-„gerichte beigefügt, und der Antragsteller selbst geht die „hohe Kammer darum an:

„a) Bei Seiner Majestät dem Könige im ver-„fassungsmässigen Wege die ehrfurchtsvollste Bitte „zu stellen, die Vereinfachung der Landgerichtsver-„waltung und insbesondere die Verkleinerung der „Landgerichte anzuordnen;

„b) Hierauf auch bei Entwurf des Budgets für die „IV. Finanzperiode Rücksicht, und alle dazu erfor-„derlichen Summen in dasselbe aufzunehmen.

§. 27.

4) Antrag des Herrn Abg. Kolb, die Erhöhung des Etats der Landgerichte, vielmehr Verkleinerung der zu grossen Landgerichtsbezirke, insbesondere im Unterdonaukreise betreffend.

Herr Abg. Kolb bringt an die Kammer die Vorschläge:

a) daß der Etat der Landgerichte auf 1,500,000 fl. gestellt,

b) die zugrossen Landgerichte, insbesondere im Unterdonaukreise baldmöglichst verkleinert werden,

c) bei manchem dieser Gerichte eine bessere Personalbesetzung eintrete, und

d) daß die Staatsregierung gebeten werde, eine Instruction über die Geschäftsführung bei den Landgerichten zu erlassen, durch welche festgesetzt ist, wie viel und welche Beamte sich ausschliessend mit

der Polizei und Administration, und welche mit der Justiz zu befassen haben.

§. 28.

5) Antrag des Herrn Abg. Pfarrers Neuland, entsprechende Personalbesetzung der k. Landgerichte des Untermainkreises betreffend.

Auch dieser Antrag bezweckt, obwohl nur für Einen Kreis vorzugsweise gestellt, eine durchgreifende Verbesserung des Landgerichtswesens, und verlangt zu dem Ende:

a) die hohe Kammer wolle an Seine königl. Majestät den Antrag stellen, die k. Landgerichte des Untermainkreises mit einem Personalstande wie in den übrigen Kreisen des Reiches, jedenfalls mit einem zweiten Actuare in definitiver Eigenschaft und Besoldung zu besetzen;

b) den hiefür entstehenden Mehraufwand bei Berathung und Bestimmung des Budget-Positions-Etats der Landgerichte durch Einstellung der nöthigen Summe zu decken.

§. 29.

Die rein finanziellen, so wie die staatsrechtlichen, die administrativen, wie die staatswirthschaftlichen Rücksichten fordern demnach gleich sehr die reiflichste Würdigung dieses Gegenstandes.

Nach der bisherigen Zusammenstellung kann es weder befremdend, noch irgend ungeeignet erscheinen, wenn an die Spitze der dazu bestimmten Betrachtungen der Ausspruch tritt, daß die Landgerichte in Bayern im beklagenswerthesten Zustande sich befinden, daß sie in ihrer jetzigen Beschaffenheit weder der Justiz, noch der Administration irgend Genüge leisten, daß sie ohne die traurigsten Folgen für die Staatsregierung

wie für die Staatsbürgerschaft darin nicht länger verbleiben dürfen und können.

Die Zeugnisse aller Ständeversammlungen, die Berichte aller Staatsbehörden, die Erklärungen selbst der obersten Staatsregierung bekräftigen in tief erschütternder Einstimmigkeit die Wahrheit dieses Ausspruches, die tausendfachen Klagen der Gerichtsuntergebenen, der Verwalteten, aller Betheiligten bringen tagtäglich im stärksten Wiederhall aus allen Bezirken des Landes noch schmerzlichere Bestätigung.

§. 30.

Fragen wir nach den Ursachen dieser betrübenden Erscheinung, so gibt schon die einfachste Betrachtung der ursprünglichen Bildung und allmähligen Entwicklung der Landgerichte bis zu ihrem jetzigen Befunde Aufklärung.

Die erste Organisation der gegenwärtig in der Zahl von 204 im Königreiche bestehenden Landgerichten, welche mehr als 4 Fünftheile aller Districtspolizeibehörden des Königreichs bilden, erfolgte im Jahre 1802 durch Verordnung vom 24. März. Regierungsblatt von 1802, S. 236.

Die alten Pflegämter, Klösterämter, Magistrate, Hofmarksgerichte in den bayerischen Erblanden, die Kreisdirectorien, Oberämter und Aemter, stadträthlichen, ritterschaftlichen und klösterlichen Vogteien und andere Behörden in Schwaben, Franken, dann in den preussischen Fürstenthümern wurden allmälig in Landgerichte umgestaltet.

Anfangs wurde lediglich das Camerale weggenommen, alle andere Beschäftigung belassen, nur eine bessere Teritorialabtheilung bezielt.

Die Folgen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, die Reformen, welche die Secularisation, die beginnende Mediatisirung nach sich zog, erweiterte überall den Geschäftskreis der Landgerichte.

Neben der Jurisdiction erhielten sie die Ueberwachung der Staats- und Hoheitsrechte, der höheren Polizei, der Curatel über die städtischen- und patrimonial Aemter, dazu 1802 die Gerichtsbarkeit in allen streitigen Culturfragen, welche eben aus den neuen Culturgesetzen in grosser Zahl heraufwuchsen, dann 1803 die Auflage bei allen Viehmärkten und Händeln, allen Sitzungen, Prüfungen, Rechnungs- und anderen Geschäften der Schulen und Schulinspectorate anwesend resp. mitwirksam zu seyn, und der geistlichen Verlassenschaften, sowie die damit verbundenen Baupflichtstreite zu behandeln.

Verordnungen v. 25. Febr., 18. und 31. Decb. 1802, 4. April, 3. Aug., 11. Sep. 18. Novbr. 1803.

Von den Jahren 1804 bis 1808, wurde ihnen zugetheilt die Behandlung der Ein- und Auswanderung, der Vermögens-In- und Exportationen, das neugeschaffene Districts- und centralisirte Armenwesen, die Recrutirung, die Feldpolizei, die Beaufsichtigung der Communicationswege, die tabellarischen Geschäfts-Journale, die Qualificationslisten, eine Fluth von Justiz- und anderen Tabellen, wie selbst der kühnste Tabellenfreund bis dahin sie nicht möglich gedacht, und doch bis zum Jahre 1817 sie noch höher gesteigert sah, so daß mancher gewissenhafte Beamte von ihren durch die höheren stets sturmgepeitschten Wogen verschlungen wurde.

Dazu kam das gänzlich veränderte Gewerbswesen, der Malzaufschlag mit den schwierigen Kellervisitationen, die Schutzpocken-Impfung mit dem langen Schweife ihrer und anderer medicinisch polizeilicher Controlle.

Verordnungen vom 6. Juli, 23. Novb. 1804 7. Jan., 15., 26., 18. März 1810; 9.

Aug., 10., 13. Decbr. 1806; 28. Jul., 7., 26. August 1807.

§. 31.

Das Jahr 1808, so reich an einer nur auf dem Papier gebliebenen Staatsverfassung und anderen organischen Edicten reorganisirte auch die Landgerichte im gesammten Königreiche. Aber statt ihre Verwaltung durch Verkleinerung des fast souveränen Gebietes und Tödtung selbst seines hundertköpfigen Geschäftsriesen zu beleben, stumpfte es sie durch noch grössere Arbeitsüberlast, welche von da an in erschreckender Progression sich ausdehnte, völlig ab.

Heirathsbewilligung, Boten- und Lohnrößlerwesen, Platzcommandantschaften in garnisonslosen Orten, erweiterte Medizinal-Polizei, complicirtes Gemeindewesen, Untersuchung und Bestrafung der Lotto-Contraventionen, Einsendung monatlicher Extrakte der Depositenbücher, dann 1809 das Paßwesen mit sechsfachen Paßregistern und anderen Controllen, die statistischen Jahresberichte mit jährlichen Tauben- und Hundezählungen (60 Foliobände in einem Jahre) Organisation der Nationalgarde und aller ihrer Institute; ferner 1810 Impfscheine, Alleinverantwortlichkeit der Amtsvorstände, doppelte Criminaltabellen, die provisorische Taxordnung mit ihrem zahllosem Gefolge von Mißverständnissen, Beschwerden, Anfrage- und Aufklärungs-Berichten; endlich 1811 die unermeßliche Arbeit und Comptabilität der Brandassekuranz, zugleich die Abkürzung der Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen, sowie 1812 die Ausbildung des Conscriptionsgeschäftes zu einem Heer von Formalitäts- und Ergänzungsplagen, — diese Zugaben waren nicht geeignet, die Geschäftsüberbürdung der Landgerichte zu vermindern. Verordnungen von

22. Februar, 12., 15., 16. Juli, 8., 24. September, 11. November, 6. Dezember 1808, 16. März 1809, 7. April, 18., 25. Juni, 8. October 1810, 23. Jauuar, 7 September 1811 ꝛc.

§. 32.

Dessenungeachtet war die Geschäftsfreigebigkeit gegen sie noch nicht erschöpft; sie spendete vielmehr ihre unerfreulichen Geschenke in immer reichlicherem Maaße.

Das Edikt über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen mit seinen Umtaufungen, Matrikeln, Hausir- und Schacher-Patenten, die Monatslisten über Käufe, Tausche, Erbschaftstheilung, Gewerbsconcessionen ꝛc. im Jahre 1813, die Proceßordnung für die Landboten und ihre Contraventionen 1815, die Conscription der Scherenschleifer, Kesselflicker und anderer herumziehender Gewerbe, die Verordnung gegen Bettler und Vaganten mit Controlltabellen und Gesindelprotocollen, die Sorge für Beschäftigung der Müssigänger, zuletzt die Begründung und Leitung von etwa 300 Districts- und 8000 Lokalarmenpflegschaftsräthen mit ebensoviel jährlich wieder kehrenden Armen-Etats und Rechnungen von 1816; ferner die Zutheilung der Beaufsichtigung ꝛc. des Stiftungs- und Comunalvermögens 1817, — all diese Verleihungen sind bleibende Denkmale des unermeßlichen Vertrauens der Staatsregierung zu der Unermeßlichkeit der landgerichtlichen Thatkraft.

§. 33.

Und dennoch erschien auch hiermit das Maaß solchen Vertrauens noch nicht erfüllt.

Das Gemeindeedict von 1818 überließ die Leitung, die Belebung des neuen Gemeindewesens, dieser Grundlage der Staatsverfassung und ihrer segenreichen Entwicklung, der unergründlichen Allmacht der Landge-

richte. Beiläufig 12.000 Commissionsreisen zu Gemeindewahlen 8000 Urwahllisten, 8000 Wahlprotocolle, 10,000 Riese Wahltabellen, alle 3 Jahre sich erneuernd, ungefähr 48,000 Grundbücher, 240,000 Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen nebst der freilich nur auf dem Papier gebliebenen Communalpolizei, endlich die alle 3 Monate sich erneuernde nutzlose Revision der Gemeinde-Polizeiprotocolle und Bücher, dann in vielen kleineren Städten die Verzwitterung mit den Stadtcommissariaten und Landwehrcommandos, ebenso alle die neuen Beziehungen, welche die Verfassungsurkunde selbst und ihre Beilagen für die Landgerichte schufen, z. B. die unaufhörlichen oft unsanften Berührungen mit den gutsherrlichen Gerichten, die, wenn gleich nur unreelle, jährliche Revision von vielleicht 2,000 ihrer Protocolle, die Leitung der Formbeladenen Wahlen zur Ständeversammlung in den kleineren Städten, den Markt- und Landgemeinden — diese und noch viele andere Früchte prangen seitdem auf den tausendästigen aber dennoch schmuck- und schattenlosen Baum unserer Landgerichtsformation.

§. 34.

Wohl begann mit dem Eintritte landständischer Wirksamkeit eine Epoche der Verbesserung in allen Theilen unserer Staatsverwaltung, hervorgerufen oft gemeinschaftlich, oft abwechselnd, oft in freundlichen beiderseitigen Entgegenkommen, oft in parlamentarischem Streite von Regierung und Ständen.

Allein so viel auch des Guten wirklich erzeugt, gesäet, vorbereitet wurde, den Landgerichten brachte es keinen bessern, nur noch schlimmeren Zustand. Denn ihre Gestaltung blieb gleichsam erstarrt die bisherige, und wenn verfassungs- und erfahrungsmässige Grundsätze neue Institu-

tionen hervorriefen, ältere umwandelten, dadurch ihre Geschäftsmasse nothwendig sich vermehrte, so wurde ihnen dafür weder neues Personal, noch Abnahme heterogener Geschäfte zugedacht. Es wird genügen, hier nur zu erinnern an die Lokal- und Districtsumlagen, an das Gemeinde-Districts- und Kreis-, Strassen, Wasser- und Landbauwesen, an die Gesetze über Heimath, Ansässigmachung und Verehlichung, an das neue, höchst verwickelte, zeitraubende Heerergänzungsgesetz, an das neue Brandassecuranzgesetz mit ihren unendlichen Instructionen, Tabellen, Vollzugsvorschriften &c. &c. an die Gewerbsgesetze mit ihren etwa 3000 Gewerbsvereins- und Prüfungscommissariaten, Rechnungsablhören und wenigstens 2000 Matrikel und Register über radizirte, persönliche, freie und vagirende Gewerbe.

Rechnet man zu diesem Zugang an Amtsgeschäften noch deren Vervielfältigung durch die Vor- und Nacharbeiten für die Versammlungen der Reichsstände und die jährlichen der Landräthe, für die Durchführung des Steuer-Catasters, der Liquidirungs- und Bonitirungs- und Taxationsarbeiten, der Pfarr- und Schulfassionen, der Aufarbeitung aller Retardaten bei den Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden, der Schulstatistik, der Sichtung, Zusammenstellung und Bekanntmachung einer Masse von mehr als 12,000 Administrativverordnungen und Normalien, dann der übrigen fast zahllosen statistischen Compilationen, — so begreift man, daß die Landgerichte, die Landrichter schon als Administrativstellen und Beamte übermenschliche Kraft, Befähigung und Einsicht besitzen müßten, daß für sie in dieser ihrer Geschäftswelt die Sonne nie untergehen dürfte, wenn sie ihres Berufes Meister werden und bleiben sollten.

§. 35.

Und doch sind jene Eigenschaften ihnen nur ganz menschlich zugemessen, und umfaßt dieses Gebiet nur die eine Hemisphäre ihrer alten und neuen Geschäftswelt.

Denn bisher war vorzugsweise nur von den polizeilichen und administrativen-Attributen und Erweiterungen der landgerichtlichen Function die Sprache; die richterlichen lagen dabei wie ein noch unentdeckter Welttheil im dunklen Hintergrunde; deren Umfang läßt sich mit wenigeren Zügen beschreiben.

Die gesammte Civilrechtspflege, die Instruction aller Civilprocesse, deren Aburtheilung in erster Instanz, der Vollzug der rechtskräftigen Urtheile gehört hieher; zugleich die Behandlung aller administrativ-contentiösen Gegenstände, das ganze streitige polizeiliche Ressort, alle Cultur- und Bauprocesse, die Untersuchung und resp. Abwandlung aller Aufschlags-, Stempel- und Zolldefraudationen, der Wild- und Forstfrevel, die Vornahme aller Untersuchungen bei Vergehen und Verbrechen nach den die größte Vor- und Umsicht erheischenden in unendlich verwickelter Erfolglosigkeit sich fortschleppenden Formen des Strafgesetzbuches und seiner zahlreichen Novellen, diese bilden einen Haupttheil.

Den anderen liefert in wohl noch grösserem Maaße die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Errichtung und Verbriefung aller und jeder Verträge, die Vornahme aller unstreitigen Acte nach Maaßgabe von etlichen achtzig verschiedenen Gesetzgebungen, Land- und Particularrechten und Statuten, dann das gesammte Notariat, das Depositenwesen nach einer höchst ungenügenden, die Deponenten und den Depositar gleichmässig blosstellenden mangelhaften Depositenordnung, das gesammte, durch einige

dreissig verschiedene Taxordnungen vexatorisch verwirrte Tax- und Sportelwesen, und das, wenn gleich vortreffliche, Hypothekengesetz mit seinen wirklich ungeheuern Vorarbeiten, vielleicht 60,000 Foliobänden, Büchern, Protokollen und Beilagen, welche zur nothwendigen Evidenthaltung bei einem Areal von mindestens 21 Millionen Tagwerken stets in diesen bewegten und gewiß in 12 Millionen Parzellen getheilten Grundeigenthums bei jedem Hypothekenamte täglich einen rechtskundigen Beamten und wenigstens einen Schreiber vollständigst beschäftigen. —

§. 36.

Fassen wir diese Umrisse zu einer naturgetreuen Schilderung unserer Landgerichte, wie sie von 1802 bis zum heutigen Tage sich ausgebildet haben, zusammen, und bringen sie in einen freilich nicht goldenen, aber dennoch sehr kostspieligen Rahmen, so bietet sich uns ein Gemälde dar, welches zwar nicht in heiterem, frischem Colorit, sondern in trüber, düsterer Färbung, aber dennoch in vollster Lebendigkeit die Composition vor Augen stellt, die man nicht eindringlicher, treffender schildern kann, als wie der Herr Referent in der Kammer der Reichsräthe von 1831 in seinem Vortrage über das Ausgabenbudget der III. Finanzperiode gethan hat.

vergl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1831 Band IX. Seite 189 bis 197.

§. 37.

Derselbe sagt:

„Die gemischten Erstinstanzgerichte (Land- und Herr„schaftsgerichte) erliegen der Bürde einer unerschwing„lichen buntgefärbten Sphäre. Criminalinquisitoriat „mit seinen Augenscheins-, Reise-, Zeugen-Verhö„ren, Inquisiten-Verhören und Gebährden-Proto-

„tokollen; Civilrichteramt, Administrativrichteramt,
„mit seinen Augenscheinen, mit den commissionellen
„Instruirungen und Bescheidungen der Culturstreite;
„voluntäre Jurisdiction (Notariat) mit seinen zahl-
„reichen Inventurs- und Testaments-Aufnahmsreisen;
„staatsrechtliche Angelegenheiten; Grenzbeaufsichtigung
„Grenzbereisung; Beeidung neuangehender Staats-
„bürger aufdie Verfassung und Belehrung derselben über
„ihre staatsbürgerliche Pflichten; Auswanderungen;
„Vermögens-Exportationen; Nachsteuerwesen; mili-
„tärische Angelegenheiten, Conscription (seit 1828
„in zwei Stadien, jedes zu 14 Tagen, gespalten);
„Kriegskosten-Peräquation; Einquartirung; Aufsicht
„auf die Beurlaubten und auf das Salpeterwesen;
„Spähe auf Deserteure; Evidenthaltung der Listen
„über die Legionspflichtigen; Landwehr mit ihren
„Reluitions- und Rechnungs- und Cumulativge-
„schäften aller Art; geistliche Angelegenheiten; Wah-
„rung der jura regis circa sacra; Aufsicht auf
„die Cultusgebäude; Baufallbesichtigungs-Reisen;
„Zeugnißertheilung bei Pfründegesuchen; Schulwesen;
„erstinstanzliche Schlichtung der Streitigkeiten zwi-
„schen Lehrern, Geistlichen und Gemeinden; Schul-
„absentenwesen; Verhandlung und Bestrafung der
„Säumigkeiten von dem dritten Wiederholungsfalle
„anfangend; persönliche Anwesenheit bei allen Schul-
„prüfungen des Districts; Medicinalpolizei, benehm-
„lich mit dem Gerichtsarzte; persönliche Anwesen-
„heit bei jedem Impf- und Impfcontrollacte; Sorge
„gegen Epidemieen und Epizootieen; Leitung der Sperr-
„und Absonderungsmaßregeln; genaue Aufsicht auf
„die Spitäler und Pfründanstalten; Credit- und
„Nahrungspolizei; Aufsicht auf die Schrannenmärk-

„te, Victualien= und Materialhandlungen; Taxation „des Bieres, Mehles, Brodes und Fleisches; pe= „riodische Visitationen aller Schenken, Bäckerläden „und Lebensmittelhandlungen des Districtes; Visi= „tation und Abaichung der Maaße und Gewichte; „Feuerpolizei; periodische Nachvisitation der Feuer= „löschanstalten, der Herde, Kamine und feuergefähr= „lichen Gebäude; Handelspolizei, Unterstützung des „Zoll= und Mautwesens; Mautdefraudationsfragen; „Gegenstände der Post, des Boten=, Fracht= und „Fuhrwesens, der Schiff= und Floßfahrt; Instruc= „tion und Entscheidung aller Ansässigmachungs=, „Heimaths= und Verehlichungsfragen mit strenger „Aufsicht gegen Abschliessung von Ehen im Auslande; „Instruction und Entscheidung der Gewerbsconcessi= „onsgesuche, Zusammensetzung und Beaufsichtigung „der Gewerbsvereine; Gewerbsvereinscommissariat „mit persönlicher Anwesenheit bei allen Vereins= „Rechnungsabhören und bei den jährlichen Vereins= „zusammentritten; Führung und Evidenthaltung der „Matrikel über reale, radicirte und persönliche Ge= „werbe, dann die Register über Markthändler und „freie Erwerbsarten (Licenzscheinempfänger); Volks= „zählung mit Bereisung jedes Ortes, jedes Weilers „und jedes Einzelnhofes; Aufsicht auf die Patrimo= „nialgerichte, periodische Durchsicht und Prüfung „aller Protokolle der Patrimonialgerichte IIter „Classe; Leitung der Urwahlen und der Wahl der „Wahlmänner zur Ständeversammlung und zum „Landrathe, der Wahlen zu den Gemeindeämtern „(in manchen Amtsbezirken 120 Reisetage) Gemeinde= „wesen, Stiftungen und Communalcuratelen; genaue „Detailaufsicht auf den Gemeindegeschäftsgang über

„haupt; genaue Visitation der Gemeinderegistraturen „und Acten; vierteljährige genaue Durchsicht und „gutachtliche Einbeförderung an die Kreisregierung „aller Protokolle der Magistrate III. Classe; viertel„jährige genaue Durchsicht der sechs Bücher jedes „Gemeindevorstehers; Prüfung, Bestätigung oder „Abänderung der wichtigen Gemeindebeschlüsse; Auf„sicht auf das gesammte Vermögen der Communen „des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätig„keit; Bestätigung oder gutachtliche Vorlage aller „Stiftungszuflüsse mit genauer Sorge für Abzug der „quarta scholarum et pauperum; Revisions„bescheidung sämmtlicher Stiftungs- und Communal„rechnungen des Districtes; Leitung des Armenwe„sens, Revision und Bescheidung sämmtlicher Local- „und Districtsarmenpflegschaftsrechnungen des Be„zirkes; Verhältnisse der israelitischen Glaubensge„nossen; Führung und Evidenthaltung der Juden„matrikel, Paßwesen; Wanderschaftsfragen; Aus„stellung und Visirung der Pässe und Handwerks„bücher (oft bei einem Amte 30,000 jährliche Visa); „Führung der sechs vorgeschriebenen Paß- nnd Vi„saregister; Sicherheitspolizei; Verhör und Abwand„lung der Bettler und Landstreicher; Vagantenpro„tokolle, Sorge für Beschäftigung müssiger oder „brodloser Menschen; Baupolizei mit ihren Local„besichtigungen; Repartition und executive Beitrei„bung der Natural- und Geldconcurrenzen zum Stras„sen- und Brückenbau; Brandversicherungsgeschäfte „mit ihrer Revision; Dienstpolizei; Qualifications„listen des Amtspersonals und der Practicanten; „Statistik; Jahresberichte mit Vorlage genauer Ta„bellen über die Bewegungen der Population, über

„die Mortalität, über den Viehstand, endlich Ein=
„holung und Buchung der Judicial= und der Ad=
„ministrativdepositen, dann Einhebung, Manuali=
„sirung, Quittirung und Verrechnung:

1) „Der im eigenen Wirkungskreise angefallenen
„Taxen und Sporteln;
2) „der für Rechnung des Kreisexpeditionsamtes
„eingehobenen Taxen und Sporteln;
3) „der anfallenden Emigrations=, Confiscations=
„und Vermögens=Exportationsgelder;
4) „des Erlöses aus dem Kreisintelligenzblatte;
5) „der strengamtlichen Regiekosten;
6) „der Hypothekenamts=Regiekosten;
7) „der Conscriptskosten;
8) „der Verpflegungskosten verhafteter Criminal=
„Inquisiten und Sträflinge;
9) „der Verpflegungskosten der Polizeiarrestanten;
10) „der Transport= und Verpflegungskosten von
„Bettlern und Vaganten;
11) „der Kosten auf Militärarrestanten;
12) „der Verpflegungskosten vaterländischer Truppen;
13) „der Verpflegungskosten fremder Truppen;
14) „der Militäreinstandscapitalien und ihrer Zinsen;
15) „der Brandassekuranzbeiträge;
16) „der Anfälle zum Advocaten= Wittwen= und
„Waisenfond;
17) „der Armenfondsanfälle;
18) „der Kriegskosten=Peräquationsgelder;
19) „der erhobenen Districts= und Kreisumlagen;
20) „der eingehenden Collectengelder;
21) „der Communal= und Stiftungsbeiträge zu der
„Central= und Kreisstiftungsexigenz;
22) „der sonstigen Einnahmen.

„Diesen Aemtern ist rechtzeitiges und erkleckliches
„Besorgen aller Geschäfte absolute Unmög-
„lichkeit, und da gegen Versäumnisse oder Ver-
„nachlässigung nach oben Qualificationsbücher,
„Strafbefehle, Geldstrafen und Wartboten schützen
„rc., so wirft sich aller Nachtheil auf das mate-
„rielle selbstständige Geschäft, daher das Notariat
„meist den Händen einfacher sportelgewandter
„Schreiber anvertraut, jenes Notariat, das wohl
„ein Viertel der jährlichen Transacte, theils des
„rechtlichen Fundaments, theils des den Parteien
„vorschwebenden Sinnes entbehren läßt, weil es
„das Wort aus dem Munde rechtsunkundiger Staats-
„bürger durch die Feder rechtsunkundiger mit der
„significatio verborum durchaus nicht vertrau-
„ter Menschen in dem Contractenprotokoll über-
„trägt, daher die streitige Civilrechtspflege ihren
„Gegenstand oft mehr formell, als materiell er-
„schöpfend, das Criminaluntersuchungsamt selten,
„namentlich bei jenen Gründen nicht genügend,
„deren die Position für Sicherheit erwähnen wird.
„Der thätige Beamte erkrankt oder führt ein sieches
„schwermuthvolles Leben, der Unterthan seufzt,
„und Recht im vollen Sinne des Wortes
„wird trotz hoher Abgaben bei den ge-
„mischten Erstinstanzgerichten nur sel-
„ten gespendet.“

§. 38.

Seit dem Jahre 1831 hat die Wahrheit dieses Gemäldes, seine Treue und Färbung sich nicht vermindert; trat eine Veränderung dabei ein, so ist es nur die, daß sein Vordergrund noch greller, sein Mittel- und Hintergrund noch düsterer geworden ist.

Drei oder vier in Actenstaub vergrabene Beamte, 6, 8 auch 10 unzufriedene Practicanten und hungrige Schreiber treiben sich mit Geschäften überladen, in engen, finsteren Amtsstuben herum. Vor den geheimnißvollen Thüren harren in Massen die Parteien der endlichen Erlaubniß zum Eintritt; bis die glückliche Stunde dazu schlägt, zehrt die Wartstube oder das nahe Wirthshaus die Zeit, das Geld, oft die friedliche Gesinnung der Familienväter, der Amtsangehörigen auf, und gelingt es zuletzt der unermüdlichen Geduld oder einer eindringlichen Zeichensprache mit dem Dienerpersonale, den Eingang in dieses Heiligthum der Themis sich zu öffnen, so hat der von hundert verschiedenen Geschäften abgemüdete Beamte nicht mehr Zeit, Lust und Kraft zu ruhigen Anhören, zu väterlicher Berathung, zu überdachter Entscheidung, und rauhe Zurückweisung oder unreife Abfertigung ist das beklagenswerthe Ende eines nicht minder traurigen Anfanges. Der eigentliche Dienst liegt in schwerer Krankheit; von wirklicher Rechtsmittlung, von Administration im höheren Sinne, von kräftiger Polizei ist keine Sprache; das Land entbehrt der Förderung seines Wohlstandes, die Regierung ihrer wahren Wirksamkeit, und so ist die Formation und Stellung der Landgerichte der größte Krebsschaden des bayerischen Staates, der in nicht mehr langer Zeit zu völligem Siechthum, gänzlicher Auflösung des Geschäftsbetriebes führen wird.

Daran sind nicht die obersten Behörden, nicht die äusseren Beamten, die Landrichter, die Assessoren, Adjuncten, Aktuare, Functionäre, Praktikanten, Registratoren, Sportelrendanten, Oberschreiber, Scribenten, Gerichtsdiener, und Gerichtsdienersgehilfen, sondern zu allernächst

die Zeiten, die Dinge, die Organisationen, die Geschäftseinrichtung Schuld.

Jedes Landgericht ist in seiner jetzigen Beschaffenheit ein Zwitter, also eine naturwidrige Abnormität, eine Mißgeburt. Es soll mit aller erdenklichen Geistes- und Körperkraft unaufhörlich der inneren Verwaltung- und gleichzeitig eben so der unabhängigen Justiz stets bereit, dienstbar seyn. Das ist an sich und bei der Ueberfülle der Geschäfte jedes dieser Staatsverwaltungs-Zweige unbedingt unmöglich.

Folge hievon, so wie von der die Calamität nur noch steigernden unverhältnißmässigen Grösse der Gerichtsbezirke ist materiell und formell **Geschäftsbankrott.**

Kaum wird es ein Landgericht geben, welches nicht diesem verfallen wäre; finden sich einige davon frei, so können nur ausserordentliche günstige Umstände hievon Ursache sein.

§. 39.

Alle die fast unzählbaren einzelnen Abtheilungen der landgerichtlichen Geschäfte haben sich schon in Folge der Organisation seit 1802 bedeutend vermehrt.

Aus einem in den letzten Zeiten des geschwächten, untergehenden deutschen Reiches fast bedeutungslos gewordenen Reichsterritorium erhob sich Bayern unter dem glänzenden Schmucke einer tapfer erkämpften Königskrone zu einem der mächtigsten Staaten des neuen Rheinbundes, dann zu einem der ersten des neuen Bundes deutscher Nation. Die Stellung seines Landes, das Wort seines Monarchen wiegt jetzt schwer in der Wagschale der deutschen, der europäischen Politik.

Nothwendig mußte diese Erhebung, ebensosehr das Werk seiner großherzigen Souveräne, wie seines biederen

Volkes und einer freien Verfassung rückwirken auf alle seine inneren Verhältnisse.

Ein gänzlicher Umschwung derselben im Laufe von etwa 20 Jahren, dann hieraus die Bildung oder Ausscheidung neuer Verwaltungszweige, die schnelle Steigerung der Bevölkerung, die Umgestaltung des Grundbesitzes, der Aufschwung von Gewerben, Industrie und Handel, die Vervielfältigung des Verkehrs nach Innen und Aussen, die rasche Entwicklung aller Lebensverhältnisse haben eine kaum berechenbare Masse neuer Berührungen, also auch neuer Geschäfte für alle Behörden des Staates, vollends für die unteren äusseren Aemtern herbeigeführt; aber gerade diese sind ebenso stationär, und so unbeweglich geblieben, wie sie im Jahre **1802** und **1808** organisirt gewesen.

Mitterweile ist mit der Volkszahl, mit der in- und extensiven Erweiterung des Staates, mit seinen materiellen und formellen Entwickelungen die höhere Staatsverwaltung, die Justiz und Administration in kräftiger Frische, in zeitgemässer Bewegung fortgeschritten, aber der untere äussere Amtsorganismus in seinen veralteten nur mit neuem Anschutt überdeckten Dämmen in Stagnation verblieben, also höchstens der Zerrüttung entgegen gegangen.

Die Gerechtigkeitspflege ruft mit jedem Tage dringender die Thätigkeit der Landgerichte auf; die innere Verwaltung erheischt tagtäglich schnellere Dienstleistung von ihnen; ihre Thüren, ihre Vorhallen und Amtsstuben sind von früh bis Nachts überfüllt mit Hilfesuchenden, mit Frevlern jeder Art, die der übergroße Amtsbezirk von allen Seiten mit bei öfterer Wiederkehr verderblichem Zeitverlust, und unerschwinglichen Kosten ihnen zusendet. Das Recht wie der Frevel, die Thätig-

keit und der Müssigang, der Fleiß und die Trägheit, die Ordnungsliebe und die Zuchtlosigkeit stehen wie Belagerer in einer Reihe vor den engen Pforten des kaum zugänglichen Landgerichtes, und betteln drängend um Einlaß und Abfertigung. Entweder sie werden alle miteinander, zur wahren Parodie der Gleichheit vor dem Gesetze, kurzweg zurückgewiesen, weil jede Zahlung auf Rechnung der Justiz und der Administration eingestellt ist, oder sie erhalten, noch glücklich genug, eine Vertröstung auf bessere Zeiten.

Immerhin ist jedenfalls materiell der Geschäftsbankerott vorhanden, und wird nur da und dort sein formeller Ausbruch noch beschönigt, verdeckt mit einer erzwungenen Schuldenaustheilung mit dem categorischen Imperativ eines Arrengements, wobei jeder Amtsgläubiger wegen der unaufhörlichen momentanen Zahlungs-Unvermögenheit des Amtes zu seiner augenblicklichen Beruhigung eine kleine Fristen- und Abschlagzahlung in Papiergeld, durch in forcirten Cours gesetzte Signaturen, Decrete, Zwischenbescheide, u. dgl. erhält, zu einer völligen und endlichen Befriedigung aber selbst bei den besten persönlichen Willen und Zuthun der Amtspersonen nur nach vielen Jahren oder erst nach griechischer Calenderrechnung zu gelangen vermag.

§. 40.

Thatsachen genug sprechen für die Wahrheit dieser Darstellung; alle Anträge, welche hier beiliegen, alle die früher angeführten Stimmen bekunden sie, auch in Ziffern läßt sie sich nachweisen.

Eine vergleichende Uebersicht der Geschäftsverhältnisse der Landgerichte der 7 diesseitigen Kreise liefert folgendes Resultat:

Es kommen

1) Im Isarkreise bei

607,498 Seelen oder 120,418 Familien in 1126 Gemeinden bei 1,480,023 Grundparcellen, in dermal 29 Landgerichten bei 94 Amtspersonen auf jede derselben 6462 Seelen oder 1283 Familien mit 15,744 Grundparcellen.

2) Im Unterdonaukreise bei

436,308 Seelen, 88,711 Familien in 723 Gemeinden mit 1,084,112 Grundparcellen in 19 Landgerichten mit 65 Richteramtspersonen, auf eine derselben 6712 Seelen in 1364 Familien, mit 16,678 Grundparcellen;

3) Im Regenkreise bei

441,883 Seelen, in 95,945 Familien und 1208 Gemeinden mit 1,387,042 Grundparcellen und 22 Landgerichten, mit 72 Amtspersonen, auf jede 6,137 Seelen oder 1325 Familien mit 19,264 Grundparcellen.

4) Im Oberdonaukreise bei

523,723 Seelen, in 116,994 Familien, in 1022 Gemeinden mit 1,594,345 Grundparcellen, in 32 Landgerichten mit 99 Amtspersonen, auf eine derselben 5290 Seelen in 1181 Familien mit 16,104 Grundparcellen.

5) Im Rezatkreise bei

554,239 Seelen in 125,187 Familien und 1117 Gemeinden mit 1,563,914 Grundparcellen, in 30 Landgerichten mit 89 Amtspersonen auf jede 6,227 Seelen in 1404 Familien mit 17,572 Grundparcellen.

6) Im Obermainkreise bei

554,000 Seelen in 122,744 Familien und

1162 Gemeinden, mit 1,191,591 Grundparcellen, 34 Landgerichten und 90 Amtspersonen, auf jede 6,155 Seelen, 1362 Familien mit 13,239 Grundparcellen.

7) Im Untermainkreise bei
574,195 Seelen in 122 298 Familien und 963 Gemeinden in 3,873,963 Grundparcellen, mit 38 Landgerichten und 79 Amtspersonen, auf jede 7,268 Seelen, 1548 Familien mit 49,037 Grundparcellen.

Demnach hat ein bayrischer Landgerichtsbeamter im Durchschnitte jährlich 6 bis 7000 Personen von der Wiege bis ins Grab zu begleiten, sie und ihr gesammtes Besitzthum nach allen möglichen Beziehungen zu bilden, zu überwachen, zu vertreten, zu beschützen zu verwalten, zu regieren. Wäre auch jeder ein Universalgenie an geistiger, ein Herkules an körperlicher Kraft, es wäre diese Aufgabe ihm unlösbar.

Dazu kömmt, daß jene Ziffer allein das jedesmalige eigentliche Arbeitsverhältniß noch nicht vollständig ausdrückt. Denn fürs Erste stehen alle diese landgerichtlichen Geschäfte nicht im inneren Zusammenhange, sind nicht nach irgend einem rationellen Plane auferlegt, sondern rein zufällig bald von der Justiz, bald von der Verwaltung, ohne das mindeste gemeinschaftliche Benehmen derselben, zusammengewürfelt. Fürs Zweite ist dabei auf den Zuwachs, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die seit 30 Jahren um mehr als eine halbe Million Menschen sich vermehrt hat, auf ihre räumliche Vertheilung, ihre moralische und finanzielle Beschaffenheit keinerlei Rücksicht genommen, und doch liegt klar am Tage, daß ein armer Bezirk von etwa einer Quadratstunde mit 1000 Seelen und ein bemit-

telter von 10 Quadratmeilen mit 10 bis 20,000 Seelen, dann ein reicher von einigen Stunden und einigen Tausend Bewohnern die Amtsthätigkeit nach dem verschiedendsten Maaße in Anspruch nehmen.

§. 41.

Folge hievon ist überall, daß, wenn doch in dem Fallitenzustande eines Landgerichts durch das Drängen, Bitten, Stürmen nud Beschweren der Parteien, die Monitorien, Excitatorien, Verweise, Strafdecrete, Wartboten der Appellationsgerichte und Kreisregierungen neben dem gewöhnlichen Schleppgange ein Zeichen besonderer amtlicher Lebensthätigkeit herausgepresst wird, dieses nur dahin zielt, die auf solche Art ausnahmsweise glücklich privilegirte Sache fertig zu machen, gleichviel wie; Eile und Oberflächlichkeit sind dann der Character solcher Arbeit, und da ein schlecht, oder unreif besorgtes Geschäft stets eine Reihe neuer Geschäfte veranlaßt, so fehlt es, zumal bei der Mangelhaftigkeit, Unzahl und Unordnung unserer Gesetze und Verordnungen, nicht an mehrfachen Aufschößlingen von Ergänzungen, Erläuterungen, Rekursen, Beschwerden und Nichtigkeiten aus dem Pilze eines landgerichtlichen Zwangsoperates.

§. 42.

Allein ebenso schlimm, ja in ihren Wirkungen vielleicht noch weiter greifend, weil sie nicht die Einzelneninteressen, sondern die ganze Staatsgesellschaft verderblich berührt, ist eine andere Folge dieser Calamität.

Der Landbewohner will und soll in dem Landbeamten den Repräsentanten der Staatsregiernng für und gegen sich erblicken; von ihm verlangt und erwartet er Rath und That, Vertretung in allen seinen Vorkommnissen; ihn betrachtet er dazu, zu seiner nächsten, natürlichsten Stütze hingestellt; in ihm spiegelt sich, da er nur durch ihn mit

der Staatsverwaltung in täglicher engster Berührung steht, der Character, der Geist, die Kraft und Würde derselben, ihr ganzes Bild für ihn am deutlichsten ab.

Nach seinem Landgerichte, seinem Landrichter und dessen übrigem Personale beurtheilt er den Staat, dessen Regierung, dessen Gerechtigkeit, dessen sittliche Würde, ja selbst den Glanz der Krone.

Wenn nun der Spiegel, der ihm dieses Abbild geben, täglich vor Augen stellen soll, so matt, trüb, zersprungen, zerbrochen, so gänzlich schadhaft ist, welchen Reflex kann er bieten?

Und welchen Begriff von der Ordnung des Staatshaushaltes, von der Unbeugsamkeit der Rechtspflege, von der Achtung vor dem Gesetze, von der Macht der Moralität, überhaupt von jeder besseren Triebfeder, welche im Räderwerke des Staatsorganismus wirksam seyn, und ihn von einem mechanischen Machwerke zu der höchsten Anstalt für die Ausbildung der Menschheit und die Bewahrung ihrer edelsten Güter erheben soll, vermag der schlichte Landbewohner, überhaupt der redliche, ruhige Staatsbürger zu bekommen, sich zu erhalten, wenn er bei jedem Blicke in das trostlose Innere des landgerichtlichen Treibens sehen muß, daß die Verwaltung erlahmt und machtlos, die Rechtshilfe spärlich und gebrechlich, die Handhabung der Gesetze schwach und lückenhaft, die öffentliche Moralität vernachlässigt oder entkräftet ist?

§. 43.

Die gegenwärtige Lage der Landgerichte — sagt der Hr. Referent der Kammer der Reichsräthe im bereits angeführten Vortrage von 1831 S. 263 — ist absolut unhaltbar. „Sie entzieht „dem Staatsbürger seine nächste natürliche „Stütze, sie beraubt die erstinstanzliche

„Rechtspflege aller höheren Reife, sie
„läßt die Verwaltung erstarren, wo gerade
„Kraft und Leben ihr im reichen Maaße ent-
„strömen sollten, sie überträgt auf gesamm-
„te Verwaltung jenen Charakter nicht-oder
„halbvollziehender Passivität, der nament-
„lich in constitutionellen Staaten zu den
„schlimmsten aller Uebel gehört."

Diese Worte sind auch jetzt nach sechs Jahren leider noch vollste, ja noch stärkere Wahrheit, eine Wahrheit, die seitdem der Nothruf des Landes, die Bitten seiner Vertreter, der Landräthe und der Reichsstände, die Anträge der Staatsministerien selbst bei der Krone, die entschiedensten Befehle des Monarchen, dann die hiernach abgeforderten einstimmigen Berichte aller höheren Stellen, endlich wie der die einhelligen Vorträge aller zu ihrer Prüfung niedergesetzten Ministerialcommissionen, zuletzt der Ministerrath und der Staatsrath in ihrem ganzen Umfange anerkannt, zugestanden haben.

§. 44.

Ja es tritt die Wahrheit dieser Worte gerade jetzt noch einschneidender, noch bedrohlicher hervor, wie je vor dem.

Unläugbar stehen wir daran, den Landgerichten noch eine viel grössere Geschäftslast, und damit eine viel schwerere Verpflichtung aufzulegen, eine Verpflichtung, deren Vernachlässigung die empfindlichsten Folgen für das Volk haben muß, deren Erfüllung aber den grossen Kreis der Unmöglichkeiten bei einem bayerischen Landgerichte nur erweitert. —

Der Gesetzentwurf, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welcher bereits unter zahl-

reichen Modificationen, die vorläufige Zustimmung der Kammer der Abgeordeneten erhalten hat, ebenso die der Kammer der Reichsräthe erlangen, dann durch die Sanction der Krone zur Einführung kommen dürfte, vermehrt die Geschäfte der Landgerichte formell und materiell in sehr hohem Grade.

Die Anordnung des mündlichen Verhörs und des höchst summarischen Verfahrens, die Kürze der dabei vorgesteckten Fristen für die Parteien, wie für den Richter hinsichtlich der prozeßleitenden Verfügungen, der amtlichen Vornahme und der Bescheidertheilung, desgleichen die Schnelligkeit der Executionsprocedur, nehmen die Thätigkeit des Unterrichters sehr in Anspruch, sie machen ihm aber zugleich die umsichtigste, gewissenhafteste Behandlung der Streitsache doppelt, dreifach zur Pflicht, weil doch die allermeisten Angelegenheiten der Landbewohner eben diesem neugeregelten Verfahren unterliegen werden, und damit es nicht in ein tumultuarisches ausarte, oder nicht zu leichtfertiger Abmachung der Rechtssachen führe, wodurch Vermögen- u. Nahrungsstand der Amtsangehörigen aufs Aeusserste gefährdet wäre.

Der Landrichter und seine Nebenbeamten müssen künftig unerläßlich jede Woche zwei bis drei Tage ausschlüßlich für die Civilstreitigkeiten bestimmen, oder es bleibt die Novelle nur auf dem Papiere. Wie aber dieß bei ihrer schon jetzt im Voraus total consumirten Zeit und Kraft möglich, ist eines der mehreren Räthsel der Sphinx, oder der vielfachen Bussen des Tantalus und — der Danaiden, zu deren jammervollen und doch unerreichbaren Lösung die bedauernswerthen Landgerichtsbeamten bei uns unschuldig verurtheilt sind.

§. 45.

Aehnliches läßt sich von dem Gesetzentwurfe

über die Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen voraussehen.

Zwar hatten die Landgerichte bisher schon die Untersuchung derselben, aber keineswegs die Aburtheilung. Diese soll ihnen nun auch zufallen, und wenn man auch mit Grund sagen mag, wer eine Untersuchung geführt habe, kann leicht das Urtheil in derselben erlassen, so nimmt es dem doch, soll es, wie mit Recht gefordert wird, gründlich, gesetzlich geschöpft seyn, mehr Zeitaufwand in Anspruch.

Auch erheischt eben dieses Gesetz wachsamere strengere Polizeiaufsicht überhaupt, also in dieser Beziehung gleichfalls erhöhte Thätigkeit.

Diese offenbaren sehr beträchtlichen Vermehrungen der Landgerichtsgeschäfte sind bei der bisherigen Zählung derselben noch gar nicht in Rechnung gebracht.

§. 46.

Nicht minder hat die Auflösung vieler gutsherrlichen Gerichte zur Vermehrung der landgerichtlichen Geschäfte beigetragen.

Die Abtretung solcher an den Staat ist zwar nur in einigen Kreisen häufig vorgekommen, allein eben da sind oft einem Landgerichte 3 — 5 und mehrere Patrimonialgerichte ganz oder doch hinsichtlich der streitigen Jurisdiction zugewachsen, ohne daß ihnen eine Erweiterung ihres Amtspersonales damit zu Theil geworden.

Wohl möglich, ja in der Regel selbst nothwendig, daß ein Schreiber, vielleicht sogar ein Practicant mehr wie bisher nun bei dem Landgerichte angenommen wurde; allein daß hiermit weder gesetzlich noch reell Erleichterung, Besorgung für Amt und Amtsgenossen gegeben sey, bedarf wohl keiner Erörterung.

§. 47.

Somit ist die Abhilfe nicht mehr verschieblich, und was auch zu geschehen habe, „man entscheide es in dieser Session!“

„Gehen wir nicht abermal nach Hause ohne Lösung einer „seit 19 Jahren zum Ueberdrusse verbreiteten Frage! — Erklären wir uns endlich über das einfachste aller Principien! „Wir sind Gewißheit der Nation, wir sind sie auch jenen „braven Beamten schuldig, die seit 19 Jahren in unsicherer „Sphäre wie die Vögel auf dem Aste schwanken.“

Vergl. Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1831 Band IX., Seite 264, 265.

Die Staatsregierung selbst hat uns angewiesen, die Frage jetzt zur Entscheidung zu bringen. Sie hat zugestanden, daß eine Reform des Landgerichtswesens nunmehr eintreten müsse, sie will sie gemeinsam mit uns beginnen; denn sie hat bereits zu einiger Entsprechung unserer Wünsche die Verkleinerung von zwanzig der größten Landgerichte in Antrag, die Geldmittel dazu auf das Budget gebracht.

Bedenken wir, bedenke die Staatsregierung selbst, daß eine solche Trennung, Verkleinerung der Amtsbezirke vielfache Maaßregeln erheischt, die einmal genommen werden müssen, aber nicht oft erneuert werden können. Die Scheidung der Acten, Bücher, Cassen ꝛc., die Losmachung und Zutheilung der Gemeinden, die Transporte ꝛc. fordern Zeit, Mühe, Geld, Veränderungen mannichfacher Art, die sich nicht ohne schwere Opfer wiederholen lassen. Macht man einen Anfang dazu, so muß man ihn vollenden, nicht auf halbem Wege umsonst verderblich stehen bleiben.

Verfolgen wir also diese Bahn, fassen wir freudig die Hand, welche nun die Regierung uns bietet zur ge-

meinsamen Arbeit für des Volkes Wohl, und verstärken wir die Kräfte, erhöhen wir die Wirkungen gerade durch solche vereinte Anstrengung.

§. 48.

Ueber die Frage: ob der Zustand der Landgerichte verbessert werden müsse und solle, waltet nunmehr kein Zweifel; nur die Frage: Wie, auf welchem Wege, in welchem Umfange, durch welche Mittel? kann noch der Erörterung unterliegen.

Zwei Meinungen sind es, auf welche alle Vorschläge dazu sich zurückführen lassen.

Die erste gibt als Radicalmittel an die völlige Trennung der Justiz von der Administration, die zweite erwartet alles Heil von der Verkleinerung der Landgerichte.

Es sey verstattet, jede einer Betrachtung zu unterstellen, die jedoch hier um so gedrängter seyn dürfte, da eines Theils grössere Ausführungen darüber in den bisherigen ständischen Verhandlungen, und selbst in den hier angefügten Beilagen enthalten sind, andern Theils gerade über diese Fragen Unbekanntes, Neues sich nicht mehr sagen läßt.

§. 49.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, also die Bildung von reinen Gerichtsstellen und streng davon geschiedenen Administrativbehörden durch alle Instanzen, ist unstreitig die durchgreifendste Maßregel zur Hebung der hier uns beschäftigenden Uebelstände.

Diese Trennung hat für sich die allgemeinen Rechtsprincipien, die staatsrechtliche Theorie, und selbst den staatswirthschaftlichen Grundsatz der Theilung der Gewalten und der Arbeit.

Für sie spricht auch das System unserer Verfassungsurkunde selbst.

Dieses scheidet die nach Titl. II. §. 1 in dem Könige als Oberhaupt des Staates vereinigten sämmtlichen Rechte der Staatsgewalt sofort in die einzelnen Zweige der gesetzgebenden, der verwaltenden, der richterlichen Gewalt aus. Die erste behandelt vorzugsweise der Titl. IV., V., VI. und VII., die zweite der Titl. III. und IX., die dritte ausschließlich der Titl. VIII. der Verfassungsurkunde.

Eben so entscheidet sich dafür unsere wirklich bestehende Gerichtsverfassung, zumal in den höhern Instanzen. Dieselbe, so wie alle der Competenz der Gerichts- und Administrativstellen regelnden neuern Gesetze sondern genau den Wirkungskreis der Justiz, der Polizei und der übrigen Verwaltung, heben fast durchgängig die sogenannte Administrativjustiz mittels Ueberweisung ihres bisherigen Ressorts an die Judicatur der ordentlichen Gerichte auf, und erkennen in den Kreis- und Stadtgerichten, den Appellationsgerichten resp. standesherrlichen Justizkanzleien, dann in dem Oberappellationsgerichte nur reine Justizbehörden, deren Wirkungskreis von dem der untern Finanzämter, den Magistraten resp. Polizeibehörden der Städte, der Kreisregierungen, der centralisirten Verwaltungsstellen, dann der einschlägigen Staatsministerien ohne Zulassung irgend einer Competenzverschmelzung scharf abgegränzt ist.

Nur bei den ersten Instanzen des platten Landes, bei den Landgerichten, den Patrimonial- und Herrschaftsgerichten ist dieses, abnorm genug, nicht der Fall; hier besteht vollkommene Vereinigung aller Zweige der Staatsgewalt und ihrer Ausübung, hier also wäre diese Trennung noch durchzuführen, und (abgesehen von allen specielleren desfallsigen Zusicherungen der Staatsregierung) selbst durch die Verfassungs-Urkunde gefordert. Denn diese sichert zu und gewährleistet allen bayerischen Staatsbür-

gern Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, dann im Titl. VIII. §. 1. 3. und 7. allgemein gleiche Organisation der Aemter und Obergerichte, allgemeine Unabhängigkeit der Gerichte in den Gränzen ihrer amtlichen Befugniß, und ein und daßelbe bürgerliche und Strafgesetzbuch, also auch eine und dieselbe Gerichtsverfassung.

Damit aber steht die Verschiedenheit der Formation und Competenz der unteren Civilgerichte des platten Landes bei ihrer Doppelnatur, und ihrer wesentlichen Verschiedenheit von den erstinstanzlichen Gerichten der Städte, von den Kreis- und Stadtgerichten, durchaus nicht im Einklange.

§. 50.

Für diese Trennung erklärt sich auch die Erfahrung, Englands und Frankreichs gar nicht zu erwähnen, stellt sie sich in vielen deutschen Staaten, wenn gleich mehr oder minder ausgedehnt, uns dar. Preussen liefert sie in seinen Landgerichten und Landräthen, Baden in seinen Oberämtern und Amtsrevisoraten, Württemberg in seinen Oberämtern, Oberamtsgerichten und Notariaten, in den für Deutschland zurückgewonnenen Rheinländern ist sie geblieben. Aber auch unser eigenes Vaterland gewährt sie nicht nur in seinem ohnehin ganz selbstständig organisirten Rheinkreise, sondern auch theilweise, wie so eben gezeigt, in seinen älteren Provinzen.

Dieselbe Erfahrung beurkundet gleich stark die Vortheile solcher Einrichtung; sie zeigt in ihr die sicherste Bürgschaft für die Unabhängigkeit, Unpartheilichkeit, Gründlichkeit und Unaufhaltsamkeit der Civil- und Strafrechtspflege, sowie die beßte Garantie der Kräftigkeit, Einheit, Raschheit und Wohlthätigkeit der Verwaltung.

Sie lehrt endlich, daß, wenn einmal ihr Bestand eingeführt, der ganze übrige Staatsorganismus damit in Harmonie gebracht ist, die Kostspieligkeit ihrer Einführung und Erhaltung sich nicht grösser als wie bei der anderen Formation herauswirft, jedenfalls im Verhältnisse zu ihren ersprießlichen Leistungen für das allgemeine Wohl verschwindet.

§. 51.

Unverkennbar stehen jedoch der Annahme dieses Systems bei uns noch mancherlei Bedenken entgegen.

Eine Hauptbedingung seiner Möglichkeit ist Einheit der Gesetzgebung, dadurch genaue Abmarkung des Civilrechts, der Strafrechtspflege und der Polizeigewalt. Nur eine vollständige neue Gesetzgebung, wie sie längst verheissen, aber noch zu erwarten ist, kann diese Vorbedingung erfüllen.

Dasselbe gilt von unserer Administration. Bei dieser muß eben so umfassend ausgeschieden werden, was von den Theilen der jetzt sogenannten unstreitigen, freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. vom Notariat, vom Hypotheken-, und Vormundschafts-Depositen-, Tax- und Sportelwesen der Civilrechtspflege, was von der innern Verwaltung der eigentlichen Polizei hingegeben, was zurückbehalten, und wie dieses Rückbleibsel geordnet werden soll.

All dies kann nur nach sorgfältigster Erwägung aller historisch entwickelter, aller jetzt bestehender Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung geschehen, und dazu liegen gegenwärtig wohlbereifte Entwürfe noch nicht vor, ist die Zeit ihrer Vorlage und umfassenden Prüfung jetzt nicht mehr ausreichend.

Ferner ist nicht zu läugnen, daß die Einführung einer solchen totalen Reform mit so absoluter Trennung der Geschäfte auf urplötzliche Weise mehrfache Störung in

Lebenszuständen der unmittelbar davon berührten Staatsbürgerclassen, besonders der Landgemeinden, erzeugen würde.

Seit Jahrhunderten sind die älteren Provinzen des Königreiches an die jetzige Gerichts- und Administrativgestaltung gewöhnt; nicht so sehr die Erkenntniß eines richtigeren Principes, als das Gefühl der Mangelhaftigkeit des dermaligen Zustandes hat das Bedürfniß einer Abhülfe bei ihnen deutlich, unabweislich gemacht.

Diese Mangelhaftigkeit aber und ihr Druck sind entstanden, nicht aus dem Einflusse eines richtigeren Organisationssystemes, sondern aus Unterlassung der durch die Zeit, die Vermehrung der Menschen, ihrer Berührungen, also der Geschäfte und ihrer Formen, dann durch das gränzenlose Regieren und Bevormunden gebotenen, fortschreitenden und ausgleichenden Maaßregel.

Nur schwer, nur nach und nach würde man sie da, wo nicht die Stürme allgemeiner Umwälzung ganz neue Lebensverhältnisse geschaffen haben, auf einmal an einen so grossen Umschwung der Verwaltungsmittel, an eine solche Spaltung der Geschäftstrennpuncte gewöhnen.

Endlich würde die Herstellung solcher Institution, die nothwendig Einzeln-Richter, Friedensrichter, Notare, Bezirksgerichte, Criminalgerichte, Zuchtpolizeigerichte, als selbstständige untere Behörden, dann Polizei-, Land- oder Districtscommissariate für die übrige Verwaltung, und hiezu durchaus angemessene Besoldungen und andere Dienstesbezüge, Amtsgebäude, Gefängnisse rc. in untrennbarem Gefolge hat, in alle gemeindlichen Nahrungs- und andere Zustände, dann in den Finanz-Haushalt des Staates tief eingreifen.

Dazu aber fehlt es zur Zeit ebenfalls noch an den

unerläßlichen, für alle Zukunft sicher stellenden Vorbereitungen.

§. 48.

Wenn gleich alle diese Rücksichten nur untergeordneter Art sind, wenn sie auch an und für sich das System selbst der Trennung der Justiz von der Administration in seinen Grundlagen nicht zu erschüttern vermögen, so müssen sie doch hier in Betracht kommen, da es sich darum handelt, unverzüglich ein nicht länger mehr ertragbares Uebel zu bekämpfen, zu verbannen.

Nicht das an sich Treffliche, sondern das jetzt mögliche, das practisch erzielbare Gute ist ins Auge zu fassen, und zwar um so fester, als die Staatsregierung für jene dermal zwar keinerlei Initiative ergriffen hat, wohl aber die Krone in ihrer Weisheit und Volksliebe auf anderen Wegen Hülfsmittel darbietet, und die Bahn zu gemeinsamer Erreichung des hohen Zieles öffnet.

§. 52.

Die zweite Meinung, die Verkleinerung der Landgerichte, tritt uns hier entgegen.

Kein Zweifel, daß sie ein specifisches Mittel gegen die Krankheit, das Siechthum unseres landgerichtlichen Zustandes, daß sie eine unschätzbare Wohlthat wäre.

Ist sie ja selbst für das so eben besprochene System der Trennung eine unabwendbare Forderung, und ist, wie früher dargethan wurde, allerdings eine der wichtigsten Ursachen der Verschlimmerung die unverhältnißmässige Ausdehnung der Gerichtsbezirke.

Daß ein minder grosser, mit den übrigen Beschaffenheiten der Bewohner, ihres Vermögens, ihrer Gesittung ꝛc. in richtiges Maaß gestellter Amtsbezirk dem Beamten und dem Amtsangehörigen jedes Geschäft erleichtert, besser besorgen läßt, daß ein grosser Theil der

übrigen Calamitäten unserer jetzigen allzu umfassenden Landgerichte dadurch gelindert wird, ist unbestreitbar; allein eben so gewiß bleibt die ganze Legion der Uebel, welche aus dem Verbande, der Mißehe, der im steten Kampfe befangenen heterogensten Geschäftszweige, und aus der sonstigen Einrichtung bei diesen äusseren Behörden erzeugt werden.

So wohlthätig, so nothwendig die Verkleinerung der Landgerichte, so dankenswerth das Zugeständniß derselben höheren Ortes ist, so wird doch dadurch allein der Nothstand nicht gehoben.

Fassen wir jedoch zuerst hier festen Fuß, bewahren wir das Gebiet der Verbesserung, welches uns jetzt schon überlassen werden will, und suchen wir von da aus seine Grenzen zu erweitern.

Auch hiefür liefert uns die Staatsregierung selbst, freundlich entgegenkommend dankbar zu gebrauchende Mittel.

§. 53.

Die Staatsregierung hat bei Bearbeitung des Budgets für die IV. Finanzperiode in dem II. Ausschusse der hohen Kammer der Abgeordneten resp. demselben durch den Minister der Finanzen die Erklärung geben lassen, daß die Verkleinerung von 20 der allergrößten Landgerichte in Vollzug gesetzt, und dazu die Summe von 60,000 fl. jährlich postulirt, verwendet werden solle. Hierin liegt der allererste Anfang für das bessere Werden, und gewiß die Stände des Reiches werden mit vollem Danke das Entsprechende dazu thun.

Allein eben darum werden sie, gerne eingehend in diese nun von der Regierung mit ihnen offen getheilte Ueberzeugung, den Fingerzeug verfolgen, welcher ihnen hier gegeben wird.

Hiefür gibt die allerhöchste Entschliessung vom 15. Junius 1833 die Richtung an. Diese und die bereits erwähnten dadurch hervorgerufenen Berichte und Gutachten aller diesseitigen Appellationsgerichte und Kreisregierungen erklären sich wie offenkundig mit erfreulicher Einstimmigkeit dafür, daß die Verkleinerung der Landgerichte nach einem richtigen Maaßstabe allgemein durchgeführt, daß sie aber auch noch mit anderen Einrichtungen verbunden werden müsse, damit sie wahrhaft wohlthätig wirken, den erhabenen Absichten ihres k. Urhebers entsprechen können.

Zu diesen Einrichtungen wird, vielleicht aus den angegebenen Gründen, die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration noch nicht gezählt; darüber mögen die Ansichten der höheren und höchsten Behörden noch getheilt sein, aber ohne Fehlschluß ist wohl anzunehmen, daß

1) die Trennung der Criminaljustiz von der landgerichtlichen Verwaltung durch Bildung eigener Untersuchungsgerichte mit eigenen Bezirken,
2) die Absonderung des Notariats, Depositen und Taxwesens,
3) die hiezu erforderliche Veränderung des Personals neben einer durchgreifenden Verkleinerung der Landgerichte allgemein und einstimmig als wesentliche Bedingungen der bezielten Verbesserung erkannt wurden, und noch betrachtet werden.

§. 54.

Die Herstellung dieser Einrichtungen bietet keinerlei gewichtige Bedenken, keinerlei bedeutende Schwierigkeiten dar, sie sind auch in der That schon versucht, erprobt.

Die Verkleinerung selbst ist, wie gezeigt, als

nothwendig und nützlich zugestanden, und schon vor dem gegenwärtigen Zugeständnisse bei den neuen Landgerichten Kipfenberg und Wemding ausgeführt worden.

Die Bildung von Criminaluntersuchungsbezirken besteht in einem Theile des Obermain- und des Rezatkreises schon längst; dort sind längst mehrere Landgerichte in einen solchen Criminalgerichtsbezirk vereinigt, und existirt mit dem entschiedensten Erfolge das, was die allerhöchste Verordnung vom 31. August 1810 eben mit Rücksicht auf den Drang der administrativen Geschäfte die Bevölkerung, den Umfang, die Wohlhabenheit und andere wichtige Umstände für den damaligen Inn- und Eisackkreis als zweckmässig erachten vergl. Regierungsblatt 1810 S. 914.

Im ehemals aschaffenburgischen Theile des Untermainkreises ist noch jetzt das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg ausschließlich Untersuchungsbehörde für alle Landgerichtsbezirke.

Eben so ist, wenn auch nicht gesetzlich, doch faktisch, die Sonderung des Notariats rc. gegenwärtig fast überall vorhanden. Die Noth, welche im Geschäftsübermasse auch kein Gebot kennt, hat darauf geführt.

Es ist notorisch, daß in der Regel weder der Landrichter noch die Assessoren und Actuare sich damit befassen, vielmehr dem Oberschreiber, sehr selten einem Rechtspraktikanten, die Besorgung dieser Branchen gänzlich überlassen ist, gleichwohl unter der sogenannten Respicienz eines Beamten, die indeß häufig gerade im Nichtnachsehen, Uebersehen oder durch die Finger sehen besteht.

Demnach sind es weder im Princip noch in der Praxis Neuerungen, die hier beantragt werden;

der Staat seine Gesetze, die Bürger ihre Sitten kennen diese Institutionen bereits, haben sie theils selbst schon sanctionirt, theils sich damit befreundet, obwohl sie einerseits nur noch unvollständig, andererseits eigentlich regellos sich eingebürgert haben. Um so günstigere Aufnahme, um so wohlthuendere Wirkung müssen sie finden, wenn sie nun überall gehörig geordnet auftreten sollen.

Nur ein Gesichtspunct, der finanzielle, könnte noch Anstoß bieten. Allein auch dieser verschwindet bei genauer Prüfung.

Es wird sich nachweisen, daß im Vergleich mit dem dermaligen Bedarf kein namhafter Mehraufwand dazu nöthig ist, und daß der effektive Uebergriff im Zusammenhalt mit den reellen Vortheilen für das Land und die Regierung zur Unbedeutenheit herabsinkt.

§. 55.

Betrachten wir die hier fraglichen Verbesserungs-Vorschläge näher.

1) Die allgemeine Verkleinerung der Landgerichte muß von zwei Grundsätzen ausgehen.

Erstens: daß die bisherige theilweise Collegialität der Beamtung keinen Werth hat, nur Schaden bringt.

Zweitens: daß die Gerichtsbezirke nur eine mässige Flächen und Seelengrösse enthalten sollen.

Die Collegialverfassung der Landgerichte war vom Ursprung an ein verunglücktes und unheilbringendes Product. Sie hat dem Landrichter die Stellung eines schreibenden Dirigenten gegeben, die nun nicht mehr lebendig in die Amtsverwaltung eingriff, sondern vom Directorialbureau aus sein Amt durch Verfügungen an seine tieffer stehenden Amtsgehilfen leitet, der nicht mehr in Gemeinschaft und Eintracht hintergeht mit seinem Personal

es selbstthätig verwaltet, sondern höchstens bei diätengesegneten Commissionen im Amtsbezirke sichtbar wurde. Sie brachte auch ihn und die Assessoren in beständige Berührung und Zerwürfniß, deren Resultat gewöhnlich das war, daß die Bewegung, welche dadurch etwa einmal in die Stagnation des Landgerichtes kam, nach längerer Reibung der schwachen Kräfte sich endlich gleich einem mühsam erzeugten electrischen Schlag auf den Amtsuntergebenen entlud.

Ueberdieß gab diese sogenannte Collegialität den Amtsgenossen fast täglichen Unterricht in der Umgehung sicherer Vorschriften. Denn bekannt ist hinlänglich, daß die Sessionen nie, oder nur pro Forma abgehalten wurden und man sich meist mit Circuliren und Unterschreiben der Actenstücke befasste, abgesehen davon, daß man gerade die allerzahlreichsten und wichtigsten Geschäfte in der Regel commissionell und summarisch abthat.

Die eigenthümliche Stellung der Assessoren resp. Actuaren, die einmal dem Gerichtsdirecter subordinirt, dann coordinirt, dann selbstständig arbeiten und haftbar seyn, dann wieder jenen controllirend und von ihm controllirt dastehen sollten, trug das Fehlende zur Geschäftsverwirrung und Verschleppung noch bei. Verstanden sie sich mit dem Herrn Vorstande, so ging es gemeinschaftlich, wo nicht, so blieb Alles liegen und wurde die Zeit zu gegenseitigen Denuntiationen, Incriminationen, Rechtfertigungen, Verantwortungen auf Kosten des Staats und der Staatsbürger abgenutzt.

Ueberdieß bestand resp. besteht diese Collegialität, die bei der Mehrzahl der landgerichtlichen Attribute gar nicht ausführbar ist, z. B. beim Hypotheken-, Depositen-Taxwesen, bei der Conscription, Brandassecuranz, Gemeindecuratel, Criminaluntersuchung rc. rc. niemals überall; die

Landgerichte des Untermainkreises, die Landgerichte II. u. III. Classe, die Herrschafts-, die Patrimonialgerichte I. Classe kennen sie gar nicht. Wir erblicken mithin in ihr eine abermalige Ungleichheit vor dem Gesetze.

Diese von Grund aus verderbliche, störende verzögernde, verwirrende, unfruchtbare illusorische und kostspielige Collegialverfassung mußte also aufhören.

§. 56.

Dieß kann um so leichter geschehen, wenn jedes Landgericht eine nach den räumlichen, persönlichen, grundbaren und geldlichen Verhältnissen der Bewohnerschaft bemessenen Umfang erhielte. Dermal haben wir Landgerichte von mehr als 30000 Seelen und 8 — 10 und mehr Stunden in Umfange, und Landgerichte mit 9 — 12000 Seelen in wenigen Kreisstunden; dort sind 3 Beamte, hier 2; welches Mißverhältniß! — In einem Bezirke steht das Grundeigenthum fast durchgängig noch gebunden, in einem andern bewegt es sich viel freier, rascher; dort sind wenige Grundparzellen, wenige Veränderungen, Theilungen, Hypotheken, Verträge, Processe, hier selbst bei kleinerer Volkszahl, vier- fünffach mehr. So z. B. im Untermainkreise; da kommen in dem einen Landgerichte Euerndorf bei 2310 Familien mit 10868 Seelen 145980 Grundbesitzungen in 58 Bänden auf 21010 Folien des Hypothekenbuches vor, zu welchen 22 Registerbände, 23 Protokollbände und 43 Beilagenbände gehören.

Daß solche Umstände vom allerwichtigsten Einflusse auf die Bildung der Gerichtsbezirke seyn müssen, ist nicht zu läugnen. Ein Beamter allein wird hiedurch völlig in Anspruch genommen; er kann neben ordentlicher Besorgung des Hypothekenwesens kein anderes Dienstgeschäft fördern; man kann ihm solches gar nicht zumuthen. Es hängt

von jener sein Vermögen, seiner Familie Wohl und Wehe ab; nur mit Mühe kann er sich am Abend davon losmachen, mit doppelten Bangen vor der Last und Verantwortlichkeit geht er am Morgen wieder daran, und liebt er redlich das Recht, die Unterthanen, die Seinigen, so kann er nicht eher seines Lebens froh werden, als bis er dieses Dienstes enthoben ist.

Die Verkleinerung kann also nicht allein nach dem räumlichen und volkszähligen Maaße, sie muß nach allen statistischen Momenten berechnet, vollzogen werden. Hiezu liegen alle Vorarbeiten seit 4 Jahren in Folge des allerhöchsten Rescriptes vom 15. Juli 1833 bereit, von dieser Seite keine Hindernisse im Wege.

§. 57.

Die Herstellung der Criminaluntersuchungsgerichte läßt sich auf doppeltem Wege leicht bewirken. Zuerst erweitere man hiefür die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte durch Zutheilung der sie umgebenden Landgerichte in dieser Beziehung; dann vereinige man mehrere Landgerichte in einen Criminaluntersuchungsbezirk. Eine Seelenzahl von 30 — 50,000 für jeden solchen Bezirk wäre nicht zu groß; bei den Arrondissements der Kreis- und Stadtgerichte könnte sie selbst noch höher seyn.

Entsprechende Gefängnisse würden sich hier überall finden, die dazu etwa noch erforderlichen Geldmittel in den 150,000 fl., welche nach §. 6. (resp. §. 4.) des Entwurfs des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode postulirt und begutachtet sind, könnten neben den bereits hergestellten Bauten dazu hinreichen, und im äussersten Falle würden wohl die Kreise, deren Landräthe, wenn ihnen die Wohlthat durchgreifender Landgerichtsverbesserung zukäme, auch hier zur deren Erlangung beitragen.

Allerdings müßten aber alsdann die Kreis- und

Stadtgerichte eine entsprechende Vermehrung ihres Personals an Räthen und Assessoren, die Landbezirke eigene Criminaluntersuchungsrichter, Criminaladjuncten, für jedes Untersuchungsgericht einen, nebst einem Protokollführer und einem Gerichtsdiener, erhalten.

Dagegen könnten aber nun die verkleinerten Landgerichte in der Regel alle mit einem Assessor oder einem Aktuar ausreichen, und wäre also eine beträchtliche Vermehrung des Amtspersonales und der Kosten nicht gegeben.

Genügen würde alsdann solche Besetzung um so mehr, da gerade die criminellen, civilstrafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen ihrer Natur nach den civilrechtlichen und administrativen Dienst der Landgerichte am allermeisten unterbrechen, am störendsten behelligen; denn sie kommen stets unvorgesehen, schnell, und verlangen eben so schnelles, ununterbrochenes Einschreiten, welches jede andere Arbeit als minder wichtig oder dringend hinter sich ruhen läßt.

Daß und wie diese Einrichtung mit gutem Erfolg bereits bestehe, wurde schon erwähnt.

§. 58.

Die Theilung der Geschäfte, die **materielle Trennung** der Justiz von der Verwaltung würde aber auch dadurch mit Umgehung aller der gegen die absolute und formelle Scheidung derselben auftretenden Bedenken bewerkstelliget.

Der Landrichter einem angemessenen Bezirke vorstehend, frei von den Fesseln des Schreibtisches und der Untersuchungen, könnte sich der inneren Verwaltung ganz, selbst thätig, lebendig, überall persönlich widmen, der Assessor oder Aktuar wäre zur Pflege der Civiljustiz bestimmt, so jeder Conflict zwischen beiden leicht zu ver=

meiden, und die Geschäftsvereinfachung, welche die Verordnung vom 29. Dezember 1836 zwar rühmlichst erstrebt, aber bei der jetzigen Organisation der äusseren Aemter, wie alle höheren Behörden in ihren Berichten desfalls erklärt haben sollen, nimmermehr erreichen kann, am einfachsten herbeigeführt, zumal in Verbindung mit der weiteren Ausscheidung der unstreitigen Gerichtsbarkeit, des Notariats, der Rendantur.

Wo nach jenen schon angedeuteten amtlichen Zuständen ein Assessor oder Aktuar absolut nicht genügte, würde ausnahmsweise noch ein zweiter aufzustellen, dann die Vertheilung der Functionen unter beide zu treffen seyn.

Immer aber wüßte alsdann die Kreisregierung, werihr für die Administration, das Appellationsgericht, wer ihm für die Justizpflege zunächst verantwortlich sey, und das heillose Schauckelsystem, zu welchem der Landrichter jetzt gezwungen ist, wenn er sich halten, es nicht verderben will mit der Regierung oder dem Obergerichte, die ihn abwechselnd wie einen hohlen Federball hin und her werfen, hätte glücklich sein Ende gefunden.

§. 59.

3) Dann aber sollte, müsste dem Landrichter zur gesetzlichen Pflicht gemacht, organisch verfügt werden, daß das Notariat und Depositenwesen nur und ausschließlich jedoch unter seiner Haftung, von einem bereits zum Staatsdienste geprüften vollständig befähigt erklärten Rechtspractikanten verwaltet werde.

Zur Zeit besorgt dieß bekanntlich fast überall der Oberschreiber oder ein anderer Scribent, selten ein gewöhnlich erst von der Theorie gekommener Rechtscandidat. Eine Unzahl von Nichtigkeiten, Unförmlichkeiten, Proceßkeimen würde damit verstickt, und der Dienst in jeder Hinsicht gefördert.

Die Respicienz und Haftung des Landrichters dafür könnte ihm um so unbedenklicher überbürdet werden, da er sie jetzt gesetzlich ohnehin schon hat, bei den anderen Geschäftserleichterungen desto besser sie überwachen kann, und deren Versehung von einem schon durchaus staatsdienstlich qualificirten Individuum sie minder schwierig macht.

Angemessene Besoldung müßte der Landrichter dafür gewähren, ihm solche auferlegt werden; Mehraufwand gegen jetzt ginge ihm daraus nicht zu, denn die Verkleinerung des Amtsbezirkes, die Abnahme so vieler anderer umfangreicher Geschäfte machte ihm die Verminderung seiner Practicanten und Schreiber möglich.

Für die geprüften Rechtspracticanten aber wäre diese Function ein angemessener, ausbildender und vortheilhafter Dienstesanfang, der den dermaligen Mißstand jahrelangen einkommenlosen Harrens auf die kleine Stelle oder Besoldung völlig beseitigte.

Schwer ausführbar könnte solche Einrichtung nimmermehr seyn, da es an geeigneten Personen, und wie gezeigt, auch an den Geldmitteln dazu nicht fehlt, und da sie, wie gesagt, eigentlich auch schon besteht, gleichwohl nur erst factisch, ungeregelt, gesetzwidrig, also um so mehr gehöriger, strenger Ordnung bedürftig.

§. 60.

4) Höchst wesentlich, ja unerläßlich ist die Enthebung des Landrichters von dem landgerichtlichen Rechnungswesen.

In welchem Umfange dieses ihm obliegt, wie es nicht bloß Stempel, Taxen und Sportel, sondern noch eine Masse anderer Comptibilitäten ihm überbürdet, ist oben §. 37. dargestellt.

Zu dem Uebermaaße von collidirenden Dienstes-

pflichten und aufreibenden Verantwortlichkeiten kömmt noch die aus solcher Verrechnung, und der von der Justiz, und der Administration gleich sehr gemarterte Landrichter wird hier endlich noch auf die Folterbank der Finanz gespannt.

Will er sich sein Gewissen, sein Vermögen, seine Familie beruhigen, sichern, muß er jeden Tag auch noch den Rechnungssteller und Revisor machen, jeden Abend Kassensturz halten, die halbe Arbeitszeit, die schon mehr als sechsfach anderweitig aufgezehrt, dahin verwenden, und vermag dieß nur dadurch, daß er allen anderen hauptsächlichsten Berufsarbeiten soviel an Zeit und Kraft abzieht, als ihm hier zur Abfertigung seiner Rechnungsexempel nöthig ist, damit er vor dem inspicirenden Commissäre, vor der Berufstreue und vor seiner Hausvaterschaft bestehen kann.

Bei unseren verwickelten unklaren Taxordnungen, bei der Unzweckmässigkeit unserer Depositenordnung, bei der Mangelhaftigkeit unserer Gemeinde- und Distrikts-Umlagengesetze, die alle einer erschöpfenden Revision dringend bedürfen, erscheint die Behauptung gewiß gerechtfertigt, daß die Uebertragung solcher Branche an die Landrichter ein Haupthemmniß ihrer eigentlichen Diensteсthätigkeit bildet, deren Abnahme ein Hauptmittel zur Verbesserung derselben seyn wird.

Auch hier zeigt die Erfahrung, der jetzige Zustand, die Ausführung nicht schwer.

Längst schon hat allenthalben der Oberschreiber die Besorgung dieser Comptabilitäten für den Landrichter, wird häufig von ihm selbst Sportelrendant betitelt und um so besser von ihn bezahlt, da er sich auf ihn verlassen, ihm sein haftbares Vermögen anvertrauen muß. In der Regel führt er auch die Depositencasse und Bü-

cher, und hat ungeachtet des angeordneten zweifachen Verschlusses beide Schlüssel zugleich in seiner Tasche. Eben so ist es mit dem anderen Rechnungswesen.

§. 61.

Hat dieses bisher factisch, aber vorschriftswidrig passiren, gut thun müssen, ohne dem Landrichter Hülfe zu bringen, Zeit zu ersparen, so wird es desto leichter und ersprießlicher, gesetzlich sich einführen lassen.

Stelle man jedem Landgerichte einen eigenen Rendanten bei, welcher als landgerichtlicher Comptabilitätsbeamte dieses gesammte Rechnungswesen, einschlüssig des Depositenwesens, zu führen hat, unterwerfe man ihn dabei strenger Controle, öfterer Visitation, gebe ihm aber auch ständige Anstellung mit pragmatischen Rechten unter Voraussetzung genügender Qualification und Leistung hinlänglicher Amtsbürgschaft, so wird diese Trennung der Geschäfte alsbald ihren wohlthätigen Einfluß mehrfältig erproben.

Der Landrichter wird von den Qualen der Comptabilität befreit, seinem Amte ungetheilt zugewendet; er erscheint in den Augen der Untergebenen nicht mehr als Zähl- und Beschneidmaschine, die Perception und Verwaltung wird prompter, geregelter, die Verantwortlichkeit dafür nicht mehr getheilt, also minder reel, und in den Rendanturen wäre abermals eine untere Dienstescategorie gebildet, welche eine treffliche Vorbereitungsstufe zu dem höheren Rechnungsdienste, und eine Aufbesserung der zur Zeit höchst traurigen Stellung so vieler tüchtiger Subjecte gewährt.

Freilich könnte die Besoldung dieser landgerichtlichen Comptabilitätsbeamten nicht dem Gutdünken der Landrichter überlassen, mußte von der Regierung organisch festgestellt werden. Dazu wäre aber kein sehr gros-

ser Aufwand nöthig, weil der Landrichter einen Theil der Regiebezüge, welche ihm gerade für die Oberschreiber, Sportelrendanten ꝛc. ausgeworfen sind, ohne effectiven Verlust abzulassen vermöchte.

§. 62.

Alle diese hier angedeuteten Vorschläge zur durchgreifenden Reform der bayerischen Landgerichte sind nicht einseitige Projecte rein theoretischer erfahrungsloser Speculation; sie beruhen auf einer gewichtigen, practischen, allseitig mit den Bedürfnissen, wie mit den Geldmitteln des Landes gleichmässig vertrauten Autorität.

Sie sind dieselben, welche die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen auf dem Grunde der Berichte, Gutachten und speciellen Vorschläge der Appellationsgerichte und Regierungen aller sieben diesseitigen Kreise, dann einer eigens dazu niedergesetzten Ministerialcommission von Räthen der genannten drei Ministerien schon im Jahre 1833 zum Vollzuge mittels allerhöchster Sanction vorbereitet haben.

Der II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat zu seiner möglichst vollständigen Aufklärung über diesen Zweig der Staatsverwaltung die erforderlichen amtlichen Mittheilungen verlangt, und sie mit den Specialnachweisen zum Budget für den Etat der Landgerichte erhalten. Daraus ergibt sich, daß schon im Jahre 1833 allerhöchsten Ortes folgende Plane bestanden:

a) im Ganzen statt der jetzigen 204 Landgerichte der sieben Kreise diesseits des Rheines eine Anzahl von 284 zu bilden;
b) jedes derselben mit einem Landrichter Iter oder IIter Classe und mindestens einem Nebenbeamten, Assessor oder Actuar zu besetzen;
c) für Functionäre, Ersatz- und Aushülfsbeamte bei

Erkrankung, Beurlaubung, ausserordentlichem Geschäftsdrange ꝛc. Vorsorge zu treffen;

d) Die Criminalgerichtsbarkeit, soweit sie nicht von den Kreis- und Stadtgerichten durch Vergrösserung ihrer desfallsigen Bezirke auszuüben, durch eigene neu zu bildende Criminaluntersuchungsbehörden, resp. durch eigene mit entsprechender Instruction versehene Criminaladjuncten, deren jeder einen Protokollführer und einen Gerichtsdiener zu erhalten habe, verwalten zu lassen;

e) die Familiengelder und Tantiemensurrogate, dann die Regieetats in ihren bisherigen Gesammtgrössen verbleibend unter die verkleinernden Landgerichte verhältnißmässig zu repartiren, und

f) den Gehalt eines Landrichters I. Classe auf 1600 fl. in Geld, II. Classe auf 1200 fl. mit 30 Klafter Holz im Geldanschlage zu 250 fl., und Haber im Anschlage zu 207 fl. festzusetzen;

g) die Besoldungen der Assessoren resp. Actuaren nach den bisherigen Normen zu belassen;

h) die der Criminaladjuncten auf 600 fl. Gehalt, 150 fl. Pferdgeld und 200 fl. Aversum für den Protokollführer;

i) die Besoldung der Gerichtsdiener auf 300 fl. für jeden zu bestimmen, dabei

k) für die Criminaladjuncten, gleich wie für die Assessoren resp. Actuare nach Maaßgabe des Finanzgesetzes vom 28. Debr. 1831 die Alterszulagen einzuführen;

l) für jeden Sportelrentanten oder Comptabilitätsbeamten einen Gehalt von wenigstens 400 fl. zuzutheilen.

§. 63.

Es erhellt ferner hieraus, daß die Geldmittel, die Kosten für solche neue Einrichtungen keineswegs so bedeutend sind, keineswegs eine so grosse Mehrung des Auf-

wandes über den bisherigen Etat verursachen, als man im ersten Augenblicke vermuthen möchte.

Die officiell mitgetheilte Berechnung hierüber mit Abgleichung gegen den dermaligen Bedarf, liefert unter Berücksichtigung aller oben aufgezählter Momente, und der erforderlichen Personalvermehrung bei den k. Kreis- und Stadtgerichten, nachstehendes detaillirtes Ergebniß: (S. Beil.)

§. 64.

Nach diesem Verzeichnisse würde sich der jährliche Mehrbedarf für die neue Formation gegen den bisherigen Stand von 204 Landgerichten feststellen auf die Summe von 227,694 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

Allein hiebei sind die Kosten des jetzigen Bestandes nur zu 1233141 „ $58\frac{1}{4}$ „
angenommen, während dieselben nach Maaßgabe des Budgetspostulats sich auf 1269966 „ — „
berechnen.

Diese Differenz erklärt sich daraus, daß im Budgetpostulat auch die landgerichtlichen Pensionen angeschlagen, in vorstehender Berechnung aber unberücksichtiget sind.

Dieselbe beträgt die Summe von jährlich 36824 „ $1\frac{3}{4}$ „
welche obigem Bedarfe von 1233141 „ $58\frac{1}{4}$ „
jedenfalls noch zugeschrieben werden,

wodurch die Summe von 1269966 fl. — kr.
wieder hergestellt ist.

Gleicht man den Bedarf für 284 Landgerichte zu 1460836 fl. — kr.
mit dem dermaligen etatsmässigen zu 1269966 „ — „

ab, so wirft sich dann die Summe von 190870 fl. — kr.
als neuer Mehrbedarf im Ganzen heraus.

§. 65.

In welcher Weise nach solcher Etatisirung der neuen Formation diese in den einzelnen Kreisen mit Berücksichtigung der örtlichen und anderen Verhältnisse, dann der gegenwärtigen Eintheilung und Besetzung der Gerichte, sich durchführen liesse, zeigen die nachfolgenden Zusammenstellungen.

Zu denselben ist nur zu erinnern, daß sie zwar lediglich Vorschläge, Exemplificationen sind, durch welche auf keinen Fall den Planen oder Maaßnahmen der Staatsverwaltung vorgegriffen werden will und kann, daß sie aber einerseits die leichte Ausführbarkeit solcher Umgestaltung darthun, anderseits ohne Zweifel mit den der Staatsregierung bereits vorliegenden Organisationsprojecten im Wesentlichen übereinstimmen werden.

Hiernach liesse der künftige Bestand der Landgerichte, dann der Criminaluntersuchungsgerichte (nach Kreis- und Stadtgerichten sowohl, wie nach besonderen Untersuchungsgerichten) etwa in folgender Weise zweckmässig sich andeuten, der Personalstatus entsprechend sich vorschlagen, und zugleich der gesammte jährliche Kostenbetrag sich nachhaltig beziffern, mit dem Beifügen jedoch, daß die Besoldung eines Landrichters I. Classe zu beinahe 2000 fl. einschlüssig wohl zu hoch, dagegen die des Criminaladjuncten mit 600 fl. und des Comptabilitätsbeamten mit nur 400 fl. zu niederig bemessen seyn möchte.

§. 66.

Jetziger Bestand

der

Landgerichte

und

künftige Formation

der

Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
A. Isarkreis		
enthält: I.		
Das Landgericht Schongau mit (Bleibt unverändert)	2503	11104
II.		
" " Werdenfels " "	1804	8229
III.		
" " Weilheim " "	2189	10457
IV.		
" " Landsberg " "	3073	15215
V.		
" " Tölz " "	2365	12070
Neu errichtet würde:		
VI. Nr. 1.		
Das Landgericht Murnau	1845	8434
VII. Nr. 2.		
" " Diessen	2211	9972
VIII.		
" " Starnberg (bl. unveränd.)	1863	10793
IX.		
" " Bruck detto	2654	12645
X.		
" " Wolfrathshausen detto	2384	9991
XI.		
" " Miesbach detto	1868	9743
Neu errichtet würde:		
XII. Nro. 3.		
Das Landgericht Holzkirchen . . .	1854	9544

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Stadtgericht München.			
		München	1721	8398
		Sendling	2679	12300
		Au	4111	16799
		Erding	4640	17654
		Velden	2794	12031
		Schwaben	1676	8681
		Dachau	2132	9974
		Indersdorf	1838	12208
			21591	98045
2.	Stadtgericht Landshut.			
		Landshut	2419	12282
		Trausnitz	2012	9909
		Moosburg	2704	13051
		Freysing	2998	12518
			10133	47760

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
VIII.		
Das Landgericht Tegernsee (bleibt unveränd.)	551	2828
XIV.		
„ „ Rosenheim „ „	2570	10623
Neu errichtet würde:		
XV. Nro. 4.		
Das Landgericht Aibling	2255	11600
XVI. Nro. 5.		
„ „ Fischbach	1927	8921
XVII.		
„ „ Traunstein (bl. unveränd.)	3083	14997
Neu errichtet würde:		
XVIII. Nro. 6.		
Das Landgericht Marquardstein . .	1559	7288
XIX.		
„ „ Reichenhall (bl. unveränd.)	961	4757
XX.		
„ „ Berchtesgaden „ „	2472	8562
Neu würde errichtet:		
XXI. Nro. 7.		
Das Landgericht Teisendorf . . .	2676	12113
XXII.		
Das Ldg. Tittmoning (bleibt unveränd.) mit	2406	10110
XXIII.		
„ „ Laufen „ „	1190	5052
XXIV.		
„ „ Trostberg „ „	3077	12516
XXV.		
„ „ Wasserburg „ „	3063	14174

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
3.	Landsberg.			
		Landsberg	3073	15215
		Bruck	2654	12645
		Diessen	2211	9972
		Schongau	2503	11104
			10441	48936
4.	Wolfrathshausen.	Wolfrathshausen	2384	9991
		Tölz	2365	12070
		Holzkircheu	1854	9544
			6603	31605
5.	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen	2694	13106
		Geisenfeld	2447	12603
			5141	25709

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXVI. Nr. 8.		
Das Landgericht Haag mit	2599	11519
XXVII.		
„ „ Mühldorf (bl. unverändert)	2221	11102
Neu errichtet würde:		
XXVIII. Nr. 9.		
Das Landgericht Neumarkt mit	2425	13115
XXIX. Nr. 10.		
„ „ Kraiburg . . .	2649	11614
XXX.		
„ „ Vilsbiburg (bl. unverändert)	3214	15841
XXXI.		
„ „ Erding „ „	4640	17654
Neu errichtet würde:		
XXXII. Nro. 11.		
Das Landgericht Velden mit	2794	12031
XXXIII.		
„ „ Ebersberg (bl. unverändert)	2433	13075
Neu errichtet würde:		
XXXIV. Nr. 12.		
Das Landgericht Schwaben mit	1676	8681
XXXV.		
„ „ Freysing (bl. unverändert)	2998	12518
XXXVI.		
„ „ Dachau „ „	2112	9974

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
6.	Weilheim			
		Weilheim	2198	10457
		Werdenfels	1804	8229
		Murnau	1845	8434
		Starnberg	1863	10793
			7710	37913
7.	Miesbach			
		Miesbach	1868	9743
		Tegernsee	551	2828
		Aibling	2255	11600
		Fischbach	1927	8921
			6601	33092
8.	Wasserburg			
		Wasserburg	3063	14174
		Rosenheim	2570	10623
		Haag	2599	11519
		Ebersberg	2433	13075
			10665	49391

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXXVII. Nr. 13.		
Das Landgericht Indersdorf mit	1838	12208
XXXVIII.		
„ „ Au (bleibt unverändert)	4111	16799
XXXIX.		
„ „ München „ „	1721	8398
Neu errichtet würde:		
XL. Nr. 14.		
Das Ldg. München II. oder Sendling	2679	12300
XLI.		
„ „ Pfaffenhofen (bleibt unverändert)	2694	13106
Neu errichtet würde:		
XLII. Nr. 15.		
Das Landgericht Geisenfeld mit	2447	12603
XLIII.		
Das Ldg. Moosburg (bleibt unverändert)	2704	13051
XLIV.		
„ „ Landshut „ „	2419	12282
Neu errichtet würde:		
XLV. Nr. 16.		
Das Landgericht Trausnitz mit	2012	9909
Zusammen	107749	499518

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
9.	Traunstein			
		Traunstein	3083	14997
		Marquardstein	1559	7288
		Trostberg	3077	12516
			7719	34801
10.	Laufen			
		Laufen	1190	5052
		Reichenhall	961	4757
		Berchtesgaden	2472	8562
		Teisendorf	2676	12113
		Tittmoning	2406	10110
			9705	40594
11.	Mühldorf			
		Mühldorf	2221	11102
		Neumarkt	2425	13115

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
		Kraiburg	2649	11614
		Vilsbiburg	3214	15841
			10509	51672
	Von diesen 11 Criminalgerichten Zusammen		106818	499518

A. Isarkreis.

Für die vorgenannten 29 schon bestehenden, — und 16 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich folgender Personalstatus ergeben, als:

Landrichter I. Classe		35
detto II. "		10
	zusammen	45
Landgerichtsactuare		45
Criminaladjuncten		9
Deren Schreiber		9
Gerichtsdiener		45
Eisendiener		9

wofür die Ausgabe auf fixe Geldgehalte und Naturalbezüge, dann auf Wohnungsanschläge, Regie und ständige Bauausgaben s. a., betragen	217,771 fl. — kr.
Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren, und Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit	3,500 " — "
Summe des Bedarfes	221,271 fl. — kr.
Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres 18 36/37	188,704 fl. 46¼ kr.
Sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf	32,566 fl. 13¾ kr.
Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl.	11,250 " — "
Gesammtsumme des Mehrbedarfes für den Isarkreis	43,816 fl. 13¾ kr.

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
B. Oberdonaukreise.		
enthält: I.		
Das Landgericht Aichach (bl. unveränd.) mit	2388	12015
Neu errichtet würde:		
II. Nro. 1.		
Das Landgericht Aindling mit	2402	11091
III.		
„ „ Schrobenhausen (unveränd.)	2500	11655
IV.		
„ „ Neuburg „ „	2894	11457
Neu errichtet würde		
V. Nro. 2.,		
Das Landgericht Reichertshofen mit	2118	9526
VI.		
„ „ Rain (unverändert.)	2272	9855
VII.		
„ „ Donauwörth „ „	2937	12591
VIII.		
„ „ Wertingen „ „	2698	13643
IX.		
„ „ Höchstädt „ „	2830	11890
X.		
„ „ Dillingen „ „	2698	13212
XII.		
„ „ Lauingen „ „	3520	41249

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Stadtgericht Augsburg.			
		Augsburg	2511	10500
		Göggingen	2376	9760
		Schwabmünchen	2030	8966
		Zusmarshausen	2871	12198
		Hg. Mikhausen	340	1744
			10128	43168
2.	Stadtgericht Memmingen.			
		Memmingen	2192	10675
		Ottobeuren	1714	7666
		Mindelheim	2964	12233
		Illertissen	1609	6847
		Hg. Illereichen	470	2383
			8949	39804
3.	Stadtgericht Kempten.			
		Kempten	2348	12167
		Grönenbach	2686	12324
		Obergünzburg	2285	10236
		Immenstadt	2276	10494
			9595	45221

Jetziger Bestand der Landgericht und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XII.		
Das Landgericht Günzburg (unverändert)	3115	13586
Neu errichtet würde		
XIII. Nro. 3.		
Das Landgericht Neu-Ulm mit	1617	7158
XIV.		
„ „ Burgau (unverändert)	2996	13131
XV.		
„ „ Zusmarshausen „	2871	12198
XVI.		
„ „ Göggingen „ „	2376	9760
XVII.		
„ „ Friedberg „ „	2455	11497
Neu errichtet würde		
XVIII. Nro. 4.		
Das Landgericht Augsburg . .	2511	10500
XIX.		
„ „ Schwabmünchen (unveränd.)	2030	8966
XX.		
„ „ Ursberg „ „	2890	13090
XXI.		
„ „ Roggenburg „ „	2849	12064
XXII.		
„ „ Illertissen „ „	1609	6847
XXIII.		
„ „ Ottobeurn „ „	1714	7666

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
4.	„ Weiler.	Weiler	2123	10184
		Lindau	2508	11506
		Weitenau	1779	8873
			6410	30563
5.	„ Füssen.	Füssen	2164	9732
		Neßlwang	2104	9149
		Sonthofen	2242	10943
		Oberdorf	2575	9516
			9085	39340
6.	„ Kaufbeueru.	Kaufbeuern	2717	11487
		Buchloe	1884	8015
		Türkheim	2893	11736
			7494	31238
7.	„ Günzburg.	Günzburg	3115	13586
		Neu-Ulm	1617	7158
		Roggenburg	2849	12064
			7581	32808
8.	„ Dillingen.	Dillingen	2698	13212
		Höchstädt	2830	11890
		Lauingen	3520	14249
			9048	39351

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXIV.		
Das Landgericht Mindelheim (unverändert)	2964	12233
XXV.		
" " Türkheim " "	2893	11736
Neu errichtet würde:		
XXVI. Nro. 5.		
Das Landgericht Memmingen mit	2192	10675
XXVII.		
" " Buchloe (unverändert)	1884	8015
XXVIII.		
" " Kaufbeuern " "	2717	11487
XXIX.		
" " Obergünzburg " "	2285	10236
XXX.		
" " Grönenbach " "	2686	12324
XXXI.		
" " Kempten " "	2348	12167
XXXII.		
" " Weiler " "	2123	10184
XXXIII.		
" " Lindau " "	2508	11506
XXXIV.		
" " Immenstadt " "	2276	10494
Neu errichtet würde:		
XXXV. Nr. 6.		
Das Landgericht Weitenau mit	1779	8873
XXXVI.		
" " Sonthofen (unverändert)	2242	9516

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro.	Namen des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
9	Neuburg.			
		Neuburg.	2894	11457
		Reichertshofen.	2118	9526
		Schrobenhausen.	2500	11655
			7512	32638
10	Donauwörth.			
		Donauwörth.	2937	12591
		Rain.	2272	9855
		Wertingen.	2698	13643
		H/G. Nordendorf.	180	945
			8087	37034
11	Aichach.			
		Aichach.	2388	12015
		Aindling.	2402	11091
		Friedberg.	2455	11497
			7245	34603

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXXVII.		
Das Landgericht Füssen (unverändert)	2164	9732
Neu errichtet würde:		
XXXIVII. Nr. 7.		
Das Landgericht Nesselwang mit	2104	9149
XXXIX.		
„ „ Oberdorf (unverändert)	2575	10943
Zusammen	96030	426917

B. Oberdonau-Kreis.

Für die vorgenannten 32 schon bestehenden und 7 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich nun folgender Personalstatus ergeben:

Landrichter I. Classe		33
„ II. „		6
	Zusammen	39
Landgerichtsactuare		39
Criminaladjuncten		9
Deren Schreiber		9
Gerichtsdiener		39
Eisendiener		9

wofür die Ausgaben auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungs-An-

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro.	Namen des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
12	Burgau.			
		Burgau.	2996	13131
		Ursberg.	2890	13090
		H/G. Neuburg.	370	1885
			6256	28106
Von den 12 Criminalgerichten zusammen			97390	433874

schläge, Regie und ständige Bauausgaben s. a. betragen 198,767 fl. — kr.

Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren, dann Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit 2950 fl. — kr.

Summe des Bedarfes 201,717 fl. — kr.

Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres 18$\frac{36}{37}$ 196,205 fl. 20 kr.

sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf 5,511 = 40 =

Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl. 9,750 = — =

Gesammtsumme des Mehrbedarfs für den Oberdonaukreis 15,261 fl. 40 kr.

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
C. Unterdonaukreis.		
enthält: I.		
Das Landgericht Altötting (bl. unverändert)	2190	11803
II.		
" " Burghausen " "	2035	9070
III.		
" " Chamm " "	2561	11837
IV.		
" " Deggendorf " "	2427	12281
Neu errichtet würde:		
V. Nro. 1.		
Das Landgericht Dingolfing mit	2233	10462
VI.		
" " Eggenfelden (unverändert)	2361	11772
Neu errichtet würde:		
VII. Nro. 2.		
Das Landgericht Furth mit	1968	9160
VIII.		
" " Grafenau (bl. unverändert)	2007	10781
IX.		
" " Griesbach " "	2866	11770
Neu errichtet würde:		
X. Nro. 3.		
Das Landgericht Hautzenberg mit	2329	10729

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Stadtgericht Passau.	Passau	2452	12186
		Hauzenberg	2329	10729
		Wegscheid	2499	11642
		Waldkirchen	2303	10661
		Wolfstein	2368	11675
		Neuhaus	2130	10550
		Ortenburg	1909	10791
		Griesbach	2866	11770
		Rothalmünster	2212	9927
			21068	99931
2.	Stadtgericht Straubing.	Straubing	2234	11466
		Pilstling	1837	10186
		Mitterfels	2688	12052
		Plattling	1768	10102
			8527	43806

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Jetziger Bestand der Landgericht und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde		
XI. Nr. 4.		
Das Landgericht Hengersberg . .	2247	12006
XII.		
„ „ Kötzting (unverändert)	2476	11947
XIII.		
„ „ Landau „ „ „	2398	12028
XIV.		
„ „ Mitterfels „ „	2688	12052
Neu errichtet würde:		
XV. Nr. 5.		
Das Landgericht Neukirchen . .	1718	8728
XVI. Nr. 6.		
„ „ Neuhaus . . .	2130	10550
XVII. Nr. 7.		
„ „ Ortenburg . . .	1909	10791
XVIII. Nr. 8.		
„ „ Osterhofen . . .	2175	12030
XIX.		
Das Landgericht Passau (unverändert)	2452	12186
Neu errichtet würde:		
XX. Nr. 9.		
Das Landgericht Pilstling mit . .	1873	10186
XXI. Nr. 10.		
„ „ Plattling . . .	1768	10102
XXII.		
„ „ Pfarrkirchen (bl. unveränd.)	2535	11740

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
3.	Burghausen.	Burghausen	2053	9070
		Altötting	2190	11833
		Simbach a. J.	2097	10871
		Triftern	2213	10876
			8553	42650
4.	Vilshofen.	Vilshofen	2268	12151
		Osterhofen	2175	12030
		Pfarrkirchen	2535	11740
		Hengersberg	2247	12006
			9225	47927
5.	Deggendorf.	Deggendorf	2427	12281
		Zwisel	1941	9399
		Grafenau	2007	10781
		Regen	1906	9791
			8281	42252

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXIII. Nr. 11.		
Das Landgericht Ranfels mit . .	2154	10859
XXIV.		
" " Regen (bleibt unverändert)	1906	9791
Neu errichtet würde:		
XXV. Nr. 12.		
Das Landgericht Rothalmünster . .	2212	9927
Neu errichtet würde:		
XXVI. Nr. 13.		
" " Ruhmansfelden . .	1988	9951
XXVII.		
" " Simbach a. J. (bl. unveränd.)	2115	10871
Neu errichtet würde:		
XXVIII. Nr. 14.		
Das Landgericht Simbach am Kolbach	2097	11560
XXIX. Nr. 15.		
" " Stallwang mit "	2263	10596
XXX.		
" " Straubing (bl. unverändert)	2234	11466
Neu errichtet würde:		
XXXI. Nr. 16.		
Das Landgericht Triftern mit " "	2213	10876
XXXII.		
" " Viechtach (bleibt unverändert)	2253	11081
XXXIII.		
" " Vilshofen mit " "	2268	12151

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
6.	Cham	Cham	2561	11837
		Neukirchen	1718	8728
		Furth	1968	9160
		Stallwang	2263	10596
			8510	40321
7.	Viechtach	Viechtach	2253	11281
		Kötzting	2476	11947
		Rumansfelden	1988	9951
		Ranfels	2154	10859
			8871	44138

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXXIV. Nr. 17.		
Das Landgericht Waldkirchen mit „	2303	10661
XXXV.		
„ „ Wegscheid (bl. unverändert)	2499	11642
XXXVI.		
„ „ Wolfstein mit „ „	2368	11675
Neu errichtet würde:		
XXXVII. Nr. 18		
Das Landgericht Zwisel mit „ „	1941	9399
Zusammen	82160	406547

Unterdonaukreis.

Für die vorgenannten 19 schon bestehenden und 18 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich nun folgender Personal-Status ergeben, als:

Landrichter I. Klasse	36
detto II. „	1
zusammen	37
Landgerichtsaktuare	37
Criminal-Adjuncten	6
Deren Schreiber	6
Gerichtsdiener	37
Eisendiener	6

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
8.	Landau.	Landau	2398	12028
		Eggenfelden	2361	11772
		Dingolfing	2233	10462
		Simbach a. K.	2097	11560
			9089	45822

Von den 8 Criminalgerichten zusammen	82124	406847

wofür die Ausgaben auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungs-Anschläge, Regie und ständige Bau-Ausgaben s. a. betragen 172602 fl.

Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichts-Assessoren, dann Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit 2100 „

Summe des Bedarfs 174702 fl.

Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres 18$\frac{36}{37}$ 130217 fl.
sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf 44485 fl.
Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl. 9250 „
Gesammtsumme des Mehrbedarfs f. d. Unterdonaukreis 53735 fl.

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
D. Regenkreis.		
enthält I.		
Das Ldg. Abensberg (bleibt unverändert)	1148	10478
Neu errichtet würde:		
II. Nr. 1.		
Das Landgericht Mainburg mit	2340	12351
III.		
„ „ Pfaffenberg (bleibt unverändert)	3222	14497
Neu errichtet würde:		
IV. Nr. 2.		
Das Landgericht Rottenburg mit	2710	12768
V.		
„ „ Stadtamhof (bleibt unverändert)	2440	14520
Neu errichtet würde:		
VI. Nr. 3.		
Das Landgericht Pfatter mit	2145	10463
VII.		
„ „ Kellheim (bleibt unverändert)	2324	9969
Neu errichtet würde:		
VIII. Nr. 4.		
Das Landgericht Abbach mit	1692	7572
IX.		
„ „ Ingolstadt (bleibt unverändert)	3038	15240
Neu errichtet würde:		
X. Nr. 5.		
Das Landgericht Vohburg mit	2081	8662

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Abensberg.			
		Abensberg	1148	10478
		Mainburg	2340	12351
		Rottenburg	3220	14497
		Vohburg	2081	8662
			8789	45988
2.	Stadtgericht Regensburg			
		Paffenberg	3220	14497
		Stadtamhof	2440	11520
		Pfatter	2145	10463
			7805	36480
3.	Kellheim			
		Kellheim	2324	9969
		Abbach	1692	7572
		Riedenburg	2394	10423
		Hemau	3029	13100
			9439	41064

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XI.		
Das Ldg. Riedenburg (bleibt unverändert)	2394	10423
XII.		
„ „ Eichstädt „ „	4068	16327
XIII.		
„ „ Kipfenberg „ „	1660	7820
XIV.		
„ „ Beilngries „ „	2441	11681
XV.		
„ „ Neumarkt „ „	3063	12808
Neu errichtet würde:		
XVI. Nr. 6.		
Das Landgericht Freistadt mit	2683	12255
XVII.		
Das Ldg. Parsberg (bleibt unverändert)	2636	11633
XVIII.		
„ „ Kastl „ „	2378	10722
XIX.		
„ „ Hemau „ „	3029	13100
XX.		
„ „ Regenstauf „ „	2977	13255
XXI.		
„ „ Burglengenfeld „ „	2707	11278
Neu errichtet würde:		
XXII. Nr. 7.		
Das Landgericht Schwandorf mit	1811	8537

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
4.	Stadtbezirk Ingolstadt	Ist nicht ausgeschieden.		
5.	Eichstädt			
		Ingolstadt mit Ausnahme der Stadt Ingolst.	3008	15240
		Eichstädt	4068	16327
		Kipfenberg	1660	7820
		Beilngries	2447	11681
			8115	35828
6.	Neumarkt			
		Neumarkt	3063	12808
		Freystadt	2683	12255
		Parsberg	2636	11633
		Kastl	2378	10722
			10760	47418
7.	Burglengenfeld			
		Regenstauf	2977	13255
		Burglengenfeld	2707	11278
		Schwandorf	1811	8537
		Nittenau	2570	11465
			9065	36535

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familien=	Seelen=zahl.
XXIII.		
Das Landgericht Roding (bleibt unverändert)	2838	12482
Neu errichtet würde:		
XXIV. Nro. 8.		
Das Landgericht Nittenau mit	2570	11465
XXV.		
= = Neunburg (bl. unverändert)	2328	9886
Neu errichtet würde:		
XXVI. Nr. 9.		
Das Landgericht Winklarn mit	1271	5658
dann XXVII. Nro. 10.		
= = Oberviechtach mit	2103	9331
XXVIII.		
= = Waldmünchen (bl. unveränd.)	1974	10045
Neu errichtet würde:		
XXIX. Nr. 11.		
Das Landgericht Rötz mit	2547	12147
XXX.		
= = Vohenstraus (bl. unveränd.)	2541	10609
Neu errichtet würde:		
XXXI. Nr. 12.		
Das Landgericht Waidhaus mit	2632	10722
XXXII.		
= = Nabburg (bleibt unverändert)	2327	11911
XXXIII.		
= = Amberg = =	2912	14106
XXXIV.		
= = Sulzbach = =	2698	11127

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro	Name d. Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
8	Neunburg vorm Wald.			
		Roding.	2838	12482
		Neunburg.	2328	9886
		Winklarn.	1271	5658
		Waldmünchen.	1974	10045
		Rötz.	2547	12147
			10958	50218
9	Vohenstraus.			
		Oberviechtach.	2103	9331
		Vohenstraus.	2541	10609
		Waidhaus.	2632	10722
			7276	30662
10	Stadtgericht Amberg.			
		Naabburg.	2327	11911
		Amberg.	2912	14106

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXXV. Nr. 13.		
Das Landgericht Vilseck mit	2047	10477
Zusammen	85773	393325

Regenkreis.

Für die vorgenannten 22 schon bestehenden und 13 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich nun folgender Personalstatus ergeben:

Landrichter I. Classe	30
„ II. „	5
zusammen	35
Landgerichtsactuare	35
Criminaladjuncten	8
Deren Schreiber	8
Gerichtsdiener	35
Eisendiener	8

wofür die Ausgaben auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungs-An-

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
		Sulzbach.	2698	11127
		Vilseck.	2047	10477
			9984	47621
Von sämmtl. 10 Criminalger. zusammen			82253	371814

schläge, Regie und ständige Bauausgaben s. a. betragen 168,880 fl. — kr.

Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren, dann Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit 950 fl. — kr.

Summe des Bedarfes 169,830 fl. — kr.

Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres $18\frac{36}{37}$ 144,236 fl. 34 kr.

sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf 25,593 = 26 =

Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl. 8,750 = — =

Gesammtsumme des Mehrbedarfs für den Regenkreis 34,343 = 26 =

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
E. Rezatkreis.		
enthält: I.		
Das Landgericht Hersbruck (bl. unveränd.)	3258	14655
II.		
„ „ Lauf bleibt mit	2131	9363
Neu errichtet würde:		
III. Nr. 1.		
Das Landgericht Schnaittach mit	1516	7227
IV.		
„ „ Altdorf (bleibt unverändert)	2085	9218
V.		
„ „ Erlangen „ „	2607	12166
VI.		
„ „ Nürnberg „ „	2173	9938
Neu errichtet würde:		
VII. Nr. 2.		
Das Landgericht Fürth mit	2072	9478
VIII.		
„ „ Cadolzburg (unverändert)	2312	10815
IX.		
„ „ Herzogenaurach „ „	1806	8903
Neu errichtet würde:		
X. Nr. 3.		
Das Landgericht Emskirchen mit	1370	6822
XI.		
„ „ Mkt. Erlbach (unverändert)	2603	11446
XII.		
„ „ Neustadt a. d. A. detto	2965	10447

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Stadtgericht Nürnberg.			
		Nürnberg	2173	9938
		Altdorf	2085	9218
		Hersbruck	3258	14655
		Lauf	2131	9363
			9647	43174
2.	Stadtgericht Erlangen.			
		Erlangen	2607	12166
		Emskirchen	1370	6822
		Herzogenaurach	1806	8903
		Schnaittach	1516	7227
			7299	35118
3.	Stadtgericht Fürth.			
		Fürth	2052	9478
		Cadolzburg	2312	10815
		Erlbach	2603	11446
		Heilsbronn	1701	8220
			8668	39959

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XIII. Nr. 4.		
Das Landgericht Dachsbach . . .	2165	9803
XIV.		
„ „ Mkt. Bibart (unverändert)	1709	7703
XV.		
„ „ Windsheim „ „	2539	10946
Neu würde errichtet:		
XVI. Nr. 5.		
Das Landgericht Burgbernheim „ „	1757	7326
XVII.		
„ „ Uffenheim (unverändert)	2764	12275
XVIII.		
„ „ Rottenburg a. d. Tauber	3864	15314
XIX.		
„ „ Leutershausen „ „	2160	9119
XX.		
„ „ Ansbach „ „	2416	11993
XXI.		
„ „ Heilsbronn „ „	1701	8220
Neu errichtet würde:		
XXII. Nr. 6.		
Das Landgericht Windsbach „ „	2060	8977
XXIII.		
Das Landgericht Schwabach (unverändert)	3632	15844
XXIV.		
„ „ Pleinfeld „ „	2032	9330

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
4.	Stadtgericht Ansbach			
		Ansbach	2416	11993
		Herrieden	1943	8643
		Gunzenhausen	2615	11499
		Ornbau	1982	1685
			8956	339820
5.	Schwabach			
		Schwabach	3632	15844
		Hilpoltstein	2185	10040
		Roth	2375	10165
		Windsbach	2060	8977
			10252	45026
6.	Weissenburg			
		Weissenburg	1829	7375
		Greding	1112	5726
		Pleinfeld	2032	9330
		Thalmessingen	1786	8275
			6759	30706

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:		
XXV. Nr. 7.		
Das Landgericht Roth mit	2375	10165
XXVI.		
„ „ Hilpoltstein bleibt mit	2185	10040
XXVII.		
„ „ Greding „	1112	5726
Neu errichtet würde:		
XXVIII. Nr. 8.		
Das Landgericht Thalmessing bleibt mit	1786	8275
XXIX.		
Das Landgericht Weissenburg	1829	7373
XXX.		
„ „ Monnheim „ „	2771	12122
Neu errichtet würde:		
XXXI. Nr. 9.		
Das Landgericht Wemdingen	1924	8506
XXXII.		
„ „ Heidenheim bleibt	2686	11152
XXXIII.		
„ „ Gunzenhausen „	2615	11499
XXXIV.		
„ „ Herrieden „	1943	8643
Neu errichtet würde:		
XXXV. Nr. 10.		
Das Landgericht Ornbau mit	1982	7685
XXXVI.		
„ „ Feuchtwangen bleibt	2451	10999

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
7.	Dinkelsbühl			
		Dinkelsbühl	3596	14841
		Feuchtwangen	2451	10999
		Wassertrüdingen	2670	11117
			8717	36957
8.	Rottenburg	Rottenburg incl.		
		Schillingsfürst	4744	18831
		Burgbernheim	1757	7326
		Leutershausen	2160	9119
		Uffenheim	2764	12275
			11425	47351
9.	Neustadt a.d.A.			
		Neustadt	2365	10447
		Bibart	1709	7703
		Dachsbach	2165	9803
		Windsheim	2539	10946
			8778	38899

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXXVII.		
Das Landgericht Wassertrüdingen bleibt	2670	11117
XXXVIII.		
„ „ Dünkelsbühl „	3596	14841
XXXIX.		
„ „ Nördlingen „	3158	12969
Zusammen	90780	398440

Rezatkreis.

Für die vorgenannten 29 schon bestehenden, und 10 neu zu errichtenden Landgerichte würde nun folgender Personalstatus sich ergeben, als:

Landrichter I. Classe	27
„ II. „	12
Zusammen	39
Landgerichtsaktuare	39
Criminaladjuncten	6
Deren Schreiber	6
Gerichtsdiener	39
Eisendiener	6

wofür die Ausgaben auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungsanschläge, Regie- und ständige Bauausgaben s. a. betragen 195,120 fl.

Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren und Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit 3,900 fl.

Summe des Bedarfes 199,020 fl.

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
10.	Nördlingen	Nördlingen	3158	12969
		Heidenheim	2686	11152
		Monheim	8771	12122
		Wemding	1924	8506
			10539	44749
Von 10 Criminalgerichten zusammen			91040	401759

Die Kosten der gegenwärtigen Landgerichte betragen nach dem Stande des Jahres 18$\frac{36}{37}$ 186,008 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr.

Sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf	13,011 fl. 54$\frac{1}{2}$ kr.
Hiezu für Sportelrendanten nach jährlichen 400 fl.	9,750 „ — „
Gesammtsumme des Mehrbedarfes für den Rezatkreis	22,761 fl. 54$\frac{1}{2}$ kr.

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
F. Obermainkreis.		
enthält: Das neu zu errichtende		
I. Nr. 1.		
Landgericht Auerbach	2242	11645
II.		
Das Landgericht Bamberg I. (unverändert)	2901	12680
III.		
" " Bamberg II. " "	2515	10034
IV.		
" " Baireuth " "	3055	13521
Neu errichtet würde:		
V. Nro. 2.		
Das Landgericht Berneck	2306	10244
VI.		
" " Burgebrach (unverändert)	1606	8130
Neu errichtet würde:		
VII. Nro. 3.		
Das Landgericht Burgkundstadt	2677	11961
VIII. Nr. 4.		
" " Burgwindheim	1331	7383
IX.		
" " Culmbach (unveränder)	2828	12670
X.		
" " Ebermannstadt	3128	11685

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminal-gerichts.	Name der Landge-richte, welche der Bezirk umfaßt.	Fami-lienzahl.	Seelen-zahl.
1.	Stadtgericht Bamberg	Bamberg I.	2901	12680
		Bamberg II.	2515	10034
		Burgebrach	1606	8130
		Burgwindheim	1331	7383
		Ebermanstadt	3128	11685
		Forchheim	2700	12586
		Scheslitz	2053	9085
		Höchstadt	2399	12046
		Neukirchen	1497	7509
			20230	91138
2.	Stadtgericht Bayreuth	Bayreuth	3055	13521
		Culmbach	2828	12670
		Berneck	2306	10244
		Gefrees	3098	13068
		Waidenberg	2017	9250

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.			Familienzahl.	Seelenzahl.
Neu errichtet würde:				
	XI. Nr. 5.			
Das Ldg.	Erbendorf		2653	12384
	XII.			
" "	Eschenbach	(unverändert)	2491	11830
	XIII.			
" "	Forchheim	"	2700	12586
	XIV.			
" "	Gefrees	"	3098	13068
	XV.			
" "	Gräfenberg	"	2224	10350
	XVI.			
" "	Höchstädt	"	2399	12046
	XVII.			
" "	Hof	"	3549	14593
	XVIII.			
" "	Hollfeld	"	2311	10845
	XIX.			
" "	Kemnath	"	2580	11007
	XX.			
" "	Kirchenlamitz	"	2362	10018
	XXI.			
" "	Kronach	"	2275	10084
	XXII.			
" "	Lichtenfels	"	2173	9611

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
2.	Stadtgericht Bayreuth	Pegnitz	1992	8699
		Gräfenberg	2224	10350
		Waischenfeld	1805	8970
		Pottenstein	2170	9679
		Hollfeld	2311	10845
			23806	107296
3.	Hof I.	Hof	3549	14593
		Naila	2986	12796
		Schauenstein	2151	9178
			8686	36567
4.	Hof II.	Münchberg	2753	13269
		Rehau	2715	12280
		Selb	2374	10633
		Kirchenlamitz	2362	10018
			10204	46200

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXIII.		
Das Ldg. Ludwigstadt resp. Lauenstein	1867	9096
XXIV.		
" " Münchberg "	2753	13269
XXV.		
" " Naila "	2986	12796
Neu errichtet würde:		
XXVI. Nr. 6.		
Das Ldg. Neukirchen am Brand	1497	7509
XXVII.		
" " Neustadt a. d. W. N. bleibt	2390	11215
XXVIII.		
" " Nordhalben "	1590	7091
XXIX.		
" " Pottenstein "	2170	9679
Neu errichtet würde;		
XXX. Nr. 7.		
Das Landgericht Redwitz	3123	13572
XXXI.		
" " Rehau bleibt mit	2715	12280
Neu errichtet würde:		
XXXII. Nr. 8.		
Das Ldg. Schauenstein	2151	9178
XXXIII.		
" " Scheßlitz (unverändert)	2053	9085
XXXIV.		
" " Schnablweid (früh. Pegnitz) "	1992	8699

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro	Name d. Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
5	Waldsassen.			
		Waldsassen	2380	11190
		Wunsiedl	2598	11665
		Redwitz	3123	13572
			8101	36427
6	Erbendorf.			
		Kemnath	2580	11007
		Erbendorf	2653	12384
		Eschenbach	2491	11830
		Auerbach	2242	11645
			9966	46866
7	Neustadt a. d. W/N.			
		Neustadt	2390	11215
		Weiden	2174	9839
		Tirschenreuth	2609	12609
			7173	33663

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familien=	Seelenzahl.
XXXV.		
Das Landgericht Selb bleibt	2374	10633
XXXVI.		
= = Seßlach „	1202	5107
XXXVII.		
= = Stadt Steinach „	2086	10055
Neu errichtet würde:		
XXXVIII. Nro. 9.		
Das Landgericht Staffelstein . . .	2163	10030
XXXIX.		
= = Tirschenreuth bleibt	2609	12609
XL.		
= = Waldsassen „	2380	11190
Neu errichtet würden:		
XLI. Nr. 10.		
Das Landgericht Wallenfels	2774	11330
XLII. Nr. 11.		
= = Waischenfeld . . .	1805	8970
XLIII. Nr. 12.		
= = Weiden	2174	9839
XLIV.		
= = Weidenberg bleibt	2017	9250
XLV.		
= = Weismain „	1744	7662
XLVI.		
= = Wunsiedel „	2598	11665
Zusammen	108617	490214

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nr	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
8.	Kronach.			
		Kronach	2275	10084
		Nordhalben	1590	7091
		Wallenfels	2774	11360
		Lauenstein	1867	9096
		Stadt Steinach	2086	10055
			10592	47686
9.	Lichtenfels.			
		Lichtenfels	2173	9611
		Seßlach	2202	5107
		Weißmain	1744	7662
		Burgkundstadt	2677	11961
		Staffelstein	2163	10030
			10959	44371
	Von 9 Kriminalgericht. zusammen		109717	490214

Obermainkreis.

Für die vorgenannten 34 schon bestehenden und 12 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich nun folgender Personalstatus ergeben:

Landrichter I. Classe		38
" II. "		8
	zusammen	46
Landgerichtsactuare		46
Criminaladjuncten		7
Deren Schreiber		7
Gerichtsdiener		46
Eisendiener		7

wofür die Ausgaben auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungs-An-

schläge, Regie und ständige Bauausgaben s. a. betragen	220,554 fl. — kr.
Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren, und Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit	3500 fl. — kr.
Summe des Bedarfes	224,054 fl. — kr.
Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres $18\frac{36}{37}$	198,850 fl. 19 kr
sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf	25,203 = 41 =
Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl.	11,500 = — =
Gesammtsumme des Mehrbedarfs für den Obermainkreis	36,703 = 41 =

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
G. Untermainkreis enthält: I.		
Das Landgericht Aschaffenburg „ „	3011	15054
II.		
„ „ Alzenau „ „ „	2275	10366
Neu errichtet würde:		
III. Nr. 1.		
Das Landgericht Kleinwallstadt . .	1907	9556
IV.		
„ „ Obernburg „ „	1906	9532
Neu errichtet würde:		
V. Nr. 2.		
Das Landgericht Schöllkrippen . .	2033	10168
VI.		
„ „ Klingenberg „ „	1826	9148
Neu errichtet würde:		
VII. Nr. 3.		
Das Landgericht Stadt Prozelten .	1377	6886
VIII.		
„ „ Rothenbuch (bl. unveränd.)	1672	8362
IX.		
„ „ Lohr „ „ „	2038	10193
X.		
„ „ Orb „ „ „	2495	12475
XI.		
„ „ Würzburg r. M. „	2526	12632

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1.	Stadtgericht Aschaffenburg	Aschaffenburg	3011	15054
		Obernburg	1906	9532
		Kleinwallstadt	1907	9556
		Alzenau	2275	10366
		Schöllkrippen	2033	10168
		Klingenberg	1826	9184
		Stadt Prozelten	1377	6886
		Rothenbuch	1672	8362
		Lohr	2038	10193
		Orb	2495	12475
			20540	101776
2.	Stadtgericht Würzburg	Würzburg r. M.	2526	12632
		Würzburg l. M.	2514	12572
		Homburg	1847	9237

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XII.		
Das Landger. Stadt Würzburg l. M. (bl. unv.)	3514	12572
XIII.		
" " Homburg " " "	1847	9237
XIV.		
" " Ochsenfurth " "	2189	10946
XV.		
" " Röttingen " "	2227	11136
XVI.		
" " Karlstadt " " "	2098	10490
Neu errichtet würde:		
XVII. Nr. 4.		
Das Landgericht Mühlbach oder Karlstadt l. M. " "	2057	10284
XVIII.		
" " Schweinfurt (bl. unveränd.)	2152	12759
XIX.		
" " Münnerstadt " "	2359	11696
XX.		
" " Werneck " " "	2525	12624
XXI.		
" " Arnstein , " "	2274	11370
XXII.		
" " Haßfurt " " "	2007	10034

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
		Ochsenfurt	2189	10946
		Röttingen	2227	11136
		Karlstadt r. M.	2098	10490
		Karlstadt l. M.	2057	10284
		H. G. Sommerhausen	500	2540
			15958	79837
3.	Stadtgericht Schweinfurt	Münnerstadt	2359	11696
		Schweinfurt	2152	12759
		Werneck	2525	12624
		Arnstein	2274	11370
		Haßfurt	2007	10034
		Eltmann	2125	12628
		Euerndorf	1867	9336
		H. G. Sulzheim	1000	5621
			16309	86068
4.	Hofheim	Hofheim	2763	13815
		Königshofen	2456	12280
		Ebern	8219	11094
		Kleusdorf	1569	7844
			15007	45033

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXIII.		
Das Landgericht Eltmann (bl. unverändert)	2125	12628
XXIV.		
= = Euerndorf =	1867	9336
XXV.		
= = Hofheim =	2763	13815
XXVI.		
= = Königshofen =	2456	12280
XXVII.		
= = Ebern =	2219	11094
XXVIII.		
= = Gleusdorf =	1569	7844
XXIX.		
= = Hammelburg =	2258	11289
XXX.		
= = Gemünden =	2072	10361
XXXI.		
= = Brückenau =	2736	13683
XXXII.		
= = Kissingen =	2112	10559
XXXIII.		
= = Neustadt =	2180	11904
Neu errichtet würde:		
XXXIV. Nr. 5.		
Das Landgericht Fladungen	1385	6925
XXXV.		
= = Mellrichsstadt (bl. unveränd.)	1509	7547
XXXVI.		
= = Bischofsheim =	2004	10019

der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
5	Hammelburg.			
		Hammelburg.	2258	11289
		Gemünden.	2072	10361
		Brückenau.	2736	13683
		Kissingen.	2112	10559
			9178	45892
6	Neustadt.			
		Neustadt.	2180	11904
		Fladungen.	1385	6925
		Melrichsstadt.	1509	7547
		Bischofsheim.	2004	10019
			7078	36395
7	Hilders.			
		Hilders.	1574	7872
		Weichers.	1613	8063
		H. G. Tann und	600	3428
		Gersfeld.	700	3747
			4487	23110

Jetziger Bestand der Landgerichte und künftige Formation.

Namen der schon bestehenden und neu zu errichtenden Landgerichte.	Familienzahl.	Seelenzahl.
XXXVII.		
Das Ldg. Hilders (bleibt unverändert)	1574	7872
XXXVIII.		
„ „ Weihers „ „	1613	8063
XXXIX.		
„ „ Volkach „ „	2312	11562
XXXX.		
„ „ Dettelbach „ „	1658	10219
XLI.		
„ „ Gerolshofen „ „	2352	11758
XLII.		
„ „ Kitzingen „ „	1970	9852
XLIII.		
„ „ Marktsteft „ „	1467	7331
Zusammen	89516	453461

Untermainkreis.

Für die vorgenannten 38 schon bestehenden, — und 5 neu zu errichtenden Landgerichte würde sich folgender Personalstatus ergeben, als:

Landrichter I. Classe 35 }
detto II. „ 8 } zusammen 43

Landgerichtsactuare 43; Criminaladjuncten 5; deren Schreiber 5; Gerichtsdiener 43; Eisendiener 5; wofür die Ausgabe auf Besoldungen und Naturalbezüge, dann auf Wohnungsanschläge, Regie und ständige Bauausgaben s. a., betragen 195,542 fl. — kr.

der Landgerichte und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Nro.	Name des Criminalgerichts.	Name der Landgerichte, welche der Bezirk umfaßt.	Familienzahl.	Seelenzahl.
8.	Volkach			
		Volkach	2312	11562
		Dettelbach	1658	10219
		Geroldshofen	2352	11758
		Kitzingen	1970	9852
		Marktsteft	1467	7331
		Herrschaftsger. Wiesentheid		1326
			9759	52048
			excl. Wiesentheid.	
	Von 8 Criminalgerichten zusammen		98316	460159
			excl. Wiesentheid.	

Hiezu noch die Kostenmehrung für Besoldungen der Stadtgerichtsassessoren, und Bezüge der Schreiber und Gerichtsdiener mit	3,700 fl. — kr.
Summe des Bedarfes	199,242 fl. — kr.
Der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte beträgt nach dem Stande des Jahres $18\frac{36}{37}$	188,919 fl. 53½ kr.
Sohin nach geschehener Abgleichung Mehrbedarf	10,322 fl. 6½ kr.
Hiezu für Sportelrendanten nach jährl. 400 fl.	10,750 „ — „
Gesammtsumme des Mehrbedarfes für den Untermainkreis	21,072 fl. 6½ kr.

§. 68.

Nach dieser Formation würde sich die Familien- und Seelenzahl, welche der unmittelbaren Jurisdiction des Staates unterworfen sind, beiläufig in folgender Art vertheilen:

	Landgerichte.		Criminalgerichte.	
	Familienzahl.	Seelenzahl.	Familienzahl.	Seelenzahl.
1) Isarkreis .	107,749	499,518	106,818	499 518
2) Oberdonaukreis	96,030	426,917	97,390	433,874
3) Unterdonaukreis	82,160	406,547	82,124	406,847
4) Regenkreis .	85,773	393,325	82,253	371,814
5) Rezatkreis .	90,780	398,440	91,040	401,759
6) Obermainkreis	108,617	490,214	109,717	490,214
7) Untermainkreis	89,516	453,461	98,316	470,159
Summe	660,625	3,068,422	667,658	3,074,185

Nach den Kreisen zusammengezogen, ergäbe sich dann die Zahl der Gerichte, die Gesammtsumme der Kosten in nachstehender Uebersicht:

Vortrag der Kreise.	Anzahl der dermaligen Landgerichte.	Zugang der neu zu errichtenden Landgerichte.	Summe der schon bestehenden u. neu zu errichtenden Landgerichte.	Kosten der gegenwärtigen Landgerichte. fl.	kr.	Summe aller Ausgaben auf die künftige Formation der Land- und Criminalgerichte, mit Einschluß der stadtgerichtl. Bezüge und d. Sportelrendanten. fl.	kr.	Nach vorgenommener Ausgleichung Summe des Mehrbedarfs. fl.	kr.
1) Isar-	29	16	45	188704	46¼	232521	—	43816	13¾
2) Oberdonau-	32	7	39	196205	20	211467	—	15261	40
3) Unterdonau-	19	18	37	130217	—	183952	—	53735	—
4) Regen-	22	13	35	144236	34	178580	—	34343	26
5) Rezat-	29	10	39	186008	5½	208770	—	22761	54½
6) Obermain-	34	12	46	198850	19	235554	—	36703	41
7) Untermain-	38	5	43	188919	53½	209992	—	21072	6½
Summe	203	81	284	1233141	58¼	1460836	—	227694	1¾

Hiebei ist jedoch die Bemerkung des §. 64. zu wiederholen, daß der jetzige Kostenbetrag bereits auf

1,269,966 fl.

etatisirt ist, also der Mehrbedarf eigentlich nur

190870 fl.

im Vergleich gegen den Budgetansatz der IV. Finanzperiode beträgt.

Die Zahl der älteren Landgerichte differirt um 1, deshalb weil Neu-Ulm hier nicht als solches, sondern als Polizeicommissariat gerechnet ist.

§. 68.

Der budgetmässige Etat von 1,269,966 fl. zergliedert sich in folgende einzelne Positionen:

A. Besoldungen.

I. Besoldungen der Landrichter.

1. Gesammtsumme bei den Kreisen.

1) Ständiger Gehalt	228,335 fl.	—	kr.
2) Zulage nach den unmittelbaren Familien	275,428 „	53¼	„
3) Zulage für das Schreiberpersonal:			
a) aus den ständigen Gehalten	79,033 „	20	„
b) aus den Familiengeldern	— „	—	„
4) besondere Functionszulagen und Tantiemensurrogat	300 „	—	„
Summe der Geldbezüge	583,097 fl.	13¼	kr
5) Naturalgetreidbezüge:			
a) Geldanschlag für Waizen und Roggen	7,521 fl.	—	kr.
b) Geldanschlag des Haber	18,000 „	—	„
c) Geldaversen für den Haber	12,750 „	—	„
Summe §. 5.	38,271 fl.	—	kr.

6) Naturalholzbezüge:				
a) Geldanschlag des Besoldungsholzes	28,516	fl.	$54\frac{1}{4}$	kr.
b) Geldaversen hiefür	4,643	=	54	=
Summe III.	33,160	fl.	$48\frac{1}{4}$	kr.
7) Geldanschlag für freie Wohnung	14,460	=	28	=
8) Geldanschlag der Dienstgründe	—	=	—	=
9) Geldaversen für Wohnungen und Gründe	420	=	—	=
10) Gehaltsmehrbezüge	2,623	=	—	=
Summe für Besoldung der Landrichter	672,032	fl.	$29\frac{1}{2}$	kr.

II. Besoldungen der Assessoren, Adjuncten und Actuare.

1) Ständiger Gehalt	223,750	=	—	=
2) besondere Functionszulagen	7,620	=	$6\frac{1}{4}$	=
3) Functions-Remunerationen nach dem Dienstalter	42,000	=	—	=
4) Geldanschlag an Waizen und Roggen	6,307	=	30	=
5) Gehaltsmehrbezüge	1,262	=	30	=
Summe für Assessoren, Adjuncten, Actuare	280,940	fl.	$6\frac{1}{4}$	kr.

A. Besoldungen

III. der Gerichtsdiener.

1) Ständiger Gehalt	74,280	=	—	=
2) Geldanschlag für Roggen	2,745	=	—	=
3) Betrag zum Unterhalt eines Pferdes	18,480	=	—	=
4) Beitrag zum Unterhalt der Knechte	58,080	=	—	=
5) Kleidungsbeitrag	15,700	=	—	=
6) Anschlag der Dienstwohnung	6,638	=	$43\frac{1}{4}$	=

7) Geldaversen hiefür	614 fl.	—	kr.
8) Mehrbezüge	— =	—	=
III. Summe der Besoldung für Gerichtsdiener	176,537 =	43 1/4	=
Hiezu II.	280,940 =	6 1/4	=
I.	672,032 =	29 1/2	=
Gesammtsumme A. d. Besoldungen	1,129,510 =	19	=

B. Regie

1) Allgemeine Regie, Schreibmaterialien, Buchdrucker und Buchbinderlöhne, öffentliche Blätter ꝛc.	67,919 =	18 1/2	=
2) Militärconscriptions- und Aushebungskosten	12,400 =	—	=
3) für Aufsicht der Vermarkung der Landesgränzen	690 =	—	=
C. Ständige Bauausgaben	4,462 =	50 1/4	=
D. Umzugsgebühren	— =	—	=
E. Pensionen der Staatsdiener	54,983 =	32 1/4	=
Summe der Regie B.	140,455 fl.	41	kr.
Hiezu die A. die Besoldung mit einem Gesammtbetrag	1,129,510 =	19	=
Gesammtsumme auf den Etat der Landgerichte	1,269,966 fl.	—	kr.

Hiebei ist zu bemerken, daß zwar das Budget der III. Finanzperiode im Ganzen nur 1,209,166 fl. postulirte, daß aber in der Folge ein Mehrbedarf wegen Aufhebung der Sporteltantiemen der Landrichter und Umwandlung derselben im Familiengelder für die Regie des Schreiberpersonal ꝛc. sich ergab, dessen Deckung im Jahre 1834 bei den Ständen von der Regierung verlangt, ihr bewilligt und durch das Gesetz vom 1. Juni 1834 über die Kreisumlagen Art. III. auf die Cen=

tralfonds überwiesen wurde, welcher Mehrbetrag denn auch aus denselben Gründen, da sich keinerlei Veränderung der Verhältnisse ergeben hat, in der IV. Finanzperiode beantragt ist.

§. 69.

Zu dem dermaligen Gesammtetat von 1,269,966 fl. — kr.

werden jedoch von dem Staatsministerien der Justiz und des Innern noch nachträglich verlangt jährlich 73,000 fl. als Ergänzung der Tantiemen-Surrogate der Landrichter, wozu die frühere Bewilligung nicht hinreichte, und zur Bestreitung der durch Errichtung von drei neuen Landgerichten in Eichstädt, Wemding und Kipfenberg seit dem Jahre 1831 erwachsenen neuen Auslagen.

Mithin erhebt sich der jährliche Etat für die jetzigen 204 Landgerichte

auf	1,269,966 fl.
dann	73,000 =
im Ganzen	1,342,966 fl.

Wird mit dieser Gesammtsumme zu 1,342,966 = — =

des gegenwärtigen Bestandes der Gesammtaufwand für die neue Formation mit 1,460,836 = — = abgeglichen

so ergibt sich der effektive Mehrbedarf für diese zu jährlich 117,870 = — =

Aber auch auf diesem Mehrbedarf sind die von der Staatsregierung bereits zugestandenen 60,000 = — =

jährlich für 20 neue Landgerichte in Rechnung zu nehmen so daß sich die wirkliche neue Mehrausgabe auf jährlich 57,870 fl. — kr. herabsetzt.

§. 70.

Zu dieser jährlichen wirklichen Mehrausgabe von 57,870 fl. und resp. 60,000 fl. müssrn wir aber noch rechnen die Kosten der neuen Einrichtung.

Dieselbeu sind mit 1000 fl. für jedes der 80 neuen Landgerichte also 80000 fl. — kr.
und mit 1000 fl. für jedes der 50 neuen Land-Criminaluntersuchungsgerichte also 50000 = — =

in Summe 130,000 fl. — kr.
anzuschlagen, jedoch nicht jährlich, sondern ein für allemal aversal.

Damit können die Ausgaben für Amtsextradition, Trennung der Akten, Büchern, Cassen, erste Lokaleinrichtung ꝛc. wohl bestritten werden.

Indeß gilt auch hier daß nach dem einmal 20 neue Landgerichte jedenfalls gebildet werden, also für diese schon 20,000 fl. — kr.
an solchem Aversum auszusetzen sind, diese bei dem Gesammtaversum bezüglich der völligen Reform nicht mehr in Betracht kommen, dasselbe sonach nnr auf 110,000 fl. — kr. sich stellt.

§. 71.

Hauptresultat aller Berechnungen ist demnach:

1) Gegenwärtiger Etat jährlich 1,269,966 fl. — kr.
2) Tantiemensurrogat ꝛc. jährlich 73,000 = — =

3) Mehrbedarf für 20 neue Landgerichte nach der bisherigen Organisation jährlich	60,000 fl. — kr.
4) Weiterer Mehrbedarf für noch 60 neue Landgerichte und 50 Land-Criminal-Untersuchungsgerichten einschlüssig der Kreis- und stadtgerichtlichen Competenz, nach der allgemein durchgeführten neuen Organisation jährlich	57,870 = — =
Summe des jährlichen Gesammtbedarfes	1,460,836 fl. — kr.
In dem Budget der IV. Finanzperiode sind gedeckt jährlich	1,269,966 = — =
Sonach bleiben jährlich zu decken	190,870 fl. — kr.
Hievon sind aber bereits auf den Reichsreservefond überwiesen also dadurch gedeckt, obige 73,000 fl. und 60,000 fl.	133,000 = — =
Sonach effectiv nur jährlich noch aufzubringen.	57,870 fl. — kr.
Für die sechs Jahre der IV. Finanzperiode summiren diese im Ganzen	347,220 fl. — kr.
Dazu sind nun noch zu schlagen die gesammten Einrichtungsaversen zu	130,000 = — =
wornach das Totale des im Laufe der IV. Finanzperiode aufzubringenden Mehrbedarfs zu	477,220 fl. — kr.

oder auf ein Jahr zu 79,536 fl. 40 kr.
sich entziffert.

Indeß ist die hier gemachte Berechnung, obgleich überall auf bisherige Vorbegriffe und Durchschnitte gebaut, doch nur eine möglichst genau bemessene, und allerdings erheischt die Vorsicht ihr für etwaigen Zugang an Pensionen unvermeidlichen Mehrausgaben, Functionsaushilfen u. d. gl., ein Reservefond beizugeben.

Wenn hiefür in der nächsten Finanzperiode noch die Summe von jährlich 70,463 fl. 20 kr. ausgeworfen, folglich der gesammte jährliche Mehrbetrag auf die runde Summe von 150,000 fl. erhoben wurde, so läßt sich die vollständigste Durchführung der vielbesprochenen allgemeinen Reform darüber mit unzweifelhaftester Gewißheit erreichen.

Dieß um so mehr da einestheils für die Gefängnißbauten in dem Budget der IV. Finanzperiode ohne mit 150,000 fl. Vorsorge getroffen, anderntheils von der Umsicht der Staatsregierung und ihrer darüber zu Rathe gezogenen Behörden zu erwarten ist, daß sie bei Ausmittelung der projectirten neuen Amtssitze die dazu nöthigen Localitäten, die etwaigen Kosten dafür schon in Calcul gezogen haben.

Zu dem läßt sich voraussetzen, ist auch bereits förmlich (wie namentlich die meisten Beilagen dieses Vortrages bestätigen) offiziell constatirt, daß die Gemeinden, welchen Amtssitze zukommen sollen, die Gebäude für diese gerne aus ihren Vermögen liefern.

§. 72.

Nunmehr übrigt also nun die Frage:

Woher soll die Deckung der jährlich verfügbar zu machenden 150,000 für die Dauer der IV. Finanzperiode genommen werden?

Die Zusammenstellung und Abgleichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die IV. Finanzperiode im ordentlichen Dienste, wie solche im Entwurfe des Budget und Finanzgesetzes sowohl nach den Postulaten der Regierung, als nach den Vorschlägen des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sich bildet, gewährt nur für den bisherigen Etat der Landgerichte zu jährlich 1,269,966 fl. — kr. resp. nach dem Ansatze genannten Ausschusses zu 1,262,914 fl. 16 kr. Raum, und geringe ist selbst das fernere Postulat von 73,000 fl. Mehrung der Functionszulagen resp. Tantiemensurrogat dann von 60,000 fl. — kr. jährlich und von 20,000 fl. — kr. Aversum für die nach Zugeständniß der Regierung zu bildenden zwanzig neuen Landgerichte auf den Reservefond.

Weder der hiernach angenommene Voranschlag der ordentlichen Staatseinnahmen, noch der Ueberrest des Reichsreservefonds gewähren somit die erforderlichen Mittel zur Deckung der im Ganzen, mit Rücksicht auf vollkommen sichere Nachhaltigkeit und Reserve, veranschlagten jährlichen 150,000 fl. Dessenungeachtet bieten sich Quellen dafür dar.

Die Staatseinnahmen haben in der II. und III. Finanzperiode beträchtliche Ueberschüsse gegen die budgetmässigen Nettoansätze und die wirklichen Ausgaben geliefert. Fünf bis sieben Millionen mindestens müssen von solchen Erübrigungen der IV. Finanzperiode am Schlusse derselben sich ergeben.

Dieß kann um so weniger einen Zweifel erleiden, da am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{34}{35}$ rechnungsmässig ein Activrest von 5,032,514 fl. 20 kr. 4 hl, auf das nächste Finanzjahr überging, nicht gerechnet die

Activaussenstände, jener in den beiden letzten Etatsjahren, sich nicht vermindert, wohl aber nur gesteigert haben kann, und die Staatsregierung selbst laut des von ihr vorgelegten Entwurfs des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode auf eben diese Erübrigungen nunmehr ausserordentlichen Gesammtausgabe von 5,646,102 fl. eingewiesen hat.

Bei diesem rechnungsmässigen Bestande dieser nachhaltigen Calculation dürfte sich ohne Bedenken, ohne Gefahr annehmen lassen, daß die Gesammtsumme von 900,000 fl. (oder 150,000 fl. jährlich) für die Reform der Landgerichte im Laufe der IV. Finanzperiode auch noch aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode aufzubringen, und sofort gleichfalls auf diese hinzuweisen wäre.

§. 73.

Will man jedoch — was keineswegs zu mißbilligen — noch sicherer gehen, und diesen Mehraufwand nicht auf die Activreste der III. Finanzperiode übernehmen, obgleich deren Betrag jetzt am Schlusse dieser Periode dem Staasministerium der Finanzen bereits in Evidenz bekannt seyn möchte, so scheinen sich andere Mittel beischaffen zu lassen.

Die ordentlichen Einnahmen der IV. Finanzperiode sind im Ganzen nicht über, vielmehr unter den Durchschnitten der wirklichen Nettoerträge der Jahre 18$\frac{32}{35}$ budgetisirt; der II. Ausschuß hat sie gegen den Voranschlag der Regierung nur um 131,311 fl. höher gestellt.

Alle Verhältnisse, alle Wahrscheinlichkeiten sprechen dafür, daß die wirkliche Nettoeinnahme im Laufe der IV. Finanzperiode jene Voranschläge alljährlich beträchtlich übersteigen, ebenfalls wieder bedeutende Activreste, und, da über solche ohne ständische Zustimmung resp. Anerken-

nung nicht verfügt werden darf, namhafte Erübrigungen abwerfen wird.

Aus diesen nun läßt sich der erforderliche Bedarf für die durchgreifende Organisation der Landgerichte entnehmen. Zwar wird man einwenden, daß solche Erübrigungen sich immer erst am Schlusse des Etatsjahres entziffern, mithin vorher auf sie nicht sicher zu rechnen sey, und daß in der vorhergehenden Disposition über solche ein unstatthafter Vorgriff, selbst ein bedenkliches Creditvotum für die Staatsregierung resp. die einschlägigen Staatsministerien liege. Allein diese Einwürfe lassen sich unschwer beschwichtigen.

Das beträchtliche Verlagscapital, der jährliche Reichsreservefond, die Ueberreste an den Erübrigungen der III. Finanzperiode, welche von dieser in das erste und in jedes folgende Jahr der IV. Finanzperiode übergehen, gewährleisten jedenfalls die Deckung von jährlichen 150,000fl., selbst wenn keine Erübrigung der IV. Finanzperiode resp. der ersten Jahre derselben sich ergäbe. Ein Ausfall, eine Stockung im Staatshaushalte wäre also deßwegen nicht zu fürchten.

Zudem sind, wie schon bemerkt, neue und erkleckliche Activreste in jedem Jahre der kommenden Finanzperiode mit vollster Zuversicht in Anschlag zu bringen; sie bleiben nicht aus, es müßten denn alle bisherigen staatswirthschaftlichen Calculs und Erfahrungen auf einmal täuschen.

Ueberdieß kann man ja, wenn es absolut — gleichwohl wegen des Verzugs bedenkenswerth — seyn sollte, zu übervoller Sicherheit das Resultat eines neuen Finanzjahres und seine Activbestände erst abwarten, ehe man zur Ausführung schreitet, wie wohl bei einer so streng und festgeordneten Comptabilität und Finanzverwaltung,

wie Bayern jetzt sich ihrer rühmen darf, solches hier für das Land weit schädlichere Zuwarten ganz überflüssig macht.

Endlich ist in der Bestimmung einer gewissen Summe zu einem speciellen Zwecke des Staates und in deren Bereitstellung dafür an das treffende Staatsministerium an und für sich kein unbeschränkter, irgend bedenklicher Credit eröffnet, eben weil die Verwendung ganz speciell vorgezeichnet wird; noch weniger aber ist dieß der Fall, wenn solcher Credit **nur eventuell**, d. h. nur in der Voraussetzung wirklichen Eingangs gleicher Summen aus Erübrigungen vom laufenden Dienste, gegeben, seine Realisirung nur auf solche wirklich effectuirte Activbestände angewiesen wird.

§. 74.

Kaum möchte nun noch ein Hinderniß der Gewährung einer solchen umfassenden Verbesserung unserer Landgerichte, der Verleihung dieser auch mit einem weit grössseren Aufwande nicht zu theuer erkauften Wohlthat für das Land im Wege stehen.

Allein um jede Besorgniß für die Geldmittel schwinden zn machen, um die untrüglichste Bürgschaft für den rechtzeitig wohl bemessenen Eintritt dieser Reform zu erlangen, um zugleich dem hochherzigen **Könige** das unbegränzte Vertrauen in **Seine** Weisheit, **Seinen** Gerechtigkeitssinn neuerdings zu bethätigen, um **Ihm** abermals zu beurkunden, wie gerne, wie freudig der Bayer die Gewährschaften seiner Ruhe, seiner Wohlfahrt nur aus den Händen seines **Monarchen** empfangen will, — wollen wir dem Königlichen Beschützer unserer theuersten Interessen die ehrfurchtsvollste Erklärung geben, daß wir, die gesetzlich berufenen Vertreter Seines Landes, kraft unseres verfassungsmässigen Rechtes des Beirathes, der Zustimmung und Willigung, die Summe

von 150,000 fl. jährlich aus dem Bestande, den Erübrigungen der Vorjahre oder auf Rechnung der Mehreinnahmen der Ueberschüsse der laufenden Jahre der IV. Finanzperiode, zum allseitigen Vollzuge der bereits im Jahre 1833 von Ihm unwiderruflich ausgesprochenen allgemeinen Verkleinerung und Reform der Landgerichte in Seine Hände niederlegen, damit Er dieses grosse, unschätzbare, heilbringende Werk, wie es von Ihm längst bezielt, alsbald vollenden, dadurch die Festigkeit der Rechtspflege, die Kraft der Verwaltung in ihren Wurzeln neu erstärken, die dem Wohle der Unterthanen, der Blüthe des Landes Verderben drohenden Uebel beseitigen, und den Segen Seiner Regierung in allen Marken bis in die kleinste Gemeinde seines schönen Bayern dauerhaft verbreiten möge.

§. 75.

Mit den hier entwickelten Vorschlägen erscheinen die Anträge der Abgeordneten und Corporationen, welche in den §.§. 24 — 28 näher dargelegt sind, in so weit als dem II. Ausschusse hiezu Befugniß und Beruf gegeben, zur Erledigung gebracht.

Auch bedarf es wohl keiner Erinnerung mehr, daß selbst in dem kaum noch als möglich gedenkbaren Falle abermaliger Zurückstellung der durchgreifenden Verkleinerung und sonstiger Reform unserer Landgerichte, die von der Staatsregierung bereits zugegebene von zwanzig der allergrößten, zwar mit betrübtem, aber doch mit dankbarem Herzen anzunehmen wäre.

Allein in diesem Falle verdiente dann immerhin der Untermainkreis noch um so mehr Berücksichtigung, da keines jener 20 Landgerichte ihm angehört, und, wie im §. 40. gezeigt ist, schon durch die beinahe dreifache grössere Zahl der Grundparzellen und die stär-

kere Zahl von Familien, welche beinahe der jetzigen landgerichtlichen Formation auf eine Richteramtsperson treffen, die Nothwendigkeit der Abhülfe vorzugsweise dringend ist.

Diese würde sich dann auf Vermehrung des jetzigen Personales durch Bestellung eines zweiten Actuars oder eines Functionärs bei jedem Landgerichte wie Hr. Abgeordnete Neuland in seinem speziellen Antrage erörtert, zu richten haben, wozu die Mittel aus Staats- oder Kreisfonds aufzubringen wären.

§. 76.

Daß die endliche Revision unserer Civil- und Criminalgesetzgebung, die Einführung einer guten, einfachen Tax- und Stempelordnung die zweckmässige Regelung des Depositenwesens, die Erlassung einer entsprechenden würdigen Advocatenordnung unentbehrliche Schlußsteine zu dem Gebäude unsers Rechtes sind, daß wir ihrer, längst verheissenen, Verleihung mit Sehnsucht entgegen harren, daß wir der tröstlichen Hoffnung uns hingeben, sie der nächsten Ständeversammlung zu Beirath und Zustimmung vorgelegt zu sehen, wer wird uns verargen, wenn wir eben so sehr im Gefühle des Bedürfnisses, wie des Rechtes dafür solche Ueberzeugung, solches Vertrauen hier noch aussprechen?

Wahrlich der Vater des Vaterlandes, der durch seinen Wahlspruch „gerecht und beharrlich" den festen, unerschütterlichen Sinn für Gerechtigkeit und die von ihr untrennbare Wahrheit und Weisheit als Grundton seines Regentenlebens bezeichnet, kann nur mit Wohlwollen und Huld vernehmen, daß dieser Grundton in dem Herzen aller seiner treuen Bayern lebendigen Wiederhall, in ihrem einstimmigen Rufe nach kraftvoller

Verwaltung und gediegener Rechtspflege harmonischen Accord findet.

§. 76.

Mit solchen Motiven unterstützt, dürfte der Antrag Rechtfertigung finden;

Der hohen Kammer der Abgeordneten vorzuschlagen, sie möge beschliessen:

I. an Seine Maj. den König im verfassungsmässigen Wege die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle geruhen,

1) die bereits im Jahre 1833 von Ihm ausgesprochene allgemeine Verkleinerung und vollständige Reform der Landgerichte in den 7 Kreisen diesseits des Rheins alsbald zum Vollzuge bringen zu lassen,
nnd zwar in der Art, daß

2) dabei die Bildung der neuen Gerichtsbezirke mit möglichster Berücksichtigung der territorialen, grundeigenthümlichen, vermöglichen und sittlichen Verhältnissen der Amtsangehörigen bewerkstelligt;

3) die Abnahme der strafrechtlichen Untersuchungen von den Landgerichten mittels Errichtung eigener kreis- und stadtgerichtlicher resp. landgerichtlicher Criminaluntersuchungsämter bewirkt;

4) jedes Landgericht mit einem Landrichter und einem Assessor oder Actuar, nur ausnahmsweise mit noch einem zweiten solchen Nebenbeamten besetzt,

5) zwischen diesen Beamten die Geschäfte der eigentlichen Justiz- und Polizeipflege, dann die der innern Verwaltung genau abgetheilt;

6) dem Landrichter die Bestellung eines zum Staatsdienste geprüften und vollkommen befugt gefundenen Rechtspracticanten zur Besorgung der freiwilligen

Gerichtsbarkeit des Notariates als unbedingte Verpflichtung auferlegt;

7) dem Landrichter, ferner die gesammte Comptabilität mit dem Depositenwesen gleichfalls abgenommen, und einem eigens mit pragmatischen Rechten anzustellenden landgerichtlichen Comptabilitätsbeamten oder Rendanten übertragen,

8) jedem der neu anzustellenden Beamten und sonstigen Personale ein entsprechender Dienstes- und resp. Standesgehalt ausgeworfen werde.

II. Se. Majestät den König ferner ehrfurchtsvollst zu bitten, allergnädigst zu genehmigen, daß zur Deckung des für diese neue Formation der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte erforderlichen einmaligen und resp. jährlichen Aufwandes die Summe von 150,000 fl. in jedem Jahre der IV. Finanzperiode auf die Erübrigungen der III. oder die zu erwartenden Activüberschüsse des laufenden Dienstes der IV. Finanzperiode in Bereitschaft gestellt werde, um den durchgreifenden Vollzug aller dieser von Seiner Majestät längst beschlossenen heilsamen Maßregeln nach Allerhöchstdessen gerechten und weisen Ermessen jeden Augenblick eintreten lassen zu können;

III. damit die jedoch nur eventuelle Bitte zu verknüpfen, im kaum glaublichen Falle der Unmöglichkeit der Ausführung dieser allgemeinen Reform doch immerhin dem Nothstande der erstinstanzlichen Verwaltung der 7 älteren Kreise durch Verkleinerung der allzu übermässig grossen Landgerichte, durch Abnahme der Strafrechtspflege von ihnen, und Vermehrung ihres Personales, besonders im Untermainkreise, anzuordnen, und die hiezu erforderlichen Mittel unter speciellster Verantwortlichkeit der treffenden Staatsministerien für deren entsprechendste, nützlichste Verwendung zur Verfügung stellen zu lassen; —

IV. Se. Maj. den König ferner zu bitten, zur Vollendung des erhabenen Werkes der Reform der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bayerns der nächsten Ständeversammlung die Entwürfe eines neuen resp. revidirten Strafgesetzbuches und Strafprocesses, eines Polizeigesetzbuches, eines allgemeinen Civilgesetzbuches, einschlüssig des Handels- und Wechselrechtes, einer vollständigen Civilproceß-, Handels- und Wechselgerichtsordnung, einer allgemeinen Gerichtsverfassung, einer Depositen- und Taxordnung, einer Advocatenordnung zu verfassungsmässigem Beirath und Zustimmung vorlegen zu lassen.

§. 78.

Edle Vertreter des biederen Bayernvolkes! Treue Berather seines weisen gerechten Königes! Recht und Gerechtigkeitspflege sind die unerschütterlichsten Grundlagen der Landeswohlfahrt, die stärksten Säulen des Herrscherthrones! Helfen wir freudig, unermüdlich, rastlos an ihrer Erbauung, Befestigung, Vollendung im schönen Vaterlande, damit es von den Ständen des Jahres 1837 unter der Leitung, dem Schutze des geliebten Landesvaters ein neues großartiges Werk zu Seinem Heile, zu Seinem Ruhme erstehen sehe, an dessen Spitze dann mit unverlöschlicher Schrift für Mit- und Nachwelt die unbestechliche Geschichte eingraben möge:

„Unter König Ludwig blühten Ackerbau, „Gewerbe und Handel freudig empor; den „Wissenschaften war Er hold, die Künste „unterstützte Er kräftig, und ein Denkmal „dauernder als Erz hat Er Sich errichtet „durch gute Gesetze und eine gute Justiz„verfassung.“

München, am 25. August 1837.

v. Hornthal, Referent.

Sitzungsprotokoll

des

zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

Actum München den 29. August 1837.

Gegenwärtige:

Die Herren Abg. von Utzschneider, Vorstand. Bestelmeyer, Rauh, Dr. Schwindl, Dr. v. Hornthal, Heydenreich, Friederich, Sekretär.

Der Abg. v. Hornthal hat in mehreren Sitzungen des Ausschusses Vortrag erstattet über die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern und die darauf bezüglichen dem zweiten Ausschusse von der Kammer der Abgeordneten zur Prüfung und Berichterstattung zugetheilten Anträge mehrer Kammermitglieder.

Der zweite Ausschuß versammelte sich heute, um den vom Referenten mit §. 76. seines Vortrages begutachteten Antrag an die Kammer zu berathen.

Dieser Antrag lautet:

Der hohen Kammer der Abgeordneten vorzuschlagen, sie möge beschliessen:

I. an Se. Maj. den König im verfassungsmässigen Wege die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle geruhen:

1) die bereits im Jahre 1833 von Ihm ausgesprochene allgemeine Verkleinerung und vollständige Reform der Landgerichte in den sieben Kreisen, diesseits

des Rheins alsbald zum Vollzuge bringen zu lassen und zwar:

2) in der Art, daß dabei die Bildung der neuen Gerichtsbezirke mit möglichster Berücksichtigung der territorialen, grundeigenthümlichen, vermöglichen und sittlichen Verhältnisse der Amtsangehörigen bewerkstelligt;

3) die Abnahme der strafrechtlichen Untersuchungen von den Landgerichten mittels Errichtung eigener Kreis- und stadtgerichtlichen resp. landgerichtlichen Criminaluntersuchungsämter bewirkt;

4) jedes Landgericht mit einem Landrichter und einem Assessor oder Aktuar, nur ausnahmsweise mit noch einem zweiten solchen Nebenbeamten, besetzt;

5) zwischen diesen Beamten die Geschäfte der eigentlichen Justiz- und Polizeipflege dann die der innern Verwaltung genau abgetheilt;

6) dem Landrichter die Bestellung eines zum Staatsdienste geprüften und vollkommen befähigt befundenen Rechtspractikanten zur Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Notariats, als unbedingte Verpflichtung auferlegt;

7) dem Landrichter ferner die gesammte Comptabilität nebst dem Depositenwesen gleichfalls abgenommen, und einem eigens mit pragmatischen Rechten anzustellenden landgerichtlichen Comptabilitätsbeamten oder Rendanten übertragen.

8) jedem dem neu anzustellenden Beamten und sonstigem Personale einen entsprechenden Dienstes- und resp Standesgehalt ausgeworfen werde.

II. Se. Maj. den König ferner ehrfurchtsvollst zu bitten, allergnädigst zu genehmigen, daß zur Deckung des für diese neue Formation der Landgerichte und Criminaluntersuchungsgerichte erforderlichen einmaligen und resp.

jährlichen Aufwandes die Summe von 150,000 fl. in jedem Jahre der IV. Finanzperiode auf die Erübrigungen der III., oder die erwartenden Activüberschüsse des laufenden Dienstes der IV. Finanzperiode in Bereitschaft gestellt werden, um den durchgreifenden Vollzug aller dieser von Se. Majestät längst beschlossenen heilsamen Maaßregeln nach Allerhöchstdessen gerechten und weisen Ermessen jeden Augenblick eintreten lassen zu können;

III. damit die eventuelle Bitte zu verknüpfen, im Falle der Unmöglichkeit der Ausführung solcher allgemeinen Reform doch immerhin dem Nothstande der erstinstanzlichen Verwaltung der sieben älteren Kreise durch Verkleinerung der allzu übermässig grossen Landgerichte durch Abnahme der Strafrechtspflege von ihnen und Vermehrung ihre Personales besonders im Untermainkreise anzuordnen und die hiezu erforderlichen Mittel unter speciellster Verantwortlichkeit der treffenden Staatsministeren für deren entsprechendste, nützlichste Verwendung zur Verfügung stellen zu lassen;—

IV. Se. Maj. den König ferner zu bitten, zur Vollendung des erhabenen Werkes der Reform der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bayerns der nächsten Ständeversammlung die Entwürfe eines neuen resp. revidirten Strafgesetzbuches und Strafprocesses, eines Polizeigesetzbuches, eines allgemeinen Civilgesetzbuches, einschlüssig des Handels- und Wechselrechtes, einer vollständigen Civilprozeß- Handels- und Wechselgerichtsordnung, einer allgemeinen Gerichtsverfassung, einer Depositen- und Taxordnung, einer Advocatenordnung zu verfassungsmässigen Beirath und Zustimmung vorlegen zu lassen."

Der Ausschuß zog diesen Antrag in umfassende Erörterung, und beschließt einstimmig:

sich mit demselben in allen seinen Theilen vollkommen einverstanden zu erklären und ihn de hohen Kammer zur Annahme dringend zu empfehlen.

A. u. s.

J. v. Utzschneider, Vorstand.

Dr. v. Hornthal, Referent.

Friederich, Secretär.

Zur Beilage LVI ad Lit. D,

Beilagen
zu dem
Vortrag
des
Abgeordneten Dr. von Hornthal
über
die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern.

(Von Nro. I. — V. und bei Nro. III. mit 5 Unterbeilagen.)

Beilage I.

Antrag

des Abg. Prodecan Lösch,

die Verbesserung der Landgerichtsverwaltung betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die während des gegenwärtigen Landtags der Ständeversammlung vorgelegten Gesetze, so wie das vorgelegte Budget mit den Positionen für die Justiz und für die Landgerichte, liefern den Beweis, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs nicht geneigt ist, während des Laufes der gegenwärtigen vierten Finanzperiode in Bezug auf die Verwaltung der Justiz, der Polizei und der Administration diejenigen durchgreifenden Einrichtungen zu treffen, von welchen bei der Vorlage der Gesetze und Gesetzbücher während der frühern Landtage die Rede war.

Der Unterzeichnete kann sich leicht die Ueberzeugung aneignen, daß die dermaligen Zeitverhältnisse, so wie die Verhältnisse der Staaten unter sich, solchen durchgreifenden neuen Einrichtungen nicht günstig ist, und je lebhafter er von der innigen Liebe Seiner Majestät des Königs zu seinem Volke, und von seinem lebhaften und unermüdeten Bestreben, des Landes Glück zu gründen, überzeugt ist, desto mehr überzeugt er sich zugleich von

der Unmöglichkeit einer Durchführung solcher Grundformen.

Schon genug hat der Optimismus geschadet, und der Unterzeichnete ist weit entfernt, etwas Gutes zu vernachlässigen aus Unzufriedenheit damit, weil er das Bessere nicht erhält, und durch die verweigerte Annahme des Guten das Bessere ertrotzen zu wollen. Ja er ist nicht einmal geneigt, die Frage, was das Bessere sey, anregen zu wollen; er beschränkt sich bloß darauf, anschliessend an das von der Regierung angebotene Gute, dahin den Antrag zu stellen, was nothwendig ist, um die segenbringende Wirkung dieses angebotenen Guten für die Regierung Seiner Majestät des Königs und für das Land zu sichern.

Daß der dermalige Zustand der Justiz kein erfreulicher, der Zustand der Verwaltung ein ganz gelähmter, der Zustand der Polizei ein über alle Beschreibung mangelhafter sey, das wird wohl niemand, der nur ganz kurz sich im Lande umgesehen, läugnen können.

Die Proceßsucht wurde seit beinahe 20 Jahren recht künstlich erzogen, und Handel und Wandel, der Credit, alle Verhältnisse, welche hierauf Bezug haben, sind in dem jammervollsten Zustande, seitdem es nichts als des Kunststückes bedarf, einen Proceß den Händen eines Advocaten zu übergeben, und ihn mehrere Male bis an das Oberappellationsgericht zu spielen. Seitdem es sechs bis acht Jahre bedarf, um von daher ein Erkenntniß zu erhalten, kann kein Vertrauen mehr unter den Leuten bestehen, und alle Zwecke der Justiz sind verfehlt.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen von den mit Arbeiten zur Ungebühr überladenen

Landgerichten an Schreiber überlassen werden und hierin liegt eine neue Ursache vermehrter Processe.

Das innige, gleichsam patriarchialische Verhältniß zwischen den Landrichtern und den ihnen zugewiesenen Untergebenen ist schon seit der Zeit weggefallen, als man aus den Landrichtern Landgerichtsvorstände oder Directoren machte, welche dann, ersäuft in einem Geschäftsformalismus, ihren Untergebenen unzugänglich und fremd wurden und zu materiellen Geschäften keine Zeit mehr übrig behielten.

Noch weniger erfreulich ist der Zustand der Criminalrechtspflege. Während in formeller Beziehung alle Angelegenheiten der ehrlichen Leute zurückgestellt werden müssen, um Criminaluntersuchungen zu führen, verhöhnen leichtsinnige und boshafte Menschen die Staatsgewalt und begehen ungescheut Verbrechen aller Art, sicher, daß sie bei verstocktem Läugnen und der nöthigen Schlauheit, die Strafen der Hand der Gerechtigkeit nicht erreichen können, und bei den strengen Forderungen, welche die Gesetze bezüglich auf den Beweis in Criminalsachen machen, und bei der häufigen Erfahrung, daß offenbare Verbrecher ohne Strafe aus den gegen sie verhängten Untersuchungen herausgehen, werden die Beweise selbst immer mehr erschwert, weil sich gar viele fürchten, in einer abgelegten Zeugschaft ihre Wissenschaft von Verbrechen den Gerichten kund zu geben, in der Voraussicht, daß der Verbrecher frei ausgeht aus der Untersuchung und sich rächt an den Zeugen, der gewissenhaft seine Erfahrungen dem Gerichte mitgetheilt hatte.

So verschlechtert sich täglich der Zustand der Criminaljustiz, während derselbe Zustand wieder zurückwirkt auf die Verschlechterung der Sittlichkeit im Ganzen, und hieraus wieder neue Verbrechen hervorgehen.

Wie mangelhaft der Zustand der Verwaltung bei den Landgerichten ist, davon kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man sich die Uebersicht der den Landgerichten obliegenden Geschäfte klar macht. Am vollständigsten hat diese Uebersicht, und den Nachweis der Unmöglichkeit, auch nur etwas Befriedigendes zu leisten, geliefert der Vortrag des Reichsrathes Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein über das Budget der dritten Finanzperiode, welcher besonders abgedruckt, ist Seite 240 Bd. IX.; und an diesem Zustande hat sich bis auf den heutigen Tag noch nicht das Mindeste geändert.

Daß es an einer Polizeiverwaltung, auf dem Lande wenigstens, gänzlich mangle, wo sich sogar in den Städten die unzweideutigsten Spuren einer mangelhaften Polizeiverwaltung offenbaren, ist bekannt, und um so leichter erklärlich, wenn man weiß, daß die Polizei von den Landgerichten verwaltet werden soll, welche kaum zu den dringendsten Geschäften die nöthige Zeit gewinnen können.

So besteht dermalen ein Zustand, der den Vaterlandsfreund mit Jammer erfüllen muß.

Seine Majestät der König will das Glück seines Volkes; er will Religiosität und Sittlichkeit begründen, fördern will er das Bestreben der Religionsdiener, den Segen des Christenthums zum Gemeingut aller Bewohner Bayerns zu machen; erzogen will er wissen die künftige Generation zu guten Christen, zu sittlichen Menschen, und hiermit ihr Glück begründen; fördern will er alle materielle Interessen des Volkes; zu immer grösserer Blüthe bringen den Handel, die Gewerbsthätigkeit und die Agricultur, und scheut zu diesem Ende die größten Opfer nicht; allein alle diese Be-

strebungen werden zu einer segenbringenden Reife nicht gelangen, so lange nicht alle Elemente der Staatsverwaltung zusammenwirken auf den Zweck, den sich die Liebe des Königs zu seinem Volke gesteckt hat.

Meine Kräfte, der Umfang meiner Kenntnisse sind nicht von der Grösse, daß ich es wagen dürfte, das Umfassendste und Vollständigste zu liefern, wodurch allen obengenannten Mißständen begegnet, und segensreiche Erfolge des Strebens unseres geliebten Monarchen gesichert werden könnten, aber ich glaube mich doch als ein Mann, der schon seit vielen Jahren das Volk und seine Bedürfnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, in den Stand gesetzt, einige der wichtigsten Hindernisse eines bessern Zustandes der Dinge nahmhaft zu machen, und einige Mittel vorzuschlagen, wodurch wenigstens den größten Mißständen begegnet, und ein besserer Zustand der Dinge herbeigeführt werden könnte. Dahin geht mein gegenwärtiger Antrag.

Aus der vorstehenden Darstellung geht ungezweifelt hervor, daß der Hauptgrund aller vorgenannten Mängel und Gebrechen in der dermaligen Einrichtung der Landgerichte liegen, und somit, soll diesem Gebrechen abgeholfen werden, eine Aenderung in der Einrichtung der Landgerichte selbst vorgehen.

Nach der Ueberzeugung aller Sachverständigen liegt der Hauptfehler:

1) in der Ueberladung der landgerichtlichen Geschäfte;
2) darin, daß die formalen Geschäfte und die Schreibereien den Landrichter seinen Untergebenen so entfremden, daß beide miteinander nicht in unmittelbar persönliche Berührung kommen.

Hier muß also auch die Hilfe gesucht werden.

Ich gehe hiebei von der Ansicht aus, daß die Vereinigung der Geschäfte bei den Landgerichten, wie sie bis jetzt besteht, nach den der Kammer vorgelegten Gesetzen auch fernerhin beibehalten werden soll, und ich kann mich mit dieser Ansicht um so mehr befreunden, als es insbesondere für den Landmann von grosser Wichtigkeit ist, in seinem Landrichter in allen seinen Angelegenheiten seinen Rathgeber und Vertreter zu finden, und daß bei dieser Einheit im letzten Elemente der Verwaltung auch die gehörige Kraft für die Regierung in der Execution gesichert ist.

Nach diesen Voraussetzungen erlaube ich mir zur Herbeiführung eines bessern Zustandes der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der gesammten Administration in Uebereinstimmung mit den bestehenden Staatseinrichtungen den geltenden und noch zu erlassenden eben in Berathung begriffenen Gesetzen, fussend ferner auf dem historischen Boden, folgende Anträge zu machen:

1. Verkleinerung der Landgerichte in der Art, daß dieselben in zwei Classen eingetheilt werden, nämlich Landgerichte erster Classe mit einer Bevölkerung von zehn bis zwölf tausend Seelen, und Landgerichte zweiter Classe mit einer Bevölkernng nicht über neun tausend Seelen.

2. Aufhebung der Collegialität bei den Landgerichten, und Besetzung derselben mit einem Landrichter und Actuar.

3. Befreiung der Landgerichte von der Criminalrechtspflege mit der genauesten Sorge dafür, daß den Landgerichten nicht wieder durch Delegationen und Commissionen bezüglich auf die Criminalrechtspflege dasjenige, was ihnen den Namen nach abgenommen worden, der That nach zuwachse.

4. Ueberweisung des strafrechtlichen Untersuchungsamtes an die bestehenden Kreis- und Stadtgerichte, und

an eigene, mit Criminaladjuncten zu versehende Landgerichte, als Criminaluntersuchungsgerichte mit einer Bevölkerung zwischen 30 und 50 tausend Seelen.

5. Verbesserung der Criminalgesetzgebung, vorzüglich hinsichtlich der gesetzlichen Beweislehre, namentlich der Lehre von den Anzeigungen und Indicien, worüber sich jedoch ein eigener Antrag vorbehalten wird.

6. Verweisung der sämmtlichen Advocaten im Königreiche mit ihren Sitzen an das Oberappellationsgericht, an die Appellationsgerichte, die Kreis- und Stadtgerichte, und nach Umständen an die Criminaluntersuchungsgerichte.

7. Mögliche Vereinfachung der Geschäfte.

8. Gänzliche Befreiung der Landrichter und Landgerichtsactuaren von der Verrechnung der landgerichtlichen Taxen und Sporteln, so wie von allen Geldgeschäften; entweder durch Vereinigung der Taxen und Sporteln mit den Stempeln als Hauptantrag oder eventuell durch Aufstellung einiger Sportelrentanten.

Zur Rechtfertigung der vorgenannten Anträge erlaubt sich der ehrerbietigst unterzeichnete Antragsteller Folgendes anzuführen:

ad 1). Wenn wir auf die Geschichte der Landgerichte zur Zeit ihrer Entstehung zurückblicken, so zeigt sich gar leicht, wie einstmals ein Landrichter mit einem Actuar auch bei einem ziemlich grossen Bezirke seine Aufgabe vollkommen lösen konnte. Inzwischen waren in jener Zeit in den meisten Landestheilen, welche das dermalige Königreich Bayern constituiren, kleine Amtsbezirke, und der Grundsatz, daß die letzte vollziehende Instanz für sämmtliche Amtsangehörige in allen ihren Angelegenheiten nur aus einem Beamten bestehen dürfe, war in den meisten dermalen zu Bayern gehörigen Gegenden practisch durchgeführt.

Nach und nach trennte man einzelne Geschäftstheile von den äussern Aemtern, insbesondere die Staatseinnahmen, so wie die Staatswaldungen, und beließ das Uebrige bei den Landgerichten.

Anfänglich war das Verhältniß der Landgerichte zu den Amtsuntergebenen ein wahrhaft patriarchalisches; in allen seinen Angelegenheiten war der Landrichter mit wenigen Ausnahmen das einzige Regierungsorgan, mit welchem der Unterthan zu verkehren hatte. Bei diesem Verhältnisse war es natürlich, daß wenige Formen genügten; Processe waren höchst selten, die Vermittlung des Beamten entsprach den Bedürfnissen der Untergebenen, Rechenschaftsberichte wurden höchst selten gefordert.

Zum Theil die Folgen des Kriegs und die dadurch veränderten socialen und commerciellen Verhältnisse, und andere Veranlassungen, welche hier nicht nothwendig einzeln anzugeben sind, veranlaßten schon seit dem Jahre 1802 die Regierung, den Landgerichten weitere Arbeiten zu übertragen, was schon im Jahre 1804 eine solche Geschäftsvermehrung bei den Landgerichten veranlaßte, daß ein Landgericht gegen früher schon im Jahre 1804 mehr als das Doppelte zu thun hatte.

Vom Jahre 1804 an bis in die neuesten Zeiten verging kein Jahr, welches den Landgerichten immer unter dem angenehmen Titel der Geschäftsvereinfachung und Verminderung der Schreiberei nicht eine neue, und zwar in der Regel höchst bedeutende Geschäftsanhäufung gebracht hätte, abgerechnet die Geschäfte, welche Truppendurchzüge, Contributionen, Requisitionen, Lieferungen aller Art, Anlehen in verschiedenen Formen zur Belästigung der Landrichter herbeiführte. Seit dem Erscheinen der Verfassung trat die Geschäftsvermehrung zwar nicht mehr in dem früheren Maaße alljährig ein,

allein jeder Landtagsabschied ersetzte reichlich die in den vorhergegangenen Jahren ausgesetzte Geschäftsvermehrung durch eine Geschäftslast, bei welcher nur das Einzige zu wundern ist, wie es den Landgerichten noch möglich wurde, ausser den Arbeiten für die Regierung auch nur einige Zeit für die Geschäfte der Unterthanen zu finden, und wenn wir die Geschichte der vorigen Landtage genau prüfen, so zeigt sich, daß jeder spätere Landtagsabschied den Landrichtern eine schwerere Geschäftsüberbürdung bereitete Es wird wohl kaum nothwendig seyn, die hier aufgestellte Behauptung durch Anführung der einzelnen Thatumstände zu beurkunden; ich stehe indeß mit den detailirtesten Beweisen zu Diensten und bin bereit, Wort für Wort meiner Behauptung aus den Regierungs- und Gesetzblättern zu beweisen.

Schon im Jahre 1809 sah die Regierung wohl ein, wie sehr sich der Geschäftsumfang der Landgerichte vermehrt hatte, und wie es unmöglich geworden war, daß ein Mann der ihm gemachten Anflage genügen könne. Man suchte daher durch Personalvermehrung die nöthige Aushilfe zu leisten, und schuf die Zwittergestalt der den Landrichtern theils coordinirten, theils subordinirten Landgerichtsassessoren, um formell wenigstens eine collegiale Justiz in Bayern allgemein einzuführen.

Hiermit war das ursprüngliche Wesen der Landgerichte und ihre natürliche Stellung zur Regierung und zu den Unterthanen von Grund aus geändert, und von diesem Augenblicke an trat die Geschäftsüberbürdung mit allen ihren Folgen nicht nur recht grell hervor, sondern von diesem Zeitpunkte an datiren sich vorzüglich die Klagen der Unterthanen gegen die Landgerichte, und hier liegt die Wiege der Proceßsucht mit all ihren schrecklichen Folgen, welche einen Zustand herbeiführte, dem

nothwendig abgeholfen werden muß, sollen die wohlthätigen Absichten Seiner Majestät des Königs für das Wohl Seines Volkes und Seine Bemühungen für die Förderung der materiellen Nationalinteressen nicht absolut scheitern.

Ich will mich nicht damit aufhalten, daß ich die verschiedenen Systeme prüfe, welche in dieser hohen Kammer sowohl, als ausser derselben in Vorschlag gebracht wurden, um dem lange und hart gefühlten Uebel abzuhelfen.

Unsere dermaligen Einrichtungen, die bestehenden Gesetze, die neu vorgeschlagenen Gesetze, wollen die Beibehaltung der Landgerichte. Darum und hierauf bauend gehe ich von dem Satze aus, daß die Landgerichte auch ferner bestehen sollen. Daran schliesse ich die weitere Erfahrung an, daß mit Personalvermehrungen nichts Gedeihliches erzielt werden könne. Es bleibt daher nur die einzige Möglichkeit der Verkleinerung der Landgerichte.

Der Landrichter muß sein Amt übersehen können, es muß ihm möglich seyn, Herr zu werden der ihm übertragenen Geschäfte, der Andrang der Hilfe Suchenden darf nicht zu groß seyn; diese müssen zu den Landgerichten nicht erst eine Reise machen, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu können.

Ein Bezirk von höchstens 12,000 Seelen ist nach den bisherigen Erfahrungen groß genug, um einen Mann von der lebhaftesten Thätigkeit vollkommen zu beschäftigen, und wenn die weiteren vorgeschlagenen Geschäftserleichterungen eintreten, so läßt sich nach dem Urtheile aller Geschäftskundigen voraussetzen, daß ein Beamter mit den ihm übrig bleibenden Geschäften fertig werden kann, und daß der Landrichter den Amtsuntergebenen so nahe gerückt ist, daß diese auch auf dem fernsten

Puncte in einem Tage vom Hause zum Amte und wieder nach Hause gehen können.

Für die geringste Seelenzahl zu einem Landgerichte läßt sich jedoch kein bestimmter Typus angeben; hier müssen die Lokalverhältnisse berücksichtiget werden; es kann seyn, daß Landgerichte mit vier, fünf, sechs Tausend Seelen abgerundet werden müssen; dieses bleibt dann Sache des Vollzugs, wobei alle besonderen Eigenthümlichkeiten der Orte und Lagen berücksichtiget werden müssen.

Daher erscheint es zweckmässig, die Landgerichte in zwei Classen abzutheilen; in Landgerichte erster Classe mit höchsten 12000 bis zu 9000 Seelen, und in Landgerichte zweiter Classe von 9000 Seelen und darunter.

Nach der Seelenzahl von Bayern wird hiernach eine Vermehrung der Landgerichte zwischen 280 bis 290 nothwendig werden, also beiläufig von 75 bis 85 Landgerichten mehr als dermalen bestehen.

Ich würde den Wirkungskreis der Ständeversammlung überschreiten, wollte ich hier Vorschläge machen, wie dieses auszuführen sey. Dieses ist Sache der Verwaltung und gehört in den Wirkungskreis der königl. Staatsministerien, welche sich auch längst schon mit diesem hochwichtigen Gegenstande in der Art befaßt haben, daß, wie man im ganzen Lande weiß, die vollständigsten deßfallsigen Vorarbeiten bereits fertig vorliegen.

Inzwischen konnten die k. Staatsministerien diese Verkleinerung der Landgerichte aus dem einfachen Grunde nicht durchführen, weil auf der einen Seite die vorausgesetzte Vermehrung der Landgerichte neue Kosten herbeiführt, wofür im Finanzgesetze keine Mittel gegeben waren, wofür also erst durch das Finanzgesetz der IV. Finanzperiode die Mittel herbeigeschafft werden müssen.

Anf der andern Seite stand aber auch den königl. Staatsministerien zu einer solchen Aenderung im Landgerichtswesen die gesetzliche Bestimmung der Collegialität der Justiz bei den Landgerichten entgegen, welche nur mit Mitwirkung der Stände des Reichs geändert werden kann, und dieß führt uns

2) auf den zweiten obigen Antrag, nämlich auf den der Aufhebung der Collegialität bei den Landgerichten und Besetzung derselben mit einem Landrichter und Actuar.

Wie wenig die Collegialität der Gerichte bei den Landgerichten in der Wesenheit genützt habe, das bedarf wohl kaum mehr einer besondern Rechtfertigung; hierüber ist heut zu Tag kein Geschäftskundiger mehr zweifelhaft. Wer die Verhältnisse der Landgerichte kennt, weiß, daß es nur eine Täuschung ist in den so zwitterhaft hingestellten Landgerichtsassessoren diejenige richterliche Eigenschaft zu suchen, welche bei Collegialräthen nothwendig vorausgesetzt werden müssen; wer aber auch die Bedürfnisse des Landmannes kennt, wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß für ihn eine collegiale Justiz nicht Bedürfniß ist; seinen Verhältnissen sagen Einzelnrichter und eine dadurch begründete einfache und schnelle Justiz um so mehr zu, als in wichtigen Sachen ihm der Zutritt zu den Appellationsgerichten und Oberappellationsgerichten noch offen steht. Hört man die Stimme der Landbewohner, so wird die absolute Majorität derselben kleinere Landgerichte, mit einem Landrichter und Actuar besetzt, einem grössern sogenannten collegialen Landgerichte für seine Justizverwaltung bei weitem vorziehen.

Für äussere Aemter taugt Collegialität, welche ganz natürlich und nothwendig auf den Begriff von einem

Directorium und auf Directorialbefugnisse und Obliegenheiten führt, durchaus nicht. Der Landrichter soll sich mit den Unterthanen und ihren Geschäften befassen, nicht Directorialgeschäfte, Revisionenerlasse machen, und hiermit die den Unterthanen bestimmte Zeit vergeuden. Daß die Landrichter durch die Collegialität Landgerichtsdirigenten oder Landgerichtsvorstände wurden, gerade dieser Umstand zerstörte das einfache System der Einrichtung, welche sich ursprünglich so wohlthätig bewiesen hatte.

Die höchst sonderbare Stellung der Landgerichtsassessoren, welche am Rathstische mit dem Landrichter sitzend, diesem gleich standen, und nachdem sie den Tisch verlassen, wieder untergeordnete, von seinen Befehlen abhängige Beamte waren, führte bei manchen Landgerichten, zum höchsten Nachtheile des Dienstes, Opposition, Geschäftsverwickelungen und Hemmnisse aller Art hervor.

Hiezu kam der Uebelstand, daß, weil auf einem Landrichter 2½ untergeordnete Landgerichtsbeamte kamen, die Beförderungen äusserst langsam vor sich gingen, an viele dieser untergeordneten Beamten gar nicht kamen, so daß in der Regel sehr viele Landgerichtsassessoren und Actuare die Aussicht hatten, in ihrer untergeordneten schlecht besoldeten Stellung alt zu werden, und entweder ohne Beförderung zu sterben, oder erst dann zu einer Beförderung zu gelangen, wenn ihre Lebenskraft und ihr guter Muth schon gebrochen war, und sie weder Lust noch Kraft mehr hatten, ihrem Amte mit derjenigen Energie vorzustehen, auf welche gerechnet werden mußte, um den Forderungen zu genügen, welche das Amt erheischte.

Werden die Landgerichte künftig mit einem Landrichter und Actuar besetzt, dann fallen die Directorialgeschäfte weg, der Landrichter kommt, statt mit seinem

untergeordneten und Hilfspersonal zu verkehren, unmittelbar mit den Landgerichtsuntergebenen in Berührung; er wird, wenn er tüchtig ist, der Vater und Helfer seiner Untergebenen seyn, und statt sich mit Formalitäten abzugeben, leistet er materielle Hilfe. Jetzt, wo er der alleinige Beamte ist, fällt jede Geschäftsvernachlässigung auf ihn, und die Oberbehörden können nun mit Sicherheit beurtheilen, wer tüchtig seinem Amte vorzustehen weiß, wer nicht; eine Opposition mit dem einzelnen ihm untergeordneten Actuar zum Nachtheile der Geschäfte ist nicht zu fürchten; der Actuar weiß, daß mit der Erledigung einer Landrichtersstelle einer der Actuare, die nur in gleicher Anzahl bestehen, vorrückt; er hat also eine bestimmte Aussicht, noch in einer Zeit zu einer bessern Stelle zu gelangen, wo er Lust am Leben hat und die gehörige Kraft, seinem Dienste gehörig vorzustehen, und dieß ist für ihn eine Aufforderung, sich durch Amtstreue, Fleiß und Geschäftsmoralität der allerhöchsten Gnade für eine Beförderung würdig zu machen, und hiermit ist den materiellen Interessen der Landgerichtsangehörigen schon ein höchst bedeutender Vorschub gegeben.

Ad 3. und 4. Treten nun aber die vorgenannten Aenderungen in der Einrichtung der Landgerichte wirklich ein, so muß, wenn der vorgesteckte Zweck erreicht werden, und der Landrichter im Stande seyn soll, sein Amt im vollen Sinne des Wortes zu übersehen und ihm zu genügen, eine bedeutende Geschäftserleichterung noch immer damit verbunden werden; und es fragt sich nur, welche Geschäftsabnahme die dringendste sey.

Wenn wir uns auch hier an langjährige Erfahrungen halten, so finden wir, daß schon von den ältesten Zeiten her die Verbindung des Untersuchungsamtes mit

den untersten äussern Aemtern, bei welchen Justizverwaltung und Polizei vereinigt waren, für unverträglich gehalten wurden. Die Criminaluntersuchungen sind Gegenstände, welche theils ihrer Natur nach, theils wegen der grossen Betheiligung der persönlichen Freiheit der Bürger, theils der finanziellen Rücksichten und der Obliegenheiten des Staatsärars wegen, hinsichtlich der Untersuchungskosten mit Hintansetzung aller anderer Geschäfte erledigt werden müssen, und sobald eine Criminaluntersuchung zu machen ist, müssen alle andern Geschäfte zurückgestellt werden.

Bei einer Vereinigung des Untersuchungsamtes mit den übrigen vorgenannten Amtsobliegenheiten ist der Landrichter niemals Herr seiner Zeit und seiner Geschäfte.

Daher finden wir schon in den ältesten Zeiten die Untersuchungsgerichte getrennt von den äussern Aemtern und für die Criminaluntersuchungen eigene Zentgerichte, Zentgrafen, eigene Rügegerichte, Quatembergerichte, und wie sie sonst heissen, getrennt von den übrigen äussern Aemtern, und diese Einrichtung erhielt sich in Franken z. B. bis zum Jahre 1803.

Die bayerische Regierung überzeugte sich auch später von der Nothwendigkeit einer solchen Trennung, und bei der Organisation der Landgerichte in Tyrol und in der vormaligen Provinz Bayreuth wurden eigene Criminaluntersuchungs-Gerichte, welchen mehrere nahe gelegene Landgerichte in dieser Beziehung zugewiesen waren, und bei welchen ein eigener Criminaladjunct angestellt wurde, eingerichtet.

Die gemachten Erfahrungen bewährten die Zweckmässigkeit solcher Einrichtungen bis auf den Punct, daß nicht immer die nöthige Sorge dafür getragen war, daß den Landgerichten nicht wieder durch Delegationen und

Commissionen das zugewiesen wurde, was ihnen formell abgenommen war, nämlich die Führung der Generaluntersuchungen.

Wird der gemachten Erfahrung gemäß für diese Verbesserung Sorge getragen; wird gesetzlich ausgesprochen, daß in Zukunft die Einrichtung eigener Criminaluntersuchungs-Gerichte mit der Zuweisung eines Criminaladjuncten und Protokollführers für die Vornahme dieser Handlungen im ganzen Königreiche bestehen soll, und daß die übrigen Landgerichte zu diesen Untersuchungsgerichten nur in dem Verhältnisse der Polizeiämter zu den Untersuchungsgerichten stehen, daß ihnen daher in dem Fall unabweisbarer Noth und nur allein durch die erkennenden Criminalgerichte Untersuchungen per modum delegationis vel commissionis übertragen werden können, so wird das Wohlthätige dieser Einrichtung für das ganze Land gesichert, und niemalen wird der Fall eintreten, daß ein Zufall den Landrichter in Benützung seiner Zeit beschränkt, noch weniger würden solche äussere Zufälligkeiten die Veranlassung zu Geschäftsüberbürdungen für die Landgerichte bilden.

Berechnet man die Seelenzahl in Bayern mit Rücksicht darauf, daß den einzelnen Kreis- und Stadtgerichten mit einer geeigneten Personalvermehrung das Untersuchungsamt in den angrenzenden Landgerichten sehr zweckmässig zugewiesen werden könnte, und daß die Seelenzahl eines Untersuchungsgerichts zwischen 30 und 50,000 Seelen festgesetzt werden dürfte, so würden ungefähr 50 Criminaluntersuchungs-Gerichte für das ganze Königreich ausreichen, und zu deren Besetzung 50 Criminaladjuncten und 50 Protokollführer, erstere

mit einer verbesserten Besoldung und mit einer Zulage zur Haltung eines Pferdes ausreichen.

Zu einer solchen Einrichtung, welche theils neue Anstellungen bei den Kreis- und Stadtgerichten, theils neue Ernennungen bei den Untersuchungsgerichten nothwendig machen würde, werden neue im Finanzgesetze noch nicht ermittelte Summen gefordert und um die königliche Regierung in den Stand zu setzen, eine solche dringend und nothwendig gebotene Einrichtung im Leben durchzuführen, muß bei dem Finanzgesetze der vierten Periode der nöthige Fond ermittelt, und den betreffenden königlichen Staatsministerien zur Disposition gestellt werden; und in dieser Rücksicht gehört der Wunsch: die Einführung von Criminaluntersuchungs-Gerichten in der vorbeschriebenen Art für das ganze Land zu generalisiren, in den Wirkungskreis der Ständeversammlung, welche nämlich dafür Sorge zu tragen hat, daß, wenn die Regierung sich diese Ansicht aneignen sollte, ihr in der vierten Finanzperiode die Mittel nicht fehlen, eine solche Einrichtung ins Leben zu führen.

Wie viel diese Einrichtung an Kosten veranlaßt, dafür kann der ehrerbietigst unterzeichnete Antragsteller eine bestimmte Summe nicht angeben.

Inzwischen wird der betreffende Ausschuß in dieser Beziehung bei dem innigen Verhältnisse, welches eintritt zwischen der Regierung Seiner Majestät des Königs und den Ständen des Reichs, und welche hier nur denselben Zweck, die Realisirung nämlich und Beförderung der wohlthätigen Absichten Seiner Majestät des Königs für sein Volk Hand in Hand verfolgen, — nicht in Verlegenheit seyn, — indem, wie es allgemein bekannt ist, die betreffende königliche Staatsregierung bereits alle Vorarbeiten für eine solche Einrichtung gemacht und

die Kostenanschläge auf das Genaueste gefertigt haben soll.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die betreffenden königlichen Staatsministerien die zu diesem Ende nothwendigen Mittheilungen dem betreffenden Ausschuß zur Ermittlung der nöthigen Fonde für solche Einrichtungen sogleich machen werden.

Ad 5. Sollen aber die oben genannten Zwecke einer verbesserten Gerichtseinrichtung für die höhere Volkserziehung, und überhaupt für die materiellen Volksinteressen die gewünschten Resultate herbeiführen, so muß eine Verbesserung der Criminalgesetzgebung hinsichtlich des Ganges der Untersuchungen hiermit verbunden werden. Der ehrerbietigst unterzeichnete Antragsteller behält sich ausdrücklich vor, über diesen Punct einen eigenen Antrag an die hohe Kammer zu bringen, er glaubt jedoch, zur Vollständigkeit des gegenwärtigen Antrags nachfolgende Andeutungen geben zu müssen:

Wenn man unsern bayerischen Criminalproceß genau studirt, so findet man die vorzüglichste Ursache, warum so viele Schuldige der verdienten Strafe entrückt werden, was Andere wieder zu neuen Verbrechen verleitet, in dem Umstande, daß hinsichtlich des Beweises zu strenge Forderungen gemacht werden.

Dieser so häufig sich offenbarende Mangel hat bei Vielen, welche, nur an den äussern Erscheinungen festhaltend, in das innere Wesen der Proceßlehre einzudringen, nicht vermögen, und den Zusammenhang der Proceßgesetze mit der übrigen Landesgesetzgebung zu erforschen nicht im Stande sind, den Wunsch hervorgerufen, eine gesetzliche Beweistheorie aus unsern Gesetzen ganz zu verdrängen und dagegen die von den Franzosen aus der englischen Ge-

setzgebung herübergenommene und ganz verfälschte Geschwornengerichte einzuführen.

Es ist hier der Ort nicht, das Ungeeignete einer solchen Maaßregel näher zu würdigen, es fehlt demselben der historische Boden in unserm Vaterlande, sie paßt nicht zu unsern übrigen Gesetzen, am allerwenigsten aber zum monarchischen Prinzip.

Die Hilfe liegt hier bei weitem nicht so entfernt, als man glauben sollte.

Werden die ungeheuern strengen Forderungen, welche unser Gesetz in dem Indicienbeweis macht, nach den Ergebnissen langjähriger Erfahrungen gemildert, so werden die meisten bisher hervorgetretenen Mißstände beseitigt seyn, es wird möglich werden, viele Schuldige, welche bisher ohne Strafe entlassen werden mußten, mit den gesetzlichen Strafen zu erreichen, und im gleichen Maaße werden die Absolutionen von der Instanz beseitigt werden.

Oesterreich ist durch sein Patent von 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen mit gutem Beispiel vorangegangen, und hat bei weitem weniger Schwierigkeiten in Bezug auf diesen Beweis aufgestellt.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Zweckmässigkeit dieses Gesetzes bestätigt, und ohne alle Schwierigkeit könnte ein ähnliches Gesetz an die Stelle des II Theils des Strafgesetzbuches 1. Bd. 4. Thl. VI. Cap. von Anzeigungen oder Indicien Art. 308—330, treten und mit diesen Bestimmungen würden wenigstens vor der Hand die Hauptmängel unsers Strafgesetzes verschwinden.

ad. 6. Was den weitern Antrag anlangt, daß künftighin die Advocaten nur beim königl. Oberappellationsgericht, bei den Appellationsgerichten, und endlich bei Crimi-

naluntersuchungsgerichten angestellt werden sollen, so gehört eigentlich dieser Antrag als eine rein administrative Maßregel in den gesetzlichen Wirkungskreis der Ständeversammlung nicht.

Der Antragsteller spricht denselben hier blos der Vollständigkeit wegen, als Wunsch aus.

Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie tief die Verbreitung der Advocaten über das ganze Land auf die Vermehrung der Proceßsucht, besonders bei dem Landvolke eingewirkt hat.

Die Collegialität der Untergerichte hatte diese Maßregel als nothwendig hervorgerufen, mit dem Aufhören der Collegialität verschwindet die Nothwendigkeit der Maßregel und die Rechtssicherheit, so wie das eigne Wohl des Advocatenstandes, seine bessere Wirksamkeit und sein erhöhtes Ansehen wird nothwendig gefördert dadurch, daß die Advocaten an wenigen Orten concentrirt beisammen stehen.

Offenbar erleichtert diese Maßregel die Durchführung einer bessern Advocatenordnung.

ad 7. Die mögliche Vereinfachung der Geschäfte muß von der verbesserten Gesetzgebung erwartet werden.

In diesem Sinne sind die dermalen uns vorgelegten Gesetze gegeben, und wenn die Ministerien und Stände des Reichs in demselben Sinne arbeiten, so wird dieser Zweck unschwer erreicht werden.

ad 8. Ein Hauptgegenstand für eine bessere Verwaltung ist die Befreiung der Landrichter von Geldgeschäften. Wenn der Landrichter für jeden Kreuzer, der beim Landgerichte verrechnet wird, persönlich verantwortlich seyn soll, obschon er sich mit dieser Verrechnung selbst unmöglich abgeben kann, so kann ihm doch wohl nicht zugemuthet werden, daß er sein und der Seinigen Ver-

mögen täglich auf das Spiel gesetzt sieht, wenn er nur im Geringsten die Aufsicht auf diese Verrechnung vernachlässigt. Es erscheint daher ganz widernatürlich von den hiefür verantwortlichen Beamten häufige Reisen in seinem Bezirke, Aufsicht auf Schul- und Unterrichtswesen, auf die Führung der Polizei, auf Herstellung der Strassen u. dgl. zu fordern, was Alles seine Abwesenheit von Landgerichtssitze erheischt, und ihn zugleich verantwortlich erklären für das, was Andere, während seiner Abwesenheit in seinem Namen zu Hause thun. Hier erscheint Abhilfe auf das Dringendste geboten, und diese kann nur im gesetzlichen Wege dadurch gegeben werden, daß dem Landrichter die bis jetzt ihm gesetzlich obliegende Verantwortlichkeit für die Verrechnung der eingehenden Gelder, welche bei den Landgerichten ausserordentlich bedeutend sind, abgenommen werden.

Hiezu gibt es zwei Wege:

a) Die Vereinigung der Taxen und Sporteln mit dem Stempel, wonach sodann die Verrechnung aller Taxen und Sporteln an die Stempelämter übergeht, und hierauf wird principaliter der Antrag gestellt.

b) Die Aufstellung eigener Sportelrentanten bei den Landgerichten mit der Verpflichtung zur Führung aller Geldgeschäfte unter eigener Verantwortung, was eventuell beantragt wird.

Der Hauptantrag auf Vereinigung der Taxen und Sporteln mit dem Stempel könnte vielleicht eigenthümliche Schwierigkeiten haben, weßhalb man zu den eventuellen Antrag übergehen müßte. Hierüber wird das k. Staatsministerium der Finanzen die vollständigste Auskunft zu geben im Stande seyn. Sollte der eventuelle Antrag als der zur Zeit einzig mögliche erscheinen, so müßte der betreffende zweite Ausschuß die Mittel zur De-

ckung des Mehrbedarfs, welcher im Finanzgesetze nicht vorgesehen ist, auffinden, und in dieser Rücksicht eignet sich der eventuelle Antrag für den Wirkungskreis der Stände, so wie der Hauptantrag wegen der nöthigen gesetzlichen Bestimmungen dahin gehört.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Antragsteller glaubt, durch das Angeführte seine Anträge und Wünsche, als zum Wohle des ganzen Landes dienlich hinlänglich gerechtfertigt zu haben.

Er hat die innigste Ueberzeugung, daß auf die genannte Art den Hauptgebrechen der bisherigen Landgerichtsverfassung zum Wohle der Unterthanen abgeholfen, und daß hiermit ein solider Grund gelegt wird zu einer Verwaltung, womit den Bedürfnissen der Unterthanen genügt wird, und welche zugleich die Möglichkeit zuläßt, daß der Beamte seines Lebens sich freue, weil er sieht, wie er Herr werden kann seiner Geschäfte, und wie sein redliches Bestreben segenvoll wirkt; wobei den jüngern Beamten die Aussicht eröffnet wird, sich durch treue Pflichterfüllung einer baldigen Beförderung würdig zu machen, wobei sogar noch staatswirthschaftliche Zwecke erreicht werden, dadurch, daß zwischen 75 und 85 Gemeinden zu Sitzen von Landgerichten erhoben werden, wodurch die industrielle Geschäftsthätigkeit einen neuen Aufschwung gewinnt, wobei endlich für die Obergerichte die Aussicht eröffnet ist, daß auch sie wieder Herr werden ihrer Geschäfte, und wodurch für die Verminderung der Appellationen weit sicherer gewirkt wird, als durch die Feststellung zu hoher Appellationssummen, was am Ende selbst wieder auf den Credit und auf die Rechtssicherheit der Unterthanen den größten Einfluß gewinnt.

Daß diese Anträge in den Wirkungskreis der Stände

gehören, wurde schon bei den einzelnen Anträgen bewährt; sie gehören dahin,

a) weil durch dieselbe gesetzliche Bestimmungen provocirt werden, welche die gegenwärtig bestehenden Gesetze zum Theil abändern;

b) weil die Durchführung dieser Maßregeln einen grössern Aufwand der Budgetsposition für Landgerichte und für die damit in Verbindung stehenden andern Institutionen erfordert, für deren Deckung die Stände des Reiches die nöthigen Mittel aufbringen, und den betreffenden k. Staatsministerien zur Disposition stellen müssen. Die gegenwärtigen Anträge befassen sich blos mit den Grundsätzen; die Ausführung gehört nicht in das Bereich der Stände des Reiches, sie muß ganz allein den betreffenden k. Staatsministerien anheimgestellt bleiben, weßhalb auch von den betreffenden k. Staatsministerien erwartet werden muß, daß, wenn die hier ausgesprochenen Grundsätze in der hohen Kammer Anklang und Unterstützung finden, die betreffenden k. Staatsministerien die nöthigen Berechnungen an Handen geben werden, um den II. Ausschuß in den Stand zu setzen, die nöthigen Mittel zur Durchführung dieser Maßregel den k. Ministerien zur Disposition zu stellen, und in das Finanzgesetz aufzunehmen.

Von dem Wunsche der Stände des Reichs, alles Nöthige zum Glücke der Unterthanen beizutragen, und die k. Staatsministerien auf jede mögliche Weise da zu unterstützen, wo es gilt, die wohlthätigen Absichten Seiner Majestät des Königs für das Beste des Landes zu realisiren — überzeugt, empfiehlt der ehrerbietigst Unterzeichnete seine Anträge der Aufmerksamkeit und Würdigung der hohen Kammer, um so mehr, als er auf das Innig-

ſie davon überzeugt iſt, daß unter den dermalen obwaltenden Umſtänden nur allein auf die vorgeſchlagene Art die ſo nöthige Hilfe gründlich geleiſtet werden kann.

Mit ausgezeichneter Verehrung beſteht

Einer hohen Kammer

unterthänigſter

Löſch, Abgeordneter.

Beilage II.

Antrag

des Abgeordneten Trautner,
die Verkleinerung und bessere Arrondirung der Landgerichtsbezirke betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung des Reichs!

Mehr oder minder gerecht, aber allgemein sind die Klagen über die schleppende, ungenügende Rechtspflege, über die mangelhafte, langsame Polizeiverwaltung der Landgerichte.

Und diese Klagen gründen sich selten —, wenigstens nicht in der Regel, auf eine schuldhafte Amtsführung der Landgerichtsbeamten, deren fleissiges Bestreben, sich aus dem Chaos der vielen und verschiedenartigsten Geschäfte, das sie zu erdrücken droht, herauszuarbeiten, bei der Mehrzahl derselben ehrend anerkannt werden muß.

Auch die gewählteste Besetzung der Gerichte entfernt diese Klagen nicht.

Die Quelle des Uebels darf also nicht in der Persönlichkeit der Beamten, sondern sie muß in der Beschaffenheit der Aemter selbst gesucht werden.

Noch bestehen, namentlich in den beiden Donaukreisen, im Regenkreise und in jenem Theile des Obermainkreises, welcher sich aus Theilen des aufgelösten Naabkreises gebildet hat, sehr viele Landgerichte mit einem Flächeninhalt von 16 bis 20 Quadratmeilen, und einer Bevölkerung von 20 bis 30000 Seelen!

Im Regenkreise, aus welchem mich das Vertrauen meiner Mitbürger zur Ständeversammlung berufen hat, möchten die nachtheiligen Folgen dieses unverhältnißmässigen Umfanges, vorzüglich in den Landgerichten Neuburg

vorm Wald, Vohenstrauß, Amberg, Neumarkt, Ingolstadt und Pfaffenberg, am schreiendsten hervortreten.

Niemand, der nicht Gelegenheit hat, das geschäftliche Treiben eines solchen Landgerichts zu beobachten, kann sich einen Begriff davon machen, wie völlig unmöglich es ist, von Aemtern solcher Ausdehnung ein gründliches und rechtzeitiges Wirken zu erwarten, wie es dem Beamten, auch bei der angestrengtesten Thätigkeit, unmöglich ist, sich eine genaue Kenntniß von den Gebrechen und den Bedürfnissen seines Amtes zu verschaffen. Alles amtirt in einem solchen Gerichte; die wichtigsten Geschäfte müssen unerfahrenen Rechtspratikanten, nicht selten sogar den Schreibern, in deren Händen in der Regel das so hochwichtige und so folgenreiche Notariat und die Führung der Hypothekenbücher ist, überlassen werden, nur damit sie erlediget werden können.

An ein ruhiges Anhören und Vernehmen ist kaum zu denken, und wenn der Geladene, nach einer sechs- oder mehrstündigen Reise, vor Gericht erscheint, weiß häufig keiner der Beamten, wer ihn gerufen, oder wozu er ihn gerufen hat.

Nothgedrungen muß der Beamte, unter so ungünstigen Verhältnissen, zur Oberflächlichkeit, zu einer Sucht hingerissen werden, sich der über ihn herfallenden Geschäfte maschinenhaft, gut oder schlecht, zu entledigen. Und dennoch ist ein Stocken der Amtsthätigkeit unvermeidlich, dessen Folgen schwer auf dem Staatsbürger lasten.

Die im Ganzen mangelhafte, langsame Rechtspflege drückt den Credit nieder, und vereitelt die Früchte aller zu seiner Emporhebung geschaffenen Anstalten.

Die schlimmen Folgen einer nur lässig, ohne Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse, und gar oft erst

dann, wenn es zu spät ist, gehandhabten Polizei, sind unberechenbar.

Diese Geschäftsüberladung, mit welchen die grösseren Landgerichte zu kämpfen haben, ist in neuerer Zeit nicht vermindert worden, sie hat sich im Gegentheil noch vermehrt.

Mag auch in einzelnen Zweigen der Geschäfte eine Vereinfachung der Form eingetreten sein, die Erleichterung, die hiedurch gegeben worden, ist im Ganzen nur unbedeutend; sie wird weit überwogen durch den Geschäftszuwachs, welcher den Landgerichten in den jüngsten Jahren durch die Errichtung der Hypothekenämter, welche einen der Beamten fast ausschliessend beschäftigen, durch eine complicirtere Einrichtung des Depositen- und Sportelwesen und durch die vielen Aufgaben im Gebiete der Verwaltung, zugegangen sind.

Durch Functionäre, welche mehreren Landgerichten zur Geschäftsaushilfe auf längere oder kürzere Zeit beigegeben werden, ist den Gerichten so wenig als den Gerichtsangehörigen geholfen; diese Functionäre haben nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis, sie sind verfassungsmässig unfähig, selbstständig Richteramtshandlungen auszuüben, und gewähren daher bei den äusseren Behörden keine merkliche Erleichterung.

Durch eine Trennung der Justiz- von der Polizeyverwaltung möchte diesen Uebeln auch schwerlich abzuhelfen, — sondern diese vielmehr geeignet seyn, dem Landbewohner Recht und Schutz nur noch mehr zu erschweren. Sie ist eben darum auch dem Wunsche desselben durchaus entgegen, weil eine Trennung beider Gewalten, weit entfernt, auf eine Verkleinerung der Amtsbezirke einzuwirken, vielmehr eine Vergrösserung derselben und dadurch doppelte Beschwerden des Landmannes her-

beiführen würde, der nun bei zweien Aemtern, mit doppelter Reise suchen müßte, was er sonst bey einem zu verrichten hoffen konnte. Nur durch Verkleinerung der Landgerichtsbezirke, bemessen nicht blos nach der Seelenzahl, sondern auch nach dem Flächeninhalte, nach der geographischen Lage und nach der grössern oder mindern Lebhaftigkeit des Verkehrs, dann durch eine zweckmässigere Arrondirung, und Verlegung mancher Landgerichtssitze, kann dem Landbewohner geholfen werden.

Wie sehr viele Gerichtsbezirke zur Zeit ausgedehnt und arrondirt sind, haben die Gerichtsangehörigen nicht selten eine Reise von 7 bis 8 Stunden zu machen, um an den Sitz des Gerichts zu gelangen, welcher sich gar oft an der äussersten Grenze des Gerichtsbezirks befindet. Ich will hier als Beispiel nur den Sitz des k. Landgerichtes Stadtamhof anführen, wo der kgl. Landrichter bei dem ersten Schritte aus seinem Garten im Landgerichtsbezirke Regenstauf sich befindet. Ein Zeitverlust von 2 bis 3 Tagen, mit nicht unbedeutenden Reisekosten verbunden, trifft den Gerichtsangehörigen oft aus dem geringfügigsten Anlasse, etwa weil irgend ein Vagabund dessen Wohnort mit seiner Anwesenheit beehrt hat, worüber Auskunft verlangt wird, oder weil sein Nachbar eine Entwendung angezeigt hat, deren Betrag der Reisekosten des Zeugens nicht einmal gleich kommt.

Bei der Geschäfts-Ueberladung, und bei der Unordnung, welche in den Geschäften der grösseren Landgerichte herrschend ist, muß diese Reise gar oft wiederholt werden.

Die Vermehrung der Landgerichtsbezirke durch Verkleinerung derselben gewährt dem Staat- und Staatsbürgern den entschiedendsten Nutzen; sie allein ist ge-

eignet, die Vielschreiberei zu vermindern, den Geschäfts-Organismus zu vereinfachen, und ein lebendiges Zusammenwirken des Beamten mit den Gemeindeverwaltungen zur Förderung der Staatszwecke hervorzurufen.

Sie allein macht es dem Beamten möglich, sich mit den Bedürfnissen seines Bezirkes, mit den Verhältnissen der Amtsangehörigen vertraut zu machen, und sich deren Vertrauen zu erwerben, bestehende Mißbräuche zu entdecken, und die Mittel zu deren Beseitigung wahrzunehmen.

Darum haben auch die Klagen über die schlimmen Folgen der zu ausgedehnten Landgerichtsbezirke in den früheren Sitzungen beider Kammern der Stände des Reichs stets die lebhafteste Theilnahme gefunden.

Auch die Staatsregierung hat die Ueberzeugung beider Kammern, daß nur in der Vermehrung der Landgerichte das einzige sichere und durchgreifende Mittel zur Abstellung der vielfachen Gebrechen der Justiz- und Polizey-Verwaltung zu finden sey, vollkommen getheilt, sie hat sich in der allerhöchsten Entschliessung vom 15. Juny 1833 bestimmt dahin ausgesprochen,

„daß der Grundsatz der Verkleinerung der Land-„gerichte von Seiner Majestät dem Könige de-„finitiv angenommen worden sey.

Kaum war dieser allerhöchste Ausspruch kund geworden, und die erforderlichen Recherchen zur Ausmittlung der neuen Amtssitze gepflogen, als die Gemeinden, deren Orte zu Amtssitzen designirt waren, hoch-erfreut ob dieser lang ersehnten landesväterlichen Vorsorge, sich beeilten, die Herstellung der dem Amte erforderlichen Lokalitäten auf eigene Kosten anzubieten, und zu diesem Zwecke sehr grosse Opfer zu bringen, welche die sprechendsten Beweise dafür sind, wie leb-

haft das Land das dringende Bedürfniß erkennt, den Grundsatz der Aemterverkleinerung baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.

Gleichwohl sind von Seite der königl. Staatsregierung zur Zeit für Errichtung neuer Landgerichte — die, das Landgericht Wemding in Rezatkreise ausgenommen — noch keine bemerkbaren Schritte geschehen.

Die Motive dieser Zögerung sind mir nicht bekannt. Eine Geldfrage aber kann es nicht gewesen seyn, welche dem ausgesprochenen Vorhaben entgegengetreten; denn der Rechenschaftsbericht liefert über den Stand der Finanzen ein höchst erfreuliches Resultat, und bietet einen verfügbaren Ueberschuß von mehreren Millionen dar, aus welchen die Fonds zur Dotirung der neuen Landgerichte sehr wohl zu ermitteln gewesen wären.

Dem Bedürfnisse der Verkleinerung dürfte die Errichtung von 25 bis 30 neuen Landgerichten entsprechen, und berechnet man die Kosten eines Landgerichts an Besoldungen und Regiebedarf auf beiläufig 5000 fl., so würde höchstens eine Ausgabenmehrung von 125 bis 150,000 fl. jährlich eintreten.

Immer schreiender geben sich die Mißverhältnisse der zu grossen Landgerichtsbezirke kund. Offenbar sind diese Mißverhältnisse nicht geeignet, das Vertrauen des Volkes auf die ihm durch das Reichsgrundgesetz garantirte schnelle und sichere Rechtshilfe zu befestigen.

Immer dringender wird es, denn schon vor 4 Jahren allerhöchst declarirten Grundsatz endlich auch zu verwirklichen, um den Landmann nicht ferner mit leeren Hoffnungen zu täuschen.

Diese Erwägungen haben mich zu dem Antrage veranlaßt, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen:

1) „Daß Seine Majestät der König auf verfassungs-
„mässigem Wege allerehrfurchtsvoll gebeten werden
„wollen, den schon durch allerhöchste Entschliessung
„vom 15. Juni 1833 definitiv angenommenen
„Grundsatz der Verkleinerung der Landgerichte nun-
„mehr mit thunlichster Rücksicht auf zweckmässige
„Arrondissements, in möglichst kürzester Zeit aller-
„gnädigst in Vollzug setzen zu lassen, und

2) daß bei Feststellung des neuen Finanzbudget, der Etat der Landgerichte um den Betrag von 125 bis 150,000 fl. zu obigem Behufe erhöhet werde.

Ich verharre hiebei in der tiefsten Verehrung.

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

Friedrich Trautner,

Abgeordneter.

Beilage III.

Ehrerbietigster Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Hornthal.

Die Vereinfachung der Landgerichts-Verwaltung, besonders die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der gegenwärtige Zustand der Landgerichte in Bayern, die Unermeßlichkeit ihres Geschäftsbereiches, die Uebergrösse der meisten ihrer Bezirke sind Hauptursachen der gegründeten, gerechten Klagen über deren Dienstesverwaltung.

Die hohe Kammer kennt diese in ihrem ganzen Umfange, ihrer ganzen Schwere, und hat deshalb schon mehrfach sich entschieden für die Unaufschieblichkeit gründlicher Abhilfe in der nächsten Verwaltungsperiode ausgesprochen.

Der Unterzeichnete, vollkommen diese Ueberzeugung theilend, hat ebenfalls bereits öfter im gleichem Geiste sich in der hohen Kammer geäussert. Um so weniger bedarf er Entschuldigung, wenn er der hohen Kammer einen förmlichen Antrag hierauf übergibt, und diesen nur durch Bezugnahme auf jene in der Mitte der hohen Kammer selbst bereits verlautbarten Gründe, ohne sie hier zu wiederholen, näher motivirt.

Bestimmt haben ihn zu diesem speciellen Antrage Sachlage und Sachgründe an sich, dann aber auch Vorstellungen der Stadt- und Marktgemeinden Staffelstein, Neunkirchen, Schlüsselfeld, Weiden im Obermainkreise, Mainburg im Regenkreise, welche ihm zur Einreichung und Unterstützung bei der hohen Kammer übergeben wurden, worin gebeten ist, die längst zugesicherte

durch allerhöchste Rescripte vom 15. und 16. Junius 1833 als Grundsatz ausgesprochene Verkleinerung der Landgerichte zum Vollzuge zu bringen, und hiebei für diejenigen Orte, welche mit grossen Opfern alle kostspieligen Vorbereitungen, Bauten rc. gemacht haben, oder sonst sich dazu eignen, Gerichtssitze zu erwirken.

Die Durchführung dieser wesentlichen Verbesserungen fordert Beirath und Zustimmung der Stände, Aufbringung der Geldmittel durch sie; der Gegenstand des Antrages selbst wie seiner Beilagen gehört also in mehrfacher Beziehung unstreitig zur Competenz der hohen Kammer, und da eben jetzt das Budget der IV. Finanzperiode bearbeitet wird, in diesem aber für solche Zwecke die Mittel zu ermessen, einzustellen sind, so dürfte der rechte Zeitpunkt zu seiner Einbringung gleichfalls eingetreten seyn.

Demgemäß stellt der Unterzeichnete an die hohe Kammer den Antrag:

1) Bei Seiner Majestät dem Könige im verfassungsmässigem Wege die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, die Vereinfachung der Landgerichts-Verwaltung und insbesondere die Verkleinerung der Landgerichte anzuordnen;
2) hierauf auch bei Entwurf des Budgets für die IV. Finanzperiode Rücksicht, und alle dazu erforderlichen Summen in dasselbe aufzunehmen, deshalb
3) diesen Antrag sammt Beilagen dem II. Ausschusse zur weiteren Bearbeitung zuzutheilen.

Mit ausgezeichnetesten Verehrung

Der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

v. Hornthal, Abgeordneter.

Zu Beilage III. a.

Mit Beilagen von Lit. A. — D. incl.

Gehorsamste Vorstellung

des

Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten der Stadtgemeinde Weiden im Obermainkreise, die Wiedererlangung des früherhin besessenen Landgerichtssitzes durch Verkleinerung und Abtheilung des Landgerichtes Neustadt an der Waldnaab betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Seit dem Jahre 1811 und späterhin in neuerer Zeit seit dem Jahre 1824 ist die hiesige Stadtgemeinde ununterbrochen bemühet, in den Wiederbesitz ihres seit dem Jahre 1745 verlornen Landgerichtssitzes zu gelangen. Die allerunterthänigsten Bittesvorstellungen bei der allerhöchsten Stelle hatten zwar günstige Zusicherungen zur Folge, selbst das Collegium der Landräthe des Kreises unterzog diesen Gegenstand zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde ihrer Berathung, und brachte selben bei der allerhöchsten Stelle in Anregung; allein bis zur Stunde sieht die hiesige Stadtgemeinde der endlichen Gewährung ihrer Bitten noch unerfüllt entgegen.

An eine hohe Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung als die würdigen Vertreter des Volks wenden sich daher die unterzeichneten Gemeinderepräsentanten hiesiger Stadt mit der eben so gerechten als dringenden Bitte:

Hochdieselbe geruhe, die Bitte der hiesigen Stadtgemeinde um Erlangung des früherhin besessenen Landgerichtssitzes durch Verkleinerung des so sehr ausgedehnten Landgerichtsbezirkes Neustadt

an der Waldnab bei Seiner Königlichen Majestät huldvollst zu unterstützen, und dessen Gewährung zu erlangen,

wobei wir uns der hohen Kammer nachstehendes Sachverhältniß vorzutragen hiemit erlauben.

Die Stadt Weiden, die zweite Hauptstadt der eheheinigen obern Pfalz, ist ein Bestandtheil der ehemaligen Herrschaft, nachhin pfalzsulzbachischen Landgerichts Parkstein, in welcher bis zum Jahre 1745 neben dem Sitze des Landgerichtes alle Aemter dieses Landgerichts ihren Sitz hatten. Sie stand um das Jahr 1808 nahe daran, ihren eigenen Landgerichtssitz wieder zu erhalten, allein die Erwerbung der äusserst unbedeutenden Lobkowizischen Grafschaft Sternstein von nur beiläufig 2100 Seelen vereitelte damals ihr Gesuch, indem nicht nur dieses Sternsteiner, sondern auch das an dasselbe gränzende Gebiet des ehemaligen Pflegamtes Floß mit dem ohnehin sehr bedeutenden Landgerichtsbezirk Parkstein vereiniget und der Sitz dieses consolidirten Landgerichts von Parkstein weg, und in das vorhin Lobkowizische Städtchen Neustadt an der Waldnaab verleget, und dadurch zu einem der größten Landgerichtsbezirke erhoben worden. Allein noch eine Wunde anderer Art erlitt die hiesige Stadtgemeinde damals. Denn statt ihren ehemaligen Landgerichtssitz wieder zu erhalten, verlor sie mit dem Eintritte des Jahres 1809 auch noch ihre eigene Lokaljustizbehörde, indem durch vorliegende allgemein geltende Verfügungen vom Jahre 1808 den Städten und Märkten die Jurisdiction genommen, und den k. Landgerichten einverleibet worden. Die Wohlfahrt der hiesigen Stadt, die mit der ihr eigenthümlich zustehenden Hofmark Wilchenreuth schon damals aus 610 Familien bestand, erhielt durch diese Abnahme der eigenen

Justizbehörde eine unverschmerzliche Verletzung, und sie war dieses Verlustes halber seitdem um so mehr gezwungen, ihre ehrfurchtsvollsten Bitten um den verlornen Landgerichtssitz unablässig zu erneuern, da ihr durch diese Landgerichtsconsolidirung alle Quellen des frühern Wohlstandes entrissen, und ihr selbst die in älteren Zeiten und bis zum Jahre 1782 inne gehabte Garnison seitdem nicht mehr zu Theil geworden.

Erschöpft durch die traurigen politischen Ereignisse in den verflossenen Kriegszeiten, die vorzüglich für die hiesige an einer Militairstrasse gelegene Stadt doppelt drückend seyn mußten, und beraubt ihrer früheren Nahrungsquellen, des eigenen Landgerichtssitzes, des Pfleg-, Stadtrichter- und Mauthamtes, sank der Wohlstand der hiesigen Gemeinde auf das Aeusserste herab, sie wurde als die bei weiten bedeutendste und volkreichste des ganzen Landgerichtsbezirkes auf ihre eigenen Erwerbsquellen beschränkt, und war genöthiget, ihre Existenz aus ihrem eigenen Gewerbs- und Oeconomiebetriebe zu schöpfen. Wenn früherhin alle Verhörhändel, alle Extrajudicialsachen ꝛc. durch den Magistrat mit zwei rechtskundigen Syndikern im Orte schleunig und befriedigend abgethan wurden und die dermalige Weiterung und Verzögerung der Processe mit ihrer Kostspielligkeit besonders in Concurssachen für Weiden bis zum Jahre 1809 eine unbekannte Sache war, so war sie seitdem neben diesen Nachtheilen noch genöthigt, kostspielige Reisen zu den entfernten Gerichtssitz zu unternehmen und zahlreiche Reisdiäten für das Amtspersonal ꝛc. zu bestreiten.

Daß aber noch anderseits zum empfindlichsten Nachtheile des Unterthanes das dermalen constituirte Landgericht Neustadt an der Waldnaab bei seinem grossen Umfange und seinem Personale nicht vermögend ist, die

früherhin für diesen Bezirk bestandenen Justizbehörden zu ersetzen, und daß dadurch eine nothwendige Verzögerung der Justiz mit allen ihren nachtheiligen Folgen hervortreten müsse, dieß zu erläutern möge uns in nachstehender Vergleichung erlaubt seyn.

Es bestanden zur Verwaltung der Justiz und der Polizei in dem Bezirke des dermaligen Landgerichtes Neustadt an der Naab bis zum Jahre 1802 folgende Behörden:

1) das churfürstliche Landgericht Parkstein mit zwei Beamten;
2) das Pflegamt und die Burggutsverwaltung Weiden;
3) das Pflegamt Floß für den dasigen Bezirk, und der Magistrat Floß;
4) die Gerichtsadministration Plößberg und Wildenau, die aber dermal größtentheils mit dem k. Landgerichte Tirschenreuth vereiniget ist;
5) bei der erworbenen Grafschaft Sternstein das ehemals Lobkowitzische Oberamt Neustadt a. d. N. mit zwei Beamten und dem Magistrat Neustadt mit einem Syndicus, ungeachtet laut der statistischen Notizen des Regierungsblattes 1809 die ganze Grafschaft nur 2128 Seelen enthielt, und sich nicht einmal der Stadt Weiden und ihren Hintersassen in der Bevölkerungsanzahl zu ¾tl gleich rechnen konnte;
6) der Stadtmagistrat Weiden mit zwei rechtskundigen Syndikern, und mit der Gerichtsbarkeit über die Stadt und über 81 Hintersassen in der Hofmark Wilchenreuth und den Dorfschaften Tröglesried, Klobenreuth, Oedenthal, Forsthof und Elbart;
7) die Patrimonialgerichte über beiläufig 18 Hofmarken und einige Richterämter für die Märkte.

Diese Justiz- und Polizeistellen waren wenigst mit

15 — 18 rechtskundigen Beamten und Geschäftsleuten besetzt, und von dem dermaligen Landgerichtspersonale, bestehend aus 4 rechtskundigen Individuen, kann unmöglich gefodert werden, was ehemals wenigst 16 Beamte bei den einfachsten Geschäftsformen geleistet haben, und nur zu sehr ist diesen allzu grossen Gerichtsbezirken und der daraus resultirenden Ueberfüllung der Geschäftslast der Verfall der Justiz, oder wenigst ihre beispiellose Verzögerung und Kostspieligkeit zuzuschreiben.

Nicht nur aus diesem so triftigen Grunde für das allgemeine Wohl des Unterthanes, als auch insbesondere für die Beförderung des so sehr gesunkenen Wohlstandes einer so bedeutenden Gemeinde wie Weiden, ist die Verkleinerung des Landgerichtsbezirkes Neustadt eine unausweichliche gebotene Nothwendigkeit. Weiden, als der stärksten der Municipalgemeinden, die dermalen nach der jüngsten Volkszählung 596 Familien mit 2355 Seelen zählt, geben nicht nur ihre dargebrachten grossen Opfer durch den Verlust der früher besessenen Aemter und der eignen Gerichtsbarkeit, als insbesondere auch ihre so ausgebreitete Conkurrenz der Handels- und übrigen Gewerbe für Lebensbedürfnisse, der Wohnungen und Gasthäuser, 2 Apotheken, ein eignes Stadtphysikat, die Postanstalt, die lateinischen und 2 weiblichen Industrieschulen, dann das in ihrer Mitte befindliche Forst- und Rentamt einen vorzüglichen Anspruch auf einen Landgerichtssitz, da in der ganzen Umgegend von mehreren Landgerichten keine Municipalgemeinde existirt, die dem betheiligten Amtspersonale, den Parteien und den eingezirkten Unterthanen diese Vortheile zu verschaffen im Stande ist. Schon die Leitung des Marschwesens, der Einquartirungen ꝛc. macht hier den Mangel eines Landgerichtssitzes äusserst fühlbar, da in Weiden, als

den Hauptort des Bezirkes größtentheils der Generalstab zu bequartiren kann, und kommen würde. —

Aber auch das Interesse des Staates spricht anderseits für die Verleihung eines Landgerichtssitzes nach Weiden, denn

a) die topographische Lage der Stadt, die, wie erwähnt, die größte der Umgegend ist, und welche so liegt, daß von ihr aus die Geschäfte in alle Richtungen mit der größten Schnelligkeit ausgeführt werden können, da die mehr oder weniger bedeutenden Orte dicht in ihre Nähe zusammengedrängt sind, rechtfertigt ganz die Behauptung, daß hier von Natur schon der passendste Platz für einen Landgerichtssitz sei;

b) die hiesige Stadt hat zudem ein Postamt und das Rentamt in seinen Mauern, zwei Aemter, mit welchen durchaus das Landgericht in ein und demselben Orte sich befinden muß, wenn in den Geschäften Pünctlichkeit, Schnelligkeit und Ordnung herrschen, dabei mancher unnöthige Kostenaufwand vermieden werden soll. Anderseits liegt aber auch

c) Nachtheil für den Staat darin, daß jetzt das von hier entfernte Landgerichtspersonal in die hiesige volkreiche Stadt äusserst häufig Geschäftsreisen unternehmen muß, und ihm dadurch und durch diese Reisen eine Menge Zeit geraubt wird, in welcher die übrigen Amtsgeschäfte gefördert werden könnten.

Dieser Nachtheil äusserte sich noch deutlicher in den verflossenen Kriegsjahren, wo der Staat, vermöge der Lage und Wichtigkeit der hiesigen Stadt gezwungen war, mit vielen Kosten einen beständigen Commissär des Landgerichts Neustadt

an der Waldnaab zur Leitung des Marschwesens ꝛc. hieher zu setzen.

d) Nebenbei hat aber die jetzige Organisation auch Gefahr; denn daß die Entfernung des Landgerichts von dem Hauptorte des Bezirkes die größte Unordnung und Zügellosigkeit, vorzüglich in Kriegszeiten herbeiführen kann, läßt sich nicht läugnen.

Die vor dem Throne Seiner Königlichen Majestät angebrachten Bitten der hiesigen Stadtgemeinde erlangten endlich unterm 18. August 1825, wie das in getreuer Abschrift lit A. anliegende höchste Regierungsrescript nachweiset, die huldvolle Zusicherung, daß bei einer neuen Gerichtseintheilung auf die vorgetragenen Wünsche geeignete Rücksicht werde genommen werden. Die zu verschiedenen Malen an die Kreisregierung zu Baireuth abgeordnete Deputationen der Stadtgemeinde erhielten die beruhigendsten und huldvollsten Zusicherungen der königlichen Kreisregierung, bis endlich unterm 3. Februar 1830. eine eigene königliche Regierungscommission im fraglichen Betreffe dahier eintraf.

Wie die hier weiters in getreuer Abschrift lit. B. anliegende Verhandlung vom nämlichen, und der zustimmende Gemeindebeschluß lit. C. vom darauf folgenden Tage nachweist, wurden damals

a) die Gebäude für den neu zu errichtenden Landgerichtssitz und für die nöthigen Beamtenwohnungen bereits ermittelt, und

b) von hiesiger Stadtgemeinde der erforderliche Kostenaufwand in dem Voranschlag zu 12—15000 fl. übernommen. Ein erfolgtes höchstes Regierungsrescript vom 8. desselben Monats ertheilte den gepflogenen Verhandlungen nicht nur ihre volle Genehmigung, sondern es wurden der Stadtgemeinde

auch der Oberkuratelconsens zur Aufnahme und allmähligen Rückzahlung des benöthigten Capitales huldvollst ertheilet. Das erfolgte höchste Rescript erlauben sich die Unterzeichneten unter lit. D. hier gleichfalls in Abschrift vorzulegen.

Durch diese von höchster Stelle begnehmigten Verhandlungen stehet es unumstößlich fest, daß durch die Verkleinerung des Landgerichtsbezirkes Neustadt und Errichtung eines zweiten derlei in hiesiger Stadt dem allerhöchsten Aerare zur Herstellung der benöthigten Gebäude nicht die geringsten Kosten zur Last fallen, und daß die hiesige Stadtgemeinde der Erlangung ihrer ununterbrochen angebrachten Bitten auch noch diese gewiß für sie nicht unbedeutende pekuniäre Aufopferung zum Opfer bringt. Sowie früherhin von der königlichen allerhöchsten Stelle, so wurde auch von der königlichen höchsten Kreisregierung noch bei jeder Gelegenheit der hiesigen Stadt durch Abtheilung des dermaligen Landgerichtsbezirkes Neustadt ein Landgerichtssitz huldvollst zugesichert.

Der höchste Landrathsabschied vom 19. Oktober 1832 (Reggsbl. von 1832 Seite 865 bis 900.) sanctionirte eine zweckmässigere Arrondirung resp. Verkleinerung der allzugrossen Landgerichtsbezirke, und forderte mit Berücksichtigung der schon früher gesammelten Vorarbeiten ungesäumt wohlerwogene Vorschläge hiezu ab

Der immer mehr und mehr rege gewordene Wunsch des Unterthanes um endliche Erlangung der seit Jahren nachgesuchten Verkleinerung der allzugrossen Landgerichte, der schleppende Gang der Justizpflege dieser mit einem Geschäftsdrange überhäuften Gerichte, die mit Kosten- und Zeitaufwand nicht selten wegen Geschäftsüberladung des Beamten vergeblich unternommenen Rei-

sen an den Gerichtssitz, und so mancherlei andere hieraus entstandene Klagen brachten bei der Landrathsversammlung des Obermainkreises im Jahre 1835 wiederholt den Wunsch dieses Collegiums um Verkleinerung der allzugrossen Gerichtsbezirke bei Seiner Majestät dem Könige wieder in Anregung, worauf Allerhöchst Dieselben in den hierauf erfolgten Landrathsabschiede vom 2. November 1835.

(Reggsbl. 1835. Seite 1119.)

Sich hierüber allerhuldvollst zu Gunsten der Willfahrung der Bitten der hiesigen Stadt auszusprechen geruhten:

„Wir sind gerne geneigt, der begutachteten Ver„kleinerung der Landgerichtsbezirke Eschenbach, Kem„nath und Neustadt a. d. Waldnaab durch Ab„theilung und durch Errichtung von drei neuen „Landgerichten in Auerbach, Erbendorf und Wei„den Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen; „übrigens versteht sich von selbst, daß, da die „Kreisfonds innerhalb der gesetzlich normirten Ein„nahmen dafür die Mittel enthalten, ein Anspruch „auf Ersatz der deßfallsigen Ausgabe auf Central„fonds nicht begründet erscheine; auch sehen Wir „vor allen den gemeinsamen Vollzugsvorschlägen „Unserer Kreisregierung, und Unseres Kreisappel„lationsgerichtes entgegen, bei deren Abfassung „Wir die Wünsche und Bemerkungen des Landraths „nach Thunlichkeit berücksichtiget wissen wollen.“

Dieser allerhöchste Ausspruch gewährte endlich die Erfüllung des diesseitigen Gesuches um so mehr, als bereits in der allerhöchsten Entschliessung dieses Landrathsabschiedes auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-

ministeriums des Innern und der Justiz auf den Mehrbedarf für Verkleinerung einiger Landgerichte der Betrag von

5819 fl. 30 kr.

pro $18\frac{35}{36}$, auf den Kreisfond in Ansatz gebracht worden war. Ebenso findet sich in dem allerhöchsten Landrathsabschiede des darauf folgenden Jahres 1836 eine gleiche Position zu

5819 fl. 30 kr.

pro $18\frac{36}{37}$ zur fraglichen Bestimmung in Ansatz gebracht, so daß dermalen für den fraglichen Zweck der Verkleinerung einiger Landgerichtsbezirke die Summe von

11639 fl.

nach der allerhöchsten Genehmigung erübriget seyn dürften.

Die gemeinsamen Vollzugsvorschläge der k. Kreisregierung und des k. Appellationsgerichtes fielen nach gemachter Erfahrung durchaus zu Gunsten der supplicirenden Gemeinden aus, und in hoffnungsvoller Erwartung sahen die unterzeichneten Gemeindeglieder seitdem dem Erscheinen eines Vollzugsbefehles entgegen.

Im Monate December 1835 und Jänner 1836 erlaubte sich deßwegen die hiesige Stadtgemeinde bei der höchsten und allerhöchsten Stelle die ehrfurchtvollsten Bitten zu erneuern, und erbot sich, den gemachten frühern Verpflichtungen gemäß, zur Herstellung der benöthigten Gebäude auf ihre Kosten zu schreiten. Doch seither konnte sie sich des so sehnlich gewünschten allerhöchsten Auftrages nicht erfreuen, weßwegen sie sich an Eine hohe Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung vertrauensvoll wendet, um durch die huldvolle Unterstützung der würdigen Vertreter des Volkes die Erlangung ihrer vor dem Throne Seiner Kö-

niglichen Majestät ehrfurchtsvollst angebrachten Bitten endlich zu erhalten.

In tiefschuldigster Verehrung bestehet
Der hohen Kammer der Abgeordneten
gehorsamste Magistrat und Gemeindebevollmächtigten von Weiden:

Sonna, Bgrmstr. Zechel. Elßmann. Bedall. Sindersberger. Schöttinger. Müller. Sonna. Püschel.

Gemeindebevollmächtigte:

J. Vierling, Vorstand. Lorenz Bedall. Friedrich Stöckel. Georg Hörr. Jacob Lukas. Joh. Georg Aichinger. Ignaz Merkl. Christoph Rödl. Johann Blendinger. Martin Stark. Bogner. Hirschmann. Adam Beier. Christian Roscher. Conrad Glötzner. Martin Roscher. Friedrich Kunst. Carl Fallier. Simon Krauß. Mathias Höcker.

Diese Vorstellung eignet sich als Antrag an mit der Bitte: „um Ausmittelung der nöthigen Fonds dafür im „Budget der IV. Finanzperiode."

München den 1. Juni 1837.

v. Hornthal, Abgeordneter.

Beilage Lit. A.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die an die allerhöchste Stelle übergebene Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Weiden wegen Errichtung eines Landgerichtssitzes dortselbst erfolgte unterm 13. d. Mts. die allerhöchste Entschliessung, daß bei einer neuen Gerichtseintheilung auf die vorgetragenen Wünsche geeignete Rücksicht werde genommen werden, und die Bittsteller übrigens bis zur

allgemeinen Ausführung solcher Maaßregel sich zu gedulden haben, wovon dem Stadtmagistrat hiemit Eröffnung gemacht wird. Baireuth, den 18. August 1825.

Königl. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.
Frhr. v. Massenbach.
Friedmann.

Beilage Lit. B.

In Gegenwart der unterzeichneten königl. Regierungs-Commission und des gesammten Magistrats und der unterzeichneten Gemeindebevollmächtigten.
Stadtschreiber Herrmann.

Von der königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wurde die obenbemerkte Regierungscommission hieher abgeordnet, um mit Zuziehung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten für den künftigen Sitz eines königl. Landgerichtes in Weiden die nothwendigen Localitäten auf Kosten der Communität ihrem frühern Erbiethen gemäß auszumitteln, und zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Commissionsseits geschah dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten der gehörige Commissionsvortrag, besonders, daß der Ausmittelung dieser Localitäten und der hiezu erforderlichen beträchtlichen Kosten nicht bloß die Einstimmung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten genüge, sondern auch ein förmlicher Gemeindebeschluß in gesetzlicher Form hiebei zum Grund gelegt werden soll.

Bei der heutigen Verhandlung mit dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten kamen nun vorläufig folgende Anträge und Beschlüsse einstimmig zu Protokoll:

1) Soll der königl. Regierung das hiesige Rathhausgebäude mit seiner mittlern und obern Etage dergestalt zur Verfügung gestellt seyn, daß in diesem Rathhausgebäude die erforderlichen Localitäten für die Geschäfts und Registraturzimmer des königl. Landgerichts, die Dienstwohnung für den Landgerichtsdiener, und die erforderlichen Arrest- und Detentionsorte auf Kosten der Communität nach einem auf höchster Genehmigung beruhenden Plane, und sogleich, wie es gnädigst verlanget wird, hergestellt werde.

2) Machet sich die Stadt in ihren heutigen Vertretern verbindlich, zu einer anständigen Wohnung für den königl. Landrichter ein eigenes anwendbares Wohnhaus auf ihre Kosten anzukaufen, und für allezeit in baulichen Würden zu unterhalten, wogegen sich die Communität bedinget, daß ihr der Miethzins des königl. Landrichters und ein billiges Aversum für die Kanzlei- und Registraturlocalitäten ꝛc. gnädigst gewähret werden wolle.

3) Die zum Baue erforderlichen Gelder, incl. des Ankaufes der Landrichterswohnung sollen durch ein aufzunehmendes Darlehen ad 12 bis 15000 fl. aufgebracht, jährlich mit 4 pCt. verzinset, und die Abzahlung dergestalt begonnen werden, daß jährlich eine Gemeindeumlage von 750 fl., nach der Häuser-, Grund- und Gewerbsteuer eingehoben, die Zinsen hievon bestritten, und das Capital selbst nach einem festzusetzenden Plane in 16 bis 20 Jahren wieder vollständig abgelediget werde.

Diese aufzunehmenden Gelder sollen bei der Communität die nämliche Sicherheit geniessen, wie bei der hiesigen Sparanstalt, solche auf allgemeine Haftung bereits gesetzlich bestehet.

Bei dieser Aufnahme bleibt jedem Creditor die freie Aufkündigung vorbehalten, dagegen stehet der aus den Magistratsgliedern und den Gemeindebevollmächtigten zu wählenden Commission die Befugniß zu, anstatt der heimbezahlten wieder frische Darleben aufzunehmen, soweit diesen dem allgemeinen Plane nicht entgegen ist.

4. Da von der k. Regierungscommission in dem gehaltenen Vortrage mit aufgeführt wurde, daß nach einer von der allerhöchsten Stelle gegebenen Bestimmung vorhandene Staatsgebäude, in so ferne sie disponibel und nicht verwendet sind, dazu benützt werden können, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen Einrichtung herzustellen sind, und daß von der Commune sämmtliche Kosten der Herstellung übernommen werden, so wurde von einigen der anwesenden Gemeindebevollmächtigten in Antrag gebracht, es möge bei der allerhöchsten Stelle darum nachgesucht werden, daß das hiesige sogenannte Kastenamtsgebäude, welches dermalen von dem k. Forstmeister bewohnt wird, zu einem Landgerichtsgebäude überlassen werden möchte.

Nachdem die kgl. Regierungscommission von diesem Gebäude bereits Einsicht genommen, und sich überzeugt hatte, daß dasselbe mit einem Aufwande von circa 4000 fl. zum erforderlichen Gebrauch zweckmässig eingerichtet werden könne, so unterstellte dieselbe diesen Antrag der allgemeinen Berathung, deren Resultat nach einer deßhalb veranstalteten Abstimmung dahin ging, daß von den anwesenden 27 Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten sich 15 dahin erklärten, daß auf diesen Antrag nicht einzugehen seyn möchte, weil durch die entfernte Lage des Gebäudes vor der Stadt den gewerbtreibenden Bewohnern derselben ein wesentlicher Nachtheil an

ihrer Nahrung zugehen würde, wogegen die übrigen 12 sich dem Antrage anschlossen, weil die Kosten der Herstellung bedeutend geringer, und daher auch die Tilgung der dadurch veranlaßt werdenden Schulden weit leichter zu erzielen sey, als wenn die Landgerichtslokalitäten in dem Rathhause eingerichtet, und zur Wohnung des Landrichters ein eigenes Haus angekauft würde, weßhalb dieser Antrag nach der Mehrheit der Stimmen zurückgewiesen wurde.

Nachdem die Verhandlung soweit gediehen war, und von den Anwesenden auf Befragen Keiner eine weitere Bemerkung zu machen hatte, so wurde von der k. Commission dem Vorstande des Magistrats der Auftrag ertheilt, mit zu Grundlegung der vorstehend gefaßten Beschlüsse in der auf Morgen anberaumten Versammlung der gesammten Bürgergemeinde derselben Vortrag zu erstatten, und nach Vorschrift des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 §. 36 et seq. in gesetzmässiger Form den Gemeindebeschluß abfassen zu lassen, und bis Morgen Mittags denselben der k. Commission vorzulegen.

Das Protokoll wurde hierauf öffentlich verlesen, und von den Anwesenden unterzeichnet.

Unterschriften des Magistrats
und der Gemeindebevollmächtigten.

Geschehen wie oben.

v. Hecht, k. Regierungsrath.
Hermann.

Beilage Lit. C.

Anwesend

der Bürgermeister Moser, Stadtschreiber Hermann, Verhandlungsgezeugen: die beiden bürgerlichen Kaufleute Wilhelm Drechsler, und Emanuel Zemsch.

Geschehen Weiden den 4. Februar 1830.

Die hiesige Bürgerschaft wurde nach der Verfü-

gung der anwesenden königl. Regierungscommission heute auf das Rathhaus berufen, um über die Erlangung eines künftigen Landgerichtssitzes, und die damit verbundenen Kosten den Beschluß der Stadtgemeinde zu erhalten.

Nachdem sie in hinreichender Anzahl versammelt war, wie das eigends hergestellte Verzeichniß beweiset, schritt man zur heutigen Verhandlung, machte der versammelten Gemeinde umständlichen Vortrag, und wörtliche Eröffnung der bereits unterm Gestrigen vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten gefaßten Beschlüsse, und erzweckte hiedurch folgende

Beschlüsse

der Gemeinde selbst:

Es wurde nämlich der gestrigen Verhandlung des Magistrats und der Gemeindenbevollmächtigten im vorliegenden Betreff im Allgemeinen beigestimmt, nur darinn entstand eine Verschiedenheit der Anträge, daß ein Theil auf Wunsch für die Ueberlassung des Kastengebäudes bestund, der andere Theil aber unbedingt für die Ueberlassung des Rathhausgebäudes gestimmt war.

Es wurde hierüber zur Abstimmung geschritten, und hiedurch entschied sich durch die Mehrheit der Stimmen, daß der Antrag für die Ueberlassung des Kastengebäudes verworfen, und dagegen das Rathhausgebäude, und ein von der Communität zu kaufendes anständiges Wohngebäude als künftige Landgerichtslocalitäten bestimmt, die erforderlichen Bauten und Ankäufe auf die bereits eventuell vorgeschlagene Art bestritten, von der Gemeinde die Hand- und Spanndienste hiezu geleistet, das nöthige Bauholz aus der Reservewaldung genommen, und die Kosten hiedurch soviel möglich gemindert werden sollen.

Die Gemeinde macht sich demnach verbindlich, daß von ihr alles dasjenige getreu und pünktlich erfüllet werde, was die Verhandlung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vom Gestrigen specifice, besonders wegen Aufnahme der erfoderlichen Gelder ihre Abledigung und der hiezu in Vorschlag gebrachten jährlichen Umlage festgesetzet hat, dergestalt, daß allegirte Verhandlung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten für die ganze Gemeinde so verbindlich seyn solle, als wenn sie hier von Wort zu Wort einverleibt worden wäre.

Vorgelesen beståttiget und gefertiget

A. u. s.

Moser Bürgermeister; Heinr. Wilhelm Drechsler; Emanuel Zemsch. Hermann.

Beilage Lit. D.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Bericht des k. Landgerichtes Neustadt an Waldnaab vom 4. des laufenden Monats im rubrizirten Betreff ergeht folgende Entschliessung:

In der Voraussetzung, daß von der allerhöchsten Stelle die Bildung eines Landgerichtes in Weiden beschlossen, zu dessen Unterbringung das daselbst vorhandene aerarialische Kastenamtsgebäude, dessen Adoptirung einen ungleich geringern Kostenaufwand erfodern würde, nicht bestimmt, und es sofort nothwendig werden wird, die zu dem erwähnten Zwecke erforderlichen Lokalitäten in dem Gemeindehause der Stadt selbst herstellen zu lassen, wird in Rücksicht auf den vorgelegten Gemeindebeschluß vom 4. des l. Mts. nach dessen Inhalt sich mehrmals zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeindeglieder hiefür ausgesprochen haben, von Oberkuratel wegen nicht nur

a) die theilweise Verwendung des Stadtrathhauses

und dessen bauliche Einrichtung für den fraglichen Zweck, dann

b) der Ankauf eines andern zweckmässigen Privathauses Behufs einer ständigen Wohnung für den k. Landrichter, sondern

c) auch die Aufnahme eines Passivcapitals von 12 bis 15 tausend Gulden als des zur Ausführung der unter Buchstabe a und d bemerkten Unternehmungen vorläufig bezeichneten Geldbedarfs, eventuell unter folgenden Bedingungen genehmiget:

1) Da die Stadtgemeinde Weiden die zu den verschiedenen Zweigen der magistratischen Geschäftsführung unbedingt erforderlichen eigenen Lokalitäten nicht entbehren kann, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese vorbehalten bleiben, und ferner ungehindert benützt werden können.

2) Die Kosten der Bauführung, worüber gesonderte Rechnung zu legen, und welche nach ihren Hauptresultaten der Kämmereirechnung einzuverleiben und zu adnumeriren ist, sind unbeschadet des Bauplanes auf das mässigste zu beschränken, wozu die Verakkordirung der Arbeiten an die Wenigstnehmenden viel beitragen kann.

3) Ueber die Ankaufssumme eines Privathauses für die Wohnung des Landrichters wird die Curatelgenehmigung vorbehalten.

4) Die Hand- und Spanndienste zur Herstellung der Lokalitäten haben die Gemeindeglieder unentgeldlich zu leisten. Das erforderliche Bauholz soll aus der städtischen Reservewaldung entnommen werden.

5) Was endlich die Tilgung der zur Bauführung aufgenommenen Capitalien und die Entrichtung

der Zinse betrifft, welch erstere wo möglich zu 3 und 4 Procent, was gegenwärtig auch weniger schwer hält, unter Verpfändung des Stadtkammer-Vermögens aufzubringen dem Magistrate überlassen wird; so soll diese nach einem zu entwerfenden Plane innerhalb eines bemessenen Zeitraums realisirt, und hiezu vorzugsweise die Summe von 750 fl. — kr., welche die Gemeindeglieder alle Jahre neben der übrigen bereits bestehenden Concurrenz durch eine besondere Umlage aufzubringen sich verbindlich gemacht haben, verwendet werden. Das k. Landgericht hat dem Stadtmagistrate zu Weiden diese Entschliessung vollständig mitzutheilen, und dessen Bericht vom 4. d. Mts. sammt dem Original-Gemeindebeschluß und dem darin allegirten Verzeichnisse der Gemeindeglieder, welche bei dessen Abfassung zugegen gewesen sind, zurückzuempfangen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
Freudel, Direktor. Geret.

Zu Beilage III. B.

Vortrag und Bitte

der Landgemeinden Markt Neunkirchen am Brand, Langensendelbach, Bräuningshof ꝛc., Igelsdorf und Marlofstein im k. Landgerichtsbezirke Gräfenberg des Obermainkreises,

die Verkleinerung dieses Landgerichtes, insbesondere die Errichtung eines solchen zu Neunkirchen betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der übergrosse Geschäftsdrang bei den k. Landgerich-

ten überhaupt, besonders bei dem ausgedehnten Umfange derselben im Obermainkreise ist eine Thatsache, welche auf Notorität beruht; ein Gegenstand, der schon vielseitig besprochen wurde, der Aufmerksamkeit der k. Kreisregierung, so wie der k. Staatsregierung überhaupt angeregt hat, welcher schon früherhin, so wie bei der damaligen hohen Ständeversammlung zur Sprache kam, und über dessen Abhilfe vielseilig ventilirt worden ist.

Das hiebei obwaltende Interesse für die Staats- und Justizverwaltung sowohl, als für die Verwalteten und das Volk ist daher als ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit anerkannt, worüber sich bei der höchst verehrlichen gegenwärtigen Ständeversammlung classische Talente mit umfassender Sachkenntniß verbreitet haben, aber auch darüber sich nicht vereinigen konnten, wie und auf welche Weise sofortige Abhilfe bewirkt werden könne, welche dem successiven Entwicklungsgange des Verwaltungsobjectes vorbehalten sey.

Die Verkleinerung der Landgerichte, besonders be der Ausdehnung mehrerer derselben im Obermainkreise, dürfte vor der Hand geeignet seyn, den Geschäftsdrang zu mindern, die für das Wohl und Wehe der Betheiligten so wichtige Rechtspflege zu befördern, und manchen Landgerichtsgemeinden Erleichterung zu verschaffen.

Die k. Regierung des Obermainkreises, welche mit immer reger Thätigkeit und weisester Umsicht das Wohl der Unterthanen zu fördern rastlos bemüht ist, fand die Verkleinerung der grössern Landgerichte als zweckmässiges Mittel, und selbst von der k. Staatsregierung wurde deßhalb nicht nur die Zusicherung gemacht, sondern selbst die Plane entworfen, und theilweise selbst in Vollzug gesetzt.

Auch der Markt Neunkirchen wurde als der Sitz eines neuerlichen Landgerichts begutachtet, und zur allers

höchsten Genehmigung vorgelegt, der wir noch immer hoffnungsvoll entgegen sehen.

Hiefür dürften auch, abgesehen von den allgemeinen Gründen, besondere Motive obwalten.

Die oben bezeichneten Ortschaften liegen von dem Landgerichtssitze Gräfenberg in einer Entfernung von 4 bis 5 Stunden. In den kurzen Wintertagen reicht ein Tag nicht hin, um dahin und wieder nach Haus zu kommen, und nebst dem Zeitverluste werden dadurch Kosten verursacht, welche bedrängten Familien doppelt schwer fallen müssen.

Nicht selten ist es auch der Fall, daß sie bei dem allzugrossen Drange der Geschäfte gar nicht gefördert werden können, und unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren müssen, um kurz darauf wieder Zeit und Kosten verlieren zu müssen. Besonders nachtheilig wirkt dieß für die Vorstände und Gemeindeausschüsse, die ihr Beruf so oft dahin ruft, deren Geschäfte oft längere Zeit erfordern, und die, wenn sie bei früher Tagszeit erscheinen müssen, schon Tags vorher sich dahin begeben müssen.

Die ohnehin schon unverhältnißmässige Geschäftsüberbürdung dieses k. Landgerichts wurde noch dadurch vermehrt, daß mehrere adeliche Familien die ihren Patrimonialgerichten zuständige Jurisdiction abgetreten haben. Dies war der Fall mit dem Gräflich und Freiherrlich v. Eggloffsteinischen Patrimonialgerichte zu Cunreuth, dem Freiherrlich v. Tucherschen Patrimonialgerichte zu Simmelsdorf, dem Freiherrlich v. Künsbergischen Patrimonialgerichte zu Ermreuth, sämmtlich von bedeutendem Umfange, deren jedes ein eigenes Amt bildete, und einen eigenen Beamten beschäftigte.

Neunkirchen war auch früher der Amts- und Landgerichtssitz, und dürfte, abgesehen von den allgemeinen

Gründen, noch besondere Berücksichtigung verdienen, um zu einem solchen wieder bestimmt zu werden.

Die Anhänglichkeit der Marktbewohner an Fürst und Vaterland hatte sich in den trübsten, gefährlichsten Zeiten auf eine rühmliche Weise selbst mit Aufopferung ihres Wohlstandes bewährt Daher erhielten sie auch zur Hebung und Wiederbelebung ihres Wohlstandes verschiedene kaiserliche Privilegien.

Sie hatten den Bierzwang für sämmtliche Amtsortschaften, so wie sämmtliche Amtsortschaften das benöthigte Brod von dorther erholen mußten. Dies und die Frequenz der zum Amtssitze strömenden Amtsuntergebenen gab diesen Gewerben einen erklecklichen Schwung, um den gesunkenen Wohlstand wieder zu heben, und den Ortsinwohnern den erforderlichen Nahrungsstand zu sichern, den ihnen die äusserst beschränkte Ortsflur nicht gewähren kann.

Der Strom der Zeit hat diese Quellen verschlungen und zerstört. Der Bier- und Backzwang wurde aufgehoben; und die Wirthe der benachbarten Ortschaften nehmen nun ihren Bierbedarf, woher sie wollen.

Der Sitz des Landgerichts wurde von Neunkirchen nach Gräfenberg verlegt, und die Personenfrequenz hört auf, mit ihm der Gewerbsabsatz; die äusserst beschränkte Ortsflur gewährt nicht den nöthigen Unterhalt, und so sank unser Wohlstand wieder in dem Maße, wie er sich gehoben hatte. Daher hat der Markt Neunkirchen, um wenigstens den Sitz des Landgerichts zu behalten, so manches bedeutende Opfer gebracht. Die Gemeinde erkaufte einen eigenen Platz und baute eine neue Fronveste, welche sie dem Staate zu überlassen bereit ist. Dieselbe ist noch überdies erbötig, das Rathsgebäude zum Landgerichtslocale zu überlassen,

und zu diesem Behufe die allenfalls weiters erforderliche Einrichtung auf ihre Kosten herzustellen.

Im ehrfurchtvollsten Vertrauen auf die dankwürdigsten Bemühungen der hohen Ständeversammlung für das allgemeine und besondere Nationalwohl erlauben auch wir uns mit der ehrerbietigsten Bitte dahin zu verwenden:

Die hohe Kammer der Abgeordneten möge geneigt seyn, sich bei dem königl. Staatsministerium und Seiner Majestät dem Könige dafür zu verwenden, daß die längst zugesicherte, für die Rechtspflege so nothwendige Verkleinerung der Landgerichte des Obermainkreises in Vollzug gesetzt, und insbesondere auch zu Neunkirchen ein solches gebildet werde.

Wir beharren in respectvollster Verehrung

Der hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänigst gehorsamste Vorstände der oben bezeichneten Gemeinden.

Merkl. Baier. Bezold. Regenfuß. Pohlmann. Krotze. Johann Dorn. Johann Hofmann. Hofmann. Kupfer, Bevollmächtigter.

Diese Vorstellung eignet sich als Antrag an mit der Bitte:

„um Ausmittelung der nöthigen Fonds dafür im „Budget der IV. Finanzperiode.

München den 1. Juni 1837.

v. Hornthal, Abgeordneter.

Zu Beilage III. c.

Vorstellung
der
Gemeinden Schlüsselfeld und Cons.

Die Bildung eines Landgerichts II. Classe zu Schlüsselfeld und die Aussetzung der hiezu nothwendigen Summen im Budget betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Schon seit vielen Jahren wurde von der Gemeinde Schlüsselfeld alles aufgeboten, um das ehemals bestandene eigene Gericht wieder zu erlangen. Allein so treu und so lebendig auch die Schilderung der Nachtheile gewesen ist, welche die Einverleibung in einen fremden Gerichtssprengel zu Folge hatte, so blieben doch alle Vorstellungen und Bittgesuche ohne den geringsten Erfolg.

Da diese Nachtheile immer weiter um sich greifen, und das Wohl der Bewohner Schlüsselfeld und seiner Umgegend immer tiefer und verletzender berühren, so bleibt den unterzeichneten Gemeinden nichts weiter übrig, als die Vertretung Einer hohen Kammer der Abgeordneten ehrerbietigst nachzusuchen, und dieserhalb zu diesem Endzwecke Nachfolgendes in tiefster Ehrfurcht vorzutragen.

1) Seit mehreren Jahrhunderten bestand zu Schlüsselfeld ein eigenes Amt.

Aus vorliegenden alten Urkunden geht hervor, daß bereits im Jahre 1396 ein gewisser Hans von Bestenberg Amtsvogt daselbst gewesen. Ein noch vorhandenes Urbar vom Jahre 1464 enthält in chronologischer Ordnung die Namen der einzelnen Beamten und die Dauer

ihrer Amtsführung bis auf einen Zeitraum von 300 Jahren.

Auf Verlangen wird sich zur urschriftlichen Vorlage dieses Urbars bereit erklärt.

Im Jahre 1803 ging das ehemalige Fürstenthum Würzburg und mit ihm auch Schlüsselfeld an das damalige Kurfürstenthum Bayern über.

Alle Bewohner dieses Territoriums waren hoch erfreut wegen dieser glücklichen Vereinigung, nur die Bewohner von Schlüsselfeld mußten diese ihre Freude getrübt und die Grundpfeiler ihres Wohlstandes erschüttert sehen, als im Jahre 1804 der mehrere Jahrhunderte hindurch bestandene Amtssitz eingezogen, und das Amt mit dem k. Landgerichte und Rentamte Burgebrach vereinigt wurde.

Im Jahre 1806 fiel das ehemalige Fürstenthum Würzburg und mit demselben auch Schlüsselfeld an Sr. k. Hoheit den Großherzog Ferdinand, und dieser Regierungswechsel hatte wenigstens die angenehme Folge, daß der entzogene Gerichtssitz wieder constituirt, und ihm ein eigenes Justiz- und Rentamt gegeben wurde.

Kaum waren die Würzburgischen Länder im Jahre 1810 der Krone Bayern zurückgefallen, als Schlüsselfeld den wieder erhaltenen Amtssitz aufs Neue verlor, und dem k. Landgericht und Rentamt Gremsdorf jetzt Höchstadt zugetheilt wurde.

2) Diese Entziehung des Gerichtssitzes und die Einverleibung in einen fremden Gerichtssprengel hatte für sämmtliche Ortschaften des aufgelösten Amtes, vorzugweise aber für Schlüsselfeld selbst die nachtheiligsten Folgen.

Denn

a) die Einwohner desselben aus der Umgegend haben

bei der Beschränkung der Flurmarkung nur wenig Gelegenheit zur Landwirthschaft; nur eine geringe Anzahl derselben, nur wenige Familien finden durch sie ihre Nahrung. Kein schiffbarer Fluß, keine Handelsstrasse, kein Handelsverkehr, keine Fabriken oder sonstige Institute bieten ihnen Quellen des Erwerbs, sie sind mit ihren Professionen und Gewerben blos auf den örtlichen nicht bedeutenden Markt beschränkt. So lange noch das Gericht in Schlüsselfeld bestand, war durch den Beamten mit seinen Familienangehörigen und durch das Subalternenpersonale die consumirende Klasse fühlbar vermehrt, die Gerichtsverwaltung führte unaufhörlich eine bedeutende Anzahl solcher herbei, die ihre rechtlichen Angelegenheiten zu betreiben hatten, alle diejenigen, welche offene Gewerbe betrieben, hatten hierdurch beständigen Absatz und hinreichendes Einkommen, und schon der Wohlstand dieser letztern mußte die Lebendigkeit des innern Verkehrs befördernd auf die Lage aller übrigen Bewohner den erfreulichsten Einfluß äussern.

Alle diese Quellen sind nunmehr verstopft, und je mehr die Ausdehnung und Anzahl der Gewerbe und der Professionisten nur mit Rücksicht auf diese ehemaligen manchfaltigen Berührungen gebaut war, desto mehr mußte mit Entziehung des Gerichtssitzes und aller seiner vielen Vortheile die Basis des früheren Wohlstandes vernichtet, und dieser letztere in einem Zeitraum von 25 Jahren immer mehr herabgedruckt werden.

b) Auf der anderen Seite hatte die Aufhebung des Amtes für seine ehemaligen Untergebenen die weitere nachtheilige Folge, daß sie nunmehr theil-

weise einen Weg von 4 Stunden und zurück auf sich nehmen müssen, um nur ihre Anliegen bei Gericht vorbringen zu können.

In Folge dieser Entfernung und der damit verbundenen Zeitversäumniß muß manche Familie die so nothwendige Aufsicht und Thätigkeit des Oberhauptes oft ganze Tage lang entbehren, das Hauswesen vielleicht gerade in der Zeit, wo die Arbeiter am dringendsten und häufigsten sind, hintangesetzt, und statt etwas zu verdienen, noch ein Aufwand für Zehrung ꝛc bestritten werden.

Hiezu kommt, daß den Partheien, wenn das persönliche Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, sehr oft nichts weiter übrig bleibt, oft für theures Geld die Abordnung einer gerichtlichen Commission zu beantragen, und daß in manchen besonders dringenden Fällen, namentlich bei Aufnahme von letzwilligen Dispositionen und Verträgen die Beiziehung des Richteramtes oft ganz unmöglich, und das Rechtsverhältniß ganzer Familien einer völligen Unsicherheit Preis gegeben wird.

c) Auch der Gemeindekörper selbst bleibt mit Beschwerden und Nachtheilen nicht verschont. Nach den bestehenden polizeilichen Anordnungen und Gesetzen haben die Vertreter desselben ununterbrochen bei dem Gerichte zu thun, und die Gemeindekassen mußten bereits so viele Vergütungen für Zehrungs- und Versäumnißkosten entrichten, daß sie nunmehr völlig erschöpft sind.

3. In der Zwischenzeit wurden die bedeutenden Patrimonialgerichte I. Classe zu Pommersfelden, Mühlhausen und Adelsdorf aufgelöst und dem kgl. Landgerichte Höchstadt einverleibt. Hierdurch und durch die compli-

cirtere Natur, welche der Geschäftsorganismus überhaupt erhalten hat, ist es für dieses k. Landgericht selbst Bedürfniß, daß ihm ein Theil seiner Arbeit genommen und zum Nutzen und Frommen der Gerichtsuntergebenen mit einem neu zu bildenden Amt getheilt werde.

4. Daß Schlüsselfeld zum Sitz eines Amtes geeignet ist, und daß es mit den nächst gelegenen Ortschaften wirklich eines eigenen Gerichts nothwendig bedarf, dafür spricht schon der einzelne Umstand, daß diese Nothwendigkeit während eines Zeitraumes von mehr als 400 Jahren factisch anerkannt war.

Es liegt in einem anmuthigen Thale am Ebrachgrund, hält Jahr- und Viehmärkte, hat ein eigenes Siegel und Stadtwappen, Stadtmauern, Thore, Wälle, einen grossen Marktplatz mit ansehnlichem Rathhause, Professionisten aller Art, vortreffliche Viktualien, gut eingerichtete Kramläden, Bierschenken und Gasthäuser.

5. Die Kosten, welche mit Errichtung eines eigenen Landgerichtes verbunden sind, können nicht in Betracht kommen.

Denn

a) die Hauptbasis für ein geordnetes Zusammenleben im Staatsverbande bildet immer eine wohlberechnete Justizverfassung. Die Beförderung derselben liegt daher schon im allgemeinen Interesse des Staates in dem Staatszwecke selbst.

b) Die Justiz gehört zu denjenigen Instituten, die dem Staate nicht nur nichts kosten, sondern noch einen reinen Ueberschuß abwerfen, dessen Verwendung sie zunächst selbst fordern kann.

c) Bei Verkleinerung der Gerichte läßt sich raschere Erledigung der Arbeiten erwarten, dadurch vermehren sich die Taxanfälle, und der Staat gelangt leichter

und schneller in den vollständigen Besitz des daraus fliessenden Einkommens.

d) Insbesondere wird die Polizeiverwaltung ganz andere und bessere Erträgnisse liefern, wenn der Beamte seine Untergebenen in möglichst kleinen Distrikten fortwährend mit eigenen Augen beobachten kann.

e) Bei Uebernahme der Gerichtsbarkeit und st.eitigen Angelegenheiten von den ehemaligen Patrimonialgerichten I. Classe Pomersfelden, Adelsdorf und Mühlhausen und resp. bei Berechnung und Feststellung der Abtretungssummen kämen die Gehalte der Beamten im Capitalsanschlag in Abzug. Das Staatsärar ist daher für die Kosten, welche ein neu zu bildendes Amt verursachen würde, schon hierdurch entschädigt.

f) Das ehemalige Amthaus in Schlüsselfeld ist noch in den besten baulichen Würden vorhanden, es ist geräumig massiv von Steinen erbaut, liegt an der Hauptstrasse des Städtchens, und ist mit Oeconomiegebäuden, Gärten und überhaupt mit jeder Bequemlichkeit versehen. Als vor mehreren Jahren die Verkleinerung der Landgerichte und Bildung mehrerer neuer Gerichte im Königreiche im Werke war, wurde Schlüsselfeld denjenigen Orten beigezählt, welche sich zu einem Gerichtssitz qualifizirten. Im Auftrage der königlichen Regierung des Obermainkreises wurde das Amthaus mit seinen Zugehörungen durch die königliche Bauinspection besichtigt und beschrieben und in jeder Beziehung als tauglich für ein Gerichtslokale befunden. Zudem hat sich die Commune Schlüsselfeld bereits actenmässig verbindlich gemacht, auf eigene Kosten ein

Arrestlocal und eine Wohnung für den Gerichtsdiener herzustellen, falls ihren devotesten Vorstellungen deferirt würde; und alle diese Erklärungen und Offerte werden hiermit feierlichst wiederholt und auf alle sonstigen nöthig scheinenden oder wünschenswerthen Veränderungen ausgedehnt.

6) Das früher bestandene Amt begriff die Ortschaften: Schlüsselfeld, Thüngfeld, Adelsdorf, Thüngbach, Tobersdorf, Rambach, Heuchelheim, Burghöchstadt, Obereinbach, dann einen Antheil an den gemischten Ortschaften, Possenfelden, Lonnerstadt, Untersainbach, Freihaslach, Illmenau und Reindorf.

Bei der beabsichtigten neuen Einrichtung und Amtsorganisation könnten nachstehende Ortschaften und derer Bewohner das nach Schlüsselfeld zu verlegende Amt sehr füglich bilden:

I. Vom königlichen Landgerichtsbezirke Höchstädt:

Schlüsselfeld mit beiläufig	600	Seelen.
Thüngfeld zunächst Schüsselfeld mit	400	"
Adelsdorf $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt mit	80	"
Elsendorf $\frac{3}{4}$ " " "	230	"
Gündersdorf mit Lach, 1 Stund entfernt	85	"
Volkersdorf $1\frac{1}{4}$ Stund entfernt mit	65	"
Wachenroth $1\frac{1}{2}$ " " "	385	"
Albach $1\frac{1}{2}$ " " "	100	"
Redmannswind $1\frac{1}{4}$ " " "	75	"
Possenfelden mit kgl. Antheil $\frac{3}{4}$ Stund entfernt mit	30	"
Thüngbach $\frac{1}{2}$ " " "	75	"
Debersdorf $\frac{3}{4}$ " " "	80	"
Heuchelheim $\frac{3}{4}$ " " "	230	"

Burghöchstadt ½	„	„	„	84 Seelen.
Rambach ⅛	„	„	„	155 „
				2675 Einwoh.

II. Vom königlichen Landgerichte Burgebrach könnten gleichfalls mehrere, mitunter bedeutende Ortschaften, welche näher bei Schlüsselfeld als bei Burgebrach liegen, mit einer ansehnlichen Seelenzahl zugetheilt werden.

7) Wenn wir nicht irren, so ist bereits in den ständischen Verhandlungen vom Jahre 1831 Schlüsselfeld denjenigen Ortschaften beigezählt worden, welche zum Sitz eines neu zu bildenden Amtes geeigenschaftet sind, und da ohnehin durch den Abschied für die Ständeversammlung vom genannten Jahr ausgesprochen ist, daß zugrosse Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes und zur Erleichterung der königlichen Unterthanen abgetheilt werden sollen, übrigens auch die Erfahrung lehrt, daß andere Gegenden bereits das Glück hatten, diese Zusicherung in Erfüllung gehen zu sehen, wie dieß z. B. bei dem kgl. Landgerichte Wemding im Rezatkreise der Fall gewesen ist, so wagen die unterzeichneten Gemeinden die ehrerbietigste Bitte:

Eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle hochgneigtest erwirken, daß ein Landgericht II. Classe und Sitz in Schlüsselfeld errichtet werde, die hierzu nothwendigen Summen im Budget auszuwerfen.

In tiefster Ehrerbietung

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänigst gehorsamste

Melber, Bürgermeister, Scharold, G. B. M. Hordwich, G. B. M., Meid, Gem.-Pfleger, Georg Jos. Hetz, Georg Dewald, Joseph Lips.

Diese Vorstellung eignet sich als Antrag an mit der Bitte:

„um Ausmittelung der nöthigen Fonds dafür im „Budget der IV. Finanzperiode.“

München den 1. Junius 1837.

v. Hornthal, Abg.

Vorstellung und Bitte
von Seite der Marktsgemeinde Mainburg,
Bildung eines neuen Landgerichts in dem Abensthal und Mainburg betr.

Hohe Ständeversammlung des Königreichs Bayern!

Kammer der Abgeordneten!

In Hinblick auf alle bisherige veröffentlichte Verhandlungen und Anträge einer hohen Kammer wird mit Gewißheit im Einklang des heissen Wunsches aller Bewohner des Königreichs die Reorganisation der Justizpflege in formeller und materieller Beziehung vorzugsweise die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehmen, und gewiß endliche Abhilfe eintreten lassen.

Diese schöne Hoffnung fand eine wohlthuende Bestärkung in dem jüngsten allergnädigsten Schritte Seiner Majestät unseres allgerechtesten Königs und Herrn, welcher die Dauer der hohen Versammlung um eine ergiebige Zeit prolongirte, um höchst wahrscheinlich diese schon so oft erfolgsamen Anregungen endlich in Allerhöchst Ihrem Wunsche realisirt zu sehen.

Aufgemuntert durch diese erfreulichen Anklänge längst sehnlichst gehegter Tendenzen, wagt die unterzeichnete Marktgemeinde Mainburg im Regenkreise k. Landgerichts Abensberg nachstehende bittliche Vorstellung in zweifacher Ab=

sicht um so mehr jetzt der Würdigung einer hohen Kammer in höchster Devotion vorzulegen, als dieser Moment für viele Jahre der allein entscheidende seyn dürfte.

Aus nachfolgender Erörterung wird eine hohe Kammer zu entnehmen geruhen, daß:

1. sich der lebhafte Wunsch zur Verbesserung und Erleichterung der Justizpflege schon an manchen Orten thatsächlich geäussert hat, die Mittel zur Abhilfe im Drange der Verhältnisse auch genau erkannt wurden, und

2. von Seiten der Unterthanen entschieden der beste Willen vorherrscht, alles, was in ihren Kräften steht, selbst durch Localmittel oder persönliche Aufopferungen aufzubieten, um jenen Zustand der Dinge in dieser Branche herbeizuführen, welchen jeder treuergebene Unterthan in Erkennung des gerechten und beharrlichen Willens unseres Monarchen nothwendig wünschen muß.

Die Bewohner des Abensthales und des Markts Mainburg im Regenkreise sehen sich durch die unvortheilhafte Formation der dortigen Landgerichte Abensberg, Pfaffenberg, Pfaffenhofen und Moosburg, welche sich in diesem Thale begrenzen, seit langen Jahren aufs schwerste bedrängt.

Notorisch befindet sich

1) die dortige Gegend im blühenden Zustande, Gewerbe, Ackerbau und Handel stehen in Aufschwung und entsprechendem Verhältniß;

2) die Handelsstrasse von München nach Regensburg, sohin auch dem Regen-, Obermain- und Unterdonaukreise berührt diese Landschaft,

3) verspricht sich diese vortheilhafte Lage nach Beendigung des grossen Nationalunternehmens, nämlich

des Ludwig-Donau-Mainkanals und der projectirten Eisenbahnverbindungen, um ein Bedeutendes zu verbessern, und mithin

4) die dortigen Bewohner zu ihrem Nutzen und Frommen noch mehr wie bisher im Geschäftsleben in Anspruch zu nehmen, und folgerecht auch

5) öfter und nachhaltiger als früher die Thätigkeit des competenten Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen.

Es dürfte

6) die Beschleunigung der Justiz, der erhöhte Schutz und Sicherung der Person und des Eigenthums, die entschiedenere Anordnung und Durchgreifung administrativer Maßregeln immer wünschenswerther und durchaus nothwendig werden.

Dieses augenfällig immer steigende Bedürfniß kann aber nach Gestaltung der Verhältnisse nie in jenem Umfange gedeckt werden, daß der Bürger eine dem Aufschwung aller commerziellen Beziehungen entsprechende Justizpflege, zugleich augenblicklichen Schutz in allen seinen Unternehmungen erhalten, durchgreifende Administrativanordnungen bei etwaigen Wechselfällen erwarten kann, sonstige Handlungen, welche ihm seine allgemeine Pflicht als Staatsbürger auferlegt, ohne Unterbrechung vorgenommen sieht, und ihm stets noch volle genügende Zeit zur Besorgung seiner Geschäfte und Hauswirthschaft übrig bleibt, und nie eine nachtheilige Störung auf seine industrielle Thätigkeit erfolgt, denn

7) der größte Theil der Untergebenen der obgenannten Landgerichte ist 6 — 8, ja nicht selten 10 geometrische Stunden vom Sitze des Gerichtes entfernt, wodurch sich natürlich schon öfters der Uebelstand ergeben hat, (und leider ist nur allzusehr Erhöhung desselben

zu befürchten) daß Gewerbsleute und Ackerbebauer 1 — 2 ja oft 3 — 4 Tage unter Veranlassung grosser Kosten, ihrer Familie, ihrer Hauswirthschaft und Geschäfte entzogen wurden. Allgemein herrscht alldort hierüber nur eine Klage, und da stets der Markt Mainburg gemäß seiner zweckdienlichen Lage als der geeignetste Ort durch die Volksstimme bezeichnet wurde, so hat sich derselbe im patriotischen Gefühle, stets für den Nutzen des Ganzen wirken zu wollen, rasch entschlossen, mit aller Anstrengung und Aufopferung im gesetzlichen Wege um so mehr möglichst baldige Abhülfe zu veranlassen, als

8) dieser angeregte unselige Zustand schon einen merklichen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit und Moralität der dortigen Gegend ausgeübt hat, denn nicht allein jüngere Leute, sondern auch ältere Personen, Familienväter und Geschäftsleute geben sich bei dieser, oft sehr langen officiellen Entziehung ihrer Arbeit, aufänglich unfreiwillig dem Nichtsthun hin, entfremden sich der Arbeit, lernen die scheinbaren Annehmlichkeiten des Müssigganges kennen, dabei geht zu ihrem freudigen Erstaunen das Geschäft in den Händen der Frau, Gesellen oder sonstigen Dienstboten, dem Anscheine nach dennoch seinen ersprießlichen Gang, und was könnte bei dieser Erfahrung daher lockender seyn, als sich bei gleichem Aufschwung des Geschäfts und dessen entsprechenden, die Subsistenz hinlänglich sichernden Erträgnissen, aller Arbeit überhoben zu sehen? und das Leben im Müssiggange zu geniessen? —

Die vorgenannten nachtheiligen Folgen im Zusammenhalt mit der in der Natur des Menschen leider nur allzusehr begründeten Erfahrung veranlaßte daher die Gemeinde Mainburg schon im Jahre 1830, sich unter

Darlegung genannter Facta an eine hohe k. Staatsregierung zu wenden, und um hochgütige Abhilfe zu flehen.

In Folge dessen wurde nach Inhalt der abschriftlichen Anlage (Beil. I.) das k. Kreisbaubureau beauftragt, die Kostenanschläge über die herzustellenden Realitäten, welche die Gemeinde dazu anbot, anzufertigen, und dasselbe hat die Herrichtung des Rathhauses zur Amtslocalität, des Pfleghauses zur Wohnung eines k. Landrichters und des Fleischhauses zur Gerichtsdienerswohnung mit den Arrestlocalen in Summe auf

7115 fl. 32 kr.

angeschlagen, und nach Abrechnung etwa zu bringender Natural, d. i. Hand- und Spanndienste, die Expens sicher auf die runde Summe von

6000 fl.

festgesetzt.

Unterm 15. Mai 1830 wurde nun die Gemeinde Mainburg aufgefordert, durch gesetzlichen Beschluß sich zu erklären, ob sie, nebst der Ueberlassung der erwähnten Gebäude zu bezeichneten Zwecken gegen angemessene Miethe von Seite des allerhöchsten Aerars auch zur Uebernahme dieser Kosten bereit sey, dann in welcher Art diese Summe aufgebracht und nach und nach wieder getilgt werden soll.

Am 22. Mai 1830 beschloß die Gemeinde die Ueberlassung der genannten Gebäude und die Tragung der oben entzifferten Kosten mit dem Bemerken, daß nach Gemeindebeschluß die bei dem Staate verzinslich anliegenden Capitalien zu 5150 fl., so wie baar vorliegende Kriegsperäquationsgelder zu 954 fl., sohin in Summe

6104 fl.

zur Deckung der Kosten verwendet werden sollen.

Für den Fall, daß aber die k. Obercuratelbehörde in Beziehung der Benutzung dieser Gelder etwa undenkbare Anstände finden sollte, erboten sich sogleich Bierbrauer Lorenz Hagl in Mainburg ein Capital zu 2000 fl. zu 2 Proc., und ebenso Anna Maria Wappen, bürgerliche Hutmacherin auch ein Darlehen von 1500 fl. à 2 Proc. verzinslich herzuschiessen, um diese gemeinnützige Anstalt zu sichern; überdieß fand sich die ganze Bürgerschaft bereit, eine Umlage zu übernehmen, oder die k. Regierung um Gestattung des Localmalzaufschlages anzugehen, damit ja diese unberechenbare Wohlthat dem Ganzen zu Theil würde.

Jedoch war man glücklicherweise nicht in die Nothwendigkeit versetzt, weitere Auskunftsmittel aufzusuchen, da die hohe k. Regierung durch abschriftlich anliegende Entschliessung vom 12. Juni 1830 (Beil. II.) dem Beschluß der Gemeinde die Obercuratelgenehmigung ertheilte.

Die Gemeinde Mainburg verfehlte hierauf nicht, sogleich das Gesuch um Formation eines neuen Landgerichts, nachdem die Mittel hergestellt waren, zum allerhöchsten Staatministerium des Innern gelangen zu lassen, und war wirklich so glücklich, schon i. Jahre 1833, die Abordnung zweier Baucommissäre zu erwirken, welche die ausgewiesenen Localitäten durchaus als passend begutachteten.

In Anhoffnung baldiger Gewähr unserer Bitten von allen Bewohnern des Abensthales und der Umgegend bestürmt, schritt man zur Herbeischaffung des nothwendigen Baumaterials und Vorbereitung des Ganzen, damit mit Eintreffung der allerhöchsten Genehmigung, augenblicklich mit den Arbeiten begonnen werden sollte. Allein die allerhöchste Gewähr traf ohngeachtet unserer devotesten Bitten nicht ein, weßhalb wir unterm 23. Jänner 1835 abermals eine dringende bittliche Vorstellung zur allerhöchsten Staats-

regierung einreichten, worauf wir abschriftlich anliegende Resolution vom 13 Febr. 1835 erhielten (Beil. III.) welche die Veranlassung einer neuerlichen Versammlung der ganzen Bürgerschaft Mainburgs d.d. 2 April 1835 war, welche nach Inhalt abschriftlicher Beilage (IV.) unanimiter beschloß, daß jedes Deficit an der vorläufigen Ueberschlagssumme durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollte.

Dieser Beschluß wurde unter Erneuernng unserer Bitten, durch Vorstellung vom 3. April 1835 dem Präsidium der k. Regierung des Regenkreises vorgelegt, welche dieselbe mit den betreffenden Acten abermals einer allerhöchsten Staatsregierung überreichte.

Seit jener Zeit entbehren wir jeder Verbescheidung, ja nicht die geringste Anregung kam über diesen Gegenstand zu unserer Wissenschaft, und indem einerseits sich mit jedem Tage unsere Lage verschlimmert, wagten wir anderseits nicht, eine allerhöchste Staatsregierung mit Monitorialbitten zu belästigen, und erwarteten von Tag zu Tag die günstige endliche Entscheidung — allein vergebens. —

Unsere Noth ist augenfällig; ein einfacher Blick auf die Karte bewährt die Richtigkeit unserer Angabe, sohin erscheinen unsere Bitten gerechtfertigt, — die Mittel zu helfen sind vorhanden, und zwar durch Eine der Gemeinden herbeigeschafft, welche mit vielen andern die Wohlthat einer besseren Justizpflege geniessen soll, viele Baurequisite sind seit Jahren schon angekauft, welche aber mit der Länge der Zeit nothwedig zu Grunde gehen müssen, daher uns auch von dieser Seite erheblicher Schaden droht. Was dürfte unter diesen Verhältnissen in concreto für ein Anstand obwalten?

Welche reele Hemmnisse können sich gegen die Abschaffung eines unzweifelhaften Uebelstandes ergeben, wenn

die Unterthanen in loco noch überdieß die nöthigen Mitteln selbst herbeischaffen?

Weit entfernt aber hiemit in die Weisheit einer allerhöchsten Staatsregierung nur den mindesten Zweifel setzen zu wollen, geben wir uns der Ueberzeugung hin, daß Allerhöchst dieselbe vielleicht gerade die Anwesenheit der hohen Kammer als den günstigsten Moment einer allgemein durchgreifenden Formation abzuwarten beabsichtigten, um alsdann dem Bedürfniß allseitig zu entsprechen, und beeilen uns in allertieffster Ehrfurcht um so mehr wir mit, der allerhöchsten Tendenz unsere flehentlichen Bitten zu vereinen, da alle günstigen Constellationen vorhanden sind, schnelle und gediegene Abhilfe zu treffen, und zu allseitigem Troste in neuester Zeit in einer hohen Versammlung unter allgemeinem Anklang gediegene Anregung dieses Punctes erfolgte, wodurch die diesseitige Ueberzeugung belebende Bekräftigung erhielt, und uns die allerdevoteste Bitte wagen läßt:

„Hohe Kammer der Abgeordneten wolle diesen „Gegenstand der allerhöchsten Staatsregierung zur „baldig willfähriger Anordnung aufs Wärmste em„pfehlen."

Indem eine grosse Zahl bayerscher Unterthanen mit ängstlicher Erwartung der dringend nothwendigen Verbesserung der ersten Stützen des guten Bürgers und Geschäftsmannes, nämlich der Justizpflege, entgegensieht, und von dieser devoten Anregung im sichern Einklang mit den Wünschen unseres allergerechtesten Königs und Herrn den oben angeregten beabsichtigten Erfolg erwartet, erstirbt in allertieffster Ehrfurcht

Einer hohen Ständeversammlung

unterthänigst treugehorsamste Marktgemeinde Mainburg, im Regenkreis k. Landgerichte Abensberg.

Diese Vorstellung eignet sich als Antrag an mit der Bitte: „um Ausmittelung der nöthigen Fonds dafür im Bugdet der IV. Finanzperiode.

München den 1. Junius 1837.

v. Hornthal, Abg.

Beilage I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreisbaubureau hat die gegen Remission anverwahrten 2 Kostenanschläge über Herstellung der Amtslocalität eines zu Mainburg zu errichtenden Landgerichts in dem dortigen Rathhause und der Wohnung eines Landrichters in dem anstossenden gleichfalls der Gemeinde gehörigen ehemaligen Pfleghauses, dann der Gerichtsdienerswohnung mit den Arrestlokalen in dem zur Gemeinde gehörigen Fleischhause vorgelegt, nach welchem die Amtslocalität und Wohnung des Landrichters eines Aufwandes

von	4555 fl. 39 kr.,
und die Gerichtsdienerswohnung von	2559 fl. 53 kr.
Zusammen von	7115 fl. 32 kr.

in Anspruch nimmt. Wenn auch durch die dabei nicht in Abrechnung gebrachten Naturaldienste der Gemeindeglieder durch Hand- und Spanndienste diese Kosten beträchtlich gemindert werden dürften, so ergiebt sich auch jedenfalls hieraus ein Kostenaufwand für die Marktgemeinde Mainburg in runder Summe von

6000 fl.

Ob sich nun diese Gemeinde nebst der Ueberlassung der erwähnten Gebäude zu bezeichneten Zwecken gegen angemessene Miethe von Seiten des allerhöchsten Aerars auch zur Uebernahme dieser Kosten wirklich herbeilassen will, dann in welcher Art diese Summe aufgebracht, und nach

und nach wieder getilgt werden soll, darüber ist der Beschluß des Magistrats und der Bevollmächtigten zu Mainburg nach der nähern Anweisung in der diesseitigen Entschliessung vom 13. v. M. herbeizuführen, und zuverläsſig in Zeit von 8 Tagen wieder hieher vorzulegen.

Regensburg den 15. Mai 1830.

Präsidium der k. Regierung des Regenkreises.

v. Link.

Resch.

Beilage 2.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung hat aus den an das hiesige k. Regierungspräsidium erstatteten Berichten des k. Landgerichts vom 18. April heurigen Jahres und vom 8. dieß im rubricirten Betreffe entnommen, daß die Marktsgemeinde zu Mainburg durch einstimmigen Beschluß des dortigen Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vom 22. des vorigen Monats und mit der noch überdieß erholten Beistimmung der grossen Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder sich verbindlich erklärt haben, für den Fall und zum Behufe der Errichtung eines Landgerichts zu Mainburg nicht nur das ehemalige dortige Pfleg = dermal Schulhaus zur Beamtenswohnung und einen Theil des Rathhauses zur Landgerichtslocalität, dann das dermalige der Gemeinde gehörige Fleischhaus zur Gerichtsdienerswohnung und Frohnveste gegen angemessene Miethe dem Staat zu überlassen, sondern auch diese Localitäten nach den durch das k. Kreisbaubureau aufgenommenen Plänen in den erforderlichen Zustand auf Kosten der Gemeinde herstellen zu lassen; wozu die Gemeindeglieder die sämmtlichen Hand = und Spanndienste übernehmen, den baaren Geldaufwand aber, nach dem Anschlag zu unge-

fähr sechstausend Gulden durch Verwendung der für Marktskammer bei der Staatscasse verzinslich aufliegenden Kapitalien im Betrage zu 5150 fl. und einer weitern disponiblen Baarschaft an Kriegsentschädigungsgeldern der Gemeinde zu 954 fl., im Falle aber jene Kapitalsaufkündung bei der Staatscasse nicht realisirt werden könnte, durch verzinsliche Aufnahme von Passivcapitalien bei Privaten im erforderlichen Betrage bedecken wolle.

Diesem Beschluß der Marktsgemeinde zu Mainburg ertheilt nun die k. Kreisregierung die Obercuratelsgenehmigung mit der Beschränkung, daß die aus dem Staatsärar gegenwärtigende Miethe in dem Falle der Marktskammer zugewendet werden müsse, sofern die Kosten der Herstellung der benöthigten Localitäten aus den Mitteln desselben bestritten werden sollen, jedenfalls aber der Minderbetrag der Miethe gegen bisherigen Zinsenertrag für die Marktskammer, gleichwie der Mehrbetrag der Passivzinsen sofern die Gemeinde zur Aufnahme von Passivcapitalien gedrungen wäre, durch Umlage unter den Gemeindegliedern jährlich gedeckt werden müßte, sofern diese zur Vermeidung der Umlage und zugleich als zulässiges Mittel zu Abführung der Passivcapitalien nicht gleich andern Gemeinden die Erhebung des Localmalzaufschlags auf mehrere Jahre vorziehen und nachsuchen würde.

Hievon ist nun der Magistrat zu Mainburg mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß wegen Errichtung eines Landgerichts daselbst vorerst allerhöchste definitive Entschliessung zu gewärtigen sey.

Regensburg den 12. Juni 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Link.

Beilage III.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat zu Mainburg hat in einer neuerlichen Vorstellung vom 23. v. Monats um Errichtung eines Landgerichtsitzes daselbst gebeten.

Demselben ist hierauf zu eröffnen, daß, so wie die Deckung der Mehrausgaben, welche die Gewährung jenes Gesuches nach sich zieht, ermittelt werden kann, der schon früher bestandene und instruirte Antrag zur Errichtung eines Landgerichtsitzes zu Mainburg neuerlich werde aufgefaßt werden, vor der Hand aber auf sich beruhen müsse.

Regensburg, den 13. Februar 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Regenkreises.

von Schenk.

Beilage IV.

Protocoll

abgehalten wie folgt:

Präs.: der Bürgermeister Kremer. Der Marktschreiber Mürwald. Actuar Kremhelner.

Mainburg, den 2. April 1835.

Vermöge erhaltnen höchsten Rescripts des Präsidiums der königl. Regierung des Regenkreises dd. 13. Febr. anni currentis wurde dem Magistrate wegen seiner gehorsamsten Bitte, um Errichtung eines Landgerichtssitzes dahier, eröffnet, daß, so wie die Deckung der Mehrausgaben, welche die Gewährung jenes Gesuches nach sich zieht, ermittelt werden kann, der schon früher bestandene und instruirte Antrag zur Errichtung eines Landgerichtssitzes neuerlich werde aufgefaßt werden, vor der Hand aber auf sich beruhen müsse.

Da nach einem höchsten Rescripte des Präsidiums

der Regierung des Regenkreises vom 15. Mai 1830 die Kostenanschläge der Amtslocalitäten auf 7115 fl. 32 kr. berechnet waren, jedoch die von der Gemeinde selbst zu machenden Naturaldienste mittels Hand und Gespann auf 6000 fl. herabgesetzt wurden, so hat man auf heute, damit die Realisirung dieser schon so oft gemachten Bitte einmal bewerkstelliget werde, die ganze Bürgerschaft versammeln lassen, um über diesen Gegenstand einen Gemeindebeschluß auf den Fall abzufassen, wenn an dieser schon ausgewiesenen Summe noch etwas fehlen sollte.

Die zahlreich versammelte Gemeinde erklärt hierauf Folgendes:

Im Falle die schon ausgewiesenen 6000 fl. zur Deckung der Ausgaben für Herstellung der Amtslocalitäten nicht zureichen würden, und hiezu noch die Summe von 1015 fl. 32 kr. nothwendig seyn sollten, so erbietet sich die Gemeinde, solche mittelst Gemeindeumlage zu decken.

Sollte noch eine grössere Summe zu diesen Bauten nothwendig seyn, so macht sich die Marktgemeinde Mainburg verbindlich, dieselbe ohne Weiters mittelst Concurrenz, oder in aufzunehmenden zu 2 pCt. verzinslichen Capitalien zu decken, weil sich zur Vorschiessung solcher Capitalien mehrere Bürger hiezu bereit erklären.

Folgen die Unterschriften.

Zu Beilage III. e.

Vorstellung

des

Magistrates zu Staffelstein,

die Bildung eines Landgerichtes II. Classe zu Staffelstein und die Aussetzung der hiezu nöthigen Summen im Budget betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der Magistrat von Staffelstein hat sich seit mehreren Jahren alle mögliche Mühe gegeben, die Bildung eines eigenen Landgerichts II. Classe, zu dessen Sitz es bestimmt wird, zu erlangen.

Bereits unterm 14. October 1824 wurde dieserhalb eine unterthänigste Vorstellung bei der königl. Kreis-Regierung eingereicht; ihr folgten drei andere an die allerhöchste Stelle unterm

26. August 1827
20. März 1828 und
8. May 1833

und erst am

16. September v. J.

wurde eine weitere, die hier in Abschrift beiliegt, zur Vorlage gebracht.

Allein noch immer sind die Wünsche der bedrängten Gerichtsunterthanen nur fromme Empfindungen gewesen; alle tröstlichen Zusicherungen, alle selbst geschaffenen Hoffnungen, schwanden täuschend vorüber und blieben unerfüllt.

Der Stadtmagistrat von Staffelstein hält indessen die Gewährung der vielbesprochenen Gerichtsstelle für so dringend und zur Erhaltung und Beförderung der örtlichen Wohlfahrt so nothwendig, daß er sich erlaubt, sich hie-

für an die hohe Repräsentation des Vaterlandes zu wenden und ihre kräftige Vertretung unter nachfolgenden Motiven ehrerbiethigst nachzusuchen:

1) Eine Hauptstütze für das Staatsleben ist das Vertrauen, welches die Unterthanen an die Staatsregierung knüpft, und als erste Bedingung desselben erscheint das Bewußtseyn, daß das Besitzthum des Einzelnen ein heiliges unantastbares Gut, und dessen willkührliche Entreissung, sey es durch Einzelne oder durch Staatsgewalt, nicht zu besorgen sey.

Die Civilgesetze unserer Zeit haben die wohlerworbenen Rechte gegen unbefugte Eingriffe von Seite der Private in Schutz genommen, und die Constitution des Reiches hat mit Weisheit, welche alle Grundzüge derselben durchwehet, in

lit. IV. §. 8.

diesen Rechtsschutz unbedingt und selbst dem Staate gegenüber garantirt, und nur für den Fall unausweichbarer, durch das öffentliche Staatswohl gebotener Nothwendigkeit unter den in

Absatz 4. l. c.

gegebenen Modificationen, Ausnahmen eintreten lassen.

Durch diese Grundbestimmungen unserer Gesetze ist einem unerläßlichen Requisit in thesi gesteuert; es kömmt daher nur darauf an, daß die gegebenen heilsamen Vorschriften auch in praxi durch die angeordneten Gerichte, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, vollzogen werden können.

Gerichte mit besonders grossen Umfang sind hiezu keineswegs geeignet, es ist dieß schon zu wiederholtenmalen von Seite einer hohen Kammer der Abgeordneten lebhaft ausgesprochen und von Seite Se.

Königlichen Majestät in dem Abschiede für die Ständeversammlung pro 1831

Siehe Gesetzblt. S. 81

selbst anerkannt worden.

Unter dem Geschäftsorganismus der neuern Zeit hat sich die Last der Arbeiten bei den Untergerichten um mehr als das Dreifache vermehrt. In den verschiedenartigsten Zweigen des Criminal-Civilrechts, des administrativen und polizeilichen Ressorts, die von einem bewährten Schriftsteller

Rheingruber, über den Umfang der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit

unter 200 Rubriken gebracht sind, hat sich die Thätigkeit dieser Gerichte zu äussern.

„Sie unterliegen" wie in den Verhandl. der Reichsr. vom Jahre 1831 Band IX. S. 189 vorkommt — „der Bürde einer unerschwinglichen, bunt gefärbten Sphäre, der thätige Beamt eerkrankt, oder führt ein sieches schwermuthsvolles Leben, der Unterthan seufzt, und Recht im vollen Sinne des Wortes, wird troz hoher Abgaben, bei den gemischten Erstinstanzgerichten nur selten gespendet."

Nichts Befremdendes, nichts Uebertriebenes liegt in dieser Schilderung, sie ist die bittere Wahrheit, welche bey aufmerksamer Erfahrung tagtäglich gemacht werden kann. —

Erdrückt unter der Unmasse von Arbeiten, fehlt es dem Richter an Muse, den rechtlichen Angelegenheiten der Unterthanen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, es fehlt ihm an Zeit, sich mit den verschiedenen Provincial-Rechten und Statuten, die in den einzelnen Gerichtsbezirken Gültigkeit haben, gehörig vertraut zu machen.

Sein nächstes Bestreben muß immer darin bestehen,

die schwere Last mit möglichster Kraft abzuwälzen und sich aus den Actenstössen, unter denen er vergraben schmachtet, Luft zu schaffen.

Bei diesen Wallen werden zwar Nummern erledigt, es werden die Einlänfe abgethan, allein ob die gerichtlichen Erlasse dem materiallen Rechte entsprechen, ob sie das Recht mit Wahrheit schützen, das ist eine andere Sache; wenigstens gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß bei der flüchtigen Bearbeitung irgend ein wesentlicher Umstand ausser Acht bleibt, und daß dem Unrecht auf Kosten des Rechtes der Sieg zu Theil wird.

Zwar ist durch das Rechtsmittel der Berufung noch die Möglichkeit gegeben, bey dem höhern Richter Abhülfe zu suchen; allein wem wäre nicht bekannt, daß die Zulässigkeit desselben an die engen Schranken einer bestimmten Streitsumme gebunden ist, und daß sich manche rechtsunkundige Partei in gutem Treu nnd Glauben bei der Entscheidung beschwichtigt, und der vermeintlich bessern Meinung des Richters freiwillig unterwirft.

Von Thoretikern und Practikern wird mit dem vollsten Rechte der Grundsatz verfochten, daß zu keinem gerichtlichen Acte mehr Behutsamkeit und Sorgfalt erforderlich ist, als zu Aufnahme von Verträgen, so wie überhaupt in allen Gegenständen der rein freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie nicht die endlos sprudelnde Quelle vielfacher Processe werden und die Contrahenten und ihre Nachfolger um ihre ganze sauer erworbene Habe bringen sollen. —

Man braucht wenige practische Erfahrung gemacht zu haben, um das traurige Bekenntniß ablegen zu können, daß in dieser Beziehung aus der Officin der Themis die unheilvollsten Producte gekommen sind, und daß

es Verträge gibt und gegeben hat, aus welchen, aller Mühe ohnerachtet, nicht entnommen werden kann, ob Eheleute in bedingter Ehe leben wollten, oder nicht, ob eine Summe Illat, ob sie vorbehaltenes Eigenthum oder ob sie Darlehen sey.

Wie soll man auch von einem Richter, der sich in einer ewigen Arbeitspresse befindet, erwarten, daß er alle die Verabredungen, welche die Parteien getroffen haben, ruhig und sicher prüfe, daß er sich alle die möglichen Differenzen vorführe, zu welchen dieselben in der Zukunft führen könnten, und daß er jedes Wort, dessen er sich bei der Protokollirung bedient, mit der größten Vorsicht und Aengstlichkeit abwägen soll.

Am traurigsten aber präsentirt sich ein Gericht an den sogenannten Verhörstagen.

Gewöhnlich sind 4 — 6 Parteien in den Vormerkungsbüchern eingetragen, deren rechtliche Differenzen nach dem Commentar zur Novelle vom 22. Juli 1819 vollständig instruirt werden sollen.

Was es heißt, in einem Zeitraume von wenigen Stunden wenigstens vier Klagsachen vom Anfang an bis zur Duplik instruiren, was es heißt, die sehr oft verwickelten Rechtsverhältnisse der Parteien gründlich und klar zu durchschauen und ihre gewöhnlich höchst unvollständigen Informationen zu entwirren, dieß scheint der Commentator nicht berücksichtiget zu haben.

Abgesehen hievon, so wird der Gerichtstags-Commissair oder Turnarius noch mit ganzen Schaaren Solcher umlagert, welche in ihren bereits anhängigen Streitsachen, Betriebsgesuche, Beweisantretungen, Berufungen, Executionsanträge rc. aufgenommen wissen wollen, und an diese reiht sich eine Anzahl Derjenigen, welche in Polizei-, Gewerbs-, Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Asy-

securranz-, Tax- und Vertrags-Gegenständen ꝛc. noch Anträge zu stellen haben.

Wenn unter einer solchen Arbeitsmasse hie und da Fehler und Irregularitäten vorfallen, welche auf die Entscheidung rechtlicher Proceduren den nachtheiligsten Einfluß haben, wenn der Unterthan statt des ersehnten Rechtes nur ein unheilbares Unrecht erhält, das den Keim zu neuen Uebeln schon vom Anfang an in sich schliesst, so ist wahrlich der Richter zu entschuldigen, denn mit gewöhnlichen Menschenkräften reicht er nicht aus.

Die Manigfaltigkeit der Arbeit beschäftigt oft sämmtlich angestelltes Personale. Der Gerichtsvorstand muß allen Schulvisitationen, Wahlen, Localvisitationen ꝛc. beiwohnen, der erste Beamte nach ihm, wird vielleicht durch plötzliche Criminalien in Anspruch genommen, der zweite Assessor ist entweder gleichfalls auf einer Commissionsreise, oder mit Abwartung anberaumter Civiltagsfahrten beschäftigt, und dann gelangen solche Gerichtstage, denen der gewandteste Practiker kaum die Stirne bieten kann, an einen Neuling, der vielleicht erst vor einigen Wochen das theoretische Examen bestanden und die Hallen der Themis betreten hat, oder, was noch schlimmer ist, die Parteien kommen in die Hände unwissender Schreiber, durch deren Pfuschereien die ganze Sache für immer verdorben wird.

So bleibt dann die Praxis hinter den erhabensten Bestimmungen der Theorie zurück; es gibt zwar durchaus einen Rechtsschutz im Princip, aber nicht immer auch in der Wirklichkeit.

Zwar möchte man fragen: ob bei Verkleinerung der Gerichte eine Beseitigung dieses Uebels zu erwarten sei; zwar möchte man einwenden, daß sich das Verhältniß

der Arbeitslast immerhin gleich bleiben müsse, weil mit ihr auch die Anzahl der Arbeiter vermindert wird.

Allein hiegegen haben bereits anerkannte, im äussern Dienst ergraute Autoren eine scharfe Feder geführt.

In Gerichten von kleinerm Umfang kommt der Beamte in vielfachere Berührung mit seinen Untergebenen; will er, so findet er hinreichend Gelegenheit, mit denselben, mit ihren Verhältnissen auf das Genaueste vertraut zu werden; er wird das segenbringende Oberhaupt einer grossen zufriedenen und glücklichen Familie, und ein Wort von ihm schlichtet leichter Processe, als jahrelange Schreibereien.

Die Reisen der Beamten, die sich in Civil-, Polizei- und Criminalsachen fortwährend wiederholen, erstrecken sich nicht so weit, wie bei ausgedehnten Gerichtsbezirken, und eine Menge Zeit wird erspart, die für den Dienst fruchtbringend verwendet werden kann.

Wollte man aber auch annehmen, daß das materielle Recht durch allzugrosse Untergerichte nicht gefährdet sey, so würde doch schon in der Beschwerlichkeit: den Rechtsschutz zu suchen und zu finden, ein grosser Uebelstand liegen, dem dringend abgeholfen werden muß.

Langsam, unter fortwährenden Geburtswehen schleppen sich solche Kolosse weiter, und mit banger Erwartung harren die Untergebenen der Zeit entgegen, wo sie ihre Anliegen vorbringen und die Entscheidung ihrer oft dringenden Angelegenheiten erwarten können.

Eine mehrstündige Reise zu Gericht, deren Zeitpunct in den meisten Fällen nicht von der Auswahl der Betheiligten abhängt, und die oft unter Sturm und Wetter, mitten unter dem Drang häuslicher Arbeiten erfolgen muß, bildet den sauern Anfang.

Vor den Schwellen des Gerichts findet der Angekom-

mene bereits eine Unzahl solcher, welche ein gleicher Zweck herbeiführte; es vergehen Stunden, bis ihm rechtliches Gehör zu Theil werden kann, und — glückt es — so bleibt nichts weiter übrig, als am andern Tag wieder zu kommen, um nach Abfertigung der Uebrigen endliche Zulassung zu finden.

In der Zwischenzeit bleibt das Hauswesen vielleicht den Händen nachlässiger Dienstbothen überlassen, die wichtigsten Arbeiten für die Oeconomie, — bei denen es so sehr darauf ankömmt, daß sie in dem passenden Zeitpuncte verrichtet werden, — bleiben unbesorgt oder werden nur mit Nachlässigkeit verrichtet, und der Wiederkehrende findet so viele Nachtheile aller Art, daß ihm ähnliche Wege ganz verleidet werden und er, wenn es nur einigermassen thunlich ist, lieber rechtlos bleibt, als Unannehmlichkeiten aller Art sich auszusetzen.

Es gibt viele Fälle, sowohl im Gebiete des Civil- als des Criminalrechtes, in welcher Alles darauf ankömmt, daß die angerufene richterliche Thätigkeit auf das schleunigste in Vollzug gesetzt wird und bei welcher jeder Verzug unersetzliche Folgen hat.

Namentlich ist dieses häufig der Fall bei letzwilligen Verträgen und Dispositionen.

Bis der Weg zum entfernten Gerichtssitze zurückgelegt wird, und bis bie Commission eintrifft, wird es zu spät; die Rechtsverhältnisse der Parteien werden schwankend, wie ein leckes Schiff in die wilde See gestossen, und dem Schicksale ist es überlassen, was es mit ihm und mit seinen Gefährten machen will.

Bei Verbrechen ist der erste Augenblick der der vorbereitenden oder der ausgeführten That der entscheidendste. Sie künden sich nicht leicht durch vorausgehende untrügliche Erscheinungen an; ihre Ausführung erfolgt entwe-

der gleichzeitig mit dem Entschlusse, oder der Letztere wird im Verborgenen fortgenährt, bis er in einem passenden Augenblicke in die That übergeht.

Ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, sogleich im ersten Momente einzuschreiten, dann kann manches begonnene, schwere Verbrechen unterdrückt und verhindert, oder wenn es schon geschehen, doch wenigstens der Thatbestand, welcher über das Zugeständniß des Verbrechers erhaben ist, und die erste Bedingung für die Möglichkeit einer Verurtheilung bildet, in beweisender Form erhalten, die Flucht des Verbrechers verhindert, und durch sofortige in flagranti geschehene Vernehmung einer hartnäckigen verstockten Abläugnung vorgebeugt werden. Zwar hat das Gemeindeedict in der Anmerkung, wie wichtig dieses richterliche Handeln im ersten Augenblicke eines begonnenen oder ausgeführten Verbrechens sey, in dem §. 110. den Gemeindevorstehern das Recht eingeräumt, dem Richteramt in dieser Beziehung unter die Arme zu greifen; allein dieses Recht entspricht dem Bedürfniß keineswegs vollständig, und zwar um so weniger, als das Auftreten eines Vorstehers nicht mit dem Gewichte eines Gerichtsvorstandes erfolgen kann, als ihm die Geschäftsgewandtheit des letztern nicht eigen zu seyn pflegt, und als seine Amtshandlungen nicht die beweisende Kraft geniessen, welche gerichtlich gepflogenen Acten zur Seite stehen und stehen muß.

Am Wichtigsten aber ist die Verkleinerung der Gerichte aus Gründen der Polizei und des administrativen Ressorts.

Ihre Haupttendenz ist die Wohlfahrt der Unterge-

benen, letztere ist ja die Grundlage für das allgemeine öffentliche Wohl.

Allein dieser Rücksicht kann es gewiß nicht entsprechen, wenn die Amtsuntergebenen in steter Mobilität erhalten, auf den Wegen herumgetrieben, ihrem Hauswesen entrissen und in kostspielige Processe verwickelt werden.

Bei kleineren Gerichten kann der Beamte seine Untergebenen fortwährend unmittelbar beobachten, alle Contraventionen kommen leichter und schneller zu seiner Cognition; der sittliche Zustand des Volkes, und mit ihm eine Hauptquelle für die Rechtssicherheit des Staates, wird gehoben, und, gilt es bei gefährlichen Ereignissen, bei öffentlichen Bewegungen eines raschen Wirkens, so kann der Beamte, welcher sich in der Nähe befindet, augenblicklich einschreiten, retten und helfen, während der aus der Entfernung Herbeigeholte erst nach dem Thorsperren eintrifft und die Hälfte zu spät kömmt.

2. Das Städtchen Staffelstein mit seinen Bewohnern ist allen diesen allgemeinen Nachtheilen ausgesetzt.

Das kgl. Landgericht Lichtenfels, welchem es einverleibt ist, gehört, wenn auch nicht nach Flächeninhalt, doch nach Bevölkerung zu den größten und beschwerlichsten im ganzen Obermainkreise.

Es zählt mehr als 22,000 Seelen; viele Gerichtsangehörige wohnen mehr als 6 Stunden — also gerade die Hälfte über die bei Patrimonialgerichten angenommene Normalweite — entfernt; die Journale weisen jährlich an 19,000 — 20,000 Einläufe nach, und die dermaligen Beamten sind bei dem größten Geschäftseifer nicht im Stande, diese schwere Last zu tragen.

Der größte Theil der Einwohner lebt vom Handel mit Holz, Getreide, Weidengeflechten, Fabrikgegenständen ꝛc.

Dieser Handel erzeugte eine Unmasse Differenzen und Processe, und es ist nicht zu grell behauptet, wenn man sagt, daß beinahe auf 15 Seelen ein Proceß zu rechnen ist.

Die Einwohner von Staffelstein und Umgegend — wo dergleichen Geschäfte weniger häufig getrieben werden, — müssen hiedurch leiden; nach mehrstündiger Reise bleibt es noch ungewiß, ob sie nur Audienz bei Gericht erlangen können. Die Nothwendigkeit, das kgl. Landgericht Lichtenfels in zwei arrondirte Gerichte zu theilen, liegt daher klar vor, und sie ist auch in den Berathungen des Landrathes vom Jahre 1836, insbesondere in der dritten Sitzung vom 6. und 7. Juli unbedingt anerkannt.

3. Zum Sitze eines neu zu bildenden Gerichtes würde aber **nur** das Städtchen Staffelstein geeigenschaftet seyn, denn

a) es ist überhaupt in dem bisherigen k. Landgerichte Lichtenfels kein Ort weiter vorhanden, der vermöge seiner Lage und Grösse zu einem Gerichtssitze taugen würde.

b) Staffelstein, ein ehemaliges Domcapitelsches, mit vielen Freiheiten begabtes Städtchen, war in den früheren Zeiten immer der Sitz eines eigenen Amtes.

Erst bei dem Uebergang des Fürstenthums Bamberg an die Krone Bayerns und bei der erfolgten Aemterorganisation hatte es das Unglück, den Amtssitz zu verlieren und einem fremden Gerichte einverleibt zu werden.

c) Dieser Verlust des Amtes, hatte auf den Wohlstand des Ortes die nachtheiligste Folge. Ein grosser Theil der Einkehr fiel mit ihm weg, Wirthe, Bäcker und Metzger verloren den größten Theil ihrer Nahrung, der verminderte Wohlstand dersel-

ben drückte auf den der übrigen Professionisten und Einwohner, und je mehr die Anzahl der bestehenden Gewerbe auf die Vortheile und auf den Verkehr berechnet war, welcher in Folge des Amtes herbeigeführt und unterhalten wurde, desto mehr mußten durch Entziehung des letztern die Grundsehnen zerschnitten werden, welche den blühenden Zustand gehalten und befestiget hatten.

Wird dabei erwogen, daß Staffelstein während der Jahre 1803 bis 1813 das ausserordentliche Unglück hatte, von den französischen Truppen als Etappenplatz erkohren zu werden, daß es mit Einquartierungen überschwemmt, daß den Bürgern, — gab es Mangel in den Magazinen — ihre letzten Vorräthe gewaltsam abgepreßt wurden, und daß für alle diese schweren Opfer **keine** Entschädigung erfolgt ist, so wird die Lage desselben, sein gesunkener Wohlstand gewiß gerechte Anerkennung finden, und die Wiederverleihung des entzogenen Gerichtes, als ein nothwendiges Mittel erscheinen, der zunehmenden Verarmung und allen denjenigen Nachtheilen, welche die letztere mehr oder weniger im Gefolge hat, vorzubeugen.

d) In Staffelstein existirt noch das ehemalige Amthaus und die Stadtgemeinde, in der Hoffnung, daß ihre mehrjährigen Vorstellungen das ersehnte Resultat nicht verfehlen würden, hat dasselbe bereits käuflich erworben, um es dem Staate unentgeldlich als Eigenthum zu überlassen.

Dasselbe ist viel geräumiger, als das Landgerichtslocale in Lichtenfels, und ist nach seiner ganzen Lage, Einrichtung und Bequemlichkeit ganz vorzüglich zu einem Gerichtsgebäude geeignet.

Die Gemeinde erklärt sich noch bereit, dieses ehma-

lige Amthaus unentgeldlich dem Staate unvorzüglich als Eigenthum, für den Gerichtssitz abzutreten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wenn in spätern Zeiten je einmal eine Organisation der Gerichte der Stadt abermals den Gerichtssitz entreissen sollte, selbes wieder als Eigenthum an die Gemeinde zurückgehe.

Die Baupläne sind längst gefertigt und von der königlichen Regierung des Obermainkreises abverlangt und genehmigt, ein Beweis, daß sie selbst die Nothwendigkeit, ein eigenes Landgericht IIter Classe bei uns zu errichten, anerkennt.

Die Opfer, welche die Gemeinde bringt, sind gewiß bedeutend, und ein sprechender Beweis, wie lebhaft das Bedürfniß gefühlt wird, dem wir abzuhelfen streben.

Das lebendigste Vertrauen hat uns zur hohen Kammer der Abgeordneten geführt; es kann uns nicht täuschen, sondern läßt vielmehr getrost die ehrerbiethigste Bitte wagen:

„Dieselbe wolle hochgeneigtest erwirken, daß
„ein Landgericht IIter Classe mit dem Sitz in
„Staffelstein errichtet werde, und die hiezu
„nothwendigen Summen im Budget auszu-
„werfen.“

In tiefster Ehrerbiethung

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänigst gehorsamster

Magistrat der Stadt Staffelstein

Sauer, Bürgermeister. Fleischmann. J. B. Müller. Gihl. Schmolzinger. Klosse. Finzel. Schellerer, Stadtschreiber.

Die Gemeindebevollmächtigten:

Jg. Adam Eitel. Johann Potz. Johann Walter. Jg. Adam Hoffmann. Anton Stark. Joseph Fleischmann. Joseph Göppner. Joseph Finzel. Johann Sünkel. Andreas Fleischmann. Nikolaus Nickel. Johann Rothlauf. Johann Dauer. Johann Schnapp.

Diese Vorstellung eignet sich als Antrag an mit der Bitte:

„um Ausmittelnng der nöthigen Fonds dafür „im Budget der IVten Finanzperiode.

München am 1. Junius 1837.

v. Hornthal. Abgeordneter.

An Sr. k. Majestät von Bayern zum k. Staatsministerium des Innern.

Allerunterthänigste treugehorsamste Vorstellung und Bitte des

Magistrats der Stadt Staffelstein k. Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise.

Um allergnädigste Versetzung eines Landgerichts nach Staffelstein.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die treugehorsamste Stadtgemeinde Staffelstein hat schon mehrmalen vor dem Throne Euer k. Majestät die allerunterthänigste Bitte schriftlich und mündlich niederzulegen gewagt:

„Allerhöchstdieselben wollen bei der als nothwen„dig und segenreich ausgesprochenen Verkleinerung „der Landgerichte, ein solches Gericht in die Stadt „Staffelstein Allerhuldvollst zu versetzen geruhen.

Euer k. Majestät haben auch einer in dieser Angelegenheit abgeordnete Deputation dieser treugehorsamsten Stadtgemeinde nicht blos mit angestammt k. Huld und Gnade aufgenommen, sondern auch mit den trostvollsten Allerhöchst K. Zusicherungen Allerhuldvollst entlassen.

Nach allen Umständen naht gegenwärtig der Zeitpunct heran, wo die schon so lange genährten Hoffnungen und die schon oft wiederholten allerunterthänigsten Bittgesuche der treugehorsamsten Stadtgemeinde Staffelstein um Wiedererlangung und resp. um Versetzung eines Landgerichtes nach Staffelstein durch die allerhöchste Gnade Euer k. Majestät in Erfüllung gesetzt werden können.

Schon früher bestand nämlich der Plan, das, in Bezug auf Flächeninhalt, Seelenzahl und Arrondirung unverhältnißmässig grosse und ausgedehnte k. Landgericht Lichtenfels zu verkleinern und in die Stadt Staffelstein den Sitz eines eigenen k. Landgerichts zu verlegen.

Dieser das Wohl der Unterthanen und die Beschleunigung der Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte bezweckende und fördernde höchst wohlthätige Plan ist im Verlaufe der Zeit nicht nur aufgegeben, sondern die Realisirung desselben nur noch fester gestellt worden, denn was Eure königliche Majestät in allerhöchst Ihrer Weisheit einmal erwogen und als dem Wohle Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen zusagend befunden und auszuführen beschlossen haben, dieß wird auch durch Allerhöchst Ihre Gerechtigkeit und Beharrlichkeit zum Wohle und zum Troste der Unterthanen ganz gewiß und raschen Schrittes in das Leben gerufen.

Die Verkleinerung der grösseren Landgerichte, worunter das k. Landgericht Lichtenfels unstreitig gehört,

haben nicht nur Eure königliche Majestät selbst in Allerhöchst ihrer Weisheit und Gerechtigkeit als dem Wohle des Landes zuträglich und ausführbar erachtet, sondern auch Allerhöchst ihre Landesstellen und nicht weniger die Stände des Reichs dann die Landräthe der einzelnen Kreise haben diese Maaßregel als höchstnothwendig schon mehrmalen in Anregung gebracht.

Insbesondere der Landrath des Obermainkreises hat bei seiner erst in diesem Jahre abgehaltenen Versammlung diesen hochwichtigen Gegenstand neuerlich als vordringlich in Anregung gebracht, wie die Verhandlungen des Landrathes im Obermainkreise vom 4. bis 8. Juli 1836 und insbesondere das Protokoll über die dritte Sitzung vom 6. und 7. Juli 1836 bewährt, wo es wörtlich heißt:

„Als Mehrbedarf wegen bevorstehender Verkleine„rung der Landgerichte, ist zwar dieselbe Summe „5819 fl. 30 kr. wie im Vorjahre angesetzt wor„den, die im Landrathsabschiede pro 1835 Aller„gnädigst zugesicherte Verkleinerung selbst aber ist „zur Zeit noch nicht ins Leben getreten, erscheint „aber dem Landrathe aus den angeführten Gründen „als höchst dringend.

Bei solchen Verhältnissen steht ganz sicher zu erwarten, daß Eure Königliche Majestät die Verkleinerung der allzugrossen Landgerichte und in specie des königl. Landgerichts Lichtenfels, Allergnädigst anzuordnen geruhen werden.

Daß das königl. Landgericht Lichtenfels übermässig groß sey und Verkleinerung unabweislich bedürfe, ist bereits vorlängst durch die Allergnädigst angeordneten Recherchen und abgeforderten Berichte bis zu allem Ueberflusse erörtert und nachgewiesen worden und alles dieß

steht auch jetzt noch fest, indem die Seelenzahl und die Ausdehnung dieses Gerichtes sich inzwischen nicht verändert haben.

Ein Landgericht mit einer solchen Seelenzahl und und in einer solchen Ausdehnung kann auch bei dem besten Willen und dem größten Eifer des ganzen Amtspersonals den Anforderungen der Landesstellen und der Gerichtsuntergebenen unmöglich entsprechen, und die hieraus entspringenden Nachtheile müssen sich mit jedem Jahre vermehren.

Das königl. Landgericht Lichtenfels ist nicht nur an Quadratmeilen und an Einwohner eines der größten Gerichte, noch mehr aber in Bezug auf die Geschäftsmasse das beschwerlichste, wenn nicht im ganzen Königreich, doch bestimmt im Obermainkreise.

Dasselbe zählt notorisch in seiner dermaligen Grösse jährlich 19,000 bis 21,000 Einläufe.

Die dermaligen Beamten, denen durchaus der nöthige Geschäftseifer nicht nur nicht abgesprochen werden kann, sondern die vielmehr in dieser Hinsicht alles Lob verdienen, sind einer solchen Geschäftslast eben so wenig gewachsen, als irgend ein Beamter im Königreich.

In diesem Landgerichte nährt sich der größte Theil der Einwohner vom Handel mit Holz, Getreid, Weidengeflechten und Fabrikgegenständen.

Dieser Handel, so wie der tägliche Verkehr veranlaßt eine Menge Processe, so daß wohl auf 15 Seelen ein Proceß jährlich zu rechnen kömmt, während in anderen Landgerichten mit 12,000 bis 14,000 Seelen auf 1000 Seelen erst ein Proceß zu rechnen kömmt.

Eine Folge davon ist, daß die Einwohner von Staffelstein und die Bewohner der Umgebung, wo weniger solche Geschäfte getrieben werden, sehr darunter leiden,

müssen. Da nämlich fast an jedem Gerichtstag bei 100 Menschen anwesend sind, so müssen sie unverrichteter Dinge wieder nach Hause kehren, weil sie selbst einsehen, daß die Beamten nicht im Stande sind, alle Erschienene zu fördern.

Oeconomie und Gewerb leiden wegen der hiedurch herbeigeführten Versäumnisse, und entbehren namentlich die oft so wohlthätigen Audienzen des Landgerichtsvorstandes, die derselbe bei einem so übervölkerten Bezirke zu ertheilen nicht im Stande ist, und dieß um so minder, da Schulvisitationen, Wahlen, Localvisitationen einen grossen Theil im Jahre denselben vom Gerichtssitze ferne halten.

Die Administration und Polizei nimmt allein die ganze Thätigkeit des Gerichtspersonals in Anspruch, und ohne Abtheilung des Gerichtsbezirkes wird selbst eine Vermehrung des Amtspersonals nichts nützen.

Nur durch eine bessere Arrondirung des Landgerichts Lichtenfels läßt sich nach allen Erfahrungen, nach allen Localverhältnissen und nach dem Umfang und der Ausdehnung dieses Gerichtes dem Uebelstande nicht abhelfen, weil auch die anstossenden Landgerichte schon so groß sind, und keinen Zuwachs mehr ertragen können.

Es bleibt daher nichts, als die Abtheilung in zwei kleinere Landgerichte übrig, welche alsdann mit den benachbarten grossen Landgerichten gehörig und soweit als möglich arrondirt werden können.

Daß die Stadt Staffelstein, welche gegenwärtig zum Landgerichte Lichtenfels gehört, nicht nur der einzige, sondern auch der angemessenste Ort ist, an welchem der Sitz des zu bildenden Landgerichts aufgeschlagen werden kann, unterliegt nicht dem mindesten Bedenken, da in Staffelstein das ehemalige Amthaus noch vorhan-

den ist, dasselbe von der dortigen Stadtgemeinde, in der Hoffnung, daß in Staffelstein demnächst der Sitz eines eigenen Landgerichts aufgeschlagen wird, käuflich erworben wurde, und diese Stadtgemeinde auch schon früher ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, das fragliche Amthaus, welches geräumiger ist, als das Landgerichtsgebäude zu Lichtenfels, und sich nach seiner Einrichtung und Bequemlichkeit ganz vorzüglich zu einem Landgerichtsgebäude eignet, zu einem solchen Gebäude unentgeldlich abzutreten.

Die Stadtgemeinde Staffelstein hat sich ferner früher schon erboten, die Reparaturen dieses Hauses, welche dasselbe zur Herrichtung als Landrichterswohnung nöthig hat, auf eigene Kosten zu übernehmen, und in bewohnbaren Stand herzustellen.

Ueberhaupt hat die Stadtgemeinde Staffelstein für den Fall der Erlangung eines eigenen Landgerichtssitzes in ihren früheren schriftlichen Eingaben und allerunterthänigsten Vorstellungen, dann in einem von dem Landgerichte Lichtenfels schon am 14. September 1835 aufgenommenen Protokoll solche Anerbietungen gemacht und so beträchtliche Opfer zugesichert, daß die Errichtung eines Landgerichtes in Staffelstein beinahe ausschliessend auf deren Kosten geschehen kann, das k. Aerar ein sehr schönes Landgerichtslokal nebst Zugehörungen ganz unentgeldlich erhält, und das neue zu errichtende Landgericht Staffelstein ganz angemessen zum Wohle der Gerichtsuntergebenen und zur Förderung der Justiz- und Polizeipflege auf die schönste und angemessenste Art arrondirt werden kann. Der Staat kann demnach die Abtheilung des größten der Landgerichte fast ohne Kostenaufwand bewerkstelligen, da die Stadtgemeinde Staffelstein die Amtslocalität für das neu zu bildende Landge-

richt unentgeldlich und nur unter dem Vorbehalte ab-tritt, daß, wenn wir je das Unglück haben sollten, den Gerichtssitz zu verlieren, das zu überlassende Gebäude in dem Zustande, in welchen es sich dann befindet, wieder ohne Entschädigungsleistung als Eigenthum an die Stadtgemeinde zurückgeht.

Daß es nicht nur der innigste Wunsch der Stadtgemeinde, sondern auch der ganzen Umgegend sey, einen Gerichtssitz in Staffelstein zu erhalten, hievon zeugt, das Euerer königlichen Majestät bereits übergebene allerunterthänigste Bittgesuch der sämmtlichen Ortschaften der Umgegend.

Die Stadtgemeinde Staffelstein wiederholt daher durch den allerunterthänigst treugehorsamsten Stadtmagistrat, alle für den Fall der Errichtung eines Landgerichts in Staffelstein schon früher gemachten Anerbietungen und Opfer, in so weit solche zu dem angegebenen Zwecke noch nothwendig sind, und ist im Falle Bedürfens noch zu weiteren, allenfalls unabwendbar nöthigen Opfern in so weit bereit, als deren Kräfte es gestatten. Sprechen schon diese mit bedeutenden Opfern verbundenen Anerbietungen der Stadtgemeinde Staffelstein, dann die zur Errichtung eines Landgerichts in Staffelstein daselbst vorhandenen zweckmässigen Localitäten und überhaupt die Lage dieser Stadt für die Errichtung eines Landgerichtssitzes daselbst, so hat diese Stadtgemeinde auch abgesehen hievon, noch solche Gründe für sich, welche sie der erbetenen Allerhöchsten Gnade allerdings würdig und höchst bedürftig machen dürften; denn

1) Staffelstein, ein ehemals Domcapitlisches mit vielen Freiheiten begabtes Städtchen, war in den früheren Zeiten immer der Sitz eines eigenen Amtes, wodurch seine Einwohner reichlich Nahrung

fanden, so daß dieses Städtchen sich in einem sehr blühenden Zustande befand.

2) Bei dem Uebergange des Fürstenthums Bamberg an die Krone Bayern hatte Staffelstein das Unglück, durch die geschehene Organisation der Aemter, den Amtssitz zu verlieren, wodurch die Nahrungsquellen der gewerbtreibenden Bürger beinahe gänzlich versiegt sind.

3) In den verhängnißvollen Kriegsjahren von 1806 bis 1813 errichteten die Franzosen in Staffelstein, als den Mittelpunct zwischen Kronach und Bamberg ihren Etappenplatz; Staffelstein wurde dadurch gegen andere Orte immer mehr mit Einquatirungen überhäuft, und es wurden die dortigen Bürger, wenn an Magazinsvorräthen Mangel war, gewaltsam ihres eigenen Vermögens beraubt, ohne daß denselben eine Entschädigung zu Theil wurde.

Durch alle diese Calamitäten wurden die Einwohner von Staffelstein ohne ihr Verschulden in eine so traurige Lage versetzt, daß sie täglich mehr in häuslichen Verfall gerathen und ihrem gänzlichen Ruin zueilen. Die Versetzung eines Landgerichtes nach Staffelstein würde den dortigen Einwohnern wieder aufhelfen, und diese bedrängte Stadtgemeinde wieder zu den früheren Wohlstande erheben.

Der allerunterthänigst unterzeichnete Stadtmagistrat legt demnach die erneuerte allerunterthänigste Bitte vor dem Thron Euer Königlichen Majestät nieder:

Allerhöchst dieselben wollen die Errichtung eines Landgerichts in Staffelstein zu beschliessen und anzuordnen geruhen.

Indem der allerunterthänigst unterzeichnete Magistrat sich der trostvollen Hoffnung hingibt an das milde-

ste Vaterherz Euerer König Majestät, womit allerhöchst dieselben alle ihre getreuen Unterthanen umfassen, keine Fehlbitte gethan zu haben, und die aufrichtige Versicherung beifügt, daß die Stadtgemeinde Staffelstein, sich fortwährend bestreben wird, sich der erbetenen Gnade stets würdig zu erzeigen, erstirbt in allertiefster Ehrfurcht und Treue

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Magistrat.

Sauer, Gay, Schmelzing, Müller, Gg. Jos Fleischmann, Eichenmüller, Schellerer.

Die Gemeindebevollmächtigten.

Beilage IV.

Antrag
des Abgeordneten Kolb,
die Erhöhung des Etats der Landgerichte, vielmehr Verkleinerung der zu grossen Landgerichtsbezirke, insbesondere im Unterdonaukreise betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Als die k. Staatsregierung durch die Bildung der Landgerichte in den ältern Provinzen eine bessere Begränzung, eine entsprechendere Concentration, eine grössere Verbindung von mehreren Gemeinden zu manchen districtiven Zwecken, und eine zweckmässigere Einheit im äussern Verwaltungsorganism zu erzielen suchte, erreichte sie größtentheils nach der damaligen Gestaltung der gesammten Verwaltungssphäre, der Gesetzgebung, des Verkehres, der Bevölkerung und dem damaligen Hinneigen an das Princip der Stetigkeit in den Staatsverhältnissen die genannten Zwecke, und beseitigte jene Nachtheile, die durch eine zu grosse Zersplitterung des Landes in zu viele kleine Gerichtsbezirke unvermeidlich entstehen. — Allein schon damals verfiel man gleich anfänglich bei dieser Bezirksformation und Aemterorganisation hie und da in ein Extrem, indem man mehreren Gerichtssprengeln eine übermässige Ausdehnung ohne ein natürliches und zweckmässiges Arrondissement gab, und nicht nur allein vielen Unterthanen der Amtssitz auf 5, 6, 7 Stunden Entfernung entrückte, sondern auch die Erlangung der nöthigen Amtshilfe sehr erschwerte.

Dieses Extrem von Gerichtsbezirksformation hat

sich besonders im Unterdonaukreise festgesetzt, denn da bildete man für eine Fläche von beiläufig 165 Quadrat-Meilen, und eine Bevölkerung von circa 430,000 Seelen nur 19 Landgerichte, wovon mehrere so übermässig groß sind, daß sie eine Ausdehnung von 11, 12, 13 Q. Meilen haben, und eine Bevölkerung von 24, 26, 28, 30, 32 Tausend Seelen enthalten, und zudem so wenig arrondirt sind, daß die Gerichtsuntergebenen 4, 5, 6, 7 Stunden vom Amtssitze entfernt sind.

Seit der Formation dieser Gerichtsbezirke und der Personalbesetzung dieser Aemter haben sich die Verhältnisse ausserordentlich umgestaltet; aber bei den äussern Aemtern unterblieb, aus finanziellen Beweggründen, jede von der Dringenheit und Nothwendigkeit noch so sehr gebotene Reorganisation.

Was in einem solchen übermässig grossen Gerichtsbezirke vor der Organisation der Landgerichte 8, 10, 12 Beamte thaten, das soll nun von 3 bis 4 Beamten in einer Zeit geschehen, wo die Geschäfte um das Fünffache sich vermehrten, die Thätigkeit der äussern Beamten nach Oben sich ausserordentlich steigerte, die Verwaltungsformen ausgedehnter und complicirter wurden, die Staatsregierung Angelegenheiten in das Gebiet ihrer Fürsorge zog, woran man in früherer Zeit gar nicht dachte, und in welcher eine Menge von Gesetzen, Verordnungen, Institutionen hervortrat, die eine Masse von Geschäften im Gefolge haben, in welcher Verkehr, Lebens- und Entwicklungsverhältnisse, Bevölkerung u. s. w. sich sehr steigerten, dann in welcher Zeit die Beamten bei den höhern Stellen allerdings nach den Fortschritten der Staatsverwaltung und der Complicirung der Staatsmaschine in entsprechender Anzahl vermehrt wurden. Mit dieser Entwicklung und Entfaltung des

Staatsverwaltungsorganism, der gesteigerten Thätigkeit der äussern Beamten, vermehrten sich aber auch immer mehr und mehr die Klagen der Untergebenen über die Vernachlässigung ihrer Interessen durch eine immer mehr mangelhafter werdende Justizpflege und Polizeiverwaltung.

Nirgendwo hat sich dieses stets stärker wachsende, und in seinen nachtheiligen Folgen weiter ausbreitende Uebel — diese hauptsächliche Calamität — mehr als ein Gegenstand dringendst baldiger Abhilfe in einstimmigen Klagen seit vielen Jahren gezeigt, als im Unterdonaukreise, der Landgerichte von der größten Ausdehnung hat, und zudem noch ohne zweckmässiges Arrondissement, und in dem das Mißverhältniß um so greller hervortritt, als in den meisten sehr grossen Gerichtsbezirken nur wenige Patrimonialgerichte sich befinden, und zum Theil, wo sie waren, an den Staat übergingen, in Folge dessen auch die Untergebenen den k. Landgerichten überwiesen wurden.

Wenn man auch keinen unbedingten Werth auf die Proceß, Verlassenschafts, Vormundschafts, Criminalsicherheits, und so andern Rechenschafts- und Geschäfts-Ausweistabellen legt, so geht daraus im Zusammenhalte mit allen übrigen statistischen Berechnungen, doch so viel hervor, daß nach Verhältniß der Bevölkerung die Geschäftsmasse bei dem königlichen Landgerichte in den Kreisen so ziemlich gleich steht. — Es versteht sich wohl von selbst, daß der Kostenaufwand für die Landgerichte in Kreisen nicht gleich seyn könne, weil auch ihre Bevölkerung ungleich ist — zeigt sich aber nach Verhältniß der Grösse der Volkszahl der Geschäftsmasse gleich, so sollte natürlich auch der Kostenaufwand in der Art geregelt seyn, daß auf eine Familie eine gleiche Quote treffe. —

So ein natürliches Verhältniß besteht aber nicht, denn berechnet man die landgerichtliche Bevölkerung in den Kreisen, und betrachtet den Kostenaufwand, wie er sich in den Landrathsabschieden zeigt, so trifft auf eine Familie

im Oberdonaukreis	1 fl.	52	kr.
= Isarkreis	1 =	46	=
= Obermainkreis	1 =	47	=
= Rezatkreis	1 =	44	=
= Untermainkreis	1 =	40	=
= Regenkreis	1 =	39	=
= Unterdonaukreis	1 =	32	=

Diese Ungleichheit, dieser willkührlichen Mehr- oder Minderaufwand beruht auf keinem Principe, auf keinem nur irgend haltbaren Grunde, daher sind auch die Klagen je nach dem Minder oder Mehr in den verschiedenen Kreisen grösser oder geringer.

Das Mißverhältniß zwischen dem Oberdonaukreise, und Unterdonaukreise tritt noch um so greller hervor, wenn man erwägt, daß im ersteren weit mehr Städte I. und II. Classe mit Magistraten, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte, und Stadtgerichte sich befinden, ein grosser Theil der Bevölkerung also dieser Behörden untergeben ist, während im Unterdonaukreise, der 12 Städte, und 44 Märkte hat, nur zwei Magistrate I. und II. Classe, und zwei Stadtgerichte besitzt, und die wenigsten Patrimonialgerichte zählt.

Die unvermeidliche Folge dieses Verhältnisses ist, daß der Gang der Justiz und Polizeiverwaltung im Unterdonaukreise bei den zu grossen Landgerichten immer mehr drückender sich gestaltete. Abgesehen davon, daß die Untergebenen viele vergebliche, hinsichtlich der weiteren Entfernung vom Gerichtssitze mit schweren Kosten verbundene Gänge, weil sie des beständig andauernde Geschäfts-

dranges wegen oft bei den Beamten nicht vorkommen können, machen müssen, geschehen die Geschäftsbehandlungen in langen Zeiträumen, und wenn Instruction gepflogen, Decrete und Urtheile erlassen werden, geschieht dieß in der Regel mit solcher Uebereilung, mit so wenig Umsicht, mit so geringer Rücksicht auf Gründlichkeit, und solch geringer Bedachtnahme auf Gesetze, Verordnungen, und Instructionen, daß sich im Drange der Geschäfte stets Gesetzwidriges anhäuft, und das Erledigen nur als ein formeles sich darstellt, das sich mehr oder minder von der eigentlichen materiellen Verschaffung der nöthigen Amtshilfe entfernt.

Eine Hauptattribution jedes äussern Amtes ist sein Ansehen, seine Autorität bei den Untergebenen, die es sich durch seine Wirksamkeit in allen Theilen der Verwaltung, durch die Raschheit seiner Verfügungen und durch einen bestimmten ernstlichen Takt verschaffen, erhalten, und fest begründen muß. Bei den zugrossen Landgerichten ist aber diese Autorität längst zu Grabe gegangen. Geschäftsüberladung hat nothwendiger Weise die gänzliche oder theilweise Vernachlässigung vieler Geschäftsgegenstände und Polizeizweige zur Folge. Nur zu häufig und zu wiederholt erfahren die Gerichtsuntergebenen, daß in diesen und jenen Fällen nichts geschieht, manche Uebelstände fortbestehen, diese oder jene Excesse und Uebertretungen entweder gar nicht untersucht oder straflos gelassen werden, und daß Rechtssuchende sich abmüden, rechtliches Gehör zu erhalten. Dieß verringert die Autorität der Aemter, setzt sie bei den Untergebenen ausser Ansehen; dieß ist eine Hauptquelle von zahllosen Uebertretungen, der Entsittlichung und der sich mehrenden Zügellosigkeit, dieß ist auch die Ursache der sich mehrenden Gleichgültigkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen,

besonders da die Erfahrung eine Masse von Verordnungen, aber keinen entsprechenden Vollzug zeigt. Die häufige Straflosigkeit erzeugt immer eine grössere Anzahl von Uebertretungen, und die mangelhafte Justizpflege stets eine grössere Masse von Streitigkeiten, weil der schuldige Schuldner weiß, daß er sich an seinem Berechtigten nicht besser rächen könne, als wenn er ihn nöthigt, auf dem langsamen, beschwerlichen, ermüdenden Gerichtswege zu gehen.

Dieser Mangel an Autorität, an nachdrücklicher, energischer Wirksamkeit der äussern Aemter ist auch die Ursache, daß das müssige, lüderliche Gesindel, die Hefe des Volkes, immer grösser heranwächst und stets pochender, drohender wird, und das von den ordentlichen Staatsbürgern mehr gefürchtet wird als die Strafen auf Uebertretungen mancher Art. Alle Einrichtungen zur Beförderung der Moral, alle Schulen, alle Geistlichkeit vermögen ihre Aufgaben nur halb zu lösen, wenn das Volk immer sieht, wie sehr der weltliche Arm an der Erlähmung leidet.

All die nachtheiligen Folgen, welche aus diesem Zustande der Aemter zu grosser Gerichtsbezirke in moralischer, rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht bestehen, und sich von Zeit zu Zeit vergrössern, sind nicht den äussern Beamten zur Last zu legen, denn es fehlt ihnen nicht an gutem Willen und Thätigkeit, sondern diese Nachtheile haben ihren Grund in dem Mangel der Fähigkeit, das Unmögliche zu leisten, was die Staatsregierung von ihnen zur Beseitigung eines etwas grösseren Kostenaufwandes fordert, welche Sparsamkeit aber von den schwer betheiligten Unterthanen tief beklagt wird, — weil wegen Mangel ordentlicher Justizpflege ihr Real- und Personalcredit immer mehr sinkt,

und es gewisse Gerichtsbezirke gibt, gegen welche man allgemeine Scheu trägt, Capitalien hinzuleihen, weil die Kapitalisten wissen, daß sie im Falle Bedürfens wegen Geschäftsdrang von den Aemtern die nöthige Amtshülfe nicht erlangen können.

Mißstände und Gebrechen, welche so tief verwundend in die socialen Verhältnisse eingreifen, und die sich nur aus der wirklichen Anschauung des Zustandes in der untersten Sphäre wahrnehmen lassen, können von der Staatsregierung nicht aus den Rechenschaftsberichten erkannt werden; denn da dieselbe von den äussern Beamten das Unmögliche verlangt, so tragen natürlich dieselben gerechte Scheu, den wahren Zustand ihres Bezirkes offen und freimüthig darzulegen. — Würde ein äusserer Beamter ein klares Bild entwerfen, in wie weit es ihm möglich gewesen wäre, die grosse Masse von Gesetzen, Verordnungen, Instructionen, Generalien, Directiven, und die ganze Masse höherer Anforderungen zu vollziehen, und in welchem Grade und Maaße die Thätigkeit den Angelegenheiten der Untergebenen zugewendet werden können, so würde er über sein Haupt nur selbst eine Gewitterwolke zusammenziehen, die sich durch die schärfsten Blitze von Mißbilligung, Tadel, Verweis, Ahndung, Strafandrohungen u. s. w. entladen würde. Um diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sind die Rechenschaftsberichte über den Vollzug mancher Anordnungen, in so ferne die durchgreifende nachhaltige Vollziehung unmöglich war, Gegenstände gewisser Amtspolitik geworden, wodurch man die vorgesetzten Stellen zu beruhigen, sich selbst aber als Geschäftsmann im Werthe und der Achtung, und den Fortbesitz einer guten Qualification zu erhalten sucht.

Gebrechen von so ernster Art führten natürlich schon

längst auf Vorschläge zu ihrer Abhilfe. An dieser hat es bisher eben so wenig, als an Vorstellungen und Bitten der Gemeinden gemangelt, allein der dringendste Hilferuf ist an den Grundsatze, daß da, wo das Bedürfniß am größten ist, gespart werden solle, verhallt. —

Obschon es der Staatsregierung nicht unbekannt seyn kann, daß das in Frage stehende Uebel groß ist, so scheint sie doch dasselbe durch die jüngst erschienene Verordnung über Geschäftsvereinfachung, und durch ein Gesetz über beschleunigtes Verfahren in bürgerlichen Rechsstreitigkeiten heben zu wollen. Hegt sie diese Absicht, so ist es unverkennbar, daß sie sich hinsichtlich des Zustandes, der bei den Aemtern zu grosser Gerichtsbezirke herrscht, in einem Irrthume befinde. — Die jüngste Verordnung über Geschäftsvereinfachung mag zwar, da sie manches Vortreffliche enthält, einige Erleichterung, einige Verbesserung bewirken, aber das Uebel von Grunde aus zu heilen, ist sie ein zu schwaches Mittel. — Die Erfahrung wird auch nur zu bald die Ueberzeugung gewähren, daß es nur in wenigen Fällen gelingen wird, Geschäftsgegenständen eine raschere, schnellere Erledigung durch das Zusammentreten und mündliche Bereden höherer Staatsbeamten mit den äussern Beamten zuzuführen. —

Zwei Hauptgattungen von Regierungsgeschäften werden für die äussern Aemter stets bleiben, nämlich jene Hauptthätigkeiten nach Oben, welche die Wirksamkeit nach Unten principaliter hemmen, ich meine die Statistik in allen ihren Zweigen und Abstuffungen, und die öfters schwierigen mit grossen Zeitaufwande verbundenen Aufgaben zur Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung, Verwaltung, und manche Angelegenheiten im Gebiete der Administration überhaupt.

Die Geschäfte im Gebiete der wandelbaren Statistik

wird sich nicht viel vermindern lassen, so lange die Staatsregierung an dem Principe der allmähligen Entfaltung und Entwicklung so vieler Staatsverhältnisse und Einrichtungen festhält, und von allem Bestehenden nach seinen im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen möglichst genaue Kunde haben will. —

Den Gang der Justizpflege bei den äussern Aemtern durch das in Frage stehende Proceßgesetz verbessern zu wollen, ist unter der Bedingung möglich, wenn die erforderliche Anzahl von Beamten vorhanden ist, die den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten im Stande ist. Darin liegt aber die ausserordentliche Kluft zwischen Gesetz und Wirklichkeit, daß die zur Instruction angemeldeten Klagen erst nach langem Zeitumflusse werden verhandelt werden können, und wenn es geschieht mit allen Nachtheilen der Uebereilung und einer nothgedrungenen Eilfertigkeit.

In einem ausserordentlichen Irrthume würde man schweben, wollte man die Geschäftsüberladung der äussern Aemter in manchen neuern Staatseinrichtungen, die Processe, Liquidationen und so manche andere Recherchen provocirt erklären, und daran die Behauptung knüpfen, als sey der längst beklagte Zustand ein blos transitorischer, der sich mit dem Umlaufe einiger Zeit von selbst hebe, und seine Beseitigung mitunter auch durch eine Verordnung über Geschäftsvereinfachung, und zum Theil durch die Legislation erlangen könne. Der fragliche Uebelstand ist ein schon tief eingewurzelter, er ist ein peremptorischer geworden, denn man hat seit Decennien die Verwaltungs-Sphäre sehr erweitert, und zum Theil hat sich durch die fortschreitende Gesetzgebung im Administrativfache der Umfang der Geschäfte von selbst vergrössert, daher hat man auch das Personal bei den Mittel- und obersten

Stellen im Verhältnisse zur frühern Zeit bedeutend vermehrt, dagegen ließ man es hinsichtlich der äussern Beamten ungeachtet aller die Geschäfte ausserordentlich vermehrenden Gesetzgebungs- und Organisations-Catastrophen bei der nun einmal festgesetzten Anzahl.

Man vergleiche z. B. die Zahl der äussern Beamten und ihren Geschäftsumfang, die Zahl der Beamten bei den mittlern Dicasterien der ältern Provinzen, oder eigentlich den Organismus und die Geschäftssphäre vom Jahre 1802, oder 1803 mit der jetzigen Anzahl der äussern Beamten, und der Kreisregierungen, die jetzige Geschäftsmasse mit der ehemaligen, so wird man in dem Verhältnisse, daß die äussern Beamten weit weniger, dagegen die Geschäfte um das Vielfache mehr wurden, und daß die Beamten bei den Regierungen ansehnlich vermehrt worden sind, einem Widerspruch finden, der zu der bewunderungswürdigsten Verkehrtheit unserer Zeit, bezüglich auf Amtsorganisationen, gerechnet werden muß.

Hieraus entwikelt sich von selbst daher auch die natürliche Folge unseres ausserordentlichen Reichthums an Verordnungen, Generalien, Weisungen, Anordnungen u. s. w., und die grosse Armuth im Vollzuge, so sehr man auch durch Strafthaler — Wartbothen und so andere Impuls gebende Rescripte die äussern Beamten anzuspornen, und zu Leistungen des Unmöglichen anzutreiben sich bestrebt. —

Um dem chronischen, schon so viel besprochenem Uebel abzuhelfen, gibt es Radikal- und Palliativmittel. —

Unter die Radicalkuren rechnet man gewöhnlich die Trennung der Justiz von der Polizei und Administration, allein die früher glänzenden Strahlen der Hoffnung, auf solchem Wege Abhilfe zu erlangen, sind nun-

mehr wieder in der Art verdüstert, die Aussicht auf durchgreifende Gesetzgebung und Gerichtsorganisation wieder so weit der Gegenwart und nächsten Zukunft entrückt, daß man die Landbewohner unmöglich auf einen solchen künftig eintretenden Organism vertrösten kann. —

Man muß daher zu den längst schon provocirten Palliativmittel die Zuflucht nehmen, und zwar zu solchen, die mit jeden künftig eintretenden Reformen, und Organisationen im Einklange stehen, und überhaupt in jedes System irgend einer künftigen Gerichtsorganisation und Gesetzgebung störend nicht einzugreifen vermögen. —

Diese unabweisbaren Palliativmittel sind die Verkleinerung der übermässig grossen Gerichtsbezirke, und hie und da bessere Personalbesetzung der Landgerichte.

Es ist höchst nothwendig, daß die Staatsregierung die desfalls schon so oft vorgebrachten Klagen, Beschwerden, Bitten und Vorstellungen, die auch von Ständeversammlungen und Landräthen vielmal in die dringendste Anregung gebracht wurden, nicht länger mehr unerhört lasse, da ihnen keine andere Hindernisse, als geringfügige finanzielle Rücksichten entgegengestellt werden können.

Dieser Flecken, womit unsere Staatsverwaltungs-Geschichte, die so viel Erhabenes, Großartiges, ja Ausserordentliches zeigt, bemakelt ist, sollte denn doch endlich zum Nutzen der landgerichtlichen Bevölkerung, die den Kern der Abgaben zahlenden Nation bildet, ausgelöscht werden.

Es ist dieß Anforderung der Billigkeit, der Gerechtigkeit, ja selbst unserer Verfassungsurkunde, die den Staat weder als eine Cultur noch als eine Finanzanstalt, sondern als eine Vereinigung zum Schutze des

Rechts bezeichnet, indem sie als ein Fundamentalgrundgesetz oben ansteht, daß der Staat jedem Einwohner Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums gewähre, welches Grundgesetz aber in manchen Theilen des Reiches stets unwahrer zu werden sich darstellt. —

Die landgerichtliche Bevölkerung, welche über drei Millionen Seelen beträgt, zahlt jährlich gewiß an directen, indirecten und grundherrlichen Abgaben die Summe von circa 24 Millionen; für die Schlichtung, Beförderung und Pflege ihrer Angelegenheiten, was nur allein durch ihre Gerichten oder Behörden geschehen kann, will man aber mehr nicht als 1,269,000 fl. verausgeben. — Dieß steht im Vergleiche zu dem Zustande, in dem sich Justiz- und Polizeiverwaltung in manchen Provinzen befinden, mit dem Inhalte des Budgets in einem grossen, und hart gefühlten Widerspruche, der um so greller erscheint, als weder der Geist noch der Buchstabe unserer Verfassungsurkunde eine solche Ungleichhaltung der Staatsbürger in Gewährung des Schutzes und des Rechtes will.

Diesen beklagenswerthen Zustand aus geringfügigen finanziellen Motiven noch länger fortbestehen lassen zu wollen, wäre die bitterste Ironie auf Verfassung, und die Gerechtigkeit. —

Auf die baldige Abhilfe dieses Uebelstandes hofft insbesondere der Unterdonaukreis, der sicher jährlich an direkten, indirekten und grundherrlichen Abgaben jeder Art circa 3 Millionen entrichtet, dagegen aber mit allen Stellen, Behörden, Aemtern, Staatsanstalten u. s. w. bisher mehr nicht als circa 600,000 fl. kostete, sohin jährlich 2 Millionen für Centralbedürfnisse abliefert. Da dieser Kreis im Verhältnisse und nach Abgleichung seiner Bevölkerung mit den übrigen Kreisen

ungeachtet der Menge seiner Bedürfnisse, am Wenigsten kostete, oder vielmehr kosten durfte, da ihm von seinen Leistungen in jeder Hinsicht das Wenigste zurückfließt, und finanziell gleichsam als ein Exarchat des Reiches erscheint, daß überhaupt also auch in der Justiz und Polizeyverwaltung am Wenigsten kosten soll, so sehen die Bewohner desselben mit Vertrauen auf den Landrath, von dessen Wirksamkeit man sich die Abhilfe der durch die grossen Landgerichte bestehenden Calamität versprach.

Auf den Landrath als ein repressentatives Organ des Kreises, der sich über den Zustand des Regierungsbezirkes äussern, die Gebrechen darstellen soll, stütze man die Hoffnung und erwartete die nöthige Hilfe von seiner Thätigkeit um so mehr, als man sich dieses Institut nicht blos als ein controllirendes und Kreisumlagen creirendes Organ dachte.

Diese Hoffnung und Erwartung war um so natürlicher, als dem Landrathe von dem Verwaltungs-Organismen auch die Justiz und Administration bezüglich des Aufwandes zur Prüfung und Controlle gesetzlich überwiesen ist, und eine solche Ueberweisung auch ein Einwirken auf Verbesserung durch Stellung geeigneter Anträge voraussetzt.

Man hoffte um so mehr Abhilfe von der landräthlichen Thätigkeit, als die Staatsregierung in den Jahren 1828 und 1831 so viel Vortreffliches, Nützliches und Großartiges von ihr vorhersagte. Doch der mit goldenen Worten bezeichnete Baum, dessen Früchte so erquickend geschildert wurden, ist bisher nach seinen Verzweigungen im Unterdonaukreise blos in die Blüthen- und Knopsenperiode gekommen, und zeigte nur hie und

da eine Fruchtperiode, wenn es galt, durch Kreisumlagen etwas in die Erscheinung zu bringen.

Der Landrath stellte öfters die grossen Nachtheile vor, womit die Bewohner durch die zu grossen unarrondirten Landgerichtsbezirke schwer belastet sind, und bat dringend um Verkleinerung einiger zu grosser Gerichte, allein der Landrathsabschied vom Jahre 1833 begegnete diesen Wünschen und Anträgen mit dem Mangel an Mitteln, welche Erwiderurg um so mehr betrüben mußte, als dieser Kreis sicher jährlich die oben bezeichnete Summe an Steuern und Abgaben jeder Art entrichtet, verhältnißmässig das Wenigste kostet, und eine kleine Wohlthat nicht erlangen konnte, die man bereits andern Kreisen im Laufe der verflossenen Finanzperiode zu Theil werden ließ. —

Gestützt auf diese Motive, gestützt auf die Gerechtigkeitsliebe der Staatsregierung, auf den Geist und Buchstaben der Verfassnngsurkunde, gestützt auf die Ueberzeugung des schwer drückenden Uebelstandes, der zur Zeit weder durch Legislation, noch durch eine durchgreifende Gerichtsorganisation gehoben werden kann, stelle ich daher, durchdrungen von der Pflicht eines Abgeordneten, die Anträge:

1) Daß der Etat der Landgerichte auf 1,500,000 fl. gestellt;
2) die zu grossen Landgerichte, insbesondere im Unterdonaukreise bald möglichst verkleinert werden;
3) bei manchem dieser Gerichte eine bessere Personalbesetzung eintrete, und
4) daß die Staatsregierung gebeten werde, eine Instruction über die Geschäftsführung bei den Landgerichten zu erlassen, durch welche festgesetzt ist, wie viel und welche Beamte sich ausschliessend mit

der Polizei und Administration, und welche sich mit der Justiz zu befassen haben.

München, den 3. April 1837.

Einer hohen Kammer der Abgeordneten
gehorsamster
Kolb.

Beilage V.

Antrag
des Abgeordneten Pfarrers S. A. Neuland.

Entsprechende Personalbesetzung der königlichen Landgerichte des Untermainkreises betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die k. Landgerichte des Untermainkreises befinden sich seit Einverleibung desselben mit dem Königreiche Bayern noch in dem organischen Zustande und der Personalbesetzung der Zeit des ehemaligen Großherzogthums Würzburg. Jedes Landgericht ist besetzt mit einem Landrichter als Vorstand, und einem Landgerichtsactuar in definitiver Eigenschaft, nebst dem kaum zu länglichem Schreiberpersonale, während die Landgerichte der übrigen 6 Kreise (der Rheinkreis hat seine eigene ihm genügende Gerichtsverfassung) mit einem Landrichter, zwei Assessoren und an manchen Orten noch mit einem Landgerichtsactuar in definitiver Eigenschaft besetzt sind.

Die Nichtbeseitigung dieses Mißverhältnisses und dieser auf dem Untermainkreise so nachtheilig lastenden Ungleichheit der Verwaltung konnte bisher allein ihren Grund haben in etwa projectirter allgemeinen Verwaltungsorganisation oder in finanziellen Rücksichten, die

aber beide niemals dem verfassungsmässigen Rechte der Gleichstellung des Untermainkreises mit den übrigen Kreisen präjudicirlich seyn können.

Die nachtheiligen Folgen dieses Mißverhältnisses und der ungleichen und nicht entsprechenden Personalbesetzung der k. Landgerichte des Untermainkreises werden aber mit jedem Jahre schreiender, und sowohl für die Staatsverwaltung, als besonders für die Interessen der Verwalteten immer drückender und gefahrdrohender, so daß dieselben als die größte und unverhältnißmässigste Ueberbürdung der Kreisbewohner betrachtet werden müssen.

Die Eigenthümlichkeit des lebhaften Characters der Kreisbewohner, deren gesteigerte Intelligenz, die unendliche Zersplitterung des Grundbesitzes, das grosse industrielle Leben, das ausgedehnte Gewerbswesen nebst ausgebreitetem Handel dieses für das k. Staatsärar in seinen vielseitigen reichen Staatsgefällen so wichtigen Kreises würde eher eine grössere Besetzung der Landgerichte dieses als der übrigen Kreise nöthig machen.

Zur Beseitigung dieser Mißverhältnisse und dieses traurigen Zustandes hatte der Landrath des Untermainkreises in mehrmaligen Versammlungen geeignete Anträge gestellt, in Folge deren die k. Kreisregierung, welche gleicher Ueberzeugung mit dem Landrathe ist, für frühere und das laufende Verwaltungsjahr auf den Etat der Landgerichte im Kreisbudget ein Postulat für Aufstellung von Functionären bei den k. Landgerichten einstellte, wobei der Landrath laut Protokoll in seiner Sitzung vom 7. Juli 1836 Folgendes erklären und beantragen zu müssen glaubte:

„der Landrath ist durchaus nicht gesonnen, dieses „Postulat von 9000 fl., welches sowohl im Interesse des Dienstes als der Verwalteten drin-

„gend geboten ist, zu beanstanden, da er mit der „k. Regierung das Bedürfniß der Geschäftsaus-„hülfe nicht in vorübergehenden Verhältnissen, son-„dern in der wachsenden Ausdehnung der Geschäfte „und der ihnen nicht entsprechenden Personalbe-„setzung suchen zu müssen glaubt.

„Allein der Landrath kann sich nicht überzeu-„gen, daß durch Aufstellung von Functionären dem „Bedürfnisse viel abgeholfen sey, da solche junge „Männer, die Besoldung, den Character und das „Ansehen einer Amtsperson nicht haben, der be-„ständigen Versetzung unterworfen sind, und stets „in der Besorgniß der Sistirung ihrer Functions-„bezüge leben, daher ermangelnd jeder Selbststän-„digkeit ein trauriges Loos haben. Der Gerichts-„vorstand findet durch einen Functionär keine volle „Amtsaushülfe, da ein auf kurze Zeit angewiese-„ner Functionär weder viele Lokal- noch Perso-„nalkenntniß erhalten kann, auch manche amtliche „Verrichtungen desselben leicht als nichtig ange-„fochten werden können. Es möchte auch manchem „Gerichtsvorstande durch Anweisung eines Func-„tionärs sogar Veranlassung gegeben seyn, nur „das Schreiberpersonal zu vermindern. Der Land-„rath findet es also im Interesse des Dienstes und „der Verwalteten sehr nöthig, den Antrag stellen „zu müssen, daß, wenn durch organische Verfügun-„gen die Geschäftsüberhäufung an dem Landge-„richte nicht vermindert, und dem Geschäftsbanke-„rote derselben nicht vorgebeugt werden könne, die „k. Regierung da, wo sie Geschäftsaushülfe für „nothwendig halte, dieselbe nicht durch Aufstellung „von Functionären, sondern durch Aufstellung de-

„finitiver Actuarien leisten wolle, wie es auch in „den übrigen Kreisen des Reiches geschehe, welchen „der Untermainkreis stets fort in dieser Hinsicht „nicht wird nachstehen sollen.“

Der allerhöchste Landrathsabschied vom 28. November 1836 genehmigte dieses Postulat mit der weiteren Erklärung:

„Die den Landgerichten in den meisten Fällen be„willigte Aushilfe bewährt wieder ganz Unser rast„loses Streben, dem Bedürfnisse und dem Wohle „Unserer Unterthanen jede mit den budgetmässigen „Gränzen vereinbarliche Fürsorge zu widmen.“

Im Budget lagen also bisher die Grenzen, über die hinaus jede Hilfe, jede Gerechtigkeit, jede Gleichstellung des Untermainkreises mit den übrigen Kreisen unmöglich ward.

Da nun die Berathung und Bestimmung eines neuen Budgets der hohen Kammer vorliegt, so glaube ich, daß es an der Zeit sey, den Untermainkreis endlich nicht mehr als Stiefkind (scilicet verbum) der grossen Familie Bayerns zu betrachten und zu behandeln, sondern diesen Kreis, der gleiche Liebe, Treue und Anhänglichkeit an Thron und bestehende Ordnung bewiesen hat, diesem Kreise, der, vermöge seines Umfanges und seiner Bevölkerung, zu den ersten des Reiches gezählet werden muß, der in seiner Betriebsamkeit, seiner Gewerbsthätigkeit, seinem Handel, in der Höhe seiner Geistes- und Landescultur, in der Grösse, Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit seiner Staatsgefälle bescheiden sich an die Spitze der übrigen Kreise wird stellen können, diesem Kreise, sage ich, endlich einmal des ver-

fassungsmässigen Rechtes der Gleichstellung theilhaftig werden zu lassen.

Ich stelle daher folgende Anträge:

1) Die hohe Kammer wolle an Seine Königliche Majestät den Antrag stellen, die k. Landgerichte des Untermainkreises mit einem Personalstande wie in den übrigen Kreisen des Reiches, jedenfalls mit einem zweiten Actuar in definitiver Eigenschaft und Besoldung zu besetzen;

2) den hiefür entstehenden Mehraufwand bei Berathung und Bestimmung der Budgetsposition, Etat der Landgerichte, durch Einstellung der nöthigen Summe zu decken.

Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der hohen Kammer, die zu jeder Zeit sogar die Rechte einzelner Staatsbürger zu bewahren wußte, lebe ich der freudigen Ueberzeugung, daß sie die durch die Verfassung gegebenen Rechte der Gleichheit im Gesetze, vor dem Gesetze, in der Verwaltung, in der Belegung und Pflichtigkeit der Leistung für die Bewohner eines ganzen Kreises anerkennen, unterstützen und durchführen werde.

In tiefster Ehrfurcht

Einer hohen Kammer

S. A. Neuland, Pfarrer,
als Abgeordneter.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

(Z

Perſcriminal-Gerichte

a) auf die Beschlüsse der

b) die Gutachten der Kr

Berichtigung sinnstörender Druckfehler.

Seite 1 muß es heißen: Sie betrugen in der dritten Finanzperiode 183 1/7 — 1,209,965 fl. resp. 1,269,965.
Seite 11 Zeile 3 v. oben statt: niedergelegt l. widerlegt.
„ 11 „ 7 v. unten st.: die l. der.
„ 31 „ 8 v. unten nach: höheren — ist einzuschalten: Behörden.
Seite 37 Z. 7 u. 8 v. oben statt: stets in diesen — l. dieses stets bewegten ꝛc.
S. 43 Z. 13 v. unten statt: Rechtsmittlung l. Rechtsmittheilung.
S. 49 Z. 1 v. oben st.: 10 Quadratmeilen l. zwei Quadratmeilen.
S. 51 Z. 16 v. oben statt: wie der die l. wieder die.
S. 56 Z. 10 v. oben statt: der Competenz l. die Competenz.
S. 56 Z. 14 v. unten statt: den Magistraten l. der Magistrate.
S. 59 Z. 12 v. unten statt: Geschäftstrennpunkte l. Geschäftsbrennpunkte.
S. 61 Z. 6 v. unten statt: das bessere Werden l. das Besserwerden.
S. 64 Z. 1 v. unten statt: hintergeht l. einhergeht.
S. 65 Z. 12 v. oben statt: sicherer Vorschriften l. höherer Vorschriften.
S. 66 Z. 7 v. oben statt: mußte l. müßte.
S. 85 Z. 4 v. oben statt: Vorbegriffe l. Ergebnisse.
„ „ Z. 17 v. oben statt: ohne mit l. ohnehin mit.
„ 86 Z. 11 v. oben statt: und geringe ist l. und verweist selbst.
S. 88 Z. 5 v. unten st.: bedenkenswerth l. bedauernswerth.
„ 91 Z. 1 v. oben statt: beinahe der l. bei der.

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Johann Peter <<von>>,

Die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern mit Vorschlägen zu ihrer Reform ; nach amtlichen Quellen

Bamberg 1837

Bavar. 1278 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10484346-6